

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Johann Jacob Schmaußens, Hochfürstl. Baden-Durlachis.
Geheimden Hof-Raths Kurtzer Begriff Der Reichs-Historie**

Schmauß, Johann Jacob

Leipzig, 1729

Der IX. Periodus. Von Carolo V. biß auf den Westphälischen Frieden.

urn:nbn:de:gbv:45:1-152

nachtheilig hielten, von Befehdungen abzustehen, so konnte nichts anders als lauter Verwirrung daraus erfolgen, der nicht eher zu rathen war, als nachdem endlich beyde Theile, der Kayser so wohl als die Stände, von ihren Ansprüchen gegeneinander unter der Regierung Maximiliani etwas nachliessen, und den Land-Frieden und das Cammer-Gericht stifteten. Dabey lag jedoch noch das Ansehen des Reichs und die gute Kriegs-Befassung gegen auswärtige Feinde gänzlich darnieder, biß unter Maximiliano das Haus Oesterreich endlich zu einer Macht und Hoheit gelangte, wodurch der Kayserliche Respect so wohl inn- als aussen dem Reich, noch erhalten werden konnte.

Der IX. Periodus.

Von Carolo V. biß auf den Westphälischen Frieden.

Inhalt:

§. I. Caroli V. Wahl. §. II. Reichs- und Capitulation. §. III. Erster Reichs-Tag zu Worms, Ao. 1521. auff welchem das Reichs-Regiment aufgerichtet und D. Luther in die Acht erklärt wird. §. IV. Des Kayfers Kriege mit Frankreich, und Abreise nach Spanien. Reichs-Tag zu Nürnberg Anno 1522. §. V. Das Reichs-Regiment wird suspendirt. Reichs-Tag zu Nürnberg Ao. 1524. Darauf die Execution wider die Lutheraner gemindert worden. §. VI. Bauern-Krieg. Preussen kommt unter Pohlen. Reichs-Tag zu Augsburg und zu Speyer Ao. 1526. worauff die Execution wider die Lutheraner biß auff ein Concilium aufgeschoben wird. §. VII. Der Kayser

Kayser läßt den Papst in Rom belagern. Paßische Unruhe. Reichs: Tag zu Speyer Anno 1529. darauß das Edict wider Lutherum geschärffet wird. Protestation einiger Stände darwider, daher der Protestanten Mahmen kommt. §. VIII. Des Kayfers Friede zu Barcellona mit dem Papst, und zu Cambray mit Frankreich. Erönung zu Bononien. Andere Italinische Handel. Reichs: Tag zu Augspurg A. 1530. darauß die Protestanten ihre Confession übergeben, aber keine günstige Schüsse erhalten. Ende des Reichs: Regiments. §. IX. Schmalcaldischer Bund. Römischen Königs Wahl Ferdinandi I. Erster Religions: Friede zu Nürnberg Ao. 1532. §. X. Trennung des Schwäbischen Bunds. Wiedereinsetzung des Herzogs von Würtemberg. Cadanischer Vertrag Ao. 1534. Wiedertaufferischer Tumult. §. XI. Unterschiedene vergebliche Religions: Gespräche. Verlängerung des Schmalcaldischen Bunds auf zehn Jahre A. 1536. Heilige Liga der Catholischen. Franckfurtischer Religions: Stillstand. A. 1539. §. XII. Reichs: Tag zu Regenspurg Anno 1541. vor die Protestanten favorable. §. XIII. Reichs: Tag zu Speyer A. 1542. Concilium zu Trident wieder ausgeschrieben. Streitige Bischoffs: Wahl zu Naumburg. Fladen: Krieg. Braunschweigischer Krieg. §. XIV. Französischer Krieg in den Niederlanden. Fälschliche und Geldrische Handel. Friede mit Frankreich zu Crespy Ao. 1544. §. XV. Schmalcaldischer Krieg. §. XVI. Reichs: Tage zu Augspurg A. 1548 und 1550. Interim. Magdeburgische Belagerung. §. XVII. Krieg Churfürst Moritzens mit dem Kayser. Passauischer Vertrag Anno 1552. vergebliche Belagerung von Reg. Reichs: Tag zu Augspurg Anno 1555. auf welchem ein beständiger Religions: Friede errichtet wird. §. XVIII. Abdankung Caroli V. und Regierung Ferdinandi I. §. XIX. Regierung Maximilian II. Grumbachische Handel und Achts: Erklärung des Herzogs von Gotha. §. XX. Regierung Rudolphi II. Formula Concordia: Niederländische, item Nachische Unruhen. Streit wegen des

Erw.

Gregorianischen Calenders. §. XXI. Edltnische Unruhe wegen der Religions-Änderung des Chur-Fürsten von Edltn, Gebhards. §. XXII. Streitige Bischoffs-Wahl zu Straßburg. Ausspruch des Kayfers wider die Stadt Aachen. Württembergisches Ansuchen an Oesterreich. Badische Streitigkeiten. §. XXIII. Die Stadt Aachen unterwirft sich; Württemberg wird die Oesterreichische Lehnbarkeit loß; Beunruhigung der Reichs-Grañgen durch den Niederländischen Krieg. §. XXIV. Vergleich wegen der Straßburgischen Bischoffs-Wahl. Union der Protestanten. Donawertische Handel. §. XXV. Der Kayser wird von seinem Bruder Matthia zu Abtretung von Ungarn, Oesterreich und Wäahren gezwungen, und gibt den Böhmen den Restitäts-Brieff. §. XXVI. Fülchischer Successions-Streit. Genauere Union der Protestanten; Liga der Catholischen. §. XXVII. Edltnische und abermächtige Aachische Unruhen. Rudolphus muß seinem Bruder Matthia auch Böhmen abtreten, und stirbt Anno 1612. §. XXVIII.

Wahl Matthia. Achts- und vierzigjährige Unruhe wider die Stadt Aachen. Krieg im Fülchischen. §. XXIX. Erb- Herzog Ferdinand wird König in Ungarn und Böhmen. Innerliche Unruhen in Böhmen brechen aus. Tod Matthia Anno 1619. §. XXX. und XXXI. Wahl Ferdinandi II. Böhmischer und Pfälzischer Krieg. Bayern bekömmt die Pfälzige Chur-Würde. §. XXXII. Krieg in Niedersachsen. §. XXXIII. Edictum Restitutorium. Gustav Adolph König in Schweden kömmt in Deutschland an. §. XXXIV. Seine Progreßsen biß auf die Schlacht bey Lützen, darinn er umkömmt. Schlacht bey Mordlingen. Pragischer Friede zwischen dem Kayser und Sachsen. §. XXXV. Tod Ferdinandi II. Wahl Ferdinandi III. Allerley Friedens-Tractaten, insonderheit zu Edltn und zu Hamburg. §. XXXVI. Friedens-Präliminarien werden zu Hamburg richtig gemacht. §. XXXVII. Franckfurtischer Deputations-Tag. Anfang der Friedens-Conferenzen zu Wilmster und Dsnabrück. §. XXXVIII. Endlicher Schluß des Westphälischen Friedens.

dens. §. XXXIX. Inhalt Ferdinandi III. Anno 1657.
 desselben. §. XL. Execution §. XLI. In welchen Zustand
 desselben. Reichs: Tag zu Teutschland durch den West-
 Regensburg. Wahl und phälischen Frieden gesetzt
 Tod Ferdinandi IV. Tod worden.

§. I.

Raum hatte Maximilianus I. die Augen ge- 1519
 schlossen, so verfiel Ulricus, Herzog von Wür-
 ttemberg, mit dem Schwäbischen Bund wegen
 Unterdrückung der Stadt Reutlingen, in einen
 schwehren Krieg, und ward von Land und Leuten
 vertrieben. Dierweil man nun zu besorgen hatte,
 es möchten sich Frankreich und die Schweizer
 seiner annehmen, da zumahl wegen bevorstehens
 der Wahl von den beyden Gegnern, dem König
 Carolo von Spanien, und dem König Francisco
 von Frankreich. eiferrige Bemühungen gescha-
 hen, so kamen die vier Rheinische Churfürsten zu
 Ober- Wesel zusammen, und errichteten eine
 Verein, um sich wider alle Gewalt zu versichern
 und einander beizustehen. Es fand sich dabey
 auch ein Päpstlicher Gesandter ein, welcher unter
 andern zuerkennen gab: daß man bey der anzu-
 stellenden Wahl wegen eines alten Vergleiches,
 kraft dessen kein König von Neapel Kayser seyn
 dürfte, auf den König in Spanien nicht würde
 stimmen können. Er ward aber mit dieser
 Sache auf den Wahl-Tag verwiesen, und ihm zu-
 gleich geantwortet: daß man sich in einer freyen
 Wahl nichts würde hindern lassen. Indem
 man wegen dieser Wahl beschäfftiget war, brach
 in Nieder- Sachsen zwischen dem Bischoff zu
 Hil-

*Tactin ge. relat.
 de hoc bello apud
 f. 2. p. 36.
 Hartleber zur G.
 auf das Schmal-
 calter. Wittenb.
 p. 1. p. 808
 Strauchlin. Hist.
 exoter. p. 2. 1.*

*Schmauff corp.
 juris. p. 16.*

1519 Hildesheim und den Herzogen zu Braunschweig ein anderes Krieges-Feuer aus, welches dergestalt überhand nahm, daß eine blutige Schlacht bey Soltow gehalten, und in derselben die Herzoge Ericus und Wilhelmus von dem Bischoff gefangen wurden. Diese Schlacht geschah eben den Tag, da die Kayser-Wahl nach vielen Bemühungen endlich geendiget wurde, womit es folgender maßen zugegangen war: Es hatten sich um die Kayser-Würde vornehmlich zwey Competenten, Carolus V. König in Spanien und Erz-Herkog zu Oesterreich, des verstorbenen Kayser's Maximiliani I. Enkel, und Franciscus I. König in Frankreich, angegeben, und es weder an scheinbaren Vorstellungen noch an Gelde ermangeln lassen, sich den Chur-Fürsten angenehm zu machen, die sich dann endlich dergestalt untereinander theilten, daß Trier, Pfalz und Brandenburg die Französische, Maynz, Cölln und Sachsen aber die Spanische Parthen bielten. Von Böhmen hatten sich zweyerley Gesandtschaften eingefunden, deren eine von den Ständen des Königreichs, die andere von dem Vormund des jungen Königs Ludovici, Sigismundo König in Pohlen, abgefertiget war, und jede vor der andern ein Recht zu haben vermeynete; es ward aber endlich die Gesandtschaft der Stände allein zugelassen. Der Papst brachte anfangs die Schwürigkeiten, so Carolo von Spanien wegen des Königreichs Neapel im Wege stunden, abermal vor, und beförderte dadurch Francisci Sache. Weil aber die meisten Stän-

Goffari narrat: de bello Hildes. in Schardin. P. 2. script.

Stände gegen Franciscum wenig Neigung 1519

führen ließen, indem man ihn vor allzugesährlich hielt, wie dann die Schweizer deswegen gar angelegentlich an die Chur-Fürsten schrieben; so ließen sich endlich alle Chur-Fürsten theils durch der Französischen Parthey Anstifften, theils aus Furcht vor Caroli Macht, bewegen, auf Fürsten von mittelmäßigem Vermögen und Teutchen Stamme zu denken, und boten die Kayser-Würde Friderico, dem Chur-Fürsten zu Sachsen, an. Doch dieser war dem Papst, wegen des Schutzes, den er Luthero bißdaher erwiesen, aufs höchste zuwider, daher er alles mögliche that, seine Wahl zu hintertreiben; und machte sich damahls Henricus VIII. König in Engelland, der sonst diesem Chur-Fürsten nach Möglichkeit bebulfflich war, einige Hoffnung zu der Kayser-Würde. Nachdem aber der Papst sich erkläret, daß die Neapolitanische Sache des Königs in Spanien Wahl nicht ferner hindern sollte; der Chur-Fürst von Sachsen auch die ihm angebotene Würde anzunehmen großmüthig geweigert, und vielmehr Carolum angerühmet hatte, so stimmten endlich bey der den 28. Junii angestellten Wahl, die in allen Stücken nach der güldnen Bulle verrichtet wurde, alle einmüthiglich auf den König Carolum von Spanien zusammen.

*Lainaldada: 1519.
h. 31.*

*Goldast: polsch.
imperial. p. 102.*

*Tabini: historia
electoris Caroli,
apud Richard: Fre-
her: et Goldast:
Meisnau. lib. 8
Schenckendorf. l. c. p. 23.*

S. II.

Doch hielt man für nöthig, ihm eine Capitulation vorzulegen, wodurch er sich verbinden mußte: *Liniq. h. d. h. Tabini.
Linnaci: comen-
t. in Cap. kalat. Grov. v.*

1519 mußte; den Päpstlichen Stuhl und die Kirche als derselben Advocat zu beschützen; die güldene Bulle, den Land-Frieden, und andere Reichs-Gesetze zu bestätigen; ein Reichs-Regiment, dergleichen vormals gewesen, nebst etlichen Chur-Fürsten und Fürsten wieder aufzurichten; alle Stände bey ihren hergebrachten Hobeiten und Rechten zu lassen und zu handhaben; den Chur-Fürsten zu verstaten, daß sie vermöge der güldenen Bulle Zusammenkünften anstellen mögen; und hingegen alle Bündnisse des Adels und der Unterthanen gegen die Chur-Fürsten und Fürsten zu verbieten; vor sich selbst aber als Römischer König kein Bündniß mit Fremden oder sonst im Reich ohne Einwilligung der Chur-Fürsten zu machen; die dem Heil. Röm. Reich ungebührlich entrissene Güter nach Möglichkeit wieder herzu bringen, und ohne der Chur-Fürsten Consens nichts davon zu veräußern, ja, so er selbst etwas befasse, so dem Reich zuständig, dasselbe auff der Chur-Fürsten Gefinnen wieder zu handlen zu stellen; ohne Chur-Fürstliche Beystimmung keinen Krieg weder inn- noch außser dem Reich von desselben wegen anzufangen, noch fremd Kriegs-Volk ins Reich einzuführen, jedoch daß er sich aller Hülffe gebrauchen möge, falls er von Reichs wegen angegriffen würde; die Reichs-Stände mit Reichs-Tägen, Auflagen u. u. umnothdürfflich nicht zu beladen, noch in zugelassenen nothdürffigen Fällen die Steuern und Reichs-Täge ohne Billen der Chur-Fürsten anzusetzen, und sonderlich keinen Reichs-Tag

Tag ausserhalb des Reichs Teutscher Nation 1519
auszuschreiben; die Reichs- und Hof-Memter
mit keiner andern Nation als gebornen Teut-
schen zu versehen; in Schrifftten und Handlungen
des Reichs keine andere Sprache gebrauchen zu
lassen, als die Teutsche und Lateinische; die
Stände vor kein Gericht ausser dem Reich zu for-
dern; was der Römische Hof wider die Con-
cordata vorgenommen, abzuschaffen, und daran
zu seyn, daß die Concordata gehalten werden;
keine neue Zölle ohne Willen der Chur-Fürsten
zu geben, noch alte zu erhöhen; denen Streitig-
keiten der Stände unter sich über ihre Regalien
und Freyheiten ihren ordentlichen Lauff Rechts
zu lassen; auch wo er selbst einige Forderung an
dieselbe hätte, solche durch den Weg Rechts zu
suchen; keinen derselben ohnverhört in die Acht zu
thun, sondern ordentlichen und den Reichs-Sa-
kungen gemäßen Proceß darinn zu halten; die dem
Reich heimfallende Lehen, so etwas merckliches be-
tragen, niemand ferner zu verleihen, sondern zu
Unterhaltung des Reichs und der folgenden Kay-
ser einzuziehen; was er mit Rath und Hülffe der
Stände gewinnen würde, dem Reich zuzuwenden,
und auch bey denen Stücken, so er vor sich erob-
te, un die dem Reich zustünden, dergleichen zu thun;
was die Vicarii in wäbrender Zeit der Reichs-Va-
cans vermöge der Reichs-Gesetze vorgenommen,
genehm zu halten; sich keiner Succession oder Erb-
schafft des R. Reichs anzumassen, noch darnach zu
strachten, sondern die Churfürsten bey ihrer freyen
Wahl zu lassen; so bald es möglich, sich persönlich

G g

nach



1519 nach Teutschland zu verfügen; die Römische Königl. und hernach in gelegener Zeit die Kayserliche Crone zu empfangen, und so viel möglich in dem Heil. Röm. Reich Teutscher Nation zu residiren; den Reichs-Gesetzen zuwider nichts ausgeben zu lassen; und wo etwas denselben oder dieser Capitulation entgegen gehandelt würde, sollte solches kraftlos und ungültig seyn.

S. III.

Carolus V. war eben damahls in Spanien. Nachdem nun seine Bevollmächtigte die Capitulation angenommen, ward der Pfalzgraf bey Rhein Fridericus, des Chur-Fürsten Bruder, nach Spanien abgeschickt, um Carolo das Reich anzubieten, welches er denn gar willig annahm. Weil er aber nicht so gleich in Teutschland seyn konnte, stifteten inzwischen die Chur-Fürsten zwischen dem Bischoff zu Hildesheim und den Herzogen von Braunschweig einen

1520
Lünig R. A.
T. 41. p. 39.
Föhleni narrat. hist.
de bello H. Cae.
p. 82.

Provisional-Vergleich und Stillstand, worin der jedoch die Kayserliche Commissarien, als über einen Eingriff in das Kayserliche Richter-Amt, klagten. Es ließ auch der Kayser in solcher Zeit noch von Spanien aus an den Herzog in Preussen Albertum, der mit dem König in Pohlen in gar schweren Krieg verfallen war, Schreiben ergehen, darinn er ihn zur Lebens-Pflicht gegen Pohlen ermahnte. Als endlich der Kayser aus Spanien über Engelland in den Niederlanden angelanget war, empfing er zu Aachen die Erbkönig, und trat zugleich daselbst die Teutsche Oesterreichische Lande, benebst dem von dem Schwäbischen

Rainaldus ad h.
n. 69.

Hartm. Mauri hist.
coronat. Caroli V.
in Schardis P. 2. p. 10.
et Goldasti polit. imper. p. 264.

bischen Bund erhandelten Herzogthum Wür- 1520
 temberg, seinem Bruder Ferdinando ab. Er ließ
 auch an den Bischoff zu Hildesheim gar scharffe
 Befehle ergehen, welche dem von den Chur-Für-
 sten vorher vermittelten Vergleich zuwider lief-
 fen, daher endlich die Sache auf den nächsten
 Reichs-Tag verwiesen wurde, den der Kayser so
 gleich hierauf nach Worms ausschrieb. Auf die- 1521
 sem Reichs-Tag wurde der Capitulation zu fol-
 ge das so genannte Kayserliche Regiment im
 Reich aufgerichtet, welches bestehen sollte aus ei-
 nem Statthalter oder Präsidenten, dessen An-
 nehmung Kayserlicher Majestät allein überlas-
 sen würde, und aus 22. Beysitzern, darunter der
 Kayser viere, jeder Chur-Fürst einen, und die
 sechs alte Erantse zwölfte, dergestalt zu setzen, daß
 alle Viertel-Jahr ein Chur-Fürst, zwey Fürsten,
 vier Prälaten und ein Graf persönlich sich dabey
 einfinden sollten. Diesem Regiment wurde die
 Macht ertheilet, die Regierung an statt des Kay-
 sers sonderlich in dessen Abwesenheit, in allen
 Reichs-Sachen, Recht und Friede und dessen
 Handhabung, auch den Widerstand vor feindli-
 chen Anfällen betreffend, dergestalt zu führen, daß
 in gar wichtigen Fällen auf vorher gegangene
 Notification an den Kayser, auch ein Reichs-Tag
 angeschrieben werden möge, die Vergebung
 der grossen Lehen aber, und die endliche und gänz-
 liche Entscheidung der grossen Lebens-Streitig-
 keiten Kayserlicher Majestät vorbehalten, und im
 übrigen der Ort die ersten anderthalben Jahre
 Nürnberg seyn, hernach aber von dem Regiment
 selbst

1521 selbst nach Befinden anders wohin verlegt werden sollte. Nebst dem ward auch auf diesem Reichs-Tage der Land-Friede abermahl unter harten Straffen wider die Friedens-Brecher erneuert. Desgleichen ward die Verfassung der zehen Crayse darauf bestätigt, und eine deutlichere Ordnung deswegen verfaßt; das Cammer-Gericht auch besser eingerichtet, und verordnet, daß ausser dem Cammer-Richter und den vorigen 16. Beisitzern, der Kayser noch zwey andere setzen; die Execution aber von dem Cammer-Gerichte kannt, und von dem Reichs-Regiment durch die Crayse befördert werden sollte. Auch wurde eine neue Reichs-Matricul errichtet, welche zwar in vielen Stücken noch unrichtig war, und absonderlich von den Reichs-Städten widersprochen, in den nachfolgenden Zeiten aber allezeit zum Grund der Reichs-Anschläge und derselben Moderationen geleyet worden. Weil indessen Lutherus, ohnerachtet des wider denselben von dem Paps ergangenen Bannes, mit seinen Lehren von dem Ablass, von guten Wercken, von der Gewalt des Paps 2c. durchgehends in ganz Teutschland Beyfall erhielt, und also wegen eines allgemeinen Verfalls in Ketzerey Gefahr war, so ward dieser Lehrer von dem Kayser, iedoch unter einem sichern Geleite, auf den Reichs-Tag citiret, und da er seine Meynungen nicht anders, als wenn man sie aus Heil. Schrift eines Irrthums überweisen würde, zu widerruffen sich erklärete, ward ihm zwar das sichere Geleit gehalten, er aber in die Acht erkläret, seine Bücher zu lesen verboten, und

*Schmausens
Corpus iuris publ.
Lunig. Reichs Arch.
471. p. 238.*

und allen Obrigkeiten befohlen, ihn und seine 1521
Schriften zu verfolgen. Es ließ ihn aber der *Lüniger Reichs Arch.*
Churfürst Friedrich zu Sachsen heimlich auf das *T. 2. p. 344.*
Schloß Wartburg bey Eisenach bringen, und das
selbst verwahren; und die eysferigste Catholische
Fürsten nahmen dabey Gelegenheit, auf ein Con-
cilium zu dringen, auf welchem eine allgemeine
Reformation angestellet, und vornehmlich dem
Aergerniß der Clerisey und ihres bösen Lebens ge-
steuert werden möchte. Ubrigens schlossen auch die *Serxendorf l. c. p. 307.*
sechs Churfürsten unter wärendem Reichs Tag
eine Verein, krafft deren sie ihre alte Vereinen er-
neueren, und unter andern mit diesem Zusatz be-
stätigten, daß sie insgesamt vor die Beobachtung
der Kayserlichen Wahl-Capitulation sorgen wol-
ten. Es ward auch wegen der Hildesheim- und *Goldast. Reichs Anzeig.*
Braunschweigischen Sache verordnet, daß eine *p. 267.*
Kayserliche Commission dieselbe innerhalb vier *Lüniger Reichs Arch.*
Monaten entscheiden, indessen aber ieder Theil *T. 2. p. 244.*
alles in vorigen Stand setzen, und das eroberte wie-
der heraus geben, derjenige aber, so sich widerse-
zen würde, in die Acht erkläret werden solte. Da-
nun der Bischoff nebst dem Herzog von Lüne-
burg, so es mit demselben hielte, diesem Schluß
nicht nachlebten, wurden sie nachmahls von dem
Kayser, der ohndem gegen sie eingenommen war,
in die Acht erkläret, und darauf von den Herzo-
gen zu Braunschweig fast um alle Land und Leute
gebracht. *Göblen. historia pp.* *Lünig. Arch. T. 11. p. 45. 46.*

S. IV.

In wärender Zeit als der Kayser dem Reichs-
Tag beywohnte, empfing er einen Fehde-Brief
von

1521 von Roberto von der Marck, Herzog von Bouillon, welcher auf Anstifften des Königs in Frankreich Francisci I. in das Luxemburgische einfiel, und sich darbey auf die Hülffe dieses Königs verließ, der nicht allein mit einer Armee in den Niederlanden in der Nähe stand, sondern auch der in Spanien inzwischen vorgefallenen innerlichen Unruhe sich bediente, Navarra wegzunehmen, auch mit dem Papst Leone X. Tractaten pflog, um Neapel anzugreifen. Allein der Kayser unterbrach diese Tractaten gar bald, und machte mit dem Papst ein anderes Bündniß, krafft dessen er die Investitur von Neapel, die ihm wegen erlangter Kayserwürde bisher schwer gemacht worden, desgleichen die Erlaubniß, sich erwählten Römischen Kayser zu schreiben, erhielt, und dem Papst Parma und Piacenza versprach, wenn solcher Mayland den Franzosen abzunehmen, und Francisco Sfortia zu gewinnen behülfflich seyn würde. Der Kayser war auch so glücklich, daß er in den Niederlanden den Franzosen etliche Plätze wegnahm, und durch seine Generals Navarram wieder eroberte, Mayland auch mit Hülffe des Papsts einbekam. Und obgleich Leo X. noch in selbigem Jahr mit Tode abgieng, so ward doch gleich im

1522 Anfang des folgenden Hadrianus VI. des Kayfers ehemahliger Präceptor, der eben zu der Zeit das Gouvernement in Spanien führte, gewehlet, der das Bündniß mit Carolo sogleich erneuerte; worauff dann auch bald die Franzosen nach verlorner Schlacht bey Bicoque aus ganz Mayland vertrieben, und Franciscus Sfortia darinn einge-

*Raina Cond. ada. 1521
n. 81.*

eingesetzt wurde. Alle diese Händel nöthigten den Kaiser, Teutschland zu verlassen, und erst nach den Niederlanden, hernach gar nach Spanien zu gehen. Er hatte aber vorhers noch einige Verordnungen gemacht, und unter andern den Schwäbischen Bund auf eilff Jahre verlängert, vornemlich aber das Regiment zu Nürnberg aufgerichtet, und seinen Bruder den Erz-Herzog Ferdinandum nebst dem Chur-Fürsten von der Pfalz Friderico zu Statthaltern desselben bestellet, welche dann noch vor des Kaisers völliger Abreise, verschiedene Verordnungen, unter andern den Land-Frieden, und dessen Execution und Handhabung betreffend, ergehen ließen, und da hernach die Gefahr vor den Türcken, welche Belgrad eingenommen hatten, groß wurde, einen Reichs-Tag nach Nürnberg ausschrieben. Auf demselben ward eine Türcken-Steuer verwilliget, darzu nicht allein alle Reichs-Stände, sondern auch alle Stiffts-Personen, und so gar der Bettel-Orden, Rauff-Leute, Handwercks-Leute, Bauern und Juden nach ihrem Vermögen taxiret wurden. Das mit aber die Hülffe wider den Türcken desto schleuniger geschehen möchte, so wurden die 24000. Mann, welche die Stände zu dem Römer-Zug gewöhnlicher massen zu stellen verbunden sind, gegen diesen Feind aufgeboten. Es wurde zwar auch in Vorschlag gebracht, daß man die Annaten, so dem Papst geliefert wurden, zu dem Türcken-Krieg anwenden solte, und der Kaiser ersuchte den Papst selbst, auf vier Jahre lang hierin zu willigen; es ward ihm aber abgeschlagen.

Gg 4

Weil

1522
Gallego Capellan de
restitutione Francie
Hort. Mediol. Libris
apud Schard. T. 2. p.
167.

Datt l. c. l. 2.
c. 23. p. 24.
Hort. Mediol. Libris
apud Schard. T. 2. p. 167.

Leodius in vita Fris.
palat.
Kühler Chron. Cablin.
p. 1. p. 172.

Einig. K. Archiv.
p. 2. p. 405.

Gainald. ada. 1522.
n. 56.

1522 Weil im übrigen seit einiger Zeit Lutherus wiederum in Wittenberg öffentlich lehrte, und Schrifften an Tag gab, auch Geistliche so wohl als Layen an vielen Orten Teutschlandes seinen Lehren beyfielen, so ward auf dem Reichs-Tage beydes wider ihn als wider den Chur-Fürsten zu Sachsen, der es alles dultete, nach dem Wormsischen Edict und der Achts-Erklärung zu verfahren angetragen, aber wegen schleuniger Abreise des Erz-Herzogs Ferdinandi und des Herzogs zu Sachsen Georgens nichts verfügt. Da auch sonst wegen Abwesenheit vieler Stände auf diesem Reichs-Tage nichts nachdrückliches vorgenommen werden konte, so wurde von dem Regiment ein anderweiter Reichs-Tage, der noch in eben dem Jahr wiederum zu Nürnberg gehalten wurde, beliebt, und die Stände bey hoher Pön zu erscheinen ermahnet. Mittlerweile ward nicht allein in dem Hildesheimischen der Krieg von den Herzogen von Braunschweig immer fortgeführt, sondern es brach auch der Freyherr von Sickingen wider den Chur-Fürsten zu Trier, nicht ohne Genehmhaltung des Kayserlichen Hofes, der sich an dem Chur-Fürsten wegen dessen Neigung vor Frankreich rächen wolte, in öffentliche Fehde aus, belagerte die Stadt Trier, mußte aber unverrichteter Dinge abziehen. Als hernach der Reichs-Tage zu Nürnberg angien, fand sich ein Päpstlicher Gesandter, Franciscus Cheregatus, darauf ein, dessen Vorträge gar merkwürdig waren, indem der Papst in der ihm ertheilten Instruction,

*Reinhardt. l. c.
p. 565.*

tion, welche auf dem Reichs-Tag öffentlich¹⁵²²
 verlesen wurde, ganz offenbergig den Verfall der Kirchen so wohl an Päpsten als der übrigen Clerisey bekannte, anbey aber die innerliche Unruhen in Teutschland Luthero Schuld gab, und begehrt, daß man das Wormsische Edict wider ihn exequiren sollte. Man nahm aber das Bekännniß des Papsts mit Dank an, und bediente sich desselben zur Entschuldigung, warum man die verlangte Execution wider Lutherum nicht verfügen könnte, weil es sonst das Ansehen hätte, als weite man durch Tyranny die Evangelische Wahrheit unterdrücken, und unchristliche beschwerliche Mißbräuche handhaben; übergab auch zugleich 100. Gravamina wider den Römischen Stuhl den Ablass, die Stationes, Schmählerungen der Freyheiten der Dom-Capitul, Annaten, Bann und andere Mißbräuche betreffend, und drung auf ein freyes Concilium, als das einzige Mittel, diese Beschwörden so wohl als alle Gefahr für Ketzerey zu heben. Doch ließ man wider die Predigten und Schriften Lutheri und seiner Anhänger ein^{inmitten gehaltenes} ~~schärffes~~ ¹⁵²³ Edict ergehen, darwider aber Chur-Sachsen protestirte. Auf eben diesem Reichs-Tag ward auch eine Cammer-Gerichts-Ordnung publiciret, und der Freyherr von Sickingen in die Acht erkläret, der auch kurz darauf an einer empfangenen Wunde starb, wordurch seine Handel ein Ende hatten. Der Hildesheimische Krieg ward durch Vermittelung des Chur-Fürsten von
 Eg 5 Mayns

rainald: ad h. a. n. 63. pag. 1. c. 2. p. 522

horkleider l. c. T. 1. p. 1. c. 2. p. 7.

Lünig Hist. p. 408.

Lünig l. c. p. 2. pag. 437.

Müller Hist. p. 3. c. 2. p. 574.

Lünig l. c. T. 2. pag. 439.

H. T. Cordus in Freheri T. 3. c. 2. p. 574.

Freheri T. 3. c. 2. p. 574.



1523 Maynk und Herzog Georgens von Sachsen
gleichfalls zu Quedlinburg beygelegt. *Lünig R.A. 7. 1.*
p. 48.

S. V.

Wegen des Reichs-Regiments entstanden
hierauf unterschiedene Schwürigkeiten, indem
der Kayser zwar noch im vorigen Jahr eine De-
claration wegen desselben hatte ergehen lassen,
darinn dem Statthalter eine Substitution zu thun
verstattet, auch erlaubt wurde, daß in Abwesen-
heit einiger Beyitzer dennoch fortgefahren, und
wenigstens von zehn derselben, so beysammen blie-
ben, gültig procediret werden sollte; es waren
aber viele Fürsten wegen einiger von dem Regi-
ment gegen die Lutheraner erwiesenen Gelindig-
keit unwillig, und man meynte, es sey der Erz-
Herzog Ferdinand so wohl deswegen, als weil er
es dardurch desto ehe zu einer Römischen Königs-
Wahl zu bringen gedachte, das Regiment durch
den Schwäbischen Bund zu zerstöhen willens
gewesen; gleichwie auch der Chur-Fürst zu Pfalz
sein Statthalter-Amt bey dem Regiment würck-
lich resignirte. So konte auch der von gedach-
tem Regiment nach Nürnberg bey angelegter
Vön von zwanzig Marck Löhigen Goldes aus-
geschriebene Reichs-Tag wegen Ausenbleibens
des Kayserlichen Commissarii, der demselben
beyzuwohnen aus Spanien abgeschickt wurde,
1524 nicht ehe als im folgenden Jahr seinen Anfang
nehmen. Auf demselben drungen die eysserigen
Catholischen Stände vor allen Dingen auf eine
Aenderung des Reichs-Regiments, und erhiel-
ten

*Ärztliche Kunst Böhm.
2. p. 191.*

ten auch, daß noch vor Antretung einiger Haupt-¹⁵²⁴
Handlung die Regiments-Personen insgesamt
dimittiret, jedoch das Regiment an sich noch ge-
lassen, aber nach Eßlingen, als an einen von dem
Lutherthum noch nicht so angefüllten Ort, wie
Nürnberg damals war, transferiret wurde;
wiewohl Chur-Pfalz schon damals unter Vor-
wand eines Eintrags in seine Vicariats-Gerech-
tigkeit auf die gänßliche Abschaffung des Regi-
ments, jedoch vergebens, angetragen. Es gieng
auch sonst nicht allzu einträchtig auf diesem
Reichs-Tag zu, und als der von dem Papst Cle-
mente VII. dahin abgeschickte Cardinal Campe-
gius auf eine Türcken-Hülffe und Execution
wider D. Luthern drung, wolten sich die Stände
zu der ersten nicht verstehen, und den andern
Punct willigten sie mit dem Zusatz ein, daß der
Papst hinwiederum ihre Gravamina in Betrach-
tung ziehen möchte, und ward endlich verabschie-
det, daß man dem Wormsischen Edict wegen der
Religion, so viel möglich, nachleben; wegen eines
Concilii auf einem zu Speyer nächstens anzu-
stellenden Reichs-Tag handeln; jeder Stand
inzwischen vor sich in seinem Lande die Bücher
der neuen Lehre, um das Gute von dem Bösen zu
unterscheiden, examiniren lassen, und damit das
Evangelium rein und lauter geprediget würde,
Sorge tragen; wegen der Türcken-Hülffe aber
sich mit seinen Unterthanen berathschlagen sollte.
Sobald aber der Kayser von diesem Reichs-Ab-
schied Nachricht empfing, gab er seinen grossen
Unwillen darwider zu erkennen, und befahl, dem
Worms

Reichs- abschied
1528

1524 Wormser Edict wider Lutherum auf das schärfste nachzuleben. Es ließ sich auch der Erz-Herzog Ferdinand nebst einigen andern eyfferigen Catholischen Fürsten der Religion wegen auf Anstiften des päpstlichen Gesandten zu Regensburg in ein genaues Bündniß ein, und publicirte ein Decret: Daß man das Wormsische Edict auf das genaueste bewerkstelligen, in Kirchen-Sachen nichts ändern, keine Lutheraner dulden, und dafern ein Bundes-Verwandter dieses Bundes halben Noth litte, ihm die übrige zu Hülffe kommen solten; welches alles dann zu nichts anders dienete, als die unter den Ständen wegen der Religion entstandene Mißhelligkeiten zu vermehren.

S. VI.

Es kam auch noch in diesem Jahre in dem Bambergischen, und hin und wieder in Schwaben zu einem öffentlichen Aufstand der Bauern wider die Bischöffe und Aebte, welchen Thomas Münzer, ein fanatischer Lehrer, so aus Sachsen verjagt worden, durch seine Predigten dergestalt beförderte, daß fast alle Bauern in ganz Schwaben aufrührisch wurden, und von ihren Obrigkeiten begehrten: Daß man die Macht, Prediger zu bestellen, den Gemeinden überlassen; sie von der Leibeigenschaft und von dem kleinen Zehenden freysprechen; und ihnen den freyen Gebrauch und Nuzung des Wildes und der Fischereyen, desgleichen des Holzes und der Gemeind-Wiesen und Aecker verstatten; ihnen die Frohn-Dienste erlassen, und die schwebre

Aufsta

*Seckendorf l. c.
p. 619.*

*Lünig Kirchh. Hist.
T. 2. p. 254.*

*St. Romanus de Hatin.
reip. et rel. L. 4.
Seckendorf l. c. p. 618.*

1525

nach der bey Pavia vorgefallenen Schlacht und Gefangenschaft des Königs in Frankreich, mit dem Kayser, und bald darauf mit Frankreich geschlossenen Bündniß die Ausrottung der Lutherischen Secte vor allen Dingen sich versprechen ließ. Es hielten auch die Churfürsten zu Mayns und Brandenburg nebst den Herzogen Erico und Henrico von Braunschweig eine Zusammenkunft zu Dessau, dergleichen auch von andern Fürsten angestellt wurden, die insgesamt die Religions-Sache betrafen, und denen, so Lutheri Lehre beypflichteten, bedenklich schienen, daher denn Chur-Sachsen, Hessen, und einige andere sich hinwieder unterredeten, und beschlossen, den Lauff des Evangelii nach Vermögen zu fördern. Mittlerweile wurde von dem Kayser aus Spanien an das Reichs-Regiment zu Eßlingen ein Ausschreiben zu einem neuen Reichs-Tage überschickt, und dieser auch hierauf nach Augspurg angeordnet. Alldieweil aber in dem Kayserlichen Ausschreiben mit großer Heftigkeit die Ausrottung der Lutherischen Kezerey und Vollziehung des Wormsischen Edicts anbefohlen wurde, so trugen nicht allein die der Lutherischen Lehre begethanene Fürsten, darunter der Chur-Fürst von Sachsen und der Landgraf von Hessen die vornehmsten waren, Bedencken zu erscheinen, sondern sie beredeten sich auch mit andern gegen sie wohlgestimten Ständen dahin, daß man dem Erz-Herzog Ferdinand, welcher ohnedem schon sich geneigt bezeuget hatte, von einem Religions-Frieden zu han-

*Sackenborn p. 757
et 864.*

handeln, die Unmöglichkeit, das Wormsische Edict 1525
 ohne einen neuen Bauern-Aufstand und noch
 grössere Empörung, zu exequiren, vorstellen sol-
 te. Dieweil auch auf dem Reichs-Tag nicht
 die Helffte der Stände erschienen, so ward sol-
 cher prorogiret, und nach Speyer verlegt, und
 demahlen nur von der Religion und dem Bau-
 ern-Krieg so viel verabschiedet: Daß geist- und 1526
 weltliche Stände ein ernstliches Einsehen haben
 sollen, daß in ihren Landen mittlerzeit das Wort
 Gottes nach wahren Verstand und Auslegung
 der von gemeiner Christlichen Kirche angenom-
 menen Lehrer ohne Aufruhr und Aergerniß ge-
 prediget werde; ein ieder Fürst sich gegen alle
 besorgliche Empörungen der Unterthanen bereit
 und in allem dem Land-Frieden gemäß halten;
 im übrigen die in vorigem Aufstand begriffene
 und von Herrschafften wiederum zu Gnaden auf-
 genommene nicht vor infam geachtet werden sol-
 len. Es ward zugleich zu einem nächst von Kay-
 serl. Majestät auszuschreibenden Concilio Hoff-
 nung gemachet. Doch die bald darauf aus
 Spanien angelangte Kayserliche Schreiben
 verursachten so grosse Bewegungen unter den
 Ständen, daß alles sich viel ehe zu einem öffentli-
 chen Krieg als Vergleich und guten Fortgang
 des prorogirten Reichs-Tages anließ. Denn
 es hatte der Kayser verschiedene Fürsten, so bey
 der alten Catholischen Lehre eyfferig beharreten,
 ermahnet, noch ferner standhaft dabey zu blei-
 ben, und den Lutherischen tapffern Widerstand
 zu thun, mit der Versicherung, daß er nächstens
 aus

Serxendorf p. 167



1526 aus Spanien über Rom nach Deutschland sich verfügen, und gehörige Mittel wider diese böse Lutherische Sache vorkehren werde. In dem Ausschreiben zu dem Reichs-Tag, so das Reichs-Regiment zu Eßlingen publicirte, wurde eben dieses angeführet, und die Stände erinnert, nichts wider den alten Glauben noch die bißherige Ceremonien vorzunehmen, inmassen der Kayser das Nürnbergische Decret, und die darinn befohlne Untersuchung der Lutherischen Lehre aufgehoben. Da nun die Lutherische Fürsten die Gefahr, worinn sie stunden, daraus zur Gemüthe erkannten, schlossen anfangs der Churfürst zu Sachsen und der Landgraf zu Hessen ein Bündniß zu Torgau, welchem hernach zu Magdeburg noch die Herzoge von Lüneburg und Mecklenburg, ^{von den K. K. K. K.} der Fürst von Anhalt, die Grafen von Mansfeld, und die Stadt Magdeburg beystraten, die sich insgesamt erklärten: Daß, weil sie erfahren, daß ihre Feinde Bündnisse machten, und groß Geld darstrecketen, die alte Mißbräuche zu erhalten, und die, so daß Heil. Wort Gottes in ihren Landen zu predigen verstaten, mit Krieg zu überziehen; sie ihre Unterthanen für unbilligem Krieg zu schützen, niemand zum Verdruß noch zuwider, sich miteinander verbunden, im Fall der Religion und dero anhängigen Sachen öffentlich, oder unter anderm Schein, Angriff geschehe, einander mit bestem Vermögen beyzustehen. Als nun der Reichs-Tag zu Speyer seinen Anfang nahm, bestunde erst der Erz-Herzog gar eyfferig auf der Kayserlichen Instru-

*Kortleder l. c. 71.
p. 1490.*

Instruction; es war aber keine Möglichkeit, der-
 selben nachzuleben, indem es auf dem Punct
 stand, daß der Reichs-Tag fruchtlos ausein-
 ander gehen, und ein innerlicher Krieg entstehen
 sollte; wie dann auf den Ruff eines zu Maynz
 wider Chur-Sachsen und Hessen geschlossenen
 Bündnisses diese beyde Fürsten mit andern
 Ständen, so sie geneigt fanden, bereits von ei-
 nem Gegen-Bund handelten; Dannenhero
 man endlich der Lutherischen Begehren zu folge
 beschloß: Daß ein freyes General- oder wenige-
 stens National-Concilium binnen Jahres- oder
 anderthalben Jahres-Zrist in Teutschland ge-
 halten, und Kayserl. Majestät ersuchet werden
 sollte, nach Teutschland zu kommen, damit solches
 Concilium vorgenommen werden möchte. Im-
 mittelst aber biß auf solthanes Concilium sollte
 ein jeder mit seinen Unterthanen in Sachen, so
 das Wormsische Edict belange, für sich also le-
 ben, regieren und halten, wie er solches gegen
 Gdt und Kayserl. Majestät hoffe zu verant-
 worten. Wegen der Bauren-Empörung wur-
 de dasjenige, was zu Augspurg verordnet wor-
 den, in diesem Reichs-Abschied wiederholet, mit
 dem Zusatz, daß jede Obrigkeit gegen ihre Unter-
 thanen mehr Guad und Gütigkeit als Schärffe
 bezeugen, auch geist- und weltliche für Gewalt
 schützen, und im Fall eines fernern Aufstandes
 die benachbarten Stände eilende Hülffe leisten
 sollten. Wegen der damahligen Türcken-Gefahr
 wurde beschlossen, dem König in Ungarn bezu-
 stehen, und zu einer eilenden Hülffe zwey Viertel

Senendorf p. 807.

Kristallg. d. H.

H

von



1526 von den zwanzigtausend zu Fuß, so die Stände zu dem Römer-Zug, und nach dem Nürnbergischen Reichs-Abschied, zu der Türcken-Hülffe schuldig seyn, auf sechs Monat dergestalt zu liefern, daß nachdem auch sothane zwey Viertel zu Geld angeschlagen worden, jeder das, so ihn betrage, in gewissen benannten Reichs-Städten an die darzu verordneten Einnehmer bezahlen möge. So ward auch wegen Befegung des Reichs-Regiments und Cammer-Gerichts, wie auch dessen Reformation und Visitation, eines und das andere verordnet. Die inzwischen nach der unglücklichen Schlacht bey Mohacs, worinn der letzte König in Ungarn, Ludovicus, selbst geblieben, täglich zunehmende Türcken-Gefahr verursachte, daß das Reichs-Regiment zu Eßlingen noch in demselbigen Jahr einen Regiments-Tag ansetzte, auf welchem nicht allein von einer eilenden sondern auch von einer beharrlichen Hülffe, Anregung geschah, jedoch wegen der letztern ein Reichs-Tag nach Regensburg angeordnet, wegen der ersten aber beschlossen wurde, daß die künfftig verwilligte zwey Viertel des Römer-Anschlags ohne Verzug erlegt, zu keinem andern Gebrauch, als zu der Türcken Widerstand, angewendet, und den an Ungarn angränzenden Churfürsten und Fürsten, die zugleich benennet wurden, darzu abgefolget werden sollten. Weil im übrigen die auf dem vorigen Reichs-Tag zu Speyer beschlossene Gesandtschaft an Kayserliche Majestät wegen des verstrichenen Termins des von Frankreich verwilligten Geleites ihre Reise nach Spa-

*Matth. Anstl -
Cabinet F. 1. p. 236.
Lenendorf p. 777*

Spanien nicht fortsetzen können, so ward allhier 1526
widerum vor gut befunden, Kayserl. Majestät
schriftlich um baldige Ankunfft in das Teutsche
Reich zu ersuchen. Der vor angeführte nach Re-
genzburg ausgeschriebene ^{Verordnung} ~~Verordn.~~ Tag nahm nun
zwar seinen Anfang, es ward aber weder von der
beharrlichen Türcken-Hülffe noch von anderen
Dingen etwas schließliches gehandelt, und nur die-
ses nochmals beschlossen, daß Kayserl. Majestät
Ankunfft in dem Reich auf das nachdrücklichste
zu urgiren seye.

S. VII.

Der Kayser war damals mehr als jemals in
Kriege verwickelt. Denn es wurde nicht allein
der mit Francisco, König von Frankreich, zu An-
fang des vorigen Jahres zu Madrid geschlossene
Friede von diesem alsobald wieder gebrochen,
sondern es hatte sich auch der Papst Clemens
VII. selbst, nebst den Venetianern, den Florenti-
nern und Francisco Sfortia, der von dem Her-
zogthum Meyland biß daher verdrungen wor-
den war, wider den Kayser in Bündniß einge-
lassen. Sie richteten aber insgesamt wenig
aus, und der Kayser rächete sich insonderheit an
dem Papst so nachdrücklich, daß er ihn erst von
den Colomnefern, hernach von der ganzen Kay-
serlichen Armee, welche der Herzog von Bour-
bon, und Georg von Frundsberg, ein Luthera-
ner, commandirten, in Rom selbst angreifen
ließ, da denn nicht allein diese Stadt von den
Spanischen und Teutschen Trouppen völlig
H h 2 aus

1527 ausgeplündert und verheeret, sondern auch der Papst nach einer harten Belagerung in der Engelsburg zu einem beschwehrlichen Accord gezwungen, und noch sechs Monate gefangen gehalten wurde, da immittelst der Kayser gleichsam zum Spott vor die Befreyung desselben öffentliche Gebete in Spanien anstellen lassen. Um

Guicciardini il Sacer-
di Roma

Reidanus l. c. lvi.

Seckendorf. p. 812.

eben diese Zeit war dem Erz-Herzog Ferdinand durch den obgedachten Todes-Fall Ludovici, ohne Haut, dessen Schwester und einzige Erbin Annam er zur Ehe hatte, die Succession beyden Königreiche Böhmen und Ungarn heimgefallen; und nahm er zwar von jenem ohne Schwürigkeit Besitz; in dem letztern Reich aber bekam er an dem Wortwoden von Siebenbürgen, Johanne von Zapolia, den einige Stände zum König in Ungarn gewählt hatten, einen starcken und um so viel gefährlichern Gegner, weil sich derselbe mit den Türcken vereinigte, die dann Ferdinando seine ganze Lebens-Zeit Unruhe genug machten. Bey diesen Umständen war nun Teutschland gleichsam ohne Haupt, und sorgte bey denen täglich überhand nehmenden Religions-Irrungen jeder vor sich, so gut er konnte, ohne sich um die allgemeine Ruhe und Wohlfarth zu bekümmern. Chur-Sachsen, Hessen, und andere der Lutherischen Lehre beygethane Reichs-Stände fuhren in Vertrauen auf die in dem Speyerischen Reichs-Tag enthaltene Clausul in der angefangenen Reformation und Visitation der Kirchen und Clöster ihrer Lande, wiewohl ohne die geringste Zwangs-Mittel, gestroht

Seckendorf. p. 817.
et 870.



trost fort, erweckten aber dardurch bey den eyffer-¹⁵²⁷
rig Catholischen, welche vermerkten, daß gedach-
tes in dem Speyerischen Reichs-Abschied zuge-
lassene Interims-Mittel allzuweit extendiret
und gemißbrauchet würde, grossen Unwillen, der
endlich durch einen unvermuthet darzu gekom-
menen Zufall leicht in einen schwebren Krieg
hätte ausbrechen können. Denn es hatte Otto

von Pack, des Herzogs zu Sachsen Georgens,¹⁵²⁸
eines abgesagten Feindes Lutheri, Rath, dem
Landgrafen zu Hessen, der gedachten Herzogs
Schwieger-Sohn, und ein eyfferiger Verthei-
diger von Lutheri Lehre war, von einem Bünd-
niß, so der König Ferdinandus, die Churfürsten
von Maynz und Brandenburg, einige Bischöffe,
und der Herzog Georg zu Sachsen, nebst den
Herzogen von Bayern, zu Breslau, wider den
Churfürsten zu Sachsen, den Landgrafen zu
Hessen und die Marckgrafen von Brandenburg,
geschlossen haben solten, in großem Vertrauen
Nachricht gegeben, und dardurch gedachten
Landgrafen nebst dem Churfürsten zu Sach-
sen in solches Schrecken gesetzt, daß sie eilends
ein Bündniß miteinander errichtet, und eine
Armee von 26-tausend Mann angeworben, da-
von der Landgraf, der die Sache viel hitziger
trieb, in kurzem seinen Antheil aufbrachte, und
würcklich ein Lager aufschlug. Nachdem aber
die obgemeldten Catholischen Stände insgesamt
ihre Unschuld angezeigt, und den vorgegebenen
Bund vor eine blosser Erdichtung erkläret hatten,
ward der Angeber, Pack, in Arrest genommen,

Hh 3

wusste

*Stortleder T. 1. p. 775.
Hoffmanns Erzählung
in Annales des
Euss. T. 1. p. 69.
Leidamus Lib. 1.
Heckendorf p. 848.*

1528 mußte sich aber dergestalt zu verantworten, daß der Landgraf sowol als viele andere Pente ihn nicht ganz vor schuldig halten wolten; daher er auch ohngestrafft loß gelassen, und erst nach der Zeit, da er in der Irre hier und dar gelebet, in den Niederlanden hingerichtet worden. Die Unruhe nahm zwar hierauf wiederum ein Ende, nachdem die Bischöffe insonderheit dem Landgrafen wegen der aufgewandten Krieges-Kosten Erstattung gethan; aber die Gemüther wurden zu beyden Theilen dennoch immer mehr und mehr gegeneinander erbittert, und diese Verbit-
 terung vermehrte ein aus Spanien angelangtes Kayserlich Ausschreiben zu einem Reichs-Tag, als in welchem der Kayser seinen Unwillen über die unterlassene Vollziehung des Wormsischen Edicts gar mit hefftigen Worten zuerkennen gab, und die in dem Speyerischen Reichs-Abschied zugelassene Clausul gänzlich verwarff. Als
 1529 nun auf dem hierauff angestellten Reichs-Tage zu Speyer von dem Türcken-Krieg und der Religion gehandelt werden solte, ward der letztere Punct zuerst vorgenommen, und durch eine Deputation tractiret, deren Schluß dahin ausfiel: daß Ihre Kayserliche Majestät zu ersuchen seyen, daß Sie als der oberste Voigt und Haupt der Christenheit darau seyn wolten, damit ohngefehr in einem Jahr ein freyes General-oder wenigst National-Concilium auf Teutschen Boden gehalten werde, bey welchen sie als das Haupt gegenwärtig praesidiren möchten. Weil auch der in dem Speyerischen Abschied von anno
 1526.

1526. enthaltene Articul bey vielen in grossen 1529
 Mißverstand, und zu Entschuldigung aller neuen
 Lehren und Secten seithen gezogen und ausgele-
 get werden wollen, so solten diejenige, so bey dem
 Wormsischen Edict de anno 1521. biß anher
 verblieben, auch bey demselben biß zu dem künff-
 tigen Concilio verharren; die übrigen Stände
 aber, bey welchen die andere Lehre entstanden,
 und ohne Aufruhr, Beschwerde und Gefahr
 nicht abgewandt werden möge, sich hinführo al-
 ler Neuerung so viel menschlich und möglich, in
 sonderheit aber der Lehre, die wider das heilige
 Sacrament des Leibes und Blutes Christi strei-
 te, wie auch der Abschaffung der Messe enthal-
 te, und auch an denen Orten, wo die neue Lehre
 überhand genommen, niemand Messe zu halten,
 oder zu hören, verboten seyn. So solte auch wi-
 der die Wiedertäufer, welche zu neuer Aufruhr
 Ursache geben möchten, ein neues Kayserl. Man-
 dat publiciret werden. Ob nun wohl die Luthe-
 rischen Stände gleich anfangs wider majora in
 Religions-Sachen protestirten, auch sonst wi-
 der diesen Schluß gar wichtige Vorstellungen
 thaten, so halff doch alles nichts, sondern es ward
 ermeldter Schluß dem Reichs-Abschied einver-
 leibet, dagegen aber der Ebur-Fürst zu Sachsen,
 der Markgraf Georg von Brandenburg, der
 Landgraf von Hessen, die Herzoge von Lüne-
 burg, der Fürst von Anhalt, und 14. Reichs-
 Städte eine schriftliche Protestation eingaben,
 des Inhalts: daß sie in alle Handlung und
 vermeynt Abschied, so in Religions-Sachen

H 4

wider

*Müller. Episcopus von
 der kaiserl. Pfarre
 protestation s. apud
 lat. p. m. n. d. l.
 trigon. Confess.
 Secunden p. 925.*



1529 wider ihr Gewissen und den Speyerischen Reichs-Abschied de Anno 1526. beschlossen worden, nicht geheulen noch willigen könnten, sondern solchen vor nichtig und ungültig hielten, auch ihre Nothdurfft öffentlich ausgehen lassen, und Kayserlicher Majestät davon gründlichen Bericht thun, anbey aber sich nach vorgedachtem Speyerischen Abschied verhalten wolten. Und von dieser Protestation hat der noch währende Name der Protestanten seinen Ursprung. Es ließen auch die Protestanten noch ferner ihre Räte vor Notarien und Zeugen erscheinen, und ein Appellations-Instrument verfertigen, dadurch sie von einem jeden Gravamine, das ihnen be-
gegnet, oder noch biß an ein Concilium bege-
gnen würde, an Kayserl. Majestät, das instehende freye Concilium, oder auch jeden dieser Sachen bequemen unpartheyischen Richter appellirten, und sich, ihre Land und Leute, Leib und Gut, auch alle dieser ihrer Appellation jetzige oder künftige Anhänger der Kayserl. Majest. und eines Christlichen Concilii Schutz und Schirm unterwarfen. Zu dem Türcken-Krieg ward auch auf diesem Reichs-Tage die so genannte eisende Hülffe dergestalt verwilliget, daß zu denen zwey Vierteln des Römer-Zugs, welche vermöge der vorigen Reichs-Abschiede bereits erlegt worden, noch die zwey übrigen Viertel an Fuß-
Boltz nebst den 4000. Reutern, zu Gelde angeschlagen, sollten bezahlet werden. Wegen der beherrlichen Hülffe aber ward die fernere Berathschlagung auf den nächsten Reichs-Tag verschoben

schoben. Es ward auch dem Reichs-Abschied ein ¹⁵²⁹
scharffes Mandat wider die Widertäufer ange-
hängt.

§. VIII.

Die Protestanten kamen nach geendigtem
Reichs-Tage zu Nürnberg zusammen, und wur-
den daselbst schlüssig, eine Gesandtschaft an Kay-
serliche Majestät nach Spanien abzufertigen,
welche auch sogleich dahin abreisete, und instrui-
ret war, ihr Verhalten auf dem letztern Reichs-
Tag, und wie sie daselbst genöthiget worden zu
protestiren, dem Kayser auf das bescheidenste
vorzustellen, und zugleich die Apdellation an
denselben zu übergeben. Es hatte aber diese Ab-
schickung einen widrigen Effect, indem der Kay-
ser nicht allein bey dem ergangenen Reichs-
Schluß beharrete, sondern als die Gesandten
die Speyerische Appellation insinuirten, sie
auch mit Arrest belegen ließ; welches dann die
Protestanten dergestalt erregte, daß sie wegen
eines Bündnisses verschiedene Zusammenkünfte
anstellten, die aber fruchtlos waren, weil sich
bereits unter ihnen grosser Zwiespalt in der Lehre
von dem Heil. Abendmahl äufferte, und der Land-
Graf durch das Marpurgische Colloquium kei-
ne Vereinigung der Lutheraner und Zwinglianer
treffen, auch auf dem zu Schmalcalden ange-
stellten Convent es zu keinem Bündniß brin-
gen konnte, ohnerachtet solches den Protestanten
damahls höchstnöthig schien. Denn nachdem
der Papst. das grosse Wachsthum des Luther-
thums, und darneben die täglich überhand nehmende

H h 5

mende

Reidamus L. 7.

Hortleder l. c. T. 1.

p. 47.

Seckendorf p.

Hüllen l. c. pag. 1.

143. fol.

Hüllen l. c.

Seckendorf l. c.

p. 261. 273.

1508 mende Macht der Türken, welche beynabe ganz Ungarn erobert hatten, und in Teutschland einzubrechen sich rüsteten, dem Kayser beweglich vorstellte, so ließ sich derselbe nicht allein mit dem Papst, sondern auch mit dem König in Frankreich zum Frieden lencken, in der Absicht, mit ganzer Gewalt sodann auf die Protestanten los zu gehen. Der Friede mit dem Papst ward zu Barcellona geschlossen, und enthielte unter andern, daß Alexander de Medicis, ein Päpstlicher Nepote, den die Republic Florenz wegen seiner Herrschsucht verjagt, wieder in seine vorige Würden restituiret, und ihm des Kayfers natürliche Tochter zur Gemahlin gegeben werden sollte; daß der Kayser dem Papst zum Besitz der vom Kirchen-Staat abgerissenen Orte, insonderheit von Cervia, Ravenna, Modena und Rheggio, so theils die Venetianer, theils der Herzog von Ferrara inne hatten, verhelffen wolte; daß anstatt des sonst gewöhnlichen Zinsen wegen der Belehnung von Neapel, dem Römischen Stuhl hinfüro nur ein gewisses Pferd gelieffert werden; die Sache Francischi Sfortia wegen Mayland auf Schieds-Richter ausgesetzt seyn solle, und endlich, daß der Kayser zu Empfangung der Kayser-Crone und einer fernern Unterredung mit dem Papst sich nach Italien begeben, und alle Mittel anwenden wolle, die Ketereyen in Teutschland auch mit Gewalt der Waffen in

1509 Gesellschaft des Königs Ferdinandi auszurotten. Der Friede mit Frankreich ward zu Cambray richtig, auf die Bedingung: daß Francis-

ciscus

*du Mont Corp.
diplomatique
T. IV. P. 2. p. 1*

*Corpus diplom.
T. IV. P. 2. p. 1.
Lünig. A. A. P. V. p. 193.*



cifens auf Meyland, Neapel, Artois und Fland 1529
 den nochmals renunciren, vor die Ranzion sei-
 ner Söhne eine gewisse Geld-Summa bezah-
 len, Burgund aber, also, daß Carolo V. frey-
 stünde, sein Recht darauß durch gütliche Wege
 auszuführen, behalten solte. Wenige Tage her-
 nach, als dieser Friede kund gemacht worden,
 langte der Kayser aus Spanien zu Genua an.
 Ob nun wohl die Türcken eben damals solchen
 Fortgang hatten, daß sie auch Wien selbst bela-
 gerten, so blieb er doch beständig in Italien, und
 es bezeugten auch sonst alle andere Fürsten da-
 mals gegen die Türcken solche Laulichkeit, daß
 man es allein der Tapfferkeit des Pfalzgrafen
 Philippi zuschreiben hat, daß diese Feinde vor
 Wien wiederum unverrichteter Dinge abziehen
 müssen, und Deutschland dardurch von grosser
 Gefahr befreyet worden. Denn ob gleich von
 dem Regiment, wegen dieses Türcken-Einfalles,
 ein Regiments-Tag ausgeschrieben, und darauß
 so wol von der eilenden als beharrlichen Hülffe
 gerathschlaget worden, so fruchtete solches doch
 gar wenig, und ward insonderheit der letztere
 Punct auf einen allgemeinen Reichs-Tag ver-
 schoben und geschlossen: Daß Kayserliche Majes-
 stät zu ersuchen sey, selbigen nächstens auszuscrei-
 ben, und darauf persönlich sich einzufinden. Der
 Kayser aber ward noch durch allerley Italia-
 nische Geschäften abgehalten, so gleich nach
 Deutschland zu kommen, und hatte insonderheit
 mit der Stadt Florenz zu thun, welche ihre Frey-
 heit zu erhalten, das äußerste wagte, und eine
 harte

*Müller Haupt-
 Cabinet. P. 1.
 p. 267.
 id. R. Histor. Inst.
 it. Augst. C. 1.
 p. 397.*



1529 harte Belagerung ausstand. Zu Bononien geschah die Zusammenkunft des Kaysers und des Papsts, und ward Anfangs eine Berathschlagung wegen der Religions-Sachen in Teutschland angestellt, worbey der Kays. starck auf ein Concilium drung, zuletzt aber davon wieder abließ, und dem Papst versprach, mit der äussersten Schärffe gegen die Keker zu verfahren. Und in dieser Absicht ward auch der Friede in Italien beschleunigt, und unter andern Franciscus Sfortia in das Herzogthum Mayland wieder eingesetzt, die Venetianer aber dahin gebracht, daß sie dem Papst Ravenna und Cervia zurück gaben. Bald darauff ließ der Kays. nach Teutschland ein Ausschreiben zu einem Reichs-Tag, der zu Augspurg den 8. April sollte gehalten werden, ergehen, darinn er über Vermuthen mit gar gnädigen Worten meldete, daß er gesonnen seye, persönlich dabey zu erscheinen, um allen Fleiß anzukehren, damit die in Glaubens-Sachen entstandene Zwietracht bergeleget werden möge, und deßhalb eines jeglichen Gutdüncken in Liebe und Gütlichkeit zu hören, und die unterschiedenen Meynungen zu einer einigen Christlichen Wahrheit zu bringen, und zu vergleichen. Hierdurch wurden die Protestanten, welche bereits in den vorher gehaltenen Conventen gezweifelt, ob es erlaubet seye, dem Kays. im Fall einer Verfolgung sich zu widersetzen? bezwogen, daß sie an einem Glaubens-Bekänntniß durch Melanchthonem, nebst Zuziehung Lutheri und einiger anderer Lehrer, arbeiten ließen, wobey sich

Anon. relat.
apud Horkleder T.
p. 58.
Caes. Hist. p. 10.
Müller l. c.
Sextendorff l. c.
Meibanus l. c.

sich aber wegen der Zwinglischen Lehre allerley 1530
 Zwiespalt hervor that. Carolus V. empfing inzwi-
 schen unter gewöhnlicher Leistung des Eydes we-
 gen Beschützung des Apostolischen Stuhls aus
 des Papsts Clementis VII. Händen zu Bononien
 erst die Longobardische, hernach die Kayserliche
 Crone; er machte den Markgrafen von Mantua
 zum Herzog; er nahm als Schieds-Richter zwi-
 schen dem Papst und dem Herzog von Ferrara
 das streitige Herzogthum Modena in Besitz,
 und hielt den Streit so lange auf, biß er endlich
 es gar als ein Reichs-Lehen einzog, und dem Her-
 zog gab; Er ließ auch Florenz mit Gewalt an-
 greiffen, welches endlich erobert und gezwungen
 ward, Alexandrum von Medicis wieder einzu-
 nehmen, der alsobald anfieng die Regierungs-
 Form der Stadt nach seinem Gefallen zu verän-
 dern, und darauf gar in folgenden Jahr zum
 Herzog von Florenz erhoben wurde. Die Ero-
 berung der Stadt geschah zu der Zeit, da der
 Kayser bereits zu Augspurg sich eingefunden hat-
 te, und dem Reichs-Tag beywohnte, auf wel-
 chem eigentlich über zwey Puncten, dem Türcken-
 Krieg und die Religion, gehandelt wurde. Die
 Protestanten, namentlich Churfürst Johannes
 zu Sachsen, der Markgraf Georg zu Brandens-
 burg, der Herzog Ernst zu Lüneburg, der Land-
 Graf Philipp zu Hessen, Fürst Wolffgang zu
 Anhalt, und die Städte, Nürnberg und Reut-
 lingen, ließen erstlich das von ihren Theologis
 verfaßte Glaubens Bekänntniß vor dem Kay-
 ser in dessen Capell-Stube verlesen, und ihm
 schrift-

*Corn. Agrippa de
 duobus coron:
 Caroli V. ap.
 Schod. p. 1. p. 2.
 156.
 Raim. ad h. a.
 Goldw. Polit:
 imper: p. 331.*

1530 schriftlich zustellen, mit dem Beyfügen, daß sie solches zu folge des Kayserlichen Ausschreibens thäten, und wenn andere Stände gleichfalls ihre Meynung übergeben, und sich gedachtem Ausschreiben zu folge in bequeme Handlung in Liebe und Gütigkeit einlassen wolten, wären sie erbitig, sich also zu halten, daß an ihrer keinem etwas, so zu Christlicher Einigkeit dienlich seyn könne, erwinden sollte. Es ward aber dieses Bekanntniß so gleich von einigen Catholischen widerlegt, und diese Widerlegung an eben dem Orte verlesen, und den Protestanten schriftlich zugesellet, jedoch mit diesem Anfügen: daß Kayserliche Majestät mit ihnen sich in keine weitere Schrift einlassen wolle, sondern begehre, daß sich dieselben genau darnach verhalten solten. Doch ward endlich eine gütliche Handlung zwischen den Protestanten und einigen Catholischen Fürsten zugelassen, aber dardurch eben so wenig als durch die von Seiten der Protestanten verfaßte Apologie ihrer Confession, welche bey Eröffnung des Reichs-Tages zwar überreicht, aber nicht angenommen wurde, ausgerichtet; sondern vielmehr durch allerley Zufälle beyder Partheyen Gemüther dergestalt gegeneinander verbittert, daß der Kayser dem Chur-Fürsten auch die Belehrung, und den Markgrafen Georg von Brandenburg die Vormundschaft über seinen Vetter Albrecht verweigerte, wenn sie nicht von Lutheri Lehre abstecken würden; ja es ward so gar zuletzt dem Chur-Fürsten gedrohet, wofern er die angenommene neue Lehre nicht würde fahren

ren lassen, werde der Kayser ihn mit gewaffneter Hand überfallen; und der Churfürst zu Brandenburg ließ sich gegen Chur-Sachsen vernehmen, er würde, nebst andern Ständen, Leib, Gut und Blut bey Kayserl. Majestät aufsetzen, damit Sie diesem Handel ein Ende machten. Solchemnach fielen die Schlüsse auf diesem Reichs-Tag vor die Protestanten gar widrig aus, und ließen erslich Kayserliche Majestät der Religions-Sachen wegen ein Edict ergehen, des Inhalts: daß nachdem die Protestanten ihr Glaubens-Bekänntniß übergeben, solches Catholischer Seits widergelegt, und nach gepflogener Handlung einige streitige Puncte verglichen worden, einige aber noch unverglichen geblieben seyn; wegen dieser letztern verstatteten Se. Kayserl. Majest. den Protestanten biß auf den 15. April künfftigen Jahres Bedenk-Zeit, ob sie sich darinn dem, was die ganze Christliche Welt glaube, biß auf ein Concilium conformiren wolten, oder nicht; mit dem Befehl: binnen solcher Zeit in ihren Landen nichts neues anzufangen, noch drucken zu lassen, die Ordens-Personen an der Messe, Beicht hören, Sacrament reichen, nicht zu hindern, und sich mit Kayserl. Majest. und andern Ständen wider die Sacramentirer und Widertäufer zu vereinigen; unter dem Versprechen; daß binnen sechs Monaten ein Concilium ausgeschrieben, und längstens ein Jahr hernach gehalten werden solle. Diese Verordnung wurde nachmahls dem Reichs-Abschied mit weilläufftiger Vorstellung und Verwerffung der neuen Lehre mit dem Zusatz,

1530 sah, daß die spolierte Clöster und andere Geistlichen förderlichst wieder restituiret werden sollten, einverleibt; das Bekänntniß der Zwinglischen Lehre, so von den Reichs-Städten, Straßburg, Costniz, Memmingen und Lindau übergeben worden, verworffen; und beschloffen, daß bey dem alten langhergebrachten Glauben, auch dessen löblichen Ceremonien und Gebräuchen festiglich zu bleiben und zu halten, auch darinn vor Entscheidung nächstkünftigen General-Concillii keine Aenderung thun zu lassen seye; der Wiedertäufer und auffrührigen Unterthanen halber sollte es bey den vorher ausgegangenen Constitutionen und Reichs-Abschieden bleiben; und keiner den andern mit Gewalt oder That dem Land-Frieden zuwider überziehen, oder widrigenfalls das Cammer-Gericht mit der Acht dagegen verfahren. Nebst diesen Religions-Sachen wurden auch noch andere wichtige Dinge berathschlaget und verabschiedet: daß das Cammer-Gerichte noch ferner drey Jahre, halb auf des Kayserß, und halb. auf der Stände Kosten, unterhalten werden, zu Speyer seinen beständigen Sitz haben, und zu den 18. Beysitzern noch 6, welche von den 6. Craysen zu präsentiren, bestellet werden sollten. Wegen Fortsetzung des Reichs-Regiments ward nichts gedacht, inmassen der Kayser schon damals vorhatte, den König Ferdinand zum Römischen König zu machen, und gedachtes Regiment eingehen zu lassen, welches auch von solcher Zeit nicht weiter geblieben. Wegen der Policey ward eine eigene Ordnung auf

auf diesem Reichs-Tage publiciret, und wegen 1530
 der Türcken beschlossen, daß von der beharrlichen
 Hülffe auf nächstem Reichs-Tage gehandelt,
 und biß man mit derselben zum Stande komme,
 die eilende Hülffe der bewilligten Römer-Mo-
 nate an Volck und nicht an Gelde geleistet wer-
 den solle. Sonst gieng auch in währendem die-
 sem Reichs-Tage die Belehnung des Königs
 Ferdinandi mit den Oesterreichischen Landen und
 zugleich mit dem Herzogthum Württemberg,
 desgleichen die Belehnung des Teutichen Ordens
 Meisters in Preussen, so dem Herzog Alberto
 entgegen gesetzt wurde, wie auch die Belehnung
 der Herzoge von Pommern vor. *Goldast. Polit. imper. p. 361.*

S. IX.

Gleichwie nun die Protestanten in den
 Reichs-Abschied keinesweges gewilliget, sondern
 ihren Widerspruch mit vielen Gründen öffentlich
 zu erkennen gegeben hatten, dessen auch in dem
 Reichs-Abschied selbst gedacht wird: also kunten
 sie aus den gegen sie gehaltenen Bezeugungen, und
 dem überall entstandenen Ruff eine wider sie
 vorhabenden Allianz, davon auch so gar in dem
 Reichs-Abschied nicht undeutlich gedacht worden, 37. 266.
 nichts anders, als die äußerste Gefahr sich vorstel-
 len, daher sie so wohl dieserwegen, als von der da-
 mals vorgewesenen Römischen Königs Wahl
 Ferdinandi zu rathschlagen, zu Schmalcalden zu-
 sammen kamen, und ein Bündniß auf 7. Jahre
 machten, wordurch sie beschlossen: Kayserl Maj.
 schriftlich zu ersuchen, daß Sie dem Fiscal nicht
 erlauben möchten, wider sie wegen der Religion zu

Si

vers

*Hortleder T. 1.
 p. 1498.*

1530 verfabren, dieselbe ferner um Beschleunigung ei-
 nes Concilii zu bitten; wann der Reichs-Fiscal,
Remall. ad h. n. 171.
Secundus p. 117.
 Schwäbische Bund, um sonst jemand sie des Glau-
 bens wegen antasten wolte, sich einander mit Rath
 und That bejzustehen; und ein öffentliches Aus-
 schreiben von den Handlungen des Reichs Tages
 zu Augspurg denen Königen von Frankreich und
 Engelland, deren Abgesandten damahls zu Cam-
 bray zusammen kamen, nebst der Appellation von
 dem Augspurgischen Reichs-Abschied, die man
 abfassen wolte, zuzuschicken. Um eben diese Zeit
 hatte der Papp durch seinen Nuncium, Humbertum
 Gambaram, dem Kayser zwar ein Concilium
 auszuschreiben versprechen lassen; weil aber sol-
 ches nicht zur Untersuchung, sondern zur Verdam-
 nung der neuen Lehre, und zwar in Italien, und
 nach der alten üblichen Gewohnheit, krafft deren
 niemand, als dem es vermöge der alten Canonum
 zustehet, eine Stimme gebühret, angestellet werden
 solte, so war es nicht so beschaffen, daß die Prote-
 stanten sich viel gutes davon versprechen, und da-
 mit zufrieden seyn konten. Der Kayser hatte mitt-
 lerweile unter Anführung des gefährlichen Zustan-
 des in dem Reich und seiner nothwendigen öfftern
 Abwesenheit, einen Churfürsten-Convent zu der
 Wahl seines Brudern Königs Ferdinandi auf
 den 19. Decembr. nach Eölln angesetzt, und darzu
 unter andern auch den Chur-Fürsten zu Sachsen
 erfordert, der aber nicht in Person erschienen ist,
 sondern seinen Chur-Pringen statt seiner dahin
 abgefertiget hat. Dieser protestirte wider sotha-
 me vorhabende Wahl, als eine der gülden Bullen
 und

und Kaiserlichen Capitulation zuwider lauffen 1531
 de Sache, konte aber nicht hindern, daß die
 übrigen 6. Chur-Fürsten nach seiner Abreise
 die Wahl wirklich anstellten, und ihre Stim-
 me einmütig Ferdinando gaben, der auch
 wenige Tage hernach zu Aachen von dem Chur-
 Fürsten zu Cölln gekrönt wurde. Die Pro-
 testanten aber geriethen dadurch nur noch
 mehr in Sorgen, und verlängerten auf einem
 nochmal zu Schmalcalden angestellten Convent
 ihr Bündniß auf 6. Jahr, mit dem Versprechen,
 einander auf dem Fall eines Angriffs wegen
 der Religion treulich beyzustehen. Doch ward
 die Anzahl des Volks und Geldes, womit
 die Hülffe geschehen sollte, nicht ausgedruckt, auch
 der Bund wegen der noch fortwährenden Unei-
 nigkeit mit den Zwinglianern nicht unterschrie-
 ben. Der Landgraff von Hessen war zwar sehr
 bemühet, eine Vereinigung der Lutheraner und
 Zwinglianer zu treffen, die um so viel nöthiger
 war, weil die Zürcher eben damahl wegen der
 Zwinglischen Lehre von den Catholischen ange-
 griffen wurden, und eine Niederlage erlitten. Er
 konte es aber nicht dahin bringen, und als die
 Protestanten zu Franckfurt abermahl zusammen-
 kamen, wolte der Chur-Fürst zu Sachsen in das
 von dem Landgrafen mit den Schweizern ange-
 ratene Bündniß wegen dieses Unterschieds der
 Lehre durchaus nicht willigen. Die öftere Zu-
 sammenkünfte der Protestanten machten dem
 Kaiser inzwischen Sorge, und weil die Türcken
 aufs neue sich zu einem Einbruch in Oesterreich

*Palatini Briefe an
 Karl Ferdinand
 Anst. 1531. polit. ans.
 p. 1. p. 80.
 Goldsch. R. 1. 2. p. 2.
 p. 230.
 Ferdinand 2. 7.
 Leckenbach p. 1166.
 Anst. 1531. p. 1501.*

1531. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.



1531 mächtig rüsteten, so ließ er die Ebur-Fürsten von
 Maynz und Pfalz an einem Vergleich mit den
 Protestanten handeln, und obgleich solcher auf
 dem zu Schmalcalden deswegen angestellten
 Convent nicht erlangt wurde, die Protestanten
 auch noch nicht recht trauen wolten, und auf den
 Conventen zu Nordhausen und Franckfurt sich
 beredeten, auf den von dem Kayser nach Spey-
 er ausgeschriebenen und hernach nach Regen-
 spurg verlegten Reichs-Tag nicht persönlich zu
 kommen, so brachte es der Kayser zu seinem und
 der Catholischen guten Vorthail durch die zu
 Schweinfurt und Nürnberg aufs neue ange-
 stellte Unterredung zu einen Frieden, auf die
 Bedingungen: Daß Ebur-Sachsen, und die ihm
 anhängen, (darunter die Schmalcaldische
 Bundes-Verwandten zu verstehen,) über die zu
 Augspurg übergebene Confession keine weitere
 Neuerung bis auf ein künftig Concilium vor-
 nehmen; denen Zwinglischen nicht anhängen;
 der andern Parthey Unterthanen in Glaubens-
 Sachen nicht schützen; desgleichen, daß die Ju-
 risdiction der Prälaten und die geistlichen Gü-
 ter in dem iezigen Stand bis auf ein Concilium
 bleiben; die Evangelischen Rätthe bey dem
 Cammer-Gericht und auf Crayß-Tagen nicht
 ausgeschlossen; die Proceße und Urtheile des
 Cammer-Gerichts auch bis auf ein Conci-
 lium wider die Protestanten aufgehoben seyn
 solten. Dieser Religions-Friede erregte bey
 vielen Protestanten Uneinigkeit, wie dann son-
 derlich der Landgraf von Hessen mit Ebur-
 Sach-

*Hortleder l.c. T. 1.
 p. 64.
 Lünig l.c. T. 2.
 p. 589.
 Neidamus l. 2. p. 8.
 Leander l. p. 123.
 Koller l. D. de prim.
 pace relig. p. 17.*

1532
*Hortleder l.c. T. 1.
 p. 67.
 Lünig l.c. T. 2. p. 604.*

Sachsen deswegen zerfiel, auch solchen zwar 1532

annahm, aber nicht unterschreiben wolte. Der Kayser hingegen, welcher eben damahls zu Regensburg dem Reichs=Tag persönlich beywohnte, bestätigte diesen Frieden durch zwey Edicta, worinn er befahl, daß biß auf ein Concilium oder anderweitigen Vergleich kein Stand dem andern des Glaubens und der Religion halben bekriegen oder beunruhigen sollte. In dem Reichs=Abschied war dieses Nürnbergischen Religions=Friedens gar nicht gedacht, iedoch auf gar inständiges Anhalten der Catholischen Stände, welche ihre Gravamina wider den Römischen Stuhl wiederum vorbrachten, von dem Kayser darinn versprochen, daß er den Papst zu Ausschreibung eines Concilii binnen 6. Monaten bewegen, oder widrigenfalls einen Reichs=Tag halten wolle, auf welchem man ein Mittel nach Wichtigkeit der Dinge ausfinden könnte.

*Rainald. ad a. 1532.
n. 18.*

Reichsabsch. ss. 14

Darneben wurde noch verschiedenes von dem Cammer=Gericht, von dem Policy= und Münz=Wesen in dem Reichs=Abschied verordnet, auch eine peinliche Hals=Gerichts=Ordnung abgefaßt. Die Türcken machten inzwischen solche Progressen in Ungarn, daß sie um eben die Zeit, da der Kayser sich zu Regensburg aufhielt, wiederum an den Oesterreichischen Gränzen stunden. Doch zu allem Glücke hielten sie sich mit der Belagerung des Städtgens Guns so lange auf, biß der Kayser eine sehr mächtige Armee gesammelt hatte, worauf sie mit großem Verlust, doch ohne Haupt=Schlacht zu wagen, zurück ge-

*Rain. adh. a. n.
21.*



jaget wurden. Wenn der Kayser sie verfolget und den Krieg in Ungarn fortgesetzt hätte, so würde die Türcken-Gefahr auf lange Jahre von Deutschland abgewandt worden seyn. Er dorffte aber dem Könige in Frankreich nicht trauen, welcher in Italien unterschiedliche Unruhen erregte, deßwegen der Kayser sich bald dahin verfügte, und mit dem Papst zu Bononien eine Zusammenkunfft hielte, bey welcher ein Bündniß zwischen ihm, dem Papst, dem Herzog von Mayland, dem Herzog von Ferrara, und den Republicken, Siena und Genua, zu Erhaltung der Ruhe von Italien aufgerichtet, und zugleich wegen eines Concilii Abrede genommen wurde. Diemeil sich nun der Papst zu Ausschreibung eines Concilii willig bezeugte, so machte nicht allein der Kayser durch ein Ausschreiben den Ständen solches wissend, sondern der Papst that dergleichen selbst, und schickte in Gesellschaft eines Kayserlichen Commissarii einen Nuncium nach Teutschland, der insonderheit den Protestanten ein Concilium auf diese Conditionen anbot, daß es nach Form der vorigen Conciliorum gehalten werden, und man den Schlüssen desselben Gehorsam zu leisten verbunden seyn; inzwischen aber in den streitigen Punkten biß zu Ende des Concilii keine Neuerung fürgenommen werden solte; und schlug darneben die drey Städte, Mantua, Piacenza und Bologna darzu vor. Es wurden aber von den Protestanten, die sich zu Schmalcalden deßwegen versammelten, diese Bedingungen verworffen, und dadurch

*Lat. ad. 1532.
n. 51. 1533*

*Hortleder T. 1.
p. 89.*

Seyndorff p. 1292.

Reidamus L. VIII.

Rainaldus ad h. a. n. 1.



durch das Vorhaben des Concilii hintertrieben, 1533
womit der Papst eben nicht übel zufrieden war,
als der auf der Zusammenkunft, welche Carolus
V. zu Marseille mit Francisco I. hielt, sich sehr
angelegen seyn ließ, daß beyde Potentaten von
einem Concilio abstecken möchten.

S. X.

Der Kayser setzte hierauf seine Reise ferner
nach Spanien fort, und ließ Teutschland unter
der Regierung des Römischen Königs Fer-
dinandi seines Brudern, in einem Zustand, der
ohnachtet des lez-errichteten Religions-Frie-
dens nicht allzuruhig war. Denn es bekamen
die Protestanten erstlich mit dem Cammer-Ge-
richt einen Streit wegen dem rechten Verstand
des besagten Friedens indem zwar ausdrücklich
indemselben enthalten war, daß wider die Pro-
testanten in Glaubens-Sachen nicht verfahren,
noch Processen oder Executiones vorgenommen
werden sollten; das Cammer-Gericht aber die
Causas possessorias und folglich die Restitutiones
der eingezogenen Klöster und andrer Kirchen-Gü-
ter davon ausgeschlossen zu seyn behauptete. Nebst
dem hatte sich der Schwäbische Bund den Pro-
testanten durch viele Dinge verhaßt gemacht, und
insonderheit hatte der Landgraff von Hessen, der
seit langer Zeit auf eine Restitution des vertrie-
benen Herzogs von Würtemberg bedacht gewe-
sen, nunmehr, da eben die Zeit der eilff Jahre,
auf welche der Bund lezthin erlangert worden,
verfloßen war, allerley Mittel gebraucht, die fer-
nere Fortsetzung desselben zu hindern, weßwegen

*Leinendorf. b. c.
p. 1109.*



1533 er nicht allein mit den Rheinischen Ebur-Fürsten und etlichen Reichs-Städten, sondern so gar mit dem König in Frankreich, zu dem er eine eigene Reise gethan, Abrede genommen, und endlich auch zuwege gebracht hat, daß dieser Bund wirklich getrennet worden, welches ihm dann

Nath. L. 2. c. 24.

1534 Gelegenheit gab, die Wiedereinsetzung des Herzogs von Württemberg zu bewerkstelligen, nach dem er des Römischen Königs Ferdinandi, als damaligen Besizers des Herzogthums, Troupen geschlagen und verjaget hatte. Hierdurch

Truchingeri relat. v. 1. in Thardii. l. 7. c. 2.

Hortleser F. 1. p. 872.

Stedanus L. ix.

Seckendorf p. 1307.

hätte nun leicht ein allgemeiner Krieg entstehen können, wenn nicht der noch anhaltende Türken-Krieg, der sonderlich Italien dieses Jahr in Gefahr setzte, und die Furcht vor Frankreich, welches sich in keiner andern Absicht als Carolo V. neue Handel zu machen, darein gemengt hatte, dem Kayser und Römischen König vielmehr friedsame Mittel angerathen hätten. Weil nun eben damahl durch den Ebur-Fürsten zu Mayns und Herzog zu Sachsen an einem Vergleich des Ebur-Fürsten zu Sachsen mit dem Römischen Könige, den solcher bis daher noch nicht erkennen wollen, gearbeitet wurde, so bemühet man sich auf den zu Annaberg und hernach zu Eadan in Böhmen angestellten Zusammenkünften, auch diese und einige andere Irrungen beizulegen, und ward endlich an dem letztern Orte folgendes beschloffen: Daß der letztere Nürnbergische Religions-Friede in allen Stücken gehalten, und mit den Processen am Cammer-Gericht wider die, so in dem Frieden benannt sind, still gestanden;

Hortleser F. 1.

p. 872.

conf. Schiller de pace religio.

den; auch alle bißher fürgenommene Processe 1534
abgeschafft werden; kein Theil den andern der
Religion wegen bey Verlust seiner Regalien
vergewaltigen; der Chur-Fürst zu Sachsen Fer-
dinandum für einen Römischen König erkennen,
und von der Disputation der Wahl-Sachen ab-
stehen solle; doch daß künfftig, wenn ein Röm-
scher König bey Leben eines Kayfers zu wählen,
alle Chur-Fürsten zuvor darüber miteinander
rathschlagen, und so dann erst zur Wahl schrei-
ten, und solche in allen Stücken nach der gülde-
nen Bulle vornehmen sollen; so sollen auch dem
Chur-Fürsten zu Sachsen seine Lehen und Rega-
lien verliehen, auch dessen Heyraths-Tractat
und Vertrag mit dem Herzog von Jülich und
Cleve durch Kayserl. Majest. bestätigt werden.
Den Streit wegen des Herzogthums Wür-
temberg belangend, soll Kayserl. Maj. den Ti-
tul: Herzog von Würtemberg, behalten, und
hinführo bemeldtes Herzogthum des Hauses
Oesterreich Aßter-Lehen seyn, doch dem Heil.
Röm. Reich seine Obriakeit und Gerechtigkeit,
auch dem Herzog von Würtemberg sein Stand
und Stimme im Reich, wie er solches zu-
vor gehabt hat, vorbehalten, und daß ein ieder
inn- und außserhalb des Fürstenthums bey sei-
nem Glauben und Religion bleibe; desgleichen
der Herzog und Landgraf Ihrer Kayserl. Majest.
bey Dero Wiederkunfft in das Reich einen un-
terthänigen Fußfall in eigener Person thun, und
das vorgegangene abbitten sollen. Die Wie-
dertäuffer wurden ausdrücklich in diesem Frie-

Si s

den



1534 den ausgeschloffen, und hingegen ausgemacht, daß sie durch Kayserl. Majestät und alle Stände, einträchtiglich verfolgt werden sollten. Diese Schwärmer hatten seit einigen Jahren sich hin und wieder vermehret, und sonderlich in der Stadt Münster in Westphalen dergestalt zugenommen, daß, da man sie vertreiben wolte, sie nicht allein sich zur Wehre setzten, sondern auch unter Anführung Johannes Matthæi Backer der ganzen Stadt sich bemächtigten, einen eigenen Rath, darinn Bernhardus Knipperdolling einer der vornehmsten war, aufrichteten, und da im mittelst die Stadt von dem Bischoff zu Münster und andern auch Protestantischen Chur- und Fürsten, die zu folge eines zu Worms deswegen errichteten Abschieds insgesamt eilende Hülffe leisteten, belagert und gedachter Backer in einem Ausfall erschlagen wurde, sich einen Schneider Johannem Bockolt, insgemein Johann von Leyden genannt, zum Könige machten, und Münster dergestalt besetzten, daß es nicht eher als nach 16. Monaten durch List konnte erobert werden, da dann die Aufrührer ihren verdienten Lohn bekamen. *Schardin. Ser. rer. Germ. T. 3. Lib. 10. p. 1463. Heidanus. 2. 10.*

*Einig R. A.
T. 2. p. 611.*

§. XI. Der Kayser war eben zu derselben Zeit in einem Zug nach Africa wider dem berühmten Seeräuber Haradin Barbarossa begriffen: es nahm auch gleich darauff der Krieg zwischen dem König in Frankreich und dem Herzog von Savoyen seinen Anfang, und weil Franciscus Sfortia bald hernach mit Tod abgieng, mithin das Herzogthum

thun Meyland erlediget wurde, so sahe jederman
einem neuen Krieg zwischen dem Kayser und dem
König in Frankreich vor Augen. Damit sich
nun Franciscus I. wider Carolum V. in diesem
Krieg desto besser verwahren möchte, hielt er
nicht allein gute Freundschaft mit Henrico
VIII. in Engelland, der sich durch die Eheschei-
dung von seiner Gemahlin, die des Kayfers Va-
ters Schwester war, mit diesem veruneiniget
hatte, sondern er schickte auch an die Schmalcal-
dische Bundes-Verwandte, welche damals aufs
neue sich zu Schmalcalden versammelt hatten,
eine Gesandschaft, die zu einem Bündniß an-
trug, krafft dessen der König den Protestanten
alle Hülffe versprach, aber von ihnen ein gleiches
wider alle seine Feinde, denen sie nicht mit dem
Eyd der Treue oder durch älteres Bündniß ver-
bunden wären, begehrte. Zu gleicher Zeit hatte
der König in Engelland Henricus VIII.
auch eine ansehnliche Gesandschaft an die
Bundes-Genossen abgeschicket, und auf eine
Vergleichung in der Religion und Allianz zu
beiderseitiger Beschützung wider den Papst an-
getragen. Es wolten sich aber die Protestanten
aus Respect vor den Kayser mit den Königen in
Engelland und Frankreich nicht so bloß hin in die
vorgeschlagene Bündnisse einlassen, sondern be-
gehrten von den letztern, daß in dem vorhaben-
den Bund der Kayser und das Reich ausdrück-
lich ausgenommen würde, von dem ersten aber,
daß er die Augspurgische Confession annehmen,
und in einem freyen Concilio vertheidigen sollte.

Weil



1535 Weil auch ein Päpstlicher Nuntius sich in Sachsen eingefunden hatte, der des Papsts Pauli III. vorhabende Ausschreibung eines Concilii nach Mantua vortrug, und die Protestanten darzu einlud, so gaben sie ihm zu erkennen, daß sie in kein anderes Concilium, als so fern es den letztern Reichs-Abschieden gemäß, angestellet würde, willigen könnten. Unter sich beschloffen die Protestanten, daß ins Künfftige alle, die Gott und sein heilig Evangelium rein, frey und öffentlich bekennen, den Frieden lieben, und als ehelichen Leuten gebühret, leben, in den Bund solten aufgenommen; zu gemeinsamer Beschützung eine Armee von 12000. Mann auf den Beinen gehalten; und denen Bundes-Genossen, wenn man die Cammer-Gerichts-Urtheile gegen sie exequirte, Hülffe geleistet werden sollte. Gleich darauf lieff von dem Kayser, welcher nach der Eroberung von Tunis in Africa sich in Neapel versüßet hatte, ein sehr hartes Schreiben an die Protestanten ein, darinn denselben die Handlungen seit dem letztern Religions-Frieden sehr übel ausgelegt und vorgeworffen wurde, daß sie die geistlichen Güter geraubet, und den Befehlen des Cammer-Gerichts, welches sich der beraubten angenommen, mit ungültiger Vorschützung des Nürnbergischen Friedens nicht gehorchet hätten. Dieses erweckte bey den Protestanten eine Sorge, es möchte der Kayser nach so glücklich geendiatem Africanischen Krieg nach Teutschland zurück kommen, und mit Gewalt gegen sie verfahren, daher sie zu Franckfurt einen Convent anstellten,

*Horstleder 7.7.
p. 83.*

ten, und auf demselben um so eysfziger wegen ih^r 1536
 rer Sicherheit rathschlagten, weil sie von des
 Kayfers geheimen Unterredungen mit dem Papst
 zu Rom Nachricht erhielten. Es traten solchem
 nach unterschiedene Protestanten dem Schmal-
 caldischen Bund von neuen bei, und ward sol-
 chen auf einer anderweitten Versammlung zu
 Schmalcalden noch weiter erläutert, auf zehn
 Jahr verlängert, und der Ehr-Fürst zu Sach-
 sen und Landgraf von Hessen zu Häuptern des-
 selben ernennet; doch wolte man sich weder mit
 Engelland noch mit Frankreich in eine Allianz
 einlassen. Diese standhafte und zugleich pa-
 triotische Gegen-Versassungen, und die inzwi-
 schen entstandene Weiterungen des Kayfers mit
 Frankreich, so endlich in einen öffentlichen Krieg
 ausbrachen, lenckten den Kayser auf gelindere Ge-
 danken, daß er in einem andern Schreiben die
 Protestanten des Friedens, und daß die Religi-
 ons-Sache allein in der Güte, nicht aber mit Ge-
 walt abgehandelt werden solte, versicherte. Hier-
 über bezeugten die Protestanten ihre Freude
 durch eine eigene Gesandtschaft an den Kayser
 nach Italien; die zugleich wider das Cammer-Ge-
 richt allerley Gravamina übergab, und wegen des
 vorhabenden Mantuanischen Concilii bat, daß zu
 folge der Reichs-Abschiede und des Nürnbergi-
 schen Religions-Friedens, das Concilium nicht
 in Italien, sondern in Teutschland gehalten wer-
 den möchte. Weil nun der Kayser hierauf sei-
 nen Vice-Cansler D. Helden nach Teutschland
 abfertigte, und ein Päpstlicher Nuntius gleich-
 falls

*Horstleer. T. 1.
 p. 1502. et
 1504*

1536 falls auf dem Wege dahin war, um wegen des bereits nach Mantua auf das folgende Jahr aus-
geschriebenen Concilii mit den Protestanten zu
handeln, so ließen diese ihre Theologos Beden-
ken und Lehr-Articul deswegen verfassen, und
1537 kamen auff's neue zu Schmalcalden zusammen,
allwo gedachte Lehr-Puncte, so hernach insge-
mein die Schmalcaldischen Articuli genennet
worden, und bey einem rechtmäßigen Concilio,
als ein Glaubens-Bekänntniß der Protestan-
ten, dienen sollten, übergeben wurden. Nach
unterschiedenen Rathschlagungen verwarffen
endlich die Protestanten das Mantuanische Con-
cilium, theils wegen der ungelegenen Mahlstadt,
theils weil der Papst darinn Richter seyn wolte,
den sie doch anklagten. Es nahmen auch die
andere Handlungen mit dem Kayserlichen Vice-
Canczler kein erwünschtes Ende, indem dieser die
Cammer-Processe heftig vertheiligte, und die
Annehmung mehrerer Bunds-Berwandten
als eine dem Nürnbergischen Frieden zuwider
lauffende Sache auslegte, die Protestanten aber
zu der begehrten Hülffe wider Frankreich nicht
anders geneigt fand, als wenn zuvor der innerli-
che Friede fest gestellt, und wegen der Cammer-
Processe und Annehmung mehrerer Bundes-
Genossen, ihre Forderungen eingewilliget wür-
den. Solchergestalt zerschlug sich die Hoffnung
eines sichern Religions-Friedens auf einmal, und
die Protestanten fiengen an, sich in gute Kriegs-
Rüstung zu setzen, und Obersten zu ernennen,
nahmen auch täglich mehrere Bundes-Genossen
auf.

Konkleder
T. 1. p. 104.

Seidanus
Seckendorf
p. 156.
Konkleder
p. 11. seq.

auf. Dabingegen der Kayserliche Vice-Canzler 1537
 unterschiedene Catholische Stände gleichfalls zu einem Bündniß brachte, welches der heilige Bund genennet; und zu Nürnberg auf eilf 1538
 Jahre dahin geschlossen wurde, daß, weil einige Protestirende ohnerachtet des letztern Nürnber-
 gischen Religions-Friedens zu Schmalcalden ein Bündniß gemacht hätten, und solche Dinge vorgiengen, woraus Unruhe zu befahren seye, sie zu Erhaltung besagten Friedens und der Reichs-
 Abschiede, und damit sie bey ihrer Religion, Gebräuchen und Ceremonien samt den geistlichen Gütern biß auf ein Concilium ruhig bleiben mögen, sich einander wider alle Anfälle beyzustehen, jedoch die Protestirende keinesweges feindlich, oder dem Religions-Frieden zuwider, anfallen wolten. Der Kayser schloß auch bald darauf mit dem König in Frankreich zu Nizza einen Stillstand, und weil der Papst der Unterhändler desselben war, so machten sich die Protestanten groffe Sorge deswegen, zumal, da das Concilium durch eine Päpstliche Bulle auf eine bequeme Zeit verschoben wurde. Daher als sie auf dem Convent zu Bräunschweig denen Cammer-Gerichts Urtheilen sich zu widersehen verabredet hatten, beschloffen sie auf einem andern Convent zu Zerbst, an den König in Frankreich Gesandten zu schicken, um von ihm zu vernehmen, wessen sie sich zu ihm zu versehen hätten, welches dann zu eben der Zeit, da er mit dem Kayser zu Aigues mortes zusammen kam, geschah. Frankreich versicherte die Gesandten aller Hülfe;

1538 fe; der Kayser konte auch damals noch nicht in
 Deutschland kommen, sondern gieng wiederum
 nach Spanien; darneben nahm die Türken-Ge-
 fahr wiederum überhand; deswegen dann,
 nachdem man sich zu beyden Theilen schon in
 starcke Kriegs-Verfassungen gesetzt hatte, neue
 Vorschläge zum Vergleich geschahen, der auch
 1539 auf dem Convent zu Frankfurt auf diese Ver-
 bindung erfolgte, daß ein Stillstand auf 15.
 Monate seyn, und in solcher Zeit der Nürnbergi-
 sche Friede aufrecht erhalten werden, die Cam-
 mer-Processe aufhören, und kein Theil mehrere
 Bunde-Verwandten annehmen, auch ein Re-
 ligions-Gespräch zu Nürnberg angestellet, von
 solchem aber alle Päpstlichen Gesandten ausge-
 schlossen werden sollten. Und bey allen diesen
 Handlungen verweigerte Chur-Sachsen Ferdi-
 nando den Titul eines Römischen Königes, weil
 er sich beklagte, daß derselbe den Eydanischen
 Vertrag nicht gehalten. Es nahm aber das
 verabredete Religions-Gespräch nicht allein kei-
 nen Fortgang, sondern der Kayser ratificirte
 nicht einmahl den Stillstand; er ließ an das Ca-
 pitel zu Bremen einen Befehl geben, dem Nürn-
 bergischen Bund beyzutreten; das Cammer-
 Gericht fuhr in seinen Processen insonderheit
 wider die Stadt Minden fort; es giengen auch
 noch andere Dinge, sonderlich bey der nach Ab-
 sterben des Herzogs Georg zu Sachsen, von des-
 sen Nachfolger Henrico vorgenommenen Re-
 formation in Meissen, desgleichen bey der Chur-
 Brandenburgischen Reformation vor, welche die
 beyders

Reidamus L. XII.

Leonenborff p. 1718.

Hortleder T. 1. p. 900.

Hortleder T. 1. p. 120.

*Unig. Reichs-
 Archiv. T. 2. p. 636.*

Leonenborff p. 1718.

Reidamus L. XII.

Leonenborff p. 1805.

Leonenborff p. 1827.

beyderseitige Gemüther erbitterten. Die Pro¹⁵⁴⁰testanten schickten zwar eine Gesandtschaft an den Kayser, der sich eben damals in den Niederlanden befand, die Unruhe der Stadt Gent zu stillen, und lieffen demselben ihre Sorgen vortragen, bekamen aber nur generale Versicherungen; und ob man gleich auf Kayserlichen Befehl zu Hagenau ein neues Religions-Gespräch vornahm, so ward doch auf demselben so wenig als auf dem, so hernach in Worms angestellet wurde, etwas fruchtbares gehandelt, und konten die Protestanten die Suspension der Cammer-Pro^{cess}se keinesweges erhalten, daher solche mit grosser Schärffe fortgesetzt, und verschiedene Städte, absonderlich Goslar, in die Acht erkläret wurden. *Leidamus L. XIII. Senkenberg p. 1864. Horstleder F. I. p. 302. Leidamus L. XIII. Senkenberg p. 1967.*

§. XII.

Die einzige Hoffnung eines gültlichen Ver¹⁵⁴¹gleichs beruhete noch auf dem Reichs-Tag, der nach diesem zu Regensburg gehalten wurde, und diese Hoffnung war um so viel grösser, weil der Kayser selbst grosse Neigung darzu bezeugte, und auf der Reise, die er aus den Niederlanden über Metz, Speyer und Nürnberg nach Regensburg anstellte, ein Edict ausgehen ließ, darinn er alle Proceffe, so vor dem Cammer-Gericht in Sachen des Glaubens, und was dem anhängig, gesühret worden, wie auch die Achts-Erklärungen der Städte Minden und Goslar suspendirte, und befahl, daß dem Frieden nichts nachtheiliges oder neuerliches inzwischen vorgenommen werden sollte, auch allen Ständen und ihren Rätthen

R f

und



1541 und Theologis sicheres Geleite versprach. Gleich mit dem Anfang des Reichs-Tages ward etlichen Theologis von beyden Theilen ein Buch von dem Kayser übergeben, mit Befehl, daß sie die darinn verzeichnete Glaubens-Lehren untersuchen, und sich darüber vergleichen sollten. Es wurden auch diese Theologi über verschiedene Articul einig, und Bucerus, ein Protestantischer Theologus, bekannte selbst, daß die noch unverglichenen Articul von keiner Wichtigkeit seyen. Weil aber Chur-Sachsen auf Lutheri Einrathen in die verglichene Articul nicht willigen wolte; die Stände auch, da ihnen der Kayser das von den darzu verordneten Theologis durchgesehene und verbesserte Buch zu fernerm Bedencken übergeben, solches nebst Kayserlicher Majestät auch dem Päpstlichen Legaten Contareno zu überreichen vor gut ansehen; diese aber alles auf ein künfftig Concilium, oder in Ermangelung dessen auf einen Reichs-Tag verwiesen; so war die auf dieses Religions-Gespräch gewandte Mühe meist vergebens. In dem Reichs-Abchied ward endlich sowol dieser Religions-Sache, als der Türcken-Hülffe wegen, beschlossen: Kayserliche Majestät wolle dem Begehren der Stände zu folge in ihrem nächsten vorhabenden Durchzug in Italien bey dem Papst handeln, daß förderlichst auf Teutschem Boden ein General-oder wenigstens National-Concilium ausgeschrieben werde. In dessen Ermangelung wolten sie in 18. Monaten einen Reichs-Tag ausschreiben, um die streitige Religions-Sachen darauff

*Goldast. Confut.
Fr. p. 183.
Hortleder F. 1.
p. 332.*

darauf zu endlicher Vergleichung zu bringen. 1548
Es sollte aber zu gedachter endlicher Vergleichung durch die Protestirenden über und wider die Articuli, deren sich ihre Theologi auf diesem Reichs-Tage verglichen, nicht geschritten werden. Alle geistliche Prälaten sollten indessen eine Reformation fürnehmen, die zu guter Administration der Kirche förderlich sey. Der Nürnbergische Religions-Friede soll biß auf ein Concilium, oder in dessen Ermangelung, biß auf den nächsten Reichs-Tag, in allen Puncten unverbrüchlich gehalten; und folglich alle Thätlichkeiten und Entsetzungen der geistlichen Personen von ihren Gütern, bey Straffe des Landfriedens-Bruchs, verboten; Die Cammer-Gerichts-Processen in Religions-und dahin gehörigen Sachen suspendiret; in allen andern Articulen aber dem Augspurgischen Reichs-Abschied nichts benommen seyn. Es behält sich aber Kayserl. Majestät bevor, über den Religions-Frieden, dergleichen, welche Handlungen, Religion-oder Profan-Sachen seyen, Declaration zu thun. Von dem Cammer-Gericht ward verordnet, daß, nachdem Kayserliche Majestät dasselbe etliche Jahre her unterhalten, die Stände solches die nächsten drey Jahre unterhalten sollten. Zu dem Türckien-Krieg ward die eilende Hülffe, nemlich der halbe Anschlag des Römer-Zugs, auf 3. oder 4. Monate verwilligt; auch wegen einer beharrlichen Hülffe einige Verordnungen gemacht. Nebst diesem gab der Kayser über etliche Articuli dieses Reichs-Abschiedes, die Religions-Sachen betreffend,

Kf 2

¹⁵⁴¹ betreffend, eine Erklärung an Tag, des Inhalts:
Lünig Reichst. 17. p. 662. Daß der Augspurgischen Confession verwandte
 Stände die in dem Religions-Gespräch vergliche-
 ne Articul und deren Declaration nicht überschrei-
 ten sollten; in den übrigen unverglichenen Artic-
 culn sey ihnen keine Maße gegeben; daß die Ent-
 setzung von geistlichen Gütern und Einkünften
 beyden Theilen gleichmäßig untersagt seye; daß
 den Unterthanen frey stehe, vor sich selbst auf ei-
 genen Betrieb sich zu einer Religion zu begeben,
 wie sie wollen; Bey dem Cammer-Gericht sol-
 len keine Beyseker, die der Augspurgischen Con-
 fession beygethan, verweigert werden; und der
 Articul, so von dem Augspurgischen Reichs-Ab-
 schied melde, seye von andern Sachen, außershalb
 der Religion, zu verstehen.

§. XIII.

Der Kayser begab sich so fort nach geendig-
 tem Reichs-Tage nach Italien, und von dar nach
 Spanien, den vorgenommenen Zug nach Algier,
 ohngeachtet der unbequemen Jahres-Zeit, noch
 zu bewerkstelligen. Auf seine Vorstellungen
 versprach der Papst durch seinen Gesandten, auf
 dem nächsten Reichs-Tage mit den Ständen
 wegen eines Concilii sich zu bereden, und schickte
 darauff Moronum nach Teutschland, welcher
 dem von dem Römischen Könige nach Speyer
¹⁵⁴² ausgeschriebenen Reichs-Tage beywohnte, und
 darauff einige Städte in Italien, Cambray in
 den Niederlanden, und Trident in Teutschland
 zum

zum Ort des Concilii vorschlug, davon sich die¹⁵⁴²
 Catholischen Stände Trident gefallen ließen.
 Die Protestanten wolten aber in kein ander
 Concilium, als das der Kayser ausschriebe, wil-
 ligen, und verwarffen also das angebotene Con-
 cilium, welches der Papst nichts destoweniger
 nach Trident würcklich ausschrieb. Das wich-
 tigste auf diesem Reichs-Tag betraff die Suspen-
 sion der Cammer-Processe wider die Protestan-
 ten, und die Visitation des Cammer-Gerichts;
 deßgleichen die Türcken-Hülffe, welche dem Rö-
 mischen König wegen des im vorigen Jahr erlitte-
 nen Verlusts bey Ofen, höchstnöthig war. Es
 ward demnach in dem Reichs-Abschied so wol die
 eilende als beharrliche Hülffe wider den Türcken
 beschloffen, und deßhalb weitläufftige Berorde-
 nung gemacht; so dann ferner wegen des Con-
 cilii gemeldet: Daß Catholische Stände sich
 gefallen ließen, daß es nächstens nach Trident
 ausgeschrieben werde; die Augspurgischen Con-
 fessions-Verwandten aber hätten dagegen pro-
 testiret; der auf jüngstem Regenspurgischen
 Reichs-Abschied gemachte Fried-Stand in Reli-
 gions-Sachen, samt der Suspension der Cam-
 mer-Processen in Religions-Sachen, soll auf
 fünf Jahre lang, nach Ausgang der jetzt vor-
 sehenden Expedition wider den Türcken anzu-
 rechnen, verlängert und prorogiret seyn; die
 Visitation des Cammer-Gerichts soll auch näch-
 stens angestellet werden. Nechst dem gab der
 Römische König zum Faveur der Protestanten,
 eine Declaration von sich, des Inhalts: Daß

1529. Rumpf ab. find



1542 durch diesen Reichs-Abschied der vorige Regenspurgische Fried-Stand und die darauf gefolgte Kayserliche Declaration nicht aufgehoben seyn, sondern so lange als der jetzige zu Speyer aufgerichtete Fried-Stand währet, auch währen soll. Die Cammer-Gerichts-Visitation soll gleichfalls vermöge des Regenspurgischen Abschiedes vorgenommen werden, oder wo das nicht geschehe, hätten sich gedachte Stände vorbehalten, daß Cammer-Gericht nicht allein in Religions-sondern auch allen andern Sachen zu recurren. Insonderheit soll die wider die Stadt Goslar ergangene, und zur Execution an den Herzog Heinrich von Braunschweig aufgetragene Acht aufgehoben seyn, und die Sache vor Kayserlicher und Röm. Königl. Majestät binnen Jahres-Frist summarie ausgemacht werden. Es schiene solchemnach wenigstens auf etliche Jahre lang der Friede ziemlich befestiget zu seyn, und durch ganz Deutschland war man nunmehr nur mit der Zurüstung auf den Türcken-Krieg beschäfftiget, worinn sich auch die Protestanten sehr eysferig erwiesen. Es fielen aber gar bald theils unter den Protestanten selbst, theils unter diesen und den Catholischen, solche Irrungen vor, die zu einem weit gefährlichern innerlichen Krieg allgemach den Weg bahneten. Denn es war erslich wegen der Wahl eines Bischoffs zu Raumburg ein hefftiger Streit zwischen dem Chur-Fürsten zu Sachsen und dem Dom-Capitul, indem dieses bereits im vorigen Jahr Julium Pfug, einen Catholischen, wählte, der Chur Fürst aber Nicolaum

colaum Amsdorffen, einen Lutheraner, in die-¹⁵⁴²
 sem Jahr, alles Widerspruchs des Dom-Capi-
 tuls ungeachtet, einsetzte, und die erstere Wahl
 unter andern darum vor ungültig ausgab, weil
 sie denen alten Verträgen und Churfürstlichen
 Rechten zuwider, ohne Churfürstliche Einstim-
 mung geschehen, und Julius Pflug der Augspur-
 gischen Confession nicht beygethan seye. Nun
 blieb zwar der vom Chur-Fürsten eingesetzte Bi-
 schoff Amsdorff in Besiz, und Pflug mußte zu-
 rück stehen; es erregete aber diese Sache bey dem
 Catholischen grossen Unwillen. Bald darauff
 zerfiel auch der Chur-Fürst mit dem Herzog
 Morizen zu Sachsen, wegen der von der Stadt
 Wurzen einzufordernden Türcken-Steuer, und
 hatten beyde bereits ihre Völcker gegeneinander
 zu Felde gebracht; es ward aber dieser Streit,
 den man den Gladen-Krieg hernach nannte, güt-
 lich beygelegt. Die gröste Unruhe erregete sich,
 als von dem Kayser ein Befehl anlangte, daß die
 Visitation des Cammer-Gerichts biß auf seine
 Wiederkunft nach Teutschland ausgesetzet blei-
 ben sollte. Denn die Protestanten hielten sol-
 ches vor eine Sache, die den beyden letztern
 Reichs-Abschieden schnurstracks zuwider seye,
 und weil das Cammer-Gericht mit seinen Ver-
 folgungen wider die Protestanten nicht aufhörte,
 insonderheit aber Herzog Henricus von Braun-
 schweig die von der Cammer ihm aufgetragene
 Execution der Acht wider Goslar immer fort-
 setzte, sammleten die Schmalcaldischen Bunde-
 Genossen eine Armee von zwanzigtausend Mann,

Hortleder T. 1. p. 1303. 4
 Serkenborff p. 2057.

Edm. v. L. v. d. H. v. d. H.
 v. d. H. p. 27.
 Hortleder T. 1. p. 1306.
 Serkenborff p. 2057.

Serkenborff p. 2053.



1542 nahmen Wolffenbüttel ein, verjagten den Herzog von Land und Leuten, und reformirten darauf das ganze Herzogthum, welches doch meist schon vorher der Lutherischen Lehre beygethan war. Ferdinandus war damals in den Türcken-Krieg starck verwickelt, und weil durch mehrere Weiterungen nicht allein die versprochene Türcken-Hülffe, die bisher sehr treulich, ob wohl ohne sonderliche Würckungen, geleistet worden, inskünftige unterblieben, sondern auch grösseres Unglück entstanden wäre: so ertheilte er auf dem Reichs-Tag zu Nürnberg, welcher eben zu solcher Zeit seinen Anfang nahm, den Schmalcaldischen Bunds-Verwandten wegen des Wolffenbüttelischen Krieges alle Sicherheit, daß sie deswegen gültlich solten gehört werden. In dem Reichs-Abschied aber wurde ausser einigen Verordnungen, eine bessere Einrichtung der Türcken-Hülffe betreffend, nichts beschloffen, sondern das übrige Obliegen auf einen andern Reichs-Tag, der nächst in Nürnberg wiederum gehalten werden sollte, verschoben. Da nun das Cammer-Gericht mit seinen Processen fortfuhr, und dem Chur-Fürsten zu Sachsen, mit Bedrohung der Acht anbefahl, das Herzogthum Wolffenbüttel wieder zu restituiren, vereinigten sich die Schmalcaldische Bunds-Verwandten deswegen aufs neue zu Schweinfurt, und liessen dem Cammer-Gericht eine formliche Reculations-Schrifft insinuiren. Doch erboten sie sich, das Herzogthum Wolffenbüttel Herzog Heinrichs Kin-

Hortleder F. I. p. 89.

Meidanus L. XIV. XV.

Rekenborf p. 2080.

Hortleder F. I. p. 1481.

Meidanus L. XV.

Rekenborf p. 2082.

Kindern gegen Bezahlung einer Million Gulden 1542
wieder einzuräumen.

§. XIV.

Mittlerweile hatte der Krieg zwischen dem
Kaysen und Frankreich den Anfang genommen,
und wurde sonderlich in den Niederlanden beff-
tig geführet, woselbst der Herzog von Züllich, der
zugleich Geldern seit etlichen Jahren besaß, aber
mit Carolo V. deswegen im Streit war, sich mit
Frankreich vereiniget hatte, und in Brabant
feindlich eingefallen war, aber zuletzt hinweg
von den Kayserlichen Troupen vieler wichtigen
Plätze in Züllich und Cleve beraubet wurde. Dies
ses erweckte bey den Protestanten, denen der Her-
zog beygethan war, allerley Bedencken, and als
der letzt-verabredete Reichs-Lag zu Nürnberg 1543
gehalten wurde, kam diese Sache mit in Berath-
schlagung, und ward von einigen als ein Mittel
zum gütlichen Vergleich vorgeschlagen: daß der
Kaysen Geldern als ein Reichs-Lehen haben, und
dem Herzog von Züllich als ein Pfister-Lehen ü-
berlassen solte: Es ward aber solches von dem
Kayserlichen Commissario, Granvella, verwor-
fen, und vielmehr alle Zurüstung gemacht, Gel-
dern dem Herzog mit Gewalt zu entreiffen. Die
Sache des Herzogs von Braunschweig ward
gleichfalls auf diesem Reichs-Lage vorgetragen,
und mit grosser Hefftigkeit und Erbitterung der
Gemüther auf beyder Religions-Verwandten
Theilen tractiret, ohne darinn einen andern
Schluß zu fassen, als daß die Sache auf Kayserl.
Majestät Ankunfft in dem Teutschen Reiche

*Teutheymacher
Annal. Jul. pp.
p. 333.
Leidanus L. 13. - 15.*

Kl 5

aus



1543 ausgelegt bleiben, jedoch in sechs Monaten ausgemacht werden sollte. Sonst ward in dem Reichs-Abschied hauptsächlich eine fernere Verordnung, wegen der Türcken-Hülffe, gemacht, mit diesem neuen Zusage: Daß die Stände, so an solcher Hülffe sich saumselig erweisen würden, alsbald mit der That in die Reichs-Nacht verfallen seyn sollten. Nächst dem ward der Religions-Friede in so fern bestätigt, daß kein Theil dem andern der Religion wegen Gewalt thun, oder widerigensfalls in die Straffe des gebrochenen Land-Friedens verfallen seyn sollte. Die Visitation des Cammer-Gerichts ward gleichfalls beschlossen, und hierzu ein gewisser Tag bestimmt: auch verordnet, daß mit den Ständen Augspurgischer Confession, so ihr Angehör zu Unterhaltung des Cammer-Gerichts noch nicht erlegt, dieser Zeit Gedult getragen, und die ihr enthalben vorgenommene Prozesse bis zu Ende der Visitation eingestellt werden sollten. Es protestirten aber die Augspurgischen Confessions-verwandte Stände wider diesen Reichs-Abschied, und verweigerten folglich alle Türcken-Hülffe; und da der Kayser, welcher immittelst aus Spanien zu Genua angekommen, und im Begriff war, nach Teutschland zu gehen, seinen Unwillen darüber durch ein Schreiben zu erkennen gegeben, so beschlossen sie auf dem Convent zu Schmalcalden, durch eine eigene Gesandtschaft an Kayserl. Majest. sich zu verantworten. Diese traff den Kayser gleich nach seiner Ankunfft in Teutschland zu Speyer an, der ihre Protestation

tion und verweigerte Türcken Hülffe zwar mißbilligte, sich aber doch gar glimpfflich gegen sie bezugte, eine Reformation des Cammer-Gerichts versprach, und das übrige auf einen nächst zu haltenden Reichs-Tag verschob. Der Kayser verfügte sich aber hierauff alsobald nach den Niederlanden, und nachdem er den Herzog von Jülich gezwungen, auf das Herzogthum Geldern Verzicht zu thun, und ihm solches abzutreten, brach er mit einer starcken Armee in Gesellschaft des Königs von Engelland nach Frankreich auff, und machte grosse Progressen. Es unterblieb also der vorgehabte Reichs-Tag; hingegen wurde die so lang auffgeschobene Visitation des Cammer-Gerichts angestellt, aber unter so vielfältigem Streit und Widerspruch der Catholischen und Protestantischen Visitatorum, daß die ganze Handlung, nachdem sie über ein Viertel Jahr gewähret, sich fruchtloß zerschlugen. Als endlich im folgenden Jahr ein Reichs-Tag zu Speyer gehalten wurde, erwies der Kayser, welcher selbst in Person zugegen war, gegen die Protestanten gar besondere Freundlichkeit, es ward auch der Reichs-Abschied, dem äußerlichen Schein nach, denselben und ihre Religion gar günstig; indem darinn verordnet wird, daß der hiebevor auffgerichtete Friede unverbrüchlich gehalten, und keiner den andern der Religion wegen vergewaltigen, auch aller Zwiespalt der Religion anders nicht als durch ein Concilium oder Reichs-Tag vermöge vorigen Reichs-Abschiede und Friedens-Handlung hingelegt; auff dem nächsten

Festhenmacher

*Annal. Fals. p.
p. 335. cl. abp.
Hylom:*

1544



1544 nächsten Reichs-Tag wegen einer anzustellenden Reformation gehandelt: Die Kirchen-Güter und Einkünfte den Stifftern und Clöstern, zu folge des Regenspurgischen Reichs-Abschieds, gelassen, und nicht ferner entrissen werden; der Augspurgische Reichs-Abschied, und andere, diesem Friede-Stand zuwider lauffend, auch die Cammer-Gerichts-Processe in Religions-Sachen gegen die Stände Augspurgischer Confession suspendirt seyn solten. Doch wurden hin und wieder solche Worte und Redens-Arten mit eingerückt, wodurch gar leicht alle diese Verordnungen konten verdrehet werden. Von den Cammer-Gerichts-Beysitzen, auf deren gänzlichliche Abschaffung die Protestanten so efferig drungen, ward gesezet, daß sie noch drey Jahr bleiben solten, und die fernere Berathschlagung von der Visitation dieses Gerichts auf dem nächsten Reichs-Tag verwiesen. Das übrige in dem Reichs-Abschied betrifft meist den Türcken-Krieg, zu welchem die bisher verwilligte eilende Hülffe noch ferner bey Straffe der Acht anbefohlen, und zur beharrlichen die Anlage eines gemeinen Pfennings angesetzt; und im übrigen verordnet wird, daß, weil der König in Frankreich sich mit den Türcken in Bündniß eingelassen, er nicht weniger als der Türke für einen gemeinen Feind der Christenheit zu halten, und Kayserl. Majest. Hülffe wider ihn zu leisten seye. Sonst ward auch der Streit, welchen Chur-Sachsen dem Römischen König bisher noch immer wegen seiner Wahl erregt hatte, auf diesem Reichs-Tag

Tag gänglich bengelegt; die Wolffenbüttelische Sache aber mit großem Zauck, jedoch ohne Effect, tractiret, und von dem Kayser, der es gern zu einer Sequestration der Lande bringen wolte, auf weitere Handlung ausgesetzt, die dann auch durch Gesandten unter währendem Feldzug des Kayfers wider Frankreich angestellet wurde. Der Herzog von Braunschweig machte inzwischen allerley Bewegungen, und rüstete sich, sein Land wiederum mit Gewalt zu erobern, womit er die Schmalcaldische Bundes-Verwandten, welche unter sich selbst nicht recht wegen dieser Sache einig waren, so lange in Furcht hielt, bis der Friede des Kayfers mit Frankreich zu Crespy en Valois, wider alles Vermuthen, und nicht ohne Widerwillen vieler Stände, die dabey zu concurriren sich berechtigt hielten, erfolgte. *Horstleders p. 290. Leidenm. d. xv. Leidenborff p. 2308.*

S. XV.

Der Ruff von einer vorhabenden Ausrottung der Ketzerey war nach diesem Friedens-Schluss so groß, daß, da der Papst gleich darauf das seit etlichen Jahren unterbrochene Concilium aufs neue nach Trident, und der Kayser zugleich einen Reichs-Tag nach Worms ausschrieb, die Protestanten insgesamt besorgten, daß, weil sie solches Concilium keinesweges zu besuchen rathsam oder sich verbunden hielten, man von sothanner Verweigerung Ursache nehmen möchte, den Religions-Frieden gänglich über einen Hauffen zu stoßen. So bald nun der Reichs-Tag seinen Anfang genommen hatte, stellten sie vor, was massen sie

1545

1545 sie jedesmahl wider ein von dem Papst ausgeschiedenes Concilium, und ins besondere wider das zu Trident, protestiret, daher solches den Frieden in Teutschland nicht aufheben könne, und baten also, daß in dem Reichs-Abschied ausdrücklich gesetzt werden möchte, daß der Friede ohne Absicht auf ein Concilium bis auf einen völligen Vergleich der Religion wahren sollte; sie konten aber diß nicht erhalten. Damit jedoch der Kayser die Protestanten mit der Hoffnung eines Friedens so lange bis er die Schmalcaldischen Bunds-Verwandten völlig getrennet, und sich genugsam zum Krieg gerüstet hatte, aufhalten, und inzwischen nichts entscheiden, sondern eine anständige Materie zu einem Streit erhalten möchte, so wurden die wichtigste Sachen auf einen zu Regensburg in dem folgenden Jahr zu haltenden Reichs-Tag verschoben, und ein Religions-Gespräch nach Regensburg angelegt, mit der Verordnung: daß von demselben hernach auf dem Reichs-Tag Relation abgelegt, und wegen eines Vergleichs ferner gehandelt werden sollte. Indessen sollte der Religions-Friede, nach Inhalt der vorigen Reichs-Abschiede und übrigen Kayserlichen Verordnungen, bestätigt seyn. Diesem Reichs-Abschied wurden zwey Protestationen angehängt, daß die Catholischen in das Religions-Gespräch nicht willigten, und die Protestanten sich von dem letzten Speyerischen Abschied nichts begaben. Von der Braunschweigischen Sache ward im übrigen auf diesem Reichs-Tag ernstlich tractirt, und zu Verhütung

*Reichs-Tag L. 17.
Reichs-Tag p. 2588.
Forstner Fr. p. 240*

*Reichs-Tag L. 16.
Reichs-Tag p.
2419.*

hütung grösserer Angelegenheiten, von Chur-¹⁵⁴⁵

Sachsen und Hessen in die Kayserliche Seque-

stration gewilligt; aber Herzog Henrich ver-

warff solche, obnerachtet der von dem Kayser wi-

der ihn ergangenen Bedrohung der Acht, und

erhielt dadurch eine beständige Gelegenheit zu ei-

nem Ausbruch der innerlichen Unruhen. Nebst

diesem machten die Cöllnische Streitigkeiten

grosses Aufsehen, indem der Chur-Fürst daselbst,

Hermannus, nicht nur der Lutherischen Lehre öf-

fentlich beygetreten war, sondern auch eine Re-

formation in seinen Landen mit grossen Eyffer

vornahm, aber deswegen mit dem Dom-Capi-

tul in hefftigen Streit gerieth, welches an den

Kayser appellirte, der auch solches unter ange-

droheter Straffe wider alle, die dasselbe in der

Religion und Gütern stören würden, in seinen

Schutz nahm, und den Erz-Bischoff vor sich ci-

tirte, der jedoch nicht persönlich erschien, sein Un-

ternehmen aber mit dem Regenspurgischen Ab-

schied von Anno 1541. vertheidigte, und von

dem Papst, der gleichfalls eine Citation an ihn

ergehen lassen, an ein Concilium appellirte. Die

Draumburgische Sache nahm der Kayser nicht

weniger hoch auf, und ward mit genauer Noth

zurück gehalten, dem entsetzten Bischoff Julio

Pflug die Belehnung über dieses Bisthum zu rei-

chen. Weil nun aus diesen und andern Umstän-

den die Protestanten ihre Gefahr genugsam

merckten, so tractirten sie auf dem Reichs-Tag

unter sich von einer genauern Allianz; es that

sich aber unter ihnen täglich mehr Zwiespalt her-

vor,

Hortleder T. I.

p. 1923.

A. Meschowing

schismatic Hermann

episc. Coloniensis

Caroli de bello

Coloniensis

Leidenius L. 16.

Leidenius p.

2330

1545

vor, und konte der Landgraff von dem Chur-Fürsten nicht erhalten, daß solcher zu einem Bund mit den Schweizern, oder mit Engelland und Frankreich, oder auch zu der geheimen Tripel-Allianz mit Herzog Morizen sich entschlossen hätte; doch ward eine Gesandtschaft an Engelland und Frankreich, aber ohne Effect, abgeschickt. Nach geendigtem Reichs-Tag begab sich der Kayser nach den Niederlanden, und citirte auff's neue den Chur-Fürsten von Cöln vor sich nach Brüssel, welcher zwar nebst den Protestanten solches der Reichs-Freyheit und Kayserlichen Capitulation zuwider hielte, doch schickte der Chur-Fürst seinen Procuratorem dahin um sich zu verantworten. Herzog Heinrich von Braunschweig that hierauff mit 10000. Mann einen Versuch sein Land wieder zu erobern; da ihm aber der Chur-Fürst und Herzog Moriz zu Sachsen nebst dem Landgrafen mit 25000. Mann entgegen zogen, ward er in der bey Kalesfeld ohnweit Northheim gehaltenen Schlacht gefangen, und von dem Landgrafen in Verwahrung genommen. Dieses vermehrte nun die unter beyden Religions-Verwandten waltende Verbitterung; der Kayser wurde täglich von den eyfferigen Catholischen angehebt, und weil unterschiedene seiner Böcker in Oesterreich gesetzt wurden, die übrige Macht aber in Lothringen und in den Niederlanden stand, so daß man täglich besorgte, daß die Cöllnische oder Braunschweigische Sache Gelegenheit zur Ruptur geben möchte, wie denn auch der Ruff von des Kayser

Kortleben F. 1.

p. 1925 f. 9.

Kortleben F. 1.

p. 49.

Leidamus v. 16.

Leiden v. 16.

1448

fers feindlichen Vorhaben sich täglich mehrte, ¹⁵⁴⁵
 nachdem sonderlich auch ein Stillstand von dem
 Kayser mit den Türcken geschlossen worden; so
 sahe man Protestantischer Seits die Nothwen-
 digkeit sich in Verfassung zu setzen, und hielten sie
 deswegen zu Franckfurt einen Convent, worzu ²⁵⁴⁶
 sonderlich die von Chur-Pfalz vorgenommene
 Reformation Gelegenheit gab. Es konten aber
 die Protestanten sich allda wegen einer Verlän-
 gerung und Verstärkung des Schmalcaldischen
 Bunds, der mit diesem Jahr zum Ende gieng,
 nicht vereinigen, sondern setzten deswegen ei-
 nen andern Convent nach Worms an. Doch
 beschlossen sie insgesamt, des Chur-Fürsten von
 Cöln, der inzwischen durch ein zu Mastricht von
 dem Päpstlichen Nuncio wider ihn publicirtes
 Urtheil seiner Würde entsetzt worden, anzuneh-
 men, schickten auch zu dem Ende eine Gesandt-
 schafft an den Kayser, der sich endlich erbitten
 ließ, die Sache biß auf dem nächsten Reichs-
 Tag zu verschieben. Es wurde auch von den
 Protestanten zu folge eines auf diesem Franck-
 furtischen Convent gemachten Schlusses eine
 Recusations-Schrifft wider das Tridentinische
 Concilium herausgegeben. Das im lezten
 Reichs-Abschied verordnete Religions-Gespräch
 hatte mitlerweile unter der Direction eines
 Kayserlichen Commissarii und etlicher Präsi-
 denten seinen Anfang zu Regensburg genommen;
 aber so wenig guten Fortgang gehabt, daß, da
 sonderlich Julius Pflug, der entsetzte Bischoff von
 Naumburg, auf Kayserlichen Befehl mit darzu
 21 gezo-

*Hortleder T. I.
p. 668.*



546 gezogen wurde, die Ehur-Sächsischen Collo-
quenten, und darauf auch die übrigen von den
Protestanten mit einigen Unwillen abreiseten,
und dadurch das Gespräch fruchtlos abgebrochen
wurde. Der Kayser empfand solches dergestalt
übel, daß es scheint, er habe von solcher Zeit mit
der Unterdrückung des Ehur-Fürsten von Sach-
sen den Anfang zu machen beschloffen, und vor-
erst seine Bunds-Genossen von ihm abzuziehen
gesucht. Denn als er auf der Reise nach Re-
gensburg begriffen war, ließ er den Landgrafen
von Hessen nach Speyer zu sich kommen, und
tractirte ihn auf das allerfreundlichste, konte ihn
aber nicht bewegen, daß ihm solcher versprochen
hätte, auf dem Reichs-Tag zu Regensburg per-
sönlich zu erscheinen. Inzwischen erfuhr er von
ihm so viel, daß auf dem Convent zu Frankfurt
nichts sonderliches unter den Protestanten aus-
gerichtet worden, und setzte darauf seine Reise
nach Regensburg fort, woselbst der Reichs-Tag
gleich darauf anging. Die Protestanten biei-
ten um eben solche Zeit noch einen Convent zu
Worms, und wurde auf demselben von der Er-
neuerung des Bundes, und von Aufnahme der
Ehur-Fürsten von Eöln und Pfalz, wie auch des
Bischoffs von Münster und anderer gerathschla-
get, aber nichts beschloffen, weil die meisten noch
den Erfolg des Reichs-Tags abwarten wolten.
Dieser aber ließ sich gar bald zu einem öffentli-
chen Krieg an. Der Kayser bezeugte auf dem-
selben grossen Unwillen, wegen des abgebroche-
nen Religion-Gesprächs, und warff dessen und
aller

*Seenen-dorf pag.
243. 252.
259.
Reidauer 16. 17.*

aller bisherigen Unruhen Ursache auf etliche un- 1546
 gehorsame Fürsten, mit dem Beyfügen: Daß er
 mit denselben lange Zeit Gedult getragen, weil
 aber solches nichts geholffen, indem sie sich viel-
 mehr aller Gerichtbarkeit loszumachen gesucht,
 anderer Fürsten und Bischöffe Güter gewaltsa-
 mer Weise zu sich gerissen, seine treue Intention
 verläumdete, und andern Unfug getrieben, so seye
 es Zeit, daß dieselben zum Gehorsam gebracht
 würden. Doch ließ er an die fürnehmsten Pro-
 testantischen Reichs-Stände Schreiben ergehen,
 worinn er sie versicherte, daß er wider ihre Reli-
 gion nichts Böses vorhätte, er tractirte auch die
 wenigen Protestantischen Fürsten, so sich auf
 dem Reichs-Tag eingefunden hätten, sehr gnä-
 dig, und hielt sonderlich mit Herzog Morizen
 zu Sachsen viel geheime Conferenzen, deren ge-
 fährliche Absichten sich bald hernach äusserten.
 Neben sammelte er von allen Orten Kriegs-
 Völker, schickte auch an den Papst, und machte
 das Bündniß mit demselben richtig, vermöge
 dessen der Kayser sich verpflichtete, die Protestan-
 ten, weil sie sich dem Concilio nicht unterwerffen
 wolten, mit Gewalt zu dem alten Glauben zu
 bringen, worzu der Papst 200-tausend Cronen
 an baarem Gelde, 12000. Mann an Italiäni-
 schen Troupen, den halben Theil aller Kirchen-
 Einkünfte von einem Jahr in Spanien, und die
 Veräußerung geistlicher Güter daselbst biß auf
 eine Summe von 500-tausend Cronen verwil-
 ligte. Die Berathschlagungen auf dem Reichs-
 Tage wurden solgich ohne Effect, und in grosser

§1 2

Ber

Kont. über T. 2. p.
 248.



1546 Verwirrung angestellt, indem sich die Chur-
Fürsten von Cöln, Pfalz, Sachsen und
Brandenburg wegen der Religion trennten, ders-
gleichen auch in dem Fürstlichen Collegio ge-
schah, worauf endlich gar die Protestantische
Gevollmächtigte nach und nach heimlich abrei-
seten. Doch ward ein Abschied gemacht, und in
demselben die Sachen auf einen andern nächst
anzustellenden Reichs-Tag verschoben, arben
wegen des Cammer-Gerichts verordnet, daß
solches noch länger bleiben sollte. Die Kriege-
Rüstungen wurden hierauf von dem Kayser so
wohl als einigen Schmalcaldischen Bundes-
Verwandten, insonderheit dem Herzog von
Württemberg, und den Schwäbischen Städten,
wie auch von dem Chur-Fürsten zu Sachsen und
Landgrafen von Hessen eufferig fortgesetzt; da-
immittelst der Kayser an Chur-Cöln Befehl er-
gehen ließ, seinen Unterthanen alle andere Krie-
ges-Dienste, als des Kayser's, zu verbieten, wor-
inn solcher auch Gehorsam leistete. Ohnerach-
tet nun der Kayser alle Gedancken darauf ge-
richtet hatte, daß er die Protestanten, ehe sie sich
gerüstet hätten, überfallen möchte, waren diese
doch viel ehe fertig, und geschah der erste Aus-
bruch von den Schwäbischen Fürsten und Städ-
ten, welche bey Vernehmung des Annarsches der
Päpstlichen Völcker aus Italien nach Teutsch-
land die Ehrenberger Clausel, Dillingen und
Donauwerth eroberten. Der Chur-Fürst zu
Sachsen und Landgraf zu Hessen hatten sich
nicht weniger in Bereitschafft gesetzt, jedoch vor-
würk.

würdlicher Ruptur an den Kayser ihr Entschul-¹⁵⁴⁶
 digungs-Schreiben abgeben lassen. Aber an statt *Hortleder Fr. p.*
 der Antwort ergieng die Achts-Erklärung wider ^{279.}
 sie, und zugleich ein Befehl an den Herzog zu
 Sachsen, Mauritium, der sich inzwischen mit dem
 Römischen König Ferdinando zu Prag unterre-
 det hatte, daß er wider die Geächtete loßbrechen,
 und derselben Lande, darauf er wegen der Ver-
 wandtschaft und Verträge berechtiget seye, sich
 bemächtigen, oder widrigenfalls nicht allein sei-
 ner Rechte darauf verlustig seyn, und solche ei-
 nem andern zugesprochen, sondern er auch selbst
 deswegen bestraft werden sollte. Die zwey ge-
 ächtete Fürsten waren indessen mit einer Armee
 von mehr als 80-tausend Mann durch Francken *Hortleder Fr. p.*
 biß an die Donau gedrungen, dahingegen der ^{p. 414.}
 Kayser bey Regenspurg noch nicht viel über acht-
 tausend Mann beysammen hatte. Doch da sie
 wegen entstandener Uneinigkeit in Berathschla-
 gungen die besten Gelegenheiten, den Kayser bey
 Regenspurg, Ingolstadt, Nördlingen, und an-
 dern Orten anzugreifen, aus Händen gehen
 ließen, verstärcke sich solcher nicht allein mit de-
 nen aus Italien und den Niederlanden ange-
 kommenen Völkern, sondern es brach auch der
 Herzog zu Sachsen, Moriz, in die Chur-Sächsi-
 sche Länder ein, wordurch der Chur-Fürst dahin
 zurück zu gehen, der Landgraf aber wegen nö-
 thiger Bedeckung seiner eigenen Lande, sich von
 demselben zu trennen gezwungen, die Bunds-
 Verwandten aber in Schwaben ganz verlassen
 wurden. Die Stadt Ulm ergab sich hierauf



1546 der Kayserlichen Gnade, die sie mit einer Geld-Summa erkauffte. Darmstadt ward mit Gewalt, und Franckfurt am Mayn nach freywilliger Uebergebung von den Kayserlichen eingenommen. Der Herzog von Württemberg erhielt

1547 durch eine grosse Geld-Summe unter verschiedenen harten Conditionen Gnade, die auch den übrigen Schwäbischen Reichs-Städten, nachdem sie alle dem Schmalcaldischen Bunde renunciiret, und ihre Geld-Straffen erlegt hatten, ertheilet wurde. Der Chur-Fürst zu Cöln,

*Hortleder T. 2.
p. 523.*

Hermannus, mußte hingegen einem von dem Papst wider ihn ergangenen und zur Execution dem Kayser aufgetragenen Urtheil zu Folge seine Würde und Länder Adolpho, der bereits zu seinem Coadjutore erwählt war, überlassen.

Seidamus L. xviii

Der Chur-Fürst zu Sachsen hatte zwar indessen nicht nur seine, sondern auch des Herzog Mauricii Lande größten Theils wieder erobert, auch den Markgrafen Albrecht von Barenth, der dem Herzog von dem Kayser zugeschiedt worden, bey Rochlis gefangen bekommen. Der Kayser aber kam nebst dem Römischen König dem Herzog durch Böhmen zu Hülff, und hatte das Glück, in der bey Mühlberg an der Elbe vorgefallenen Schlacht den Chur-Fürsten selbst gefangen zu bekommen, worauf derselbe durch den bey Wittenberg gemachten Accord das wider ihn ausgesprochene Todes-Urtheil unter andern mit diesen Conditionen abwandte: Daß er auf die Chur-Würde vor sich und seine Kinder Verzicht that; die noch inne habende Plätze dem Kayser über-

*Hortleder T. 2.
p. 515.*

*Hortleder T. 2.
p. 582.*

übergab; den Markgrafen Albrecht frey ließ; ¹⁵⁴⁷
 alles Anspruchs gegen Herzog Heinrichen von
 Braunschweig und dessen Lande sich begab; als
 ten Bündnissen wider den Kayser und den Kö-
 nig Ferdinand absagte; alle seine Länder die-
 sem König und dem Herzog Mauritio, mit Vor-
 behalt 10000. Gulden Jährlicher Einkünffte vor
 seine Kinder, worzu gewisse Aemter ausgeset-
 zt wurden, überließ; und im übrigen biß auf wei-
 tere Kayserliche Verordnung in der Gefangen-
 schafft blieb. Die Chur-Länder nebst der Chur-
 Würde übergab der Kayser hierauf dem Her-
 zog Morizen, der sogleich davon Besitz nahm;
 und schrieb einen Reichs-Tag nach Ulm aus,
 darauf er durch seine Commissarien den Stän-
 den vorstellen ließ, was massen er die Rebellsche
 Fürsten zum Gehorsam zu bringen, um des ge-
 meinen Reiches und derselben benachbarten
 Ständen Wohlfahrt willen, sich angelegen seyn
 lassen, und nun nichts mehr wünsche, als daß
 man allerseits durch ein gemeines Bündniß den
 Frieden zu befestigen suchen möge. Es konte
 aber wegen eingerissener Pest der Reichs-Tag
 nicht weiter fortgesetzt werden, sondern ward
 nach Augspurg verlegt. Da nun der Kayser
 hierauf alle Zurüstung machte, den Landgrafen
 zu Hessen zu unterdrücken, brachte es der Chur-
 Fürst von Brandenburg, und der neue Chur-
 Fürst zu Sachsen, Moriz, zu einem Vergleich, *Hostleder Fr.*
 trafft dessen der Landgraf sich und sein ganzes *p. 579.*
 Land dem Kayser auf Gnade und Ungnade er-
 geben, und in eigener Person fußfällig um Ver-
 gebung



1547 gebung bitten, dem Schmalcaldischen Bund ab-
 sagen, und hinführo sich in keinen Bund ohne
 den Kayser und Römischen König einzuschließen.
 sich einlassen, vor die Krieger-Kosten 150-tausend
 Gulden bezahlen, alle Bestungen, ausgenom-
 men Ziegenhayn oder Cassel, schleiffen, und keine
 hinführo ohne Kayserl. Einwilligung aufbauen,
 alles Geschütz und Krieger-Rüstungen, biß auf
 so viel, als er zu der ihm verwilligten Bestung
 nöthig haben würde, auslieffern, Herzog Hen-
 richen von Braunschweig freylassen, und zu Hal-
 tung aller dieser Puncten Chur-Brandenburg,
 Sachsen und der Pfaltzgraf Wolfgang sich
 verbinden solten: daß, wenn der Landgraf da-
 von abgienge, sie ihn mit Gewalt darzu zwingen
 wolten. Der Landgraf kam hierauf in dem
 Vertrauen auf die von den Chur-Fürsten zu
 Sachsen und Brandenburg gethane Versiche-
 rung, daß der Kayser ein mehrers von ihm nicht
 fordern, vielweniger ihn mit Gefangenschaft be-
 legen würde, und mit einem ^{von diesen Fürsten im geheimen} ~~Englischen~~ Ge-
 leits-Brief, worinnen ihm der freye Zugang
 und Rückkehr versprochen wurde, nach Halle,
 dahin sich der Kayser mit seiner Armee von Wit-
 tenberg gewendet hatte, und da ward ihm erstlich
 der angeführte Vergleich zur Unterschrift vor-
 gelegt, iedoch mit diesem neuen Zusatz: daß
 der Kayser sich vorbehalten haben wolle, die da-
 rinn enthaltene Articul zu erklären, und daß der
 Landgraf sich dem Tridentinischen Concilio
 unterwerffen solle. Es setzte aber der Landgraf
 bey der Unterschrift wegen dieses letztern Arti-
 culs

cults hinzu: daß er einem freyen Concilio, wor-
 inn die ganze Kirche an Haupt und Gliedern re-
 formirt würde, sich unterwerffen wolte. Und
 hierauf that er dem Kayser den Fußfall, und ließ
 durch seinen Cansler um Pardon und Aufhe-
 bung der wider ihn ergangenen Achts-Erklärung
 bitten, worauf der Kayser durch den Vice-Cans-
 ler antwortete, daß er aus Kayserlicher Mildig-
 keit und auf die Vorbitte der beyden Chur-Für-
 sten ihn mit der durch sein Crimen lach Majesta-
 tis verdienten Todes-Straffe oder ewigen Ge-
 fängniß nicht belegen, auch ihm wegen seiner Lan-
 de keine härtere Conditionen, als die verglichen
 worden, anmuthen wolte, woferne er nur dem
 Vertrag selbst Genüge thäte. Nichts destowe-
 niger ließ der Kayser ihn noch selbigen Abend in
 Verwahrung nehmen, und da er sich nicht ent-
 schliessen wolte, seinem Hof zu folgen, der von
 den beyden Chur-Fürsten eingelegten Vorbitte
 ungeachtet, durch den Duc d'Alba gefangen nach
 Donawerth bringen. Nachdem auch inzwi-
 schen der Römische König die Böhmen, welche
 sich mit in die Sächsische Unruhe gemenget, zum
 Gehorsam gebracht, und in Teutschland alle
 im Schmalcaldischen Krieg verwickelte Prote-
 stanten, bis auf die Stadt Magdeburg, so sich
 noch nicht unterwerffen wolte, die auch deswegen
 gleich in die Acht erkläret wurde, von dem Kayser
 begnadiget worden, so nahm der Krieg ein
 Ende, bey welchem der Kayser allein an baa-
 rem Gelde über 16. Tonnen Goldes gewon-
 nen, der grossen Menge Geschützes zu geschwei-

Pl 5

gen,

1547

*Horstleder Fr.
 p. 581. f. 9.
 ill. p. 1305.*

*Leibniz L. 18. 19.
 Arnoldi L. 18. 19.
 Arnoldi L. 18. 19.
 Arnoldi L. 18. 19.
 Arnoldi L. 18. 19.
 Arnoldi L. 18. 19.*



1547 gen, so er nach Italien und den Niederlanden geschicket hat.

§. XVI.

Steinardus L. 19.

Der nach Augsburg ausgeschriebene Reichs-Tag ward noch unter den Waffen von dem Kayser gehalten, und erschienen auf demselben nebst dem Römischen König alle Chur-Fürsten, insonderheit die beyden neuen von Eölin und Sachsen, nebst vielen Fürsten und Bischöffen persönlich; es ward auch der gefangene Chur-Fürst von Sachsen dahin gebracht, der Landgraf hingegen zu Donawerth gelassen, und darauf nach Nördlingen geführet. Auf diesem Reichs-Tag ward vor allen Dingen von dem Concilio, welches inzwischen wegen der Krieges-Gefahr von Trident nach Bononien verlegt worden war, eyfferig gerathschlaget, und nach vielem Widerspruch, insonderheit der Protestantischen Städte, beschlossen, daß man sich demselben unterwerffen, und den Papst bitten sollte, solches wieder nach Trident zu bringen. Es ward auch der Papst um solche Translation durch eine Gesandtschaft ersuchet. Da er aber darein nicht willigen wolte, so ward dem Kayser die Sorge überlassen, eine Erklärung, wie es inzwischen, biß zu Austrag des Concilii der Religion halber in dem Teutschen Reich gehalten werden sollte, an Tag zu geben, der dann die vornehmsten Glaubens- und Lehr-Puncte durch Julium Pflug, Bischoffen zu Raumburg, Michaelen Sidonium, und Johannem Islebium Agricolum in Teutsch- und Lateinischer Sprache in einen kurzen Be-
griff

*lini
52 p
151*



griff verfaßten ließ, so man hernach das Interim 1548

nannte. In dieser Schrift wurden den Protestanten nur die zwey Articul von dem Heiligen Abendmahl unter beyderley Gestalt, und von der Priester-Ehe biß zu Endigung des Concilii zugelassen, alle andere aber der Augspurgischen Confession verworffen; und in dem Reichs-Abschied hierauf fest zu halten, und nichts dawider zu lehren, anbefohlen. Den geistlichen Fürsten ward zu gleicher Zeit auch ein Begriff einer Reformation, nach welcher sie sich in ihren Stifffern, biß zu Erörterung eines allgemeinen Concilii, verhalten sollten, vorgeschrieben. Es ward auch eine Erneuerung des Land-Friedens, eine Policcy, wie auch Cammer-Gerichts- und einige andere Verordnungen kund gemacht, und in dem Reichs-Abschied von besserer Einrichtung des Cammer-Gerichts, von Ergänzung der Crayße, von Moderation der Matricul, von dem Münzwesen, von der Türcken-Hülffe, und einigen andern Dingen disponirt. Die Niederlande verknüpfte der Kayser insgesammt unter dem Nahmen des Burgundischen Crayßes dergestalt mit dem Teutschen Reich, daß solche einen gedoppelten Churfürsten-Anschlag contribuiren, und unter dem Schutz des Teutschen Reichs, jedoch nicht unter den Reichs-Gerichten, stehen, auch er wegen derselben Sitz und Stimme auf den Reichs-Tägen haben sollte. Dieses geschah meistens, um dem Kaiserlichen Prinzen Philippo, dem die Niederlande einmahl zufallen sollten, eine größere Gemeinschaft mit dem Teutschen Reich zuwege zu bringen, und den Weg zur Kaiserwürde

Königs Ruffst. 7. 2. p. 780.

König l. c. 12. p. 850.

Rhmanf. l. c. p. 107.

Rhmanf. l. c. p. 180.



1548 Würde zu bahnen, in welcher Absicht auch der Kayser sich grosse Mühe gab, seinen Bruder Ferdinandum zu Ablegung der Römischen Königs-Würde in faveur Philippi zu bewegen, so aber vergeblich war. Der König Sigismundus von Pohlen hielt gleichfalls vergeblich um Aufhebung der wider den Herzog Albrecht von Preussen von dem Cammer-Gericht ergangenen Achts-Erklärung, und Beylegung des wegen dieser Sache zwischen ihm und dem Reich waltenden Streits an. Im übrigen gieng unter wahren Dem Reichs-Tag die Beilehnung des neuen Churfürsten zu Sachsen Mauricii mit grosser Solennität vor; dessen Vorbitte aber vor dem Landgrafen zu Hessen war von keiner Wirkung, in dem der Kayser in seine Loßlassung noch nicht willigen wolte, sondern da er nach geendigten Reichs-Tag in die Niederlande gieng, ihm sowohl als den gewesenen Churfürsten zu Sachsen gefangen mit dahin führte, sich auch den Streit wegen der Graffschafft Cagenelnbogen, der seit langer Zeit her zwischen dem Landgrafen und den Grafen von Nassau gewährt hatte, zum Faveur des letzten entschiede, und dadurch den Landgrafen aufs neue kränckte. Da es fieng auch der Herzog Henricus von Braunschweig wider denselben und die übrigen Schmalcaldischen Bunds-Genossen einen Proceß vor dem Cammer-Gericht an, und forderte wegen des ihm in seinen Landen zugefügten Schadens Ersekung, obnerachtet er bey seiner Befreyung sich dieses Anspruchs begeben hatte. Das Interim ward übr-

*Reidarus L. 20.
Hortleder T. 12.
p. 926.*

*Reidarus L. 20.
Hortleder T. 12.
p. 918.*

*Reidarus L. 19.
Hortleder T. 12.
p. 918.*

übrigens überall mit grosser Schärffe eingeführt, ¹⁵⁴⁸
und unter andern die Stadt Costniz, weil sie
demselben sich widersezte, in die Acht erklärt, und
von dem Röm. König, als Erz-Herkogen zu
Oesterreich, unter das Joch gebracht; auch die wi-
der Magdeburg bald nach der Mühlberger
Schlacht ergangene Achts-Erklärung wegen des ¹⁵⁴⁸
verworfenen Interims wiederhohlet, und allen
Benachbarten feindlich gegen dieselbe zu agiren,
anbefohlen. Nachdem inzwischen der Kayserli-
che Prinz Philippus aus Spanien über Italien
und Teutschland in den Niederlanden angekom-
men war, und daselbst die Eventual-Huldigung
empfangen hatte, beschrieb der Kayser abermahl
einen Reichs-Tag nach Augspurg, und nahm ¹⁵⁵⁰
gedachten Prinzen mit dahin, um ihn den Teut-
schen Ständen bekandter zu machen, auch sei-
nen Bruder Ferdinandum vielleicht eher, als
vorher, zu Abtretung der Römischen Königs-
Würde an denselben zu bereden, welche Mühe
aber wiederum vergeblich war. Auf dem
Reichs-Tag ward die Erörterung der streitigen
Religion, dem vorigen Reichs-Abchied zu folge,
nochmahl einem freyen Concilio heingestellet, und
verordnet, daß iederman sich demselben unter-
werffen sollte. Der Chur-Fürst Moriz zu Sach-
sen ließ zwar durch seine Gesandten dagegen vor-
stellen, daß er in das Concilium nicht anders
willigen könne, es seye dann, daß der Pappst selbst
demselben sich unterwerffe, und nicht Richter-
Stelle dabey vertrete, die Protestantischen
Theologi auch gleiche Macht zu decidiren, wie
ander

1550 andere Bischöffe haben, und alle Handlung wie-
 der von vornen angefangen werde; es ward
 aber diese Protestation nicht angenommen.
 Nebst andern Verordnungen, so auf diesem
 Reichs-Tag, insonderheit das Münzwesen be-
 treffend, gemacht worden, giengen die vornehm-
 sten Berathschlagungen auf die Belagerung der
 Stadt Magdeburg, welche von dem Erz-Bischoff
 und Capitul aufs neue angeklaget, auch von dem
 Herzogen von Mecklenburg bereits feindlich an-
 gegriffen worden. Das Commando dieser Be-
 lagerung ward dem Chur-Fürsten Moriz anver-
 trauet, ihm auch zu den Kosten, so dieselbe erfor-
 derte, von Reichs wegen eine starcke Summe
 Geldes verwilliget, worauf er solche unverzüglich
 noch unter währendem Reichs-Tag in Gesell-
 schafft des Churfürsten von Brandenburg, Her-
 zog Heinrichs von Braunschweig und anderer
 Fürsten vornahm, aber den Ernst nicht dabey
 führte, als er äußerlich sich stellte. Denn es ver-
 droß ihm das harte Tractament, welches dem
 Landgrafen von Hessen, seinem Schwieger-
 Vater, ohnerachtet der öfftern Instanzen we-
 gen seiner Befreyung, in der Gefangenschaft zu
 Audenarde und Mecheln in den Niederlanden
 widerfuhr; und weil er nicht gesonnen war,
 durch den Ruin der Stadt Magdeburg die Ge-
 fahr, worinn die Protestantische Religion da-
 mals schwebte, zu vermehren, so verzögerte er,
 ohnerachtet der von der Reichs-Deputation zu
 1551 Nürnberg ihm aufs neue zu Beschleunigung der
 Eroberung verwilligten Geld-Summe, die
 Bela-

Belagerung so lange, biß er sich durch Bindnisse 1552
und andere Mittel in genugsame Verfassung ge-
setzt hatte, um mit dem Kayser einen Gang zu
wagen. Weil inmittelst der Papsst das Conci-
lium wieder nach Trident zu verlegen beschloffen, *Pallor*
und der Kayser alle Protestanten darzu einge- *P. Jar*
laden hatte, so ließ Chur-Fürst Moriz durch Me- *Br*
lanchthonem eine Schrift von den Protestanti- *Reid*
schen Lehr-Sätzen verfassen, und der Herzog
Christoph von Württemberg ließ dergleichen durch
Brentium thun, um solche dem Concilio zu über-
geben. Nachdem ihnen einige Sicherheit von
den Patribus zugesaget worden, so fandte sich erst
ein Churfürstlicher Brandenburgischer Gesand-
ter daselbst ein, und versprach, sich den Schlüssen
des Concilii zu unterwerffen. Darauf erschie-
nen auch Württembergische Gesandten, und Jo-
Sleidanus in Nahmen etlicher Reichs-Städte,
welche insgesammt zu baldiger Ankunfft Prote-
stantischer Theologorum Hoffnung machten,
und um mehrere Sicherheit vor dieselbe anbiel-
ten. Es verfügte sich auch der Kayser von
Augsburg nach Inspruck, um dem Concilio ver-
möge seines Versprechens nahe zu seyn, und des
Römischen Königs Ferdinandi ältester Prinz
kam gar nach Trident, weil man nunmehr end-
lich zu dem völligen Vergleich der Religion zu
gelangen gewiß vermeinte.

Pallavicini
P. Sarpü historia
Concilii Tridentini
Neidamus L. 22.

§. XVII.

Aber diese Hoffnung ward gar bald zu Wasser. Der Chur-Fürst Moriz schloß nebst des gefangenen

1547 gefangenen Landgrafen zu Hessen Sohn Wilhelmo, dem Herzog Johanne Alberto von Mecklenburg, und dem Markgrafen von Brandenburg Georg Friedrich, unter wärender Belagerung der Stadt Magdeburg, zu Locha mit dem König Henrico II. von Frankreich, der damahls bey Gelegenheit des zwischen dem Herzogen von Parma und dem Kayser entstandenen Streits mit diesem zerfallen war, ein Bündniß auf diese Bedingungen: daß der König ihm zu Unterhaltung einer starken Armee das erste Viertel-Jahr alle Monat 80000, und hernach alle Monate 60000. Thaler bezahlen, und sich der Städte Cambray, Toul, Metz und Verdun bemächtigen, und solche, den Rechten des Reichs unbeschädiget, als Reichs-Vicarius behalten sollte. Der Chur-Fürst nahm hierauf mit Genehmhaltung der Söhne des gefangenen Landgrafen die Eventual-Huldigung in Hessen krafft der Erb-Verbrüderung ein, und nachdem er der Stadt Magdeburg seinen guten Willen zu erkennen gegeben, brachte er es dahin, daß sich solche auf diese Conditionen ergab: daß sie sich dem Kayser unterwerffen, dem Schluß des Augspurgischen Reichs-Tags Gehorsam leisten, ihre Befestigungs-Werke nach des Kayfers Willen niederreißen, und 50000. Gulden nebst 12. Stückem Geschützes zu Ersetzung der Krieges-Kosten bezahlen sollte. Hierauf besetzte der Chur-Fürst die Stadt, und ließ solche dem Kayser und sich huldigen. Weil nun die damahlige Winterszeit alle Kriegs-Berrichtungen unterbrach, dem Kayser

*Recueil des Traitez
Corps diplomatique
T. 4. P. 3. p. 31*

Neidamusa 23

*Beselmaier ch
Albertus am
Hortlesen 72.*

p. 1898

Neidam; 23.

Arnold; 23.

p. 185.

Kayser aber gar viele Dinge bereits an dem 1551
Ehur-Fürsten verdächtig vorgekommen waren,
so mußte dieser allerley Künste gebrauchen, sein
Vorhaben biß auf das künftige Früh-Jahr
verdeckt zu halten, und doch zu Ausführung des-
selben sich genugsam zu rüsten. Er ließ demnach
seine Armee, unter dem Vorwand, als wenn er
ihnen den restirenden Sold nicht bezahlt, und
sie folglich noch nicht abdancken könnte, in Thü-
ringen die Winter-Quartiere nehmen; that neue
Instanz bey dem Kayser um des Landgra-
fen Befreyung, und erhielt auch von den meisten
Protestantischen Fürsten, auch so gar von dem
Römischen König, Vorbitten vor denselben.
Der Kayser schien auch so ungeneigt nicht hierzu;
weil aber der Ehur-Fürst ihm Hoffnung ge-
macht hatte, persönlich zu ihm nach Inspruck zu
kommen, verschob er die Sache des Landgra-
fens biß zu solcher Ankunft, und da der Ehur-
Fürst überdiß seine Gesandten an das Concili-
um schickte, welche versicherten, daß Protestan-
tische Theologi nach erhaltenem zuverlässigen
sicheren Geleit sich einfinden würden, so ward der
Kayser dadurch dergestalt sicher gemacht, daß er
so gar die wider den Ehur-Fürsten von vielen
Orten her ihm beygebrachte Warnungen, als
Verläumdungen und Kunstgriffe seiner Feinde,
anlaß. Die Sächsischen Theologi, so auß
Concilium gehen sollten, langten zu Nürnberg,
und bald hernach die Württembergischen gar zu
Trident an; zu Inspruck aber fand sich die 1552
Sächsische Gesandtschaft ein, welche das Quar-

M m

tier



1552 tier vor den Chur-Fürsten bestellte, der auch selbst die Reise zum Schein antrat, aber unter vorgeschützter Unpäßlichkeit wieder zurück gieng, und auf solche Art den Kayser so lange aufhielt, bis er sowohl als der König in Frankreich in völligen Krieg ausbrach. Darauf ließ er eine Schrift an Tag gehen, darinn er die Feindseligkeiten der Catholischen wider die Protestanten, die Gefangenschaft des Landgrafen, und die Unterdrückung der Teutschen Freyheit zu Ursachen anführte, warum er die Waffen ergriffen. Der Markgraf Albrecht von Bareuth gab auch ein Manifest von gleichen Inhalt heraus; der Hessische Prinz, Landgraf Wilhelm, stellte das unbillige Verfahren gegen seinen Vater, mit der Erklärung, daß er an die mit dem Kayser geschlossene Capitulation nicht mehr gebunden seye, vor: und zu gleicher Zeit brach der Chur-Fürst mit seiner Armee in Thüringen auf, vereinigte sich mit den Hessischen und Bareuthischen Völkern, und gieng auf die Stadt Augspurg los, deren schnelle Eroberung die Patres des Tridentinischen Concilii zur Flucht nach Italien, den Kayser, der von allem Volcke entblößet war, in den äußersten Schrecken, und den Römischen König zu Friedens-Vorschlägen trieb, die zwar der Chur-Fürst zu Eins anhörte, aber von dem Verfolg des Kriegs sich nicht abhalten ließ. Weil nun mittlerweile der König in Frankreich Metz, Toul und Verdun eingenommen hatte, und an dem war, bey Straßburg über den Rhein zu gehen, und in Teutschland mit den Protestanten sich

sich zu vereinigen; der Chur-Fürst auch kurb¹⁵⁵²
 darauf das feste und wichtige Schloß Ehrenberg
 in Tyrol erobert, und den Kayser aus Inspruck
 verjaget hatte; auch der gewesene Chur-Fürst zu
 Sachsen, Johann Friedrich, den der Kayser biß
 dahin gefangen mit sich herum geführet, aber bey
 seiner Flucht, in der Absicht, dem Chur-Fürsten
 Moriz einen Feind auf den Hals zu heben, los-
 gelassen hatte, nichts feindliches gegen diesen vor-
 zunehmen willens war; und der Chur-Fürst noch
 ferner die Stadt Frankfurt, worinn eine starcke
 Kayserliche Besatzung lag, belagerte, und dadurch
 Hessen vor einem Einfall verwahrte, und den
 Kayserlichen Völkern aus den Niederlanden ei-
 nen Paß versperrete; da immittelst der Markgraf
 Albrecht von Barentz die Bischöffe von Bam-
 berg und Würzburg, nebst der Stadt Nürn-
 berg, die sich nicht gleich anfangs mit ihm wider
 den Kayser vereinigen wollen, greulich brand-
 schakte; so war kein ander Mittel übrig, als daß
 auf der von Lins nach Passau verlegten Friedens-
 Handlung der Kayser durch den Römischen Kö-
 nig in einen solcher Vergleich willigte: daß der
 Landgraf unverzüglich in Freyheit gesetzt; der
 Proceß desselben mit dem Grafen von Nassau
 reallumiret; innerhalb eines halben Jahrs ein
 Reichs-Tag gehalten, und darauf nochmahl von
 den Vereinigungs-Mitteln in der Religion ge-
 handelt, inzwischen aber kein Stand, so der
 Augspurgischen Confession verwandt seye, der
 Religion halber beleidiget, sondern bey derselben
 ruhig gelassen; das Cammer-Gericht auch mit

M m 2

Aug

*Leidamus d. 24.
 Kortleder 12.
 p. 1294 seq.
 F. Arnoldi Leben
 Fürst. Moriz.*



1552 Augspurgischen Confession-Berwandten Affec-
 soribus besetzt; die wegen des Schmalcaldis-
 schen Kriegs geächtete wieder begnadigt, und
 wegen des gegenwärtigen Kriegs niemand be-
 unruhiget, noch zu Ersekung des Schadens in
 Anspruch genommen werden solle. In einem
 Neben-Vergleich ward verabredet, daß, falls
 auf bevorstehendem Reichs-Tag keine völlige
 Vereinigung der Religion erfolgte, dennoch der
 Religions-Friede bis zu andernwärtiger endlicher
 Vergleichung gehalten werden sollte; wiewohl
 der Kayser nicht ausdrücklich hierein willigte, mit
 der Entschuldigung, daß es ein Punct sey, der auf
 dem Reichs-Tag ausgemacht werden müste.
 Albrecht, Marckgraf von Bareuth, wolte unter al-
 len Ständen allein von diesem Frieden nichts
 wissen, und nachdem er bey Maynz über den
 Rhein gegangen, und überall der Catholischen
 Güter verheeret, schlug er sich zu den Fränkosen,
 unterhielt aber bald hernach, um des Kayfers
 Gnade wieder zu erlangen, ein heimliches Ver-
 ständniß mit demselben, und gab ihm dadurch
 Anlaß, die Belagerung von Metz, ohngeachtet der
 späten Jahres-Zeit, noch zu unternehmen. Doch
 weil die Fränkosen dem Marckgrafen nicht mehr
 traucten, und die Kälte des Winters die Arbeit
 der Belägerer hinderte, ward der Kayser ge-
 nöthiget, unverrichteter Sache vor der Stadt ab-
 1553 zuziehen, und nach den Niederlanden zu gehen,
 von dar er auch seit dem nicht weiter nach
 Teutschland gekommen ist, indem er gleich da-
 mals mit den Gedancken umgieng, der ganzen
 Regie-

Seidanus L. 24.
 Horkler Tr. pag.
 1294. f. 49.

Regierung sich zu begeben. Nachdem inzwischen¹⁵⁵³ der Chur-Fürst Moriz sich mit dem gewesenen Chur-Fürsten Johann Friedrich ausgesöhnet hatte, so war in Deutschland niemand als der Markgraf Albrecht, so noch Unruhe verursachte. Der Kayser hatte anfangs die Verträge, wodurch der Markgraf den Bischöffen von Bamberg und Würzburg, und der Stadt Nürnberg, große Geld-Summen, Aemter und Städte abgedrungen, vor ungültig erkläret, hernach vor Meh wieder bestätigt, und endlich das Verfahren des Cammer-Gerichts, welches den Ausspruch vor die Bischöffe that, und den Benachbarten die Execution wider den Markgrafen anbefahl, aller Vorstellungen des Markgrafen ohngeachtet, wiederum recht gesprochen, jedoch eine Commission verordnet, die Sache gütlich beizulegen. Da aber der Markgraf sich mit den von den Bischöffen angebotenen Conditionen nicht vergnügte, sondern sie von neuen überfiel, nahm fast ganz Deutschland, und unter andern auch Chur-Fürst Moriz zu Sachsen Theil daran, wordurch endlich von dem Markgrafen ein Krieg in Nieder-Sachsen gespielt wurde, der sowol dem Chur-Fürsten als dem Markgrafen fatal war. Denn jener ward in der bey Sivershausen vorgefallenen Schlacht tödtlich verwundet, und gieng drey Tage hernach mit Lode ab, worauf ihm sein Bruder Augustus, des von dem Herzog Johann Friedrich geschehenen Einspruchs ohngeachtet, in der Chur-Würde folgte; der Markgraf aber ward durch ge-

M m 3

dachte



- 1553 dachte Schlacht, und bald hernach durch eine andere bey Braunschweig, so er beyde verlohren, dergestalt geschwächet, daß da er hernach von der
- 1554 Cammer, und bald auch von dem Kayser in die Acht erkläret worden, er nicht allein um Land und Leute kam, sondern auch in das Exilium nach Frankreich gehen mußte. Nach diesem ward endlich der Reichs-Tag, welcher zu folge des Passauischen Vertrags erstlich nach Ulm ausgeschieden, hernach theils wegen jetztgedachter Unruhen, theils wegen des Kayfers Unpäßlichkeit, und anderer Verhinderungen, so der in den Niederlanden und in Italien noch fortwährende Krieg zwischen ihm und Frankreich verursachte, von einer Zeit zur andern ausgesetzt, und nach Augspurg verleget worden war, von dem Römischen König Ferdinando ernstlich fortgetrieben, und gleich
- 1555 im Anfang desselben der Religions-Punct vor die Hand genommen. Der Chur-Fürst Augustus ließ sich vornehmlich angelegen seyn, den noch nicht gänzlich festgestellten Passauischen Neben-Vergleich zur Richtigkeit zu bringen, und nachdem er erst vor sich deswegen an den Römischen König geschrieben, wiederholte er nebst den übrigen Sächsischen Fürsten, dem Chur-Fürsten von Brandenburg und dem Landgrafen von Hessen, die sich wegen der Bestätigung der Erb-Verbrüderung zu Raumburg versammelt hatten, diese Bitte, welche ihnen auch bald von dem Römischen König so wohl als von den übrigen Reichs-Ständen, der Protestation des Cardinals und Bischoffs Ottonis von Augspurg ohne

*Herfleder. T. 2.
p. 133.
Seidan. L. 2. S.
Arnold. L. 1. p.*

obngeachtet, verwilliget wurde, indem sie nur ¹⁵⁵⁵
 überhaupt auf einen beständigen Frieden gieng,
 der ohne Erregung neuer Unruhen und Kriegs-
 Empörungen, derer man endlich allerseits müde
 war, nicht konnte verweigert werden. Der
 Vergleich der streitigen Religions-Puncte ward
 auf eine andere Zeit ausgesetzt. Die übrigen
 Verordnungen in Religions-Sachen fanden
 in denen darüber angestellten Berathschlagun-
 gen grosse Schwierigkeiten. Die Protestan-
 ten drungen auf eine gänzliche uneingeschränk-
 te Religions-Freyheit, krafft deren iederman sich
 zur Augspurgischen Confession zu bekennen er-
 laubt, und die Toleranz vergönnet, folglich also
 der Religions-Friede auch auf geistliche Perso-
 nen, desgleichen auf die Unterthanen der Stän-
 de, extendirt seyn sollte. Die Catholischen ver-
 weigerten beydes, und nachdem die Protestanten
 den Punct wegen der Geistlichen, so zur Augspur-
 gischen Confession übertreten würden, welches
 die Catholischen den Geistlichen Vorbehalt, die
 Protestanten aber die Freystellung nannten, dem
 Ausspruch des Römischen Königs überlassen
 hatten, that er solchen zum Faveur der Catho-
 lischen, worbey es dann auch ohne fernere Prote-
 station verblieben, ob gleich die Protestantischen
 Stände noch vorher einige Vorstellungen des-
 wegen gethan. Es ward also der Religions-
 Friede auf nachfolgende Conditiones verabschie-
 det: 1.) Daß die Kaiserliche Majestät, der Rö-
 mische König, auch Chur-Fürsten, Fürsten und
 Stände des Reichs, keinen Stand des Reichs

*Lehmannus actus
 pacis religionae
 Franc. Burckardus
 de autopsymia
 v. obrecht. de
 reposita eccle-
 siastico.*

1555 von wegen der Augspurgischen Confession und derselben Religion und Glaubens halber vergemächtigten, oder in andere Wege wider seine Conscience von dieser Augspurgischen Confessions-Religion, Ordnungen und Ceremonien, so sie aufgerichtet, oder nachmahls aufrichten möchten, dringen, beschweren oder verachten, sondern bey solcher Religion, Ceremonien, auch Haab, Gütern und Gerechtigkeiten ruhig und friedlich bleiben lassen, und die streitige Religion nicht anders als durch Christliche, friedliche Mittel zu einhelliger Vergleichung gebracht werden solle; alles bey Pöden des Land-Friedens. 2.) Dagegen sollen die Stände, so der Augspurgischen Confession verwandt, die andern Stände der alten Religion anhängig, geistliche und weltliche, sammt ihren Capitulu, gleicher Gestalt bey ihrer Religion, Ceremonien, Haab, Gütern, Gerechtigkeiten, Zinsen und Zehenden, unbeschwehrt bleiben, ruhiglich gebrauchen, und unverweigerlich folgen, und in alle Wege bey Vermeidung der in dem Land-Frieden begriffenen Pöden ieder sich gegen den andern an gebührlischen ordentlichen Rechten begnügen lassen. 3.) Doch sollen alle andere, so obgemeldten beyden Religionen nicht anhängig, in diesem Frieden nicht gemeynet, sondern gänzlich davon ausgeschlossen seyn. 4.) Wo ein Erz-Bischoff, Bischoff, Prälat oder ein anderer geistlichen Standes von der alten Religion abtreten würde, derselbe soll sein Erz-Biscthum, Biscthum, Prälatur und andere Beneficien und Einkommen als bald

bald ohne einige Wiederung und Verzug, jedoch 1555
seinen Ehren ohnnachtheilig, verlassen, auch
den Capituln, und denen es sonst zugehört, eine
Person der alten Religion zugewandt, zu weh-
len zugelassen seyn, welche auch samt den Capituln
bey der Stifter Foundationen, Gerechtigkeiten
und Gütern friedlich gelassen werden solten. 5.)
Dieweil verschiedene Stände etliche Stifte, Elö-
ster, und andere geistliche Güter eingezogen, und
dieselben zu Kirchen, Schulen, milden und andern
Sachen angewendet, so sollen auch solche eingezo-
gene Güter, welche unmittelbaren Reichs-Stän-
den nicht zugehörig, und deren Possession die Geist-
lichen zur Zeit des Passauischen Vertrags, oder
seithero nicht gehabt, in diesem Friedstand mit be-
griffen, und dieselben Stände derenthalb weder
in noch ausserhalb Reichens nicht besprochen noch
angefochten werden. 6.) Die geistliche Jurisdi-
ction soll, jedoch den geistlichen Ständen, Colle-
gien, Elöstern und Ordens-Leuten an ihren Ren-
ten und Zinsen, wie oben steht, unborgegriffen, wi-
der der Augspurgischen Confession, Religion, Be-
stellung der Ministerien, Ordnungen und Cere-
monien, so sie aufgerichtet, oder noch aufrichten
möchten, biß zu endlicher Vergleichung der Reli-
gion nicht exerciret, sondern derselbigen Religion,
Ordnungen, Ceremonien, ic. ihr Gang gelassen
werden, und keine Hinderniß geschehen, und also
hierauf, wie obgemeldt, biß zu endlicher Christ-
licher Vergleichung der Religion die geistliche
Jurisdiction ruhen, eingestellt, und suspendirt
seyn und bleiben; aber in andern Sachen und

Mm 5

Fäl



1555 Fällten, der Augspurgischen Confession, Religion, Glauben, Ceremonien, Kirchen-Gebräuche, Ordnungen und Bestellung der Ministerien nicht anlangend, mag die geistliche Jurisdiction, wie deren Exercitium an iedem Orte hergebracht, hinführo, wie bißher, exercirt werden. 7.) Es soll kein Stand den andern, noch desselben Unterthanen zu seiner Religion dringen, abpracticiren oder wider ihre Obrigkeit in Schutz und Schirm nehmen. 8.) Wo aber einige Unterthanen von beyderseitiger Religion aus der Stände Landen an andere Orte ziehen, und sich niederthun wolten, denen soll solcher Ab- und Zuzug, auch Verkaufung ihrer Haab und Güter, gegen billigen Abtrag der Leibeigenschaft und Nachsteuer zugelassen seyn. 9.) Dieser Fried-Stand ist biß zu endlicher Vergleichung der Religion, und damit man desto ehe zu derselben kommen möchte, bewilliget worden; wo aber solche Vergleichung durch die Wege der Concilien, Colloquien und Reichs-Handlungen nicht erfolgen würde, soll alsdann nichts destoweniger dieser Fried-Stand in allen oberzehlten Puncten bey Kräfften biß zu endlicher Vergleichung der Religion stehen und bleiben; und soll also hiermit obberührter Gestalt und sonst in alle andere Wege ein beständiger, beharrlicher, unbedingter, für und für ewig währender Friede aufgerichtet und beschloßen seyn und bleiben. 10.) In solchem Frieden soll die freye unmittelbare Reichs-Ritterschafft auch begriffen seyn. 11.) Die Reichs-Städte, in welchen beyde Religio-

nen

nen bißher im Gang gewejen, sollen hinführo auch ¹⁶²⁶
 also bleiben. 12.) Das Cammer-Gericht soll
 sich diesem Friedens-Stand gemäß halten, auch
 den anruffenden Partheyen darauf, ungeachtet
 welcher von beyden Religionen sie seyen, gebühr-
 liche Hülffe Rechts mittheilen, und wider sol-
 ches alles keinen Proceß nach Mandat decer-
 niren. 13.) Von den Mitteln und Wegen zu
 einer Religions-Vergleichung wieder zu kom-
 men, soll auf dem nächst zu Regenspurg anzustel-
 lenden Reichs-Tag gehandelt werden. Nebst
 diesem Religions-Frieden ward auch eine neue
 Cammer-Gerichts, deßgleichen eine Executi-
 ons-Ordnung, und ein Edict wider die herum-
 streiffende Herren-lose Kriegs-Leute auf diesem
 Reichs-Tag publicirt, und in dem Reichs-Ab-
 schied alle diese Verordnungen wiederholet und
 bestätigtet, auch von der Moderation der Matri-
 cular-Anschlägen darinn gehandelt. In wä-
 render Zeit dieses Reichs-Tages erlaubte der
 Römische König seinen Unterthanen die Com-
 munion sub utraque, dessen Exempel hernach *Teidano 2. 28.*
 auch sein Schwieger-Sohn, der Herzog von
 Bayern, folgte.

S. XVIII.

Nachdem der Kayser im vorhergehenden Jahr
 seinem Sohn Philippo das Herzogthum May-
 land eingeräumet, und ihm die Heyrath mit der
 Königin Maria von Engelland, wordurch derselbe
 König von diesem Reich worden, zuwege ge-
 bracht hatte, trat er ihm auch die Niederlande,
 und endlich die ganze Regierung der Spani-
 schen

*Abrecht: Dis. de
abdicatione Land.
Godefridus de ab-
dic. Caroli V. et
H. 2.
Goldast: Reichs-
handel p. v.
Reidanus lib. 1556
25. 26.*

sehen Monarchie ab, in dem Vorhaben, den Rest seines Lebens in Spanien in der Stille zuzubringen; und damit er seinem Sohn einen ruhigen Anfang seines Regiments verschaffte, schloß er mit dem König in Frankreich Henrico II. zu Vaucelles en Cambresis einen Stillstand auf fünf Jahre. Da er bey seinem Bruder nochmals um die Cession der Römischen Königs-Würde, desgleichen um das Reichs-Vicariat in Italien und den Niederlanden zum Faveur Königs Philippi vergeblich angehalten hatte, machte er sich zur Abreise nach Spanien fertig, und that solches den Reichs-Ständen etliche Tage vor der wirklichen Abseegelung aus dem Haafen Sudburg in Seeland mit dem Befehl, daß, weil ihm sein Alter und fürwährende Leibes-Schwachheit nicht zuließen, der Regierung sich hinführo selbst anzunehmen, der Römische König aber sein unstreitiger Nachfolger seye, und zum öfftern an seiner statt die Reichs-Angelegenheiten rühmlich besorget habe, so wolte er demselben völlige Macht und Gewalt, als Römischer König alles das, was ihm als Kayser zustehet, vorzunehmen, übergeben, und allen und jeden anbefohlen haben, ihm gebührenden Gehorsam zu leisten. Ferdinandus hielt hierauff dem letztern Reichs-Abschied zu folge einen Reichs-Tag zu Regensburg, auf welchem die Puncte der Religion und der Türken-Hülffe vornehmlich in Berathschlagung kamen. Die Protestanten thaten nochmals ihre Vorstellung wider den geistlichen Vorbehalt, und übergaben deswegen eine Prote-

Protestation, es wolte aber der Römische K^ö. 1556
nig darinn, als in einer bereits verglichenen und
ohne Wiederrede in den Reichs-Abschied ge-
brachten Sache, keine Aenderung zulassen. Zu
Vergleichung der streitigen Religion ward vor
den bequemsten Weg ein freundliches Colloqui-
um gehalten, und in dem Reichs-Abschied ver- 1557
ordnet, daß solches unter dem Præsidio eines K^ö.
niglichen Commissarii zu Worms dergestalt
anzustellen seye, daß alle Handlungen darinn
unverbindlich seyn, und darüber ferner zwi-
schen dem Römischen K^önig und den Stän-
den vertraulich Rath gepflogen werde; auch
nebst dem Præsidenten noch vier Assessores aus
den Chur- und Fürsten von beyderley Religion;
sodann von jedem Theil der streitigen Religion
sechs Colloquenten, und eben so viel Adjuncti,
Adjutores und Notarii diesem Gespräch bey-
wohnen sollten. Zur Türcken-Hülffe wurden
acht doppelte R^ömer-Monate verwilliget, und
im übrigen die im vorigen Reichs-Abschied ent-
haltene Executions-Ordnung bestätigt, eine
Visitations-Deputation wegen des Cammer-
Gerichts, nach Speyer angesetzt, auch von dem
Münzwesen eines und das andere verordnet. 8221
Das Religions-Gespräch ward hierauff zu
Worms zwar angesetzt, aber wegen der unter
den Protestanten selbst vorgefallenen Streitig-
keiten fruchtlos geendiget; indem die von den
Herzogen zu Sachsen dahin geschickte Collo-
quenten, die Chur-Sächsische und andere, dar-
unter auch Philippus Melancthon war, be-
schuls

1557 schuldigten, daß sie der reinen ungeänderten Augspurgischen Confession nicht zugethan seyen, auch von der Versammlung sich absonderten, und nach Hause giengen, worauf die Catholischen Colloquenten mit den zurück gebliebenen Protestantischen nicht weiter handeln wollten, ohnerachtet der Römische König, der sehr zur Vereinigung der Religion geneigt war, darvor hielte, daß nachdem die auf dem Colloquio gebliebene sich der Augspurgischen Confession anhängig zu seyn erkläret, die Lehren, so derselben zuwider seyn, damnirt, und sich bey jeden Articulu zu erklären erboten hätten, die Theologi der alten Religion sich an solchem Erbieten wohl begnügen lassen, und das Gespräch fortsetzen könnten. Die Streit-Sache hingegen, welche zwischen dem Landgrafen zu Hessen und dem Grafen von Nassau schon seit langer Zeit getrieben worden, ward endlich durch Vermittelung einiger Reichs-Stände glücklich geendiget. Nachdem inzwischen die zur Cession der Kayserlichen Würde an FERDINANDUM von Carolo V. an die Churfürsten abgeordnete Gesandtschaft angelanget, 1558 so ward deswegen ein Churfürsten-Tag zu Franckfurt am Mayn gehalten, auf welchem die Kayserliche Gesandten die Ursachen, warum Se. Kayserl. Majestät das Reich abjudandten bewogen worden, nemlich Dero hohes und wegen beständiger Unpäßlichkeit beschwehrliches Alter, und zugleich, daß dieselbe sothane Resignation und Übertragung an Dero Herrn Bruder, den

*Chytracur Chm.
Tag. ada.
1557. p. 4.
Camerarii annot.
rer. gestar. sub
Bertin. 9. in
Fehler T. 3. p. 57.*

*Chytracur adha.
Confilia Marburg.*

*p. 41.
03.*



den bereits erwählten Römischen König, nicht¹⁵⁵⁸
ohne Vorwissen der Chur-Fürsten thun wollen,
anzeigten, worauf dann die Chur-Fürsten Fer-
dinando ^{die beiderseits unter König Philipp dem Dritten} eine Capitulation vorlegten, in welcher
derselbe über die in voriger Capitulation enthal-
tene Puncte, noch insonderheit den letzt errichte-
ten Religions-Frieden zu bestätigen verbunden
worden, nach deren Annehmung und Beschwo-
rung und darauf erfolgter Erönung, sie ihm als
Kaysern mit grosser Solennität auf öffentlichem
Markte die Huldigung ablegten. Auf diesem

Convent nahmen auch die drey Chur-Fürsten
von der Pfalz, Sachsen und Brandenburg,
nebst dem Pfalzgrafen von Beldens, dem Her-
zog von Württemberg, dem Landgrafen zu Hes-
sen und dem Marckgrafen von Baden, Gelegen-
heit, wegen des unter den Protestanten eingeris-
senen Zwiespalts, und wie demselben zu bege-
gnen seyn möchte, zu rathschlagen, liessen auch et-
ne Schrift verfassen, worinnen sie zu mehrerer
Widerlegung der gegen sie ausgebrachten Be-
schuldigung, als wenn sie der Augspurgischen
Confession nicht aufrichtig zugethan wären, sich
nochmahl zu derselben bekannten, und wegen der
vier vornehmsten Articul, die Rechtfertigung, die
guten Werke, das Abendmahl und die Mittel-
Dinge betreffend, sich so erklärten, wie sie es der
Augspurgischen Confession am gemässesten hiel-
ten. Unter währendem Franckfurter Convent,
trug sich der Mord des Bischoffs zu Würzburg, ^{Leichnam de cae}
Melchior Zobelis zu, dessen Wilhelm von Grum-
bach, ein Fränkischer von Adel, sogleich verdäch-
tig ^{de helio. ep. Hertspol. apud Phad. T. 2. 22. Horleder T. 2. p. 1926.}

Goledewauer l. r.

Goldasti polit:

Reichs händel

Reichsanus L. 2. 26.

Hoffmann Bruch

Augspurgische

Landgr. T. 1.

12.

12.

12.

12.

12.

12.

12.

12.

12.

12.

12.

12.

12.

12.

12.

12.

12.

12.

12.

12.

12.

12.

12.

12.

12.

12.

12.

12.

12.

12.

12.

12.

1558¹⁵⁵⁸ tig wurde, indem er der vornehmste Anstifter des Krieges gewesen, den der Marckgraf Albrecht von Bareuth vormahls gegen die Bischöffe von Bamberg und Würzburg und die Stadt Nürnberg geführet hat. Dieser Zufall beschleunigte den Vergleich des Streits, den die Erben dieses Marckgrafen mit gedachten Bischöffen und der Stadt Nürnberg wegen der von diesen in dem Bareuthischen verübten Verheerungen führten; welchen dann der Kayser gleich nach geendigtem Ehur-Tag durch seinen Ausspruch zu Wien dergestalt schlichtete, daß ermelbte Erben gegen Bezahlung 175000 Gulden aller Ansprüche sich begaben. Als inzwischen Ferdinandus dem Päpstlichen Hof seine angetretene Kayserliche Regierung mit Erbietung der gewöhnlichen Obedienz kund machte, bezeugte derselbe grossen Unwillen darüber, indem er behauptete, daß die Resignation Caroli V. in Päpstliche Hände hätte geschehen sollen, und weil er noch überdiß Ferdinando verübelte, daß er seinen Sohn Maximilianum, König in Böhmen, sich den Ketzeren und Secten anhängig zu machen verstatte, daß er das Colloquium zu Worms angestellet, den Ständen der neuen Religion die Entwendung der geistlichen Güter zugelassen, auch verschiedene andere der Catholischen Religion nachtheilige Dinge vorgenommen; so wolte er haben, der Kayser sollte wegen aller dieser beschuldigten Verbrechen sich dem Papst zur Busse unterwerffen, der an ihn geschehenen Resignation verzei-

*Harleber T. 2.
p. 192.*

Aginalbus ad h.

*am 3. Junij 1558
aus dem
Papstlichen Hofe
an den Kayser
geschriben*

verzeihen, und dem Papst anheim stellen, was er¹⁵⁵⁸
 der Kayserl. Würde halber verordnen würde,
 auch denselben bitten, daß er aus Gnaden ihm
 solche angedeyen lassen möchte. Ob nun gleich
 der König Philippus II. von Spanien vor Fer-
 dinandum nachdrücklich intercedirte; ob gleich
 auch Carolus V. darauff mit Tod abgieng, und
 also Ferdinando die Succession auff keinerley
 Art mehr konte bestritten werden, so beharrte
 doch der Papst auf seinen Forderungen. Der
 Kayser aber ließ die Unbilligkeit derselben durch
 seinen Vice-Canzlar D. Seldten, in einer aus-
 führlichen Schrift vorstellen, auch die Sachen
 an die Chur-Fürsten bringen, und unterbrach alles
 commercium mit dem Päpstlichen Hof, wel-
 ches auch bey Lebzeiten des Papsts Pauli IV. nicht
 wieder hergestellt wurde. In wärendender sol-
 cher Zeit ward ein Reichs-Tag zu Augspurg ge-
 halten, und nebst allerley heilsamen Verordnun-
 gen, den Reichs-Hof-Rath, die Reichs-Hof-
 Cansley, das Münz-Wesen auch das Cammer-
 Gericht betreffend, der Land-Friede und dessen
 Execution, insonderheit wider Raubereyen und
 Mord, auf Veranlassen des an dem Bischoff von
 Würzburg geschehenen Verbrechens geschärf-
 fet, und dann vornehmlich auch der Religions-
 Friede aufs neue bestätigt; in einen Neben-Ab-
 schied aber unter andern eine Gesandtschaft an
 den König in Frankreich Henricum II. die
 Restitution der Städte Metz, Toul und Ver-
 dun zu begehren, und eine Geld-Hülffe vor die
 Pfläzländer von hundert tausend Gulden, um den

N

Mo

*Goldst. polit.
 Kausf. f. h. v.*

*Fodererius de abd.
 Art. v. in char.
 T. 2. p. 681.*

*Lünig A. A. T. 3.
 p. 52.*

*Lünig l. c. p. 56.
 Offenbach de iud.
 imp. aul.*

*Lehmanni Atlas
 pac. religiof.
 T. 1. p. 25.*

1559 Moscovitern zu widerstehen, beschloffen wurde; wiewohl diese beyden Schlüsse wenig Wirkung hatten, indem sonderlich Plessland von dieser Zeit an in fremde Hände gerathen. Die Protestanten wiederholten im übrigen auf diesem Reiches Tag ihre Vorstellungen wider den Geistlichen Vorbehalt, und da solche nichts halfen, gaben sie ihre Protestation ein, daß sie in denselben nicht willigten, und wann sich auch ein Fall begeben sollte, daß von wegen der angenommenen Augspurgischen Confession ein geistlicher Stand seiner Beneficien sollte entsetzt werden, daß sie denselben inn- oder ausserhalb Reichens nicht verdammen, noch mit der That oder in andere Wege verfolgen helffen wolten. Als der Papst Paulus IV. nicht lange hierauff mit Tode abgieng, erkannte dessen Nachfolger Pius IV. Ferdinandum also

1560 bald von freyen Stücken vor einen Kayser, und nachdem er mit grosser Mühe erlangt hatte, daß der Kayser ihm die Obedienz geleistet, da er nur Rainallus *ada: 1560* bloß zu einer Reverence sich hatte verstehen wollen, so willigte er hinwiederum in das Begehren des Kayfers, daß das Concilium, welches seit einiger Zeit ganz vergessen worden war, wieder angefangen, und zwar in Teutschland gehalten werden sollte. Dieses Vorhaben veranlaßte die Protestanten zu einem allgemeinen Convent, so sie zu Naumburg anstellten, auf welchem sie erstlich von einer Vereinigung unter sich, hernach auch wegen Annehmung des Concilii rathschlagten. Weil nun bey dem ersten Punct das Hauptwerk darauf ankam, ein Mittel zu finden, wie die zwey

*Hoenn Historie des
convents zu Naum-
burg.*

Horleder App. 688.

*Goldast Reichs gan-
gung.*

Scharff J. S. Script. Germ. p. 146.

Continuatorei Heidani

Londonius Ft. p. 257. et Arias Schabe ad h. a.

finden, wie die zweyerley Editionen der Augspurgischen Confession, davon die letztere in der That in Worten sowol als in der Sache von der ersten unterschieden war, dergestalt verglichen werden könten, daß man beydes unter sich verträglicher, als auch die, so es mit der geänderten Confession hielten, deren damahls die größte Anzahl war, in Ansehen des Religion-Friedens, der allein den Augspurgischen Confessions-Berwandten zu gut kam, sicher leben möchten; so hielten die meisten vor gut, daß zwar die Augspurgische Confession in der ersten Form, wie sie Anno 1530. dem Kayser über geben worden, unterschrieben, aber eine Vorrede vorangesetzt, und in derselben bezeuget werden solte, daß die andere Edition in dem Grunde von derselben nicht unterschieden sey. Es wolte aber Johann Friedrich, Herzog von Gotha, hierin nicht willigen, seine Theologi erwiesen auch noch grössere Bitterkeit gegen die, so es mit der ungeänderten Augspurgischen Confession auff's genaueste hielten, als die Catholischen selbst; also wurde die Uneinigkeit nach diesem Convent unter den Protestanten nur grösser. Wegen des Concilii hatten sich auch Päpstliche und Kayserliche Gesandten daselbst eingefunden, die ersteren aber wurden gar nicht angehört, und gegen die letztern erklärte man sich, daß man in kein anderes Concilium willigen könnte, als da die H. Schrift allein zur Regel genommen, die Bischöffe ihres an den Päpstlichen Stuhl geleisteten Eydes erlassen, und den Protestirenden Theologis freye Stimmen verstattet wurden,

N n 2

1561 wurden, und weil das vorhabende Concilium nicht so beschaffen sey, so zweiffelten sie, ob von demselben gute Wirkung zu hoffen, doch wolten sie nächst ihre Meynung davon umständlicher eröffnen. Der Papsi ließ sich aber hierdurch an der Ausschreibung des Concilii nicht hindern, und nachdem solches zu Trident seinen Anfang genommen hatte, ward den Teutschen insonderheit alsobald ein sicheres Geleit versprochen. Um eben diese Zeit ward der Kayserliche Prinz Maximilianus, König in Böhmen, zu Franckfurt zum Römischen König erwählet, und auch daselbst gekrönet, nachdem er eine Capitulation beschworen, die von den vorigen darinn unterschieden ist: daß die weltliche Chur-Fürsten, welche damahls alle ausser Böhmen Protestanten waren, ihn von der Advocatie des Römischen Stuhls lossprechen: ferner daß er versprechen müssen (Art. IX.) in Wiederherbringung der vom Heil. Reich abgekommenen Herrschaften der Stände Rath einzuziehen; (Art. XIX.) keinem Stand, der um neue Zoll-Begnädigung anhält, Vertröstung oder vorbittliche Schreiben an die Chur-Fürsten zu geben; (Art. XX.) und falls ein Stand vor sich de facto neue Zölle anstellen wolte, solches durch Mandata sine clausula und in alle andere Wege zu hindern; (Art. XXVII.) Wenn hinführo einige Herrschaft, so des Heil. Reichs Jurisdiction unterwürffig, ihm durch Erbschaft heimfallen, und entweder von ihm behalten, oder wieder vergeben würde, so soll das von dem Heil. Reich sein Recht, Anlagen, und andere

*P. Sarp. hist. 1562
Fels. d. s. seg.
Pallavicini Secor.*

*Richardi Script.
R. S. P. 3. p. 83.
Goldasti p. 64.
Imper. P. 1. p. 141.*

andere schuldige Pflicht geleistet werden. (Art. 1562
 XXX.) Er solle hinführo ohne Vorwissen der
 Ebur-Fürsten niemand mit Münz-Freyheit be-
 geben. (Art. XXXII.) Die Römische Königl.iche
 Crone empfangen; (Art. XXXIII.) und sich kei-
 ner Regierung noch Administration im Reich
 weiter oder anders unterziehen, dann so viel ihm
 von Kayserl. Majest. vergönnet würde. Auf
 diesem Wahl-Tage kam die Sache wegen des
 Concilii wiederum auf das Tapet, und ob gleich *P. Sarpin l. c.
 l. 5. et 6.*
 der Prinz von Condé sich eyfferig bemühet, die
 Protestanten in Deutschland mit den Hugenot-
 ten in Frankreich zu vereinigen, um dadurch ein
 freyes Concilium zu erlangen, welches die bishe-
 rigen Acta des Tridentinischen Concilii vernich-
 ten, und zur Reformation geneigter seyn würde,
 so wolten doch diese nicht mit einstimmen, noch
 von einigem Concilio etwas wissen, es sey dann,
 daß solches von dem Kayser ausgeschrieben, und
 in Deutschland gehalten werde, der Papst dar-
 auff nicht præsidire, sondern sich den Decilio-
 nen, welche von den Protestantischen Theolo-
 gis so wohl, als von den Catholischen Bischöffen
 nach entlassenem Eyde, den sie dem Papst ge-
 schworen, abgefaßt werden solten, sich unterwürf-
 fe, und die ganze Handlung nicht nach der Zahl
 der Stimmen, sondern bloß nach der Gleichfö-
 rmigkeit mit der H. Schrift, die allein zur Regul
 anzunehmen, gepflogen, auch ihnen Versiche-
 rung gegeben werde, daß, falls auf einem solchen
 Concilio die Religion nicht verglichen würde,
 der Passauische Vertrag und Religions-Friede
 N n 3 dennoch

1562 dennoch in seiner Krafft bleiben, und fest gehalten werden sollte. Der Kayser versprach zwar sein Bestes zu thun, um dergleichen Concilium zu
 1563 erlangen, gieng auch selbst nach Zuspruch, mit dem Erbieten, so gar nach Trident zu kommen, um das Concilium zu erwünschtem Ende zu bringen, und ließ ein Schreiben an den Papst ergehen, darinn er ihm die Nothwendigkeit einer Reformation der Kirche, und den schlechten Eysen, so man bisher darinn erwiesen, nebst der verkehrten Art des Verfahrens und unnützen Verzögerung des Concilii, welches der Papst abermahl zu suspendiren gedachte, vorrückte. Aber er richtete dadurch wenig aus, und ward bald in einen neuen Streit mit dem Papst verwickelt, als der Römische König bey der Notification seiner Wahl und Erönung dem Papst durchaus nichts anders als eine Reverenz, und keinesweges die bisher gewöhnliche Obedienz leisten, noch ihn um die Confirmation seiner Wahl bitten wolte. Dieser Streit währte über anderthalb Jahr, binnen welcher Zeit noch verschiedene andere Streit-Puncte hinzu kamen. Denn der Kayser beschwerte sich sehr, daß der vorige Papst Paulus IV. einige Reichs-Abschiede in den Indicem librorum prohibitorum setzen lassen, und begehrte, daß bey der nächsten Edition dieses Indicis solches unterlassen werden, und die Patres des Concilii sich um die Politischen Sachen in Deutschland unbekümmert lassen sollten. Er widersetzte sich auch dem Vorhaben des Papsts, unter dem Nahmen einer Reformation der

*Annales da: 1563
 Carpius l.c. 2. 8*

P. Carpius l.c.

der Kirchen, die Gewalt der Geistlichkeit in weltli- 1563
 chen Dingen zu erweitern, und hintertrieb auch sol-
 ches durch seine Standhaftigkeit. Endlich, da
 er willens war, einen Reichs-Tag auszuschreiben,
 drung er, und noch mehr sein Sohn der Römi-
 sche König, auf das Ende des Concilii, und weil
 der Papst solches ebenfalls wünschte, so ward
 solches geschlossen, ohne daß die Vereinigung 1564
 der Protestanten, so der Haupt-Zweck desselben
 war, erfolgte, noch auch alle Catholischen damit
 zufrieden waren. Bald darauß ward auch der
 Streit mit dem Römischen König dergestalt
 beygelegt, daß dessen Abgesandter dem Papst
 ein blosses Compliment von einer Ehrerbietung
 machte, und dieser in der Antwort die Wahl
 confirmirte, und die Obedienz annahm, ohner-
 achtet jenes nicht begehret, und diese nicht geleistet
 worden. Es willigte auch der Papst in die Ver-
 stattung der Communion sub utraque, vor die
 Oesterreichische und Bayerische Unterthanen;
 die Priester-Ehe aber, welche der Kayser und
 der Herzog gleichfalls von ihm gebeten hatten,
 wolte er nicht erlauben. Indem nun solcher Ge-
 stalt die Streitigkeiten zwischen dem Kayserlichen
 und Päpstlichen Hof, wie auch unter den Teut-
 schen Ständen, grösten Theils beygelegt waren,
 so hatten hingegen der obgedachte Wilhelm von
 Grumbach durch neue Excesse das ganze Reich
 in Unruhe gesetzt, indem er in dem vorigen Jahr
 die Stadt Würzburg mit gewaffneter Hand,
 mit Hülffe einiger andern von Adel, überfallen,
 und die Dom-Herren zu einem Vergleich ge-

Goldast. A. Sazung.
T. 2. p. 287.



1564 zwungen, Krafft dessen ihm die Güter, so er in dem Krieg des Marckgrafen Albrechts verlohren, wieder heraus gegeben, und seinen Helffern Helffern grosse Geld-Summen bezahlet werden sollten. Der Kayser that zwar alsobald die Friedens-Brecher in die Acht; weil aber solche bey dem Herzog Johann Friderich von Gottha, sichern Zuflucht fanden, und insonderheit Grumbach dergestalt in dessen Gunst sich gesetzt hatte, daß er alles bey ihm vermochte, der Herzog auch allerley Merckmahlen von sich gab, woraus man grössere Unruhen besorgte, so ward ein Reichs-Deputations-Tag zu Worms deswegen gehalten, und unter andern Verordnungen, den Land-Frieden und dessen Execution und Handhabung betreffend, beschlossen, daß der Kayser ein Corpo von 1500. gerüsteter Reuter auf der Stände Unkosten wieder alle unvermuthete Fälle bereit halten sollte. *Scharff. Epit. Ger. 1. p. 167. sub Ferdinandi 1. et Max. II. in A. 3. Kr. R. 9.*

S. XIX.

Nachdem Ferdinandus I. kurz darauff mit Tod abgegangen war, machten diese Grumbachischen Handel nebst dem Türcken-Krieg MAXIMILIANO II. den Anfang seiner Regierung, die sonst in ziemlicher Ruhe geführt wurde, allein beschwehrlich. Er beruffte wegen dieser Angelegenheiten einen Reichs-Tag nach Augspurg, und erhielt darauff eine so stattliche Türcken-Hülffe, als noch keinem Kayser vorher verwilliget worden. Die Protestanten so wohl als Catholischen Stände liessen sich cyfferig dabey finden,

finden; jene, weil der Kayser groſſe Neigung vor ihre Religion hatte, und sie hofften, deſto eher von ihm die Abſchaffung des Geiſtlichen Vorbehalts, und die freye Religions-Ubung aller Mediat-Stände und Unterthanen zu erlangen; dieſe aber, um den Kayser davon abzuhalten, und auf ihre Seite zu bringen, in welcher Abſicht der Päpſtliche Legatus, Cardinal Commendon, ſich auch bey der Reichs-Versammlung aufhielt, und der Papſt ſelbſt eine groſſe Geld-Summe zum Türcken-Krieg herſchoß, weil er ſo gar beſorgte, es möchte Maximilian ſich öffentlich auf dieſem Reichs-Tag zu der Augſpurgischen Confeſſion bekennen. Es erhielt auch der Päpſtliche Geſandte, daß den Proteſtanten ihr Begehren wegen der beyden Articul abgeſchlagen wurde; doch konnte er mit aller ſeiner Mühe nicht hindern, daß der Chur-Fürst von der Pfalz, der öffentlich der Reformirten Religion beygethan war, Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tag behauptete, wiewohl die damal noch immer fürwährende Streitigkeiten der Proteſtanten wegen der geänderten und ungeänderten Augſpurgischen Confeſſion, und die Erbitterung, welche zwischen den Lutheriſchen und Reformirten war, am meiſten verurſachte, daß der Religions-Frieden auf Unhalten dieſes Chur-Fürſten nicht auf die letztern konnte extendet werden, ſondern vielmehr in dem Abſchied nochmals alle andere Religionen, außer der Augſpurgischen Confeſſion, von dieſem Frieden ausgeſchloſſen wurden. Nebſt andern Verordnun-

An 5

gen,

*H. Altinga hiſtor.
epiſc. palat.
Hortemontis prelat.
et litterar. viror.
in republ. et litterar.
illuſtr. F. J. 1701.
in 4 editis. p. 192
Parci. hiſtor. pal.
L. 6. p. 265.*

1566 gen, von dem Cammer-Gericht, Ergänzung der Crayse, Moderation der Anschläge, und dem Münz-Wesen, ward der Grumbachischen Unruhe am meisten vorgebeuget, und der Nädelsführer nebst seinen Helffern nicht allein in die Acht erkläret, sondern allen, die ihn schützen würden, gleiche Straffe angedrohet, und dem Ober- und Nieder-Sächsischen, Fränkischen und Westphälischen Craysen die Execution aufgetragen, auch über diß noch 1200. Mann zu Pferde auf 3. Jahr lang deswegen zu unterhalten, beschloffen. So grosse Gefahr, als nun der Herzog Johann Friedrich zu Gotha, der die Aechter bey sich hegte, vor sich sahe, so wenig ließ er sich zu Gutem raten, sondern vielmehr von seinem Canslar Brück und Grumbachen, welche alles bey ihm vermochten, durch allerley chimærische Anschläge, daß sie durch den Adel ihm nicht allein zu der von seinem Vater verlobnen Chur-Würde, sondern so gar zum Kayserthum verhelffen wolten, dergestalt einnehmen, daß er sich zu einem weitansiehenden Krieg rüstete, Gotha auff's äusserste befestigte, auch mit allerley Feindseligkeiten wider Chur-Fürst Augustum schon wirklich den Anfang machte. Hierauff konte nun nichts anders folgen, als daß Gotha noch vor dem Ende des Jahrs von dem Chur-Fürst zu belagern 1567 angefangen, und da es nach einem Viertel-Jahr sich ergeben, die Auführer zu gebührender Straffe gezogen, der Herzog aber nach Wien abgeführt, auch biß an seinen Tod gefangen gehalten worden. Auf dem Reichs-Tag, welchen

*Langueſi. hiſtoria
de bella Gothano
apud Schard. T. 4. pag.
et in Tempeli hiſt. Goth. in ultimo ſuppl. Cyprian:
Kalleri Annal. Saxo: ada: 1566.
Rudolphi Gotha diplomatica*

chen der Kayser kurz darauf zu Regensburg der ¹⁵⁶⁷
 Türcken-Hülffe wegen hielte, ward auch von die-
 ser Sache gehandelt, und beschloffen, daß alle
 Befestigung zu Gotha und Grimmenstein nie-
 dergerissen, und dem Chur-Fürsten die bey der
 Belagerung aufgewandte Kosten ersetzt, we-
 gen solcher Ersetzung aber zu Erfurt eine Ver-
 sammlung aller Reichs-Crayse gehalten werden
 sollte, welche dann auch ihren Fortgang hatte. Der
 Türcken-Krieg, so den jetztgemeldten Reichs-
 Tag veranlasset hatte, brachte bald darauff den ¹⁵⁶⁸
 Protestanten in Oesterreich die freye Religions-
 Übung zuwegen, welche ihnen der Kayser we-
 gen der zu diesem Krieg verwilligten außseror-
 dentlichen Hülffe zuließ, aber den Papst dadurch
 dergestalt erzürnte, daß es auff dem Punct
 einer gänzlichlichen Ruptur zwischen beyden Höfen
 stund, welchen endlich den Kayser gar zu öffent-
 lichen Bekänntniß der Protestantischen Reli-
 gion hätte bewegen können, wenn nicht der Car-
 dinal Commendon, welchen der Papst dieser-
 wegen nach Wien geschicket, durch seine Klugheit
 es verhindert hätte. Es waren beyde Theile auch
 schon damahls bey Gelegenheit des Præcedenz-
 Streits, der zwischen den Herzogen von Flo-
 renz und Modena geführet wurde, miteinander
 zerfallen, indem ein jeder darinne Richter seyn
 wolte; doch brach die Uneinigkeit dieserwegen
 erst in einem Jahr recht aus, als der Papst dem
 Herzog von Florenz den Titul eines Groß- ¹⁵⁶⁹
 Herzogs ertheilte, worwider, als wider einen
 Eingriff in die Kayserlichen Rechte, der Kayser
 hefftig

Card. l. c. ad h. a.
Con. d. o. p. contin.
cl. v. l. viii.
la vie du Card.
al Comendon
par Gracian.
L. 3. c. 4.

1569 heftig protestirte. Weil inzwischen wider den
 König Lad. dipl. Land-Frieden hier und da in Teutschland, son-
 st. 7. l. p. 1298. derlich dem Rheinstrom, seit einigen Jahren als
 Schard. Hist. 1. c. 1. 1569. Verley Gewaltthätigkeit vorgegangen war, indem
 da wie du Gard. 1. c. 1. 1569. der Chur-Fürst zu Trier voriges Jahr die Stadt
 Trier, mit welcher er lange Zeit wegen ihrer
 Freyheit gestritten, belagert; und die von einigen
 Protestanten den Hugenotten in Frankreich zu-
 geschickte Hülffe so wol selbst mit ihren Durchzü-
 gen vielen Schaden gethan, als auch den Franzö-
 sischen Völkern zum Einfall in das Elßassische
 Gelegenheit gegeben hatte; dergleichen auch bey
 den damahls in den Niederlanden entstandenen
 Unruhen, da der Prinz von Oranien wider den
 Herzog von Alba eine Armee von Teutschen
 Völkern zusammen gebracht, aber von demsel-
 ben geschlagen worden, sich ereignete; so ließ der
 Kayser auf Ersuchen etlicher zu Cöln versamm-
 leten Crayse den Chur-Fürsten zu Maynz einen
 Deputations-Tag zu Franckfurt halten, auff
 welchem von den Mitteln, wie dergleichen Be-
 schwerlichkeiten vorzubeugen seye, gerathschlaget,
 und zugleich noch von den Executions-Kosten des
 Gothaischen Kriegs, die dem Chur-Fürsten von
 Sachsen noch nicht völlig bezahlt waren, gehan-
 delt worden. Er selbst schrieb einen Reichs-Tag
 1570 nach Speyer aus, auff welchem von diesen An-
 gelegenheiten weitere Verordnung gethan, und
 unter andern die Freyheit, auswärtigen Poten-
 zen Kriegs-Dienste zu leisten, eingeschräncket,
 wegen den Münz-Wesens, und Ergänzung und
 Richtigmachung der Matricul ein eigener Depu-
 tations-

Lang. opp. Contin.
 Hist. 1. c. 1. p. 949.
 Schard. 1. c. 1. ad a.
 1569.

tations-Tag nach Franckfurt angefest, auch im 1570
 folgendem Jahr gehalten wurde. Die Stände
 Reformirter Religion ersuchten auf diesem
 Reichs-Tag wiederum um ihre Einschließung in
 den Religions-Frieden, konnten aber solche um so
 vielweniger erlangen, weil die Lutherischen Stände
 de selbst ihnen zuwider waren, und schon von
 dieser Zeit an der hernach zum Vorschein ge-
 kommenen Formula Concordiae arbeiten ließen,
 und dadurch den Reformirten allen Vorwand,
 als ob sie es mit der Augspurgischen Confession
 hielten, benahmen. Doch bezeugte der Kayser
 große Gelindigkeit in Religions-Sachen, theils
 aus einer Neigung vor die Protestanten, theils
 aus angebohrner Langsamkeit und Liebe zur
 Ruhe, worzu noch die Leibes-Schwachheit kam,
 mit der er von dieser Zeit bis an sein Ende fast
 beständig beschweret war; welches alles verur-
 sachte, daß nicht allein in dem Reich die Eyffer-
 sucht und Feindschafft unter den verschiedenen
 Religions-Verwandten täglich zunahm, son-
 dern der Kayser selbst die Vortheile seiner eige-
 nen Familie versäumete. Denn wenn er hur-
 tiger gewesen wäre, hätte er nach dem Tode des
 Königs in Pohlen Sigismundi Augusti die Pohl-
 nische Krone, so dem Französischen Prinzen Hen-
 rico zu Theil wurde, vor seinen Prinzen Erne-
 stum erlangen können. Als nach der Zeit Henri-
 cus den Pohlischen Thron verlassen, bemühet
 er sich aufs neue um diese Krone, und ließ sich zu-
 gleich die Römische Königs-Wahl seines ältesten
 Sohns Rudolphi, der bereits Ungarischer König
 war,

*Schiller de pace
 religio: p. 22.*

1572

1574



1574 war, angelegen seyn. Diese kam nach vorher geschehner Erönung zum König in Böhmen aufm
 1575 Ehur-Tage zu Regenspurg gar bald zu Stande, wie denn auch seine Capitulation wenig Schwürigkeiten machte, indem sie des Kayfers seiner gang gleich gelassen wurde. Auf diesem Ehur-Tag nahm auch zugleich der Streit mit dem Papst wegen des an Florenz ertheilten Groß-Herzoglichen Tituls ein Ende; indem der Kayser solchen Titel bestätigte. Die Polnische Crone ward ihm zwar auch hierauf durch eine solenne Gesandtschaft aufgetragen, u. zwar von dem größten Theil der Polnischen Senatoren. Indem er aber mit den Polnischen Magnaten wegen einer Heyrath seines Sohns Ernesti mit der Polnischen Princeßin Anna, wodurch derselbe König werden konnte, allzulangsam tractirte, kam ihm Stephanus Bathori, Fürst von Siebenbürgen, dem auch ein Theil der Magnaten anhieng, zuvor, und ward nach vollzogener Heyrath mit gedachter Princeßin, König. Der Kayser wolte zwar sein Recht nicht fahren lassen, um so weniger, weil die vereinigung seiner Erb-Königreiche und Lande mit Polen ihm zum großen Vortheil wider die Türcken diene. Er griff aber die Sache schläffrig an; und weil auch der Stillstand mit den Türcken um diese Zeit zu Ende gieng, bekam er neue Verhinderungen, und hielt deswegen einen Reichs-Tag zu Regenspurg, auf welchem ihm eine Hülffe versprochen, anbey von der Handhabung des Land-Friedens, von dem Cammer-Gericht, von der Matricul, von dem Münz und Policey-Wesen, allerley verordnet wor-

*Polixenus in fomentis
 cor. Poloniam p.
 9-10
 Rastell. Chron. r.
 in Europa gestar.
 Graciani vita card.
 Comendani 14.
 c. 1. - 81.*

worden. Die Reformirten suchten die Erwei-¹⁵⁷⁶
terung des Religions-Friedens auf sich abermal
sehr efferig auf diesem Reichs-Tage; und viele
Lutherische Stände bemüheten sich auch, nebst
denselben die Religions-Freyheit vor alle Medi-
at-Stände und Unterthanen zu erlangen, in-
massen an verschiedenen Orten die Protestanti-
sche Unterthanen von Catholischen Landes-Her-
ren nicht geduldet wurden, und deßhalb allerley
Beschwerden entstanden. Es wolte aber der
Kayser in keine Aenderung des Religions-Frie-
dens willigen, und, was das meiste war, so son-
derte sich Ebur-Sachsen ditzmal auch von den
übrigen Protestanten, und sonderlich von den
Reformirten ab, daß also dieser Reichs-Tag in
großter Bewegung der Gemüther, und in so viel
größerer Bestürzung sich endigte, weil an eben
dem Tag, da der Abschied verfaßt wurde; der
Kayser mit Tode abgieng; womit zugleich die
Absichten der Hauses Oesterreich auf Polen zer-
fielen.

*Schmanni Acta
pacis relig. p. 117.
Einig R. H. F. 3.
p. 259.*

S. XX.

Unter seinem Sohn und Nachfolger RU-
DOLPHO nahmen die Religions-Streitig-
keiten aller Orten dermassen überhand, daß je-
derman den Erfolg eines allgemeinen blutigen
Krieges daraus zuvor sehen konnte. Die Pro-
testanten selbst waren unter sich mehr als jemah-
len uneinig, und der so genannte Crypto-Calvi-
nismus brachte sie gegeneinander dergestalt auf,
daß auch die in dem Kloster Bergen von einigen
Theologis verfertigte Formula Concordiae kein

*Jan. Eremitae H.
Germanicum*

*Annot. Lips.
p. 326.
Raceri h. storia
1577 carverum.*

Weg



- 1577 Weg zur Eintracht war, indem solche zwar die Churfürsten von der Pfalz, Sachsen und Brandenburg, nebst vielen Fürsten, Grafen und Städten bey sich in ihrem Land einführten, viele aber dieselbe verwarffen, und zu beyden Theilen, mit so viel grösserer Heftigkeit deswegen gestritten wurde, weil die Frage: Ob die Reformirten unter dem Religions-Frieden begriffen seyen? grossen Theils damit verknüpffet war. In den Niederlanden war es um diese Zeit schon so weit gekommen, daß die Stände dem von dem König Philippo II. ihnen vorgesezten Gouverneur, Johanniab Austria, den Krieg öffentlich anzukündigen, beschloffen, und zu ihren General-Capitain, Matthiam, Erz-Herzog von Oesterreich, des Kayfers Bruder, annahmen, der sich heimlich, und gleichsam ohne Vorwissen des Kayfers, dahin verfügte. Da nun die bedrängten Niederländischen Stände damals überall, insonderheit bey Frankreich und England, Hülffe suchten, so schickte auch Matthias 1578 dieserwegen an das Teutsche Reich, und der Kayser übernahm mit gutem Willen des Königs in Spanien und der Stände die Mediation zwischen beyden Theilen, und veranlaßte einen Friedens-Con-greß zu Cölln, der sich aber fruchtlos zerschlug, worauff sich dann die kurz vorher zu Utrecht in ein Bündniß getretne Provinzen, Holland, Seeland, Utrecht, Geldern und Friesland, zu offenbahrer Gewalt rüsteten. Es gab im übrigen diese Niederländische Unruhe Gelegenheit zu einer andern, worin die Stadt Aachen verwickelt wurde. Denn es flüchteten sich wegen der Verfolgung des

*Acta pacificationis
quae coram
v. caes. maj. et
inter regem hispan.
et procer. Belg.
habita sunt celebratae.
Antwerp. p. 8.
H. Groen. Annal.
Belg. et histor.
Belg. hist.
Belg.*

des Herzogs von Alba, viele Protestanten, theils 1580
 Lutheraner, theils Reformirte, dahin, und nah-
 men endlich dergestalt überhand, daß sie nicht al-
 lein ihre Religion öffentlich ausübten, sondern
 auch nebst den Catholischen an dem Rath Theil
 haben wolten, und durch den von der Kayserlichen
 Commission wider sie ergangenen Ausspruch,
 sich so wenig zurück halten ließen, daß sie vielmehr
 die ganze Herrschafft der Stadt an sich zogen,
 und ein grosser Theil des alten Rathes, nebst den 1581
 Canonicis die Stadt verlassen mußten. Die
 Kayserliche Commission brachte zwar eine Ar-
 mee zusammen, mit welcher sie die Stadt belager-
 te; doch ward ein Interims-Vergleich gemacht,
 und die Haupt-Sache dem Kayser zur Entschei-
 dung überlassen. Weil inmittelst die Türcken
 den mit dem vorigen Kayser eingegangenen
 Stillstand zu brechen Lust zu haben schienen; und
 die in dem Utrechtischen Bund begriffene Nie-
 derländische Provinzen dem König Philippo den
 Gehorsam gänzlich aufgekündet und Francisco
 von Alençon, des Königs in Frankreich Bru-
 der, die Souveraineté über sich aufgetragen,
 Matthiam hingegen der bisherigen Statt-
 halterschaft entlassen hatten; desgleichen weil
 auch der Papst Gregorius XIII. eine grosse Ver-
 änderung mit dem alten Julianischen Calender
 durch seine Mathematicos vorgenommen, und 1582
 alle Deutsche Stände seinen verbesserten Calender
 anzunehmen, ermahnet, die Protestanten aber
 sich dessen geweigert hatten, und allerlei Unruhen
 sich deswegen hervor thaten; so hielt der Kay-
 ser

Neppei adur
Gravina p. 176
Londonia Contin.
Neidahi. ada.
1573.
Chytraeus ada.
1580.

Chytraeus L. 25.
ad h. a.

1582² ser zu Augspurg einen Reichs-Tag, auf welchem eine Türcken-Hülffe in dem Falle, wenn der Stillstand gebrochen würde, verwilliget; wegen der Niederländischen Unruhen aber nichts beschloffen, sondern nur zu nöthiger Beschützung der an die Niederlande gränzenden Crayse einige Verordnungen gemacht; auch die fremden Werbungen in dem Reich durch etliche Gesetze eingeschränckt; und im übrigen wegen der Ergänzung und Moderation der Matricul einiges versehen, der Justiz-Punct aber auf einen nächstanzustellenden Deputations-Tag verwiesen wurde. Wegen des Calender-Wesens konnte man zu keinem allgemeinem Schlusse kommen, indem die Protestanten den Gregorianischen Calender, obnerachtet solcher besser als der alte war, deswegen anzunehmen weigerten, weil sie vermeynten, der Papst suche sein Ansehen in Deutschland zum Nachtheil der Kayserlichen Rechte, und insonderheit über sie, zu erheben. Der Kayser ließ zwar nach Endigung des Reichs-Tags durch ein Edict an alle Stände kund thun, daß er entschlossen sey, gedachten Calender vor sich als Kayser und in seinen Erb-Landen anzunehmen, mit der Erinnerung, daß sie sich insgesammt dieser seiner Resolution accommodiren, und gemäß halten möchten. Es ward ihm aber nur von den Catholischen nachgelebet, von den Protestanten hingegen der alte Calender behalten, mithin grosse Verwirrung eingeführet, auch hier und da allerley Unruhen erregt. *Augspurg. Friede.*
Gegenbrust d. Augsp. Friede.

Hoffmanns Jurisprudenz
Einig. v. d. h. u. l. v. d. h. u. l. v. d. h. u. l.
T. I. p. 259.

Fleischmanns 1583
Wegsch. d. d. h. u. l. v. d. h. u. l.
Augsp. d. n. 1582.

Lunig A. A. T. B.
p. 316.



Unter währenddem Augspurgischen Reichs-Tag nahmen die Unruhen in Cölln ihren Anfang, indem der Erz-Bischoff Gebhard, aus dem Hause der Eruchseß von Waldburg, sich erst heimlich mit einer Gräflichen Fräulein von Mansfeld verheyrathet, und den Protestanten in seinem Lande, mit Einwilligung einiger Capitularen, die freye Religions-Übung erlaubte, hernach sich öffentlich zur Augspurgischen Confession bekannte, jedoch sich darbey erklärte, daß er in dem Stifft keine Aenderung vornehmen, vielweniger des Dom-Capituls Wahl-Recht Eintrag thun, sondern nur beyderley Religions-Berwandten, dem Religions-Frieden zu folge, gleichmäßigen Schutz geben wolle. Das Dom-Capitul aber, und insonderheit Fridericus von Sachsen-Lauenburg, widersetzte sich auf allerley Weise, und weil inzwischen der Erz-Bischoff unter dem Schein, wegen des Niederländischen Kriegs, sich dem letztern Reichs-Abschiede gemäß in gute Verfassung zu setzen, Voleß angeworben und Bonn besetzt hatte, so beruffte gedachter Fridericus von Sachsen-Lauenburg das Dom-Capitul nebst den übrigen Ständen des Erz-Stiftes zusammen, und kündigten dieselbe dem Erz-Bischoff, weil er wider der Stände Privilegia gehandelt, und vermöge des geistlichen Vorbehalts des Erz-Bisthums sich verlustig gemacht habe, allen Gehorsam auf, brachten auch eine Armee auf die Beine, welche mit Hülffe

1583

82

Do 2

Her-



1583 Herzog von Parma, sich unterschiedener festen Plätze in dem Stifft bemächtigte, da inmittelst der Erz-Bischoff das Beylager mit seiner Gemahlin öffentlich begieng, und von den Protestantischen Städten, welche seinetwegen zu Heilbronn zusammen gekommen waren, desgleichen von den Protestantischen Fürsten auf dem zu Worms gehaltenen Convent der Hülffe zwar versichert, aber ihm solche gar schlecht geleistet wurde. Der Chur-Fürst zu Sachsen insonderheit hatte eben zu der Zeit wegen der durch Absterben des letzten Gefürsteten Grafen von Heimeberg an ihn heimgefallenen Succession allerley Verbindungen. Der Pfalz-Gräf bey Rhein, Johann Calimir, ein Reformirter Fürst und Bruder des Chur-Fürsten von der Pfalz, Ludovici, leistete dem Erz-Bischoff allein Beystand, es vermochte aber solches wenig. Da nun hierauf der Papst den Erz-Bischoff seiner Würden entsetzte, und von dem Dom-Capitul Ernestus, ein Bayrischer Prinz, an dessen statt zum Erz-Bischoff gewehlet wurde, Gebhardus auch in die auf dem Franckfurtischen Convent von Trier, Sachsen und Brandenburg gethane Vorschläge, daß er die Chur- und das Erz-Bisthum lassen, und seinen jährlichen Unterhalt empfangen sollte, nicht willigte, der Kayser auch die Päpstliche Absetzung genehm hielt, und dem Pfalz-Grafen und seinen Gehülffen befahl, die Waffen niederzulegen, dieser auch gleich darauf wegen Absterben seines Brudern neue Sorgen, die Vormundschafftliche Admi-

*Müller An. Sax.
ad a. 1584. 1583.
et 1583.*

Administration der Chur-Pfalz betreffend, be- 1584
 kam; so geriethen die Sachen dahin, daß der
 Erz-Bischoff Gebhardus nach einigen unglück-
 lichen Scharmügeln mit seinem Gegner, alle
 Erzbischöfliche Lande verlassen, und nebst seiner
 Gemahlin in den Niederlanden bey dem Prin-
 zen von Oranien eine Zeit lang das Gnaden-
 Brod essen mußte. Es wurde zwar hernach zu
 Rothenburg an der Tauber ein Convent ange-
 stellt, sowohl seinetwegen als wegen des Grego-
 rianischen Calenders einen Vergleich zu treffen,
 es ward aber nichts ausgerichtet. Weil im
 übrigen so wohl bey Gelegenheit dieser Troublen
 als auch des Niederländischen Krieges der
 Westphälische und Nieder-Rheinische Crayß
 durch die Spanische und Niederländische Troup-
 pen grosse Beschwerlichkeit gelitten, ohne daß
 weder des Kayfers an den Herzog von Parma
 geschehene Abmahnungen, noch in dem letzten
 Reichs-Abschied gemachte Verfassungen etwas
 halfen; so ward auf dem zu folge gedachten
 Reichs-Abschieds angestellten Deputations-Tag 1586
 zu Worms der wegen der Cöllnischen Unruhen
 verzögert worden, nebst dem Punct der Justiz, der
 Moderation der Matricul und des Münzwesens,
 auch diese Sache in Berathschlagung genommen
 und beschloffen, daß neben den ordinairi Crayß-
 Hülffen die zu Augspurg verabschiedete zwey
 Monatliche Contributions-Gelder auf den ein-
 fachen Römer-Zug zu den Gegen-Anstalten
 wider die fernere Beunruhigungen angewendet
 werden sollten. Es ward aber auch dardurch

No 3

der

*A. ab Irrelt de
 bello Glonienfi
 Lehmanni. Acta
 pac. relig. L. 3.
 Hytracus L. 26. ad
 A. A.*

- 1588 der Sache nicht geholfen; indem die Spanier so wohl als die Niederländer an den Grängen in dem Cöllnischen, Clevischen und Westphälischen grossen Muthwillen verübten, ohne daß die
- 1590 von dasigen Crayß-Ständen an den Herzog von Parma und an die Niederländer abgeschickte Gesandtschaften und beygefügte Drohungen einigen Schrecken auswürkten.

S. XXII.

- 1592 Die Cöllnischen Unruhen hatten kaum ein Ende, so gab es wegen der Religion und des geistlichen Vorbehalts bey Gelegenheit der Wahl eines Bischoffs zu Straßburg neue Streitigkeiten. Der größte Theil des Dom-Capituls daselbst war der Augspurgischen Confession beygethan, und wehlte an dem gewöhnlichen Orte, und mit den gewöhnlichen Ceremonien, den Brandenburgischen Prinzen, Johann Georgen, einen Protestanten, zum Bischoff. Es hatten sich aber vor der wirklichen Wahl die Catholischen Capitulares bereits von ihnen getrennet, und diese stellten zu Zabern, einer Bischöflichen Stadt, eine andere Wahl an, die auf den Lothringischen Prinzen und Cardinal Carolum ausfiel. Dieser war alsobald mit einer Armee bereit, und setzte sich mit Gewalt in den Besitz von dem größten Theil des Bisthums; da hingegen der Rath zu Straßburg seinem Gegner keine so kräftige Hülffe leisten konnte. Nach vielem vergeblichen Bemühen brachte es endlich der Kayser so weit, daß sich die streitige Partheyen dem Ausspruch etlicher

*in f. 101. b. der handsch.
Bischoffs von Straßburg
Acta u. Handlung
dieser Wahl
Londres 1693. com.
Chytraeus L. 29.*

ellicher Fürsten, die deswegen zu Speyer zusam- 1593
men kamen, unterwarffen, der dahin gieng, das
beyde Theile biß zur endlichen Entscheidung durch
Kayserliche Majestät in dem Besiß der von ihnen
eingenommenen Plätze bleiben sollten. In eben
diesem Jahr ergieng auch das Kayserliche Urtheil
in der Aachischen Religions-Sache, Krafft dessen
den Protestanten bey Straffe der Aecht anbefoh-
len ward, sich weder einiges Rechts an den Ma-
gistrat der Stadt, noch auch einiger Religions-
übung anzumassen, sondern alles in dem alten
Stand, wie die Stadt anno 1560. gewesen, zu
lassen. Doch auch dieses Urtheil kam zu keiner
Execution. Dann weil eben damahls der
Türcken-Krieg wieder angien, so mußte der
Kayser die Vorbitte der Protestirenden Stände,
deren Hülffe er darzu benöthigt war, etwas gel-
ten lassen, so, daß alles in bisherigen Zustande
blieb. Wegen dieser Türcken-Hülffe ward 1594
gleich darauf ein Reichs-Tag zu Regenspurg
gehalten, und solche dem Kayser verwilliget, dar-
neben das Niederländische Kriegswesen, und die
den benachbarten Eraysen dardurch verursachte
Beschwerlichkeiten zu Rathe gezogen, aber auf-
ser denen bereits vorher verabschiedeten, aber
nicht bezahlten, zwey Römer-Monaten, und der
ordinari Erayß-Hülffe nichts darwider beschlos-
sen, sondern nur auf eine Gesandtschaft an den
damahligen Spanischen Statthalter, Erz-
Herzog Ernst von Oesterreich, des Kayfers
Bruder, desgleichen an die vereinigte Nieder-
lande, angetragen, und im übrigen wegen der

*Neppu d'Esper. Pr.
n. 1. p. 266.
Londorp: l. c. l. 33.*



1594 fremden Verbungen, wegen der Justiz, Ergänzung der Matricul und Münz-Sachen, allerley verordnet, vieles aber davon auf einen zu Speyer nechst künftiges Jahr zu haltenden Deputationstag verschoben. Der Herzog von Würtemberg Fridericus ließ sich auf diesem Reichstag sehr angelegen seyn den Oesterreichischen Lehn-Nexum seiner Lande aufzuheben, er konnte es aber damahls noch nicht dahin bringen, ohneachtet er erwies, daß der mit Ulrico getroffene Vergleich nur dessen Descendenz, die im vorigen Jahr erloschen war, nicht aber ihn, als einen Agnaten binden möge. Zu eben der Zeit fiengen die Streitigkeiten zwischen denen Markgrafen von Baden, Ernesto Friderico und Eduardo Fortunato an, indem jener die Lande des letztern, die der Kayser bereits der grossen Schulden halber den Herzog von Bayern und Lothringen zur Sequestration übergeben hatte, und die von diesen ferner in die Hände der Fugger von Augsburg, und folgendes von dem ganzen Hause abzukommen, Gefahr litten, den alten Verträgen gemäß, in Besitz nahm. Eduardus, der sich auf den Beystand des Erz-Herzogs Ernesti, Gouverneurs der Spanischen Niederlande, verließ, an dessen Hof er sich aufhielt, und der ihm auch einiges Völk gab, wolte sich mit Gewalt darwider setzen. Der Kayser aber legte sich darzwischen, und befahl beyden die Waffen niederzulegen, und dem Markgrafen Ernesto das occupirte wieder heraus zu geben. Es geschah aber das letztere nicht, und kamen nachmahls mehr

*conf. 201. Hübner
Tab*



mehr Ursachen hinzu, welche den Streit noch 1594
schwehrer machten. *Truiff was sij was n. nuy der Induyfften occu-*
pation zigelagen in 4.

S. XXIII.

Der Kayser war zu dieser Zeit in den Tür-
cken-Krieg in Ungarn dergestalt verwickelt, daß
viele wichtige Geschäfte in Teutschland darüber
hindan gesetzt wurden. Doch unterließ er
nicht, die im vorigen Reichs-Abschied beschlosse-
ne Gesandtschaft nach den Niederlanden abge-
hen zu lassen, wiewohl nichts dadurch ausgerichtet
wurde, weil die vereinigten Provinzen bereits
von keinem Vergleich mit Spanien, wodurch
sie noch in einiger Verbindlichkeit mit dieser Cro-
ne blieben, wissen wolten. Weil inzwischen die
Türcken nach Eroberung Raab und Uriga,
Wien selbst in Gefahr setzten, so schrieb der Kay-
ser einen abermahligen Reichs-Tag nach Re-
genspurg aus, darauf ihm dann wiederum eine
ansehnliche Hülffe verwilliget, anhebt die Reas-
sumption des zu folge des vorigen Reichs-Ab-
schieds zwar angefangenen aber nicht fortgesetz-
ten Speyerischen Deputations-Tags, der Ju-
stiz, Münz, und anderer Sachen wegen, be-
schlossen, und im übrigen die vormahls verab-
schiedete Hülffe derer an die Niederlande an-
gränzenden Crayße, so nicht geleistet worden
war, abermahls anbefohlen wurde. Kurz nach
geendigten Reichs-Tage erfolgte endlich die
würrliche Achts-Erklärung der Protestanten in
Aachen, derer Execution denen Chur-Fürsten zu
Cölln und Trier, und dem Herzog von Jülich mit
dem Beyfügen aufgetragen wurde, daß, wenn

Brouwer. Ann.
Freuir. 222 ad
h. a.
Endorpij. Heid.
cont. 634.

1597

Prod. Hist. belg. 26.
Mercurius GalloBel-
gicus ad h. a.

1598

Do 5

sie

1598 sie selbst nicht mächtig genug wären, die Stadt zum Gehorsam zu bringen, sie den Erz-Herkog Albertum, als damaligen Statthalter der Spanischen Niederlande, zum Beystand nehmen sollten. Doch sobald die Bürger den Ernst sahen, ergaben sie sich in der Güte, und wurde darauf in Religions-Sachen alles wieder in den alten Stand gesetzt, den Ungehorsamen eine starke Geld-Straffe auferlegt, und bis zur Bezahlung derselben die Aufhebung der Acht verschoben. Gleich mit dem Anfang des folgenden Jahres erhielt der Herkog von Würtemberg, vermittelt einer Geld-Summe, daß er und seine Nachfolger ihre Lande nicht mehr von Oestrrreich, sondern unmittelbar von dem Kayser und Reich zu Lehen nehmen dürfften, worbey sich jedoch das Haus Oesterreich, Carolinisch- und Ferdinandscher Linie, den Rückfall bey Abgang aller männlichen Descendens der Herzogen vorbehielt. Weil die Spanier und Niederländer inmittelst in dem Nieder-Rheinischen und Westphälischen Crayße abermahl vielen Muthwillen ausgeübet, unter andern aber jene zu Wesel die Catholische Religion wieder eingeführet hatten, so wurden erst von gedachten zwey Crayßen zu Cöln, hernach, da derselben Abgeordnete an den Spanischen Admiranten nichts ausrichten können, von den fünf Crayßen, dem Fränkischen, Ober- und Nieder-Rheinischen, Westphälischen und Nieder-Sächsischen zu Coblenz Convente angestellt, und den bedrängten Crayßen neun Römer-Monate zu Hülffe versprochen, jedoch theils aus Furcht,

*Nopp: a. f. v. Lw.
T. 1. p. 208. 1599
Lind. p. 1. 1599
Lind. p. 1. 1599
Lind. p. 1. 1599*

*Lind. p. 1. 1599
Lind. p. 1. 1599*

Furcht, theils aus Neigung für Spanien, die 1600
 Schrancken einer blossen Defension, auf den
 Fall einer weitem Beleidigung, nebst der gütli-
 chen Handlung beliebet, die auch mit den Hollän-
 dern insonderheit wegen der auf Ekevischen Bo-
 den gebauten Schencken-Schanz, vorgenom-
 men, durch alle diese Mittel aber nichts ausge-
 richtet wurde. Die Streitigkeiten, welche die
 Grafen von Ost-Friesland mit den Land-Stän-
 den, und sonderlich mit der Stadt Emden, hat-
 ten, gaben noch mehr Gelegenheit, daß die Teut-
 schen Provinzen den Niederländischen Krieg
 empfunden, indem die Spanier der Grafen, und
 die Holländer der Stände und der Stadt sich
 annahmen, welches um so viel eyfferiger zu dieser
 Zeit geschah, weil nach dem Tode des alten Gra-
 fen Edzardi, dessen Sohn Enno den Streit mit
 grösserer Heftigkeit anfieng. Der Kayser ließ
 sich deswegen den Frieden mit Spanien und den
 Niederländern aufs neue angelegen seyn, mit des-
 so grösserer Hoffnung, weil man glaubte, nach-
 dem Philippus II. die Niederlande dem Erzh-
 Herzog Alberto, und dessen Gemahlin, der In-
 fantin Isabella geschenkt hatte, es würden die Hol-
 länder kein Bedencken mehr tragen, sich ihnen zu
 unterwerffen. Es war aber der Kayserlichen Ge-
 sandtschaft Mühe so wohl, als der Spanier Hoff-
 nung, bey dieser Sache vergeblich, und cessirten
 die Beunruhigungen der Teutschen Gränzen von
 Seiten der Spanier und Holländer so wenig als
 vorher, wie dann insonderheit bald darnach von
 dem Prinzen Moriz von Oranien die Occupa-
 tion

*H. Grof. H. A. bef.
 L. b.
 Art. ar. Gallo
 Belg. adh. a.*

*Abbo Emus de re-
 bus Frisicis. 9.
 Breunneisen, G. H. v.
 Hof. B. v. v. v. v.
 Sub. v. v. v. v. v.*

*Reidm. adh. a.
 1601 H. Grof. b. c.*

*4.
 7.*

1601 tion der von der letzten Gräfin Walpurgis ihm vermachten Grafschaft Moers geschah, weswegen doch der Prinz den Proceß mit dem Herzogen von Jülich an das Cammer-Gericht gelangen ließ. *Tierckematherr Annal. Jul. p. 362. Junij p. 419.*

S. XXIV.

Die Niederländische Beschwehrungen der Reichs-Lande rührten meistens von Religions-Streitigkeiten her, darein die Spanier und Holländer sich auf Begehren der Partheyen selbst einmengen. Weil nun durch das ganze Reich die Erbitterung der unterschiedenen Religions-Berwandten überhand nahm, so ließen sich die Stände zu Anstellung einiger Religions-Gespräche bewegen, und ward insonderheit zu Regensburg auf Veranlassung der Herzoge von Bayern und Pfalz-Neuburg zwischen einigen Lutherischen und Catholischen Geistlichen dergleichen vorgenommen; man konte sich aber gleich über die erste Frage: Ob die Heil. Schrift die einzige Richtschnur in Glaubens-Sachen sey? nicht vergleichen. Also war alle Mühe vergebens,

*Tanneri et Kuenen
relationes de
colloquio. 1602*

und häuften sich vielmehr die Irrungen täglich. Denn es kam in dem Bisthum zu Straßburg, zwischen den beyden Gegnern, Johann Georg von Brandenburg, und dem Cardinal Carolo von Pothringen, aufs neue zur Ruptur, die mit 1603 genauer Noth zu einem Stillstand gebracht wurde. In Ost-Friesland verfuhr der Graf mit den Städten Norden und Emden ebenfalls mit offenbahrer Gewalt, und würckte gegen die letztere die Kayserl.acht aus. Die Holländer ka-

men

men zwar der Stadt zu Hülffe, und nöthigten den Grafen zu einem Vergleich, der in dem Haag geschlossen wurde, und die Kayserlichen Mandata executoria annullirte. Da aber der Graf

1603

bald darnach von diesem Vergleich wieder abgieng, indem die Kayserlichen Commissarii darwider protestirten, so wurden die Streitigkeiten immer fortgesetzt, und den protestirenden Land-Ständen viel Gewalt angethan. Der Kayser ließ hierauf durch den Erz-Herzog Mathiam, seinen Bruder, zu Regensburg einen Reichs-Tag halten, auf welchem nebst der Türcken-Hülffe, von einer an den Erz-Herzog Albertum in den Niederlanden, und an die vereinigten Provinzen der noch immerwährenden Beschränkungen des Westphälischen Trayses, wegen abzuschickenden Gesandtschaft, wie auch von dem Justiz-Münz- und Matricular-Wesen gehandelt, und von dieser Emdischen Unruhe ins besondere verabschiedet wurde: daß der Kayser nach Befinden die Achts-Erklärung wider Emden ergehen und publiciren lassen, und darauf mit würcklichen Executions-Mitteln verfahren möge. Auf diesem Reichs-Tag äusserte sich übrighens zwischen den beyderley Religions-verwandten Ständen, auch so gar bey Verwilligung der Türcken-Hülffe, grosser Zwiespalt, und wurden bey Gelegenheit der Emdischen Sache, desgleichen der Baadischen und andern Streitigkeiten, wider den Reichs-Hof-Rath und dessen Verfahren von den Protestanten grosse Klagen geführt. Da nun diesen kein Genügen

*Brenneisen l. c.
T. 1. P. 2. p. 483.
et T. 2. p. 269.
et p. 305.*

gescha-



1604

geschah, hielten sie unterschiedene Convente, und richteten endlich zu Heidelberg einen Bund auf, krafft dessen sie beschlossen, ein Gericht unter sich zu bestellen, dessen Direction bey Chur-Pfalz seyn, und die Besetzung mit Beysigern von dem Pfalz-Grafen von Zweybrücken, Johanne, den Marckgrafen Christian und Joachim Ernesto von Brandenburg-Bareuth und Anspach, dem Landgrafen Mauricio von Hessen-Cassel, dem Marckgrafen Friedrich von Baden, dem Fürsten von Anhalt, den Wetterauischen Grafen, den Protestantischen Reichs-Städten, den Holländern, welche man um desto nachdrücklicherer Hülffe willen mit darzu ziehen wollen, und andern Bunds-Berwandten, welche noch beystreten würden, geschehen sollte. In diesen Bund wurden alle Protestanten ohne Unterscheid gelassen, und war es damit auf die gemeine Religions-Versicherung, hauptsächlich aber zur Vertheidigung wider des Reichs-Hofraths Aussprüche angesehen, Catholischer Seits aber vor ein Unternehmen gehalten, wodurch die Protestanten sich gar von allem Gehorsam gegen die Reichs-Gesetze und der Gerichtbarkeit los zu machen suchten. Es blieb aber dieser Bund noch zur Zeit in den blossen Schranken einer Correspondenz, und mußten die Protestanten vielmehr geschehen lassen, daß von den beyden Competenten des Bisthums Straßburg der Cardinal Carolus durch einen Vergleich zu Hagenau das Bisthum behielt, und der Brandenburgische Prinz mit einem Stücke Geldes abgewiesen wurde.

Londorp. Acta pub.

*T. 1. Germ. Sacra
officiosa et
republica*

*Lunig. Reichs Arch.
T. v. p. 504.*

*Londorp. Hist. cont.
ad a. 1602.*

Pharus. 104. c. 131.



wurde. Sie musten ferner mit Schmerzen ¹⁶⁰⁴
 sehen, daß der Bischoff zu Paderborn die Stadt
 dieses Namens unterdrückte, und an den Pro-
 testantischen Raths-Herren und Bürgern, denen
 so gleich alles Religions-Exercitium genommen
 wurde, mit grosser Schärffe verfuhr. Der ^{*Metzgeri. H. v. d. 28. ad*}
 gleichen Comödie versuchte auch der Herzog ¹⁶⁰⁵
 von Braunschweig, Henricus Julius, mit der ^{*h. a. d. 131.*}
 Stadt gleiches Namens, die er nach mißlun-
 genen Anschlag einer unversehenen Überumpel-
 ung, aller Kayserlichen Abmahnungen ungeach-
 tet, förmlich belagerte; worbey sich dann die
 Protestanten selbst veruneinigten, die zu glei-
 cher Zeit durch den Marpurgischen Succes-
 sions-Streit zwischen den beyden Hessischen
 Häusern, Cassel und Darmstadt, und die dar-
 bey von jenem unternommene Reformation
 noch viel heftiger unter sich getrennet wurden; ^{*Acta in Marpurg.*}
 da ihnen doch bey denen täglich zunehmenden ^{*theoff. Belagerung.*}
 Mißbelligkeiten mit den Catholischen die Einig- ^{*in fol. et 27.*}
 keit mehr als jemahls, und um so viel nöthiger
 war, weil die drey geistliche Ebur-Fürsten we-
 gen einer genauen Vereinigung zu Fulda sich ^{*Maffien. Ann.*}
 berathschlagten. Ob nun gleich der Herzog ¹⁶⁰⁶
 Henricus Julius die Belagerung der Stadt ^{*Freu: ad a:*}
 Braunschweig wieder aufhob, und nachdem ^{*1606. n. 48.*}
 der Kayser durch Pœnal-Mandata alle Feindselig-
 keiten unterbrochen, diese Sache vor den Reichs-
 Gerichten anhängig gemacht wurde; obgleich ^{*Prinzip. Ludwig.*}
 auch die Emdischen Handel, die mit der Re- ^{*Heinrich.*}
 ligion gar genau verwandt waren, bald darauf ^{*Rehmeyeri. Bel.*}
 zum Faveur der protestirenden Land-Stände ^{*Jo. v. R. p.*}
 durch ^{*1098.*}

1606 durch einen neuen Vergleich in dem Haag beyge-
 leget wurden; so brachen doch anderwärts neue
 Unruhen aus, und erhob sich insonderheit zwischen
 dem Bischoff von Würzburg und dem Grafen
 von Löwenstein-Wertheim ein Streit, in
 welchem der Graf der Protestanten Hülffe
 anruffte, und ob gleich solche dem Versprechen
 gemäß nicht erfolgte, sich doch unter vielen bluti-
 gen Scharmükeln ritterlich wehrte. Das größte
 Aufsehen aber verursachten die Unruhen in der
 Schwäbischen Reichs-Stadt Donawerth, wel-
 che wegen einer von dem Abt des Closters zum
 H. Creutz allda vorgenommenen Proceßion, und
 der den Kayserlichen Mandaten zuwider von
 dem Pöbel dargegen ausgeübten Gewaltthaten
 und Excessen entstanden, wodurch gar
 leicht die benachbarten Crays in öffentlichen
 Krieg hätten verfallen können. Denn da der
 Kayser wider die Stadt die Acht ergehen ließ,
 und die Execution dem Herzog von Bayern
 auftrug, so hielt sich der Schwäbische Crays
 dardurch an seinen Rechten, krafft deren die
 Execution den Reichs-Gesetzen gemäß an die
 ausschreibende Fürsten des Schwäbischen
 Crayses hätte erkannt werden sollen, gar emp-
 findlich beleidiget, und protestirte auf dem des-
 wegen angestellten Convent gar sehr wider das
 dabey an Tag gegebene Principium des Reichs-
 Hof-Raths, als ob der Kayser in Executions-
 Sachen freye Hände habe. Es half aber die-
 ses der Stadt wenig, weil der Herzog von Bay-
 ern solche inzwischen einnahm, und sein erstes
 seyn

*Inhoff's Notitia
 Proceßum S. R. I.
 C. 8. f. 7.*

seyn ließ, die vornehmsten Kirchen den Jesuiten einzuräumen. Dieses brachte nun die Protestanten insgesamt um so viel mehr in Unwillen und Sorgen, weil um eben diese Zeiten die Gültigkeit des Religions-Friedens von den Catholischen Lehrern mit großem Eysfer angefochten wurde. Dannenhero sie ihren Gesandten, welche auf den von dem Kayser nach Regensburg der Türcken-Hülffe wegen ausgeschriebenen Reichs-Tag abgeschickt worden, Befehle gaben, nichts einzuwilligen, biß erstlich Donawerth in vorigen Stands gesetzt, Oesterreichischen Unterthanen das gehemmte Religions-Exercitium nach Inhalt der darüber aufgerichteten Verträge gestattet, der Religion- und Profan-Frieden von neuem befestiget, und das gute Vernehmen unter den Ständen im Reich wieder hergestellt sey; worüber sich dann die ganze Reichs-Versammlung fruchtlos zerschlugen.

1606

*Unruhestiftende Relation in 4. aut. Boche
Unruhestiftende Information an Kaiser
Kaiserliche Commission
wenn es über die
Unruhestiftende Information*

*Am posteo pacis
1611. m. 4.*

1680

S. XXV.

Von dieser Zeit an nahm das Mißverständniß beyder Religions-Verwandten dermassen zu, daß jeder Theil sich wider den andern in Kriegs-Verfassung setzte, und die correspondirende Protestantische Fürsten insonderheit auf einem zu Aschhausen angestellten Convent dieserwegen sich aufs neue unter der Direction des Chur-Fürsten von der Pfalz unierten, und den Fürsten Christian von Anhalt zum Feld Obersten bestellten. Um diese Zeit entstanden auch in dem Hause Oesterreich und der Kayserlichen

P p

Familie

*Lehmann Ant. pac. relig.
T. 1. p. 283. Goldasti Polit.
K. Jündel p. 246.*

*Pub. Belli Laurea
Austriaca G.
1. p. 5.
Reichmanni auct.
J. J. J. p. 217.*

1608 Familie selbst hefftige Streitigkeiten. Der Kayser hatte eine Zeit her über der Gold-Macherey, Mahler-Kunst und Mathematischen Studien die Regierung seiner Erb-Lande sowohl als des Römischen Reichs dergestalt hindangesezt, und da er selbst unvermählet war. einen so schlechten Eysfer, die Kayserliche Würde seinen Brüdern oder Vettern zu versichern, blicken lassen, daß diese bey denen in dem Reich täglich zunehmenden Religions-Zerrungen, deren sich der Kayser nicht mit einem sonderlichen Eysfer annahm, besorgten, es möchte endlich das Haus Oesterreich durch sothane Nachlässigkeit um den größten Theil seines Ansehens kommen. Diesemnach

1606 verbanden sich anfangs des Kayser's Bröder, Matthias und Maximilianus, und seine Vettern, Ferdinandus und Maximilian Ernestus, daß sie *Goldasth. de regno Bohem: in ap. doc. p. 223 ed. Schmincker* fest zusammen halten, Matthiae als dem Haupt ihres Hauses beystehen, die Correspondenz mit dem König in Spanien wieder herstellen, und sich mit dem Erz-Herzog Alberto in den Niederlanden vereinigen, auch daran seyn wolten, daß Matthias die Kayser-Würde erhalten möge. Nachdem es hierauff Matthias, den der Kayser zum Gouverneur in Ungarn gesezt hatte, auf einem 1608 zu Preßburg gehaltenen Land-Tag, unter dem Vorwand einer bessern Verfassung wider die Türcken, zu einem Bündniß zwischen den Ungarischen und Oesterreichischen Ständen gebracht, und unter dem Vorwand, die in Ungarn herum-schweiffende Heyducken zum Gehorsam zu bringen, eine Armee von 20-tausend Mann zusammen

men rücken lassen, gieng er gerades Weges ¹⁶⁰⁸
damit durch Mähren, woselbst er einen grossen
Anhang hatte, auf den Kayser nach Prag loß.
Dieser suchte in der größten Bestürzung, sowohl
bey den Teutschen Reichs-Ständen als bey den
Böhmen Hülffe; jene aber waren langsam, und
liessen es bey gütlichen Vorstellungen an Mat-
thiam bewenden; diese waren der Religion we-
gen uneins, und die Protestanten, so die stärcksten
in dem Lande waren, wolten vorher ihre Reli-
gion besser versichert haben. Dannenhero ward
der Kayser genöthigt auf Vermittelung des
Päpßlichen und Erz-Herkoglichen Oesterrei-
chischen Ministers, einen Vergleich mit seinem
Bruder einzugehen, krasst dessen er demselben
Ungarn, Oesterreich und Mähren abtreten, und
versprechen mußte, ihm auch die Succession in
Böhmen bey den Land-Ständen zuwegen zu
bringen, und deswegen den Titul eines designir-
ten Königs in Böhmen zu verstatten. Mat-
thias ward hierauf in Oesterreich Anfangs mit
Freuden angenommen, da er aber den Protestir-
renden Unterthanen ihre Religions-Übung ver-
bot, verweigerten ihm diese die Huldigung und
griffen zu den Waffen. Da auch die Un-
garn Matthiam nicht anders als nach neuer
Versicherung der Protestantischen Religion an-
nahmen, und nebst dem Mähren sehr nachdrück-
lich vor die Oesterreicher intercedirten, erhielten
diese nach einigen vorhergegangenen Scharmü- ¹⁶⁰⁹
keln die alte Religions-Freyheit. Den Böh-
men ward zwar solche Anfangs sehr schwer ge-



1609 macht; als sie aber mit gewaffneter Hand auf das Schloß zu Prag kamen, und sich alles zu einem innerlichen Krieg anließ, sahe sich Rudolphus genöthiget, durch einen Majestäts-Brief den Protestanten durch ganz Böhmen das freye Religions-Exercitium einzuwilligen, dergestalt, daß sie die Catholische Geistlichkeit auf keine Weise daran hindern solte, und sie auch neue Kirchen, wo sie wolten, erbauen könten. Eben dergleichen Brief ward auch den Schlesiern gegeben. *Goldastus l. c. p. 379. in Beilag Lünig Tr. p. 6.*

S. XXVI.

Hierzu mußte sich der Kayser nebst seinem Catholischen Ministerio um so vielmehr entschließen, weil eben zu der Zeit durch den Todes-Fall des letztern Herzogs von Jülich, Cleve und Berg, und den darauff entstandenen Successions-Streit ganz Teutschland in Unruhe gesetzt, und insonderheit das Mißverständniß der beyden Religions-Verwandten auff's neue dergestalt vergrößert worden, daß fast alles zwischen denselben zu einen Krieg bereit war. Denn nachdem die ganze grosse Erbschafft den beyden Häusern, Brandenburg und Pfalz-Neuburg, also folglich Protestantischen Fürsten heimzufallen schien, als welche gleich Anfangs Besiz davon ergriffen: so schmerzte solches die Catholischen, und weil Chur-Sachsen, Pfalz-Neuburg, Burgau, Manderscheid, und andere mehr, auf die Succession sich gleichfalls berechtiget hielten, so nahm der Kayser, auf Einrathen der Catholischen, daher Gelegenheit, alle Prätendenten vor sich

*Goldastus de R. D. B.
in Beilag p. 6.
Lünig. Rel. p. 6.
Tr. p. 6.
Theatr. Europ. T. I.*

*Apologie der Chur-
Brandenburg.*

Hübner 286 Tab.

*Lünig Selecta scripta
illustr. p. 14.*

sich zu fordern, und die Sequestration dieses Landes 1609
 des biß zu Austrag der Sache zu begehren, und
 da die beyden Possidentes, Chur-Brandenburg
 und Pfalz-Neuburg, sich auf Hessen-Casselsche
 Vermittelung zu Dortmund zu einer gemein-
 schaftlichen Regierung der Lande gütlich ver-
 glichen, und in gesammten Nahmen die Huld-
 gung von den Unterthanen eingenommen hatten,
 callirte der Kayser diß alles, und schickte den Erz-
 Herzog, Leopold, damahligen Bischoff zu
 Straßburg und Passau, dahin, von dem Lande
 als Kayserlicher Sequester, Possession zu neh-
 men, vor den sich auch sogleich der Gouverneur
 von Jülich erklärte, und der Erz-Herzog Albert
 in den Niederlanden zu fernerer Hülffe erbot.
 Dieses erregte nun alle Protestanten in Deutsch-
 land, und vornehmlich die in Religions-Sachen
 correspondirende Fürsten, welche mit den Possi-
 dentibus der Jülichischen Erbschaft sich genau
 vereinigten, auch nebst denselben bey Frankreich
 und Holland Hülffe suchten, und thaten sowohl
 deswegen, als auch nochmal wegen Restitution
 der Stadt Donawerth, die dem Herzog von
 Bayern biß zu Austrag der Executions-Unkosten
 zuerkannt worden, und wegen der unförmlichen
 Processen der höhern Reichs-Gerichte, gar nach-
 drückliche Vorstellungen an den Kayser; be-
 klagten sich auch unter andern hefftig, daß mit
 dessen Approbation allerley Schrifften, wor-
 durch man den Religions-Frieden bestritte, ge-
 druckt würden. Sie richteten auch mit dem
 größten Theil der übrigen Protestanten, von de-

*Linig R. Archiv.
 T. V. P. 3. p. 69.*



1609 nen sie jedoch Ebur Sachsen wegen der Jülich-
schen, und Hessen-Darmstadt wegen der Mar-
burgischen Succession, Henricus Julius aber,
Herzog von Braunschweig, wegen der mit der
Stadt Braunschweig habenden, und bey dem
Reichs-Hof-Rath anhängigen Streit-Sache,
1610 trennten, auf dem zu Halle in Schwaben ange-
stellten Convent, ein engere Verein auf, schlossen
auch mit Frankreich und Holland zur Ver-
sicherung der possedirenden Fürsten der Jülich-
schen Erbschaft ein Bündniß, und liessen zu
ihrer Vertheidigung, und zugleich wegen Re-
stitution der Stadt Donawerth, Manifeste
und neue Schreiben an den Kayser ergehen.
Dieser aber mißbilligte ihre Union nicht allein
aufs höchste, sondern es stifteten auch die Ca-
tholischen Stände zu Würzburg einen Gegen-
Bund, den sie Ligia nannten, und übergaben das
Commando ihrer in den Bund verwilligten
Truppen Maximiliano Herzogen in Bayern.
Inzwischen war es in dem Jülichischen zum öf-
fentlichen Krieg gekommen, und hatte sich insbe-
sonderheit der König in Frankreich Henricus IV.
in grosse Rüstung deswegen gesetzt. Ob nun
wohl durch seinen unvermutheten Tod die Pro-
testanten viel verlohren, so schickte die verwittbte
Königin ihnen doch Hülffe zu, und waren ihre
Waffen so glücklich, daß nachdem der Prinz von
Oranien Jülich erobert, der Erz-Herzog die ge-
ringern Plätze, deren er sich bemächtigt hatte,
räumen, und das ganze Land den possedirenden
Fürsten zum geruhigen Besiz überlassen mußte.
Er

*Linsig. R. A. T. VIII.
p. 154.*

*Linsig. h. T. V. p.
287.
Londorp. Act.
publ. T. I.*

*Albrecht. Annal.
T. 3. L. 2. n. 38.
Linsig. l. c. T. V.
p. 283.*

Er fieng zwar hierauf in dem Elßaß neue Unru-
hen an, und mochte wohl auf den Markgrafen
von Baden-Durlach, und einige Protestantische
Fürsten nicht viel Gutes im Sinn haben. Sei-
ne Troupen aber litten durch öftere Schar-
mügel so viel Schaden, daß er sich zur Ruhe zu
begeben gezwungen sahe. Der Kayser hatte
inmittlest wegen der Römischen Königs-Wahl
Matthiæ einen Convent zu Prag angestellt, wel-
chem die Chur-Fürsten von Maynz, Cölln und
Sachsen, nebst den Erz-Herzogen von Oester-
reich, dem Herzog Henrico Julio von Braun-
schweig, und dem Landgrafen von Darmstadt
beywohnten. Auf demselben ward eine völli-
ge Versöhnung mit seinem Bruder Matthia
gestiftet, doch wegen desselben Römischer Kö-
nigs-Wahl nichts zum Stande gebracht. Im
übrigen aber die Restitution von Donawerth
beschlossen, anbey aber auch Chur-Sachsen die
Belehnung von den Jülichischen Landen, wie-
wohl unter einigen Conditionen, ertheilet. Als
aber zu folge der auf diesem Pragischen Con-
vent gemachten Schlüsse von der Kayserlichen
Commission hierauff ein Vergleich mit den
unirten Fürsten zu Cölln versucht wurde, konte
man über die von Chur-Sachsen gesuchte Com-
pensation nicht einig werden. Doch ward wi-
der die Union und Liga Frieden geschlossen,
mithin dardurch das Teutsche Reich vor einem all-
gemeinen Krieg, und zugleich die Possidentes in
dem ruhigen Besiz der Jülichischen Lande verset-

1610

*Lucig. R. Art. 6.
F. VII. Part. ult.
p. 301.*

*Mülleri Annal.
Lax: ada: 1610.*

*chert. cons. in genere: Fortkenmaier Annal. Cliv: Jul. ed. Mon.
ex. edis: Dittmari ch. p. 4. S. XXVII. a. Nappio Colon: 1731.
catalogum hunc descript. editar: exhibit Dittmari in Fortkenmaier
p. 309. qui tamen valde incompleto est ad Ruffendorff de rebus gestis
Fid. W. Ch. L. IV. fol.*



S. XXVII.

- 1610 Die Ruhe von Teutschland aber ward hier durch noch keinesweges wieder hergestellt. Denn erstlich hatte sich um eben diese Zeit in Cöln ein neuer Streit erhoben, als der Rath dieser Stadt den Protestantischen Bürgern wehrte, das Religions-Exercitium nicht allein in der Stadt, sondern auch zu Mühlheim und andern nahegelegenen Orten zutreiben. Hernach hatte der Herzog Henricus Julius von Braunschweig-Lüneburg von dem Reichs-Hof-Rath die Achts-Erklärung wider die Stadt-Braunschweig ausgewürkt, die jedoch erst im folgenden Jahr publicirt, und auch da noch nicht zur Execution gebracht wurde. Es waren auch die beyden Pfälzischen Häuser, Neuburg und Zweibrücken, die bereits wegen der Jülichischen Succession mit einander stritten, bey Gelegenheit der Chur-Pfälzischen Tutel auff's neue miteinander zerfallen, indem jenes auff die Agnation und güldene Bulle, dieses auf das Testaments des verstorbenen Chur-Fürsten sich bezog, das letztere auch den Kayserlichen Ausspruch vor sich erhielt, dargen aber Neuburg sehr protestirte. Donawerth blieb auch noch immer in Bayerischen Händen; und in Aachen kam es wegen der allzuschaffen Eintreibung der Geld-Straffe an den geächteten Protestanten, zu einem neuen Aufstand, darinn diese der Stadt sich wieder völlig Meister machten, die Jesuiten daraus verjagten, und sich mit der Catholischen Bürgerschaft dahin verglichen, daß beyde Theile gleiche Religions-Freyheit, und

*Rehmeyer Br.
Fm. 12.
p. 1161.*

*Ramci historia
palat. p. 59. mag.
Fm. 12.
p. 310.
Meyer. Endorpy
Meyer.
Fm. 12. p. 775.*

und gleichen Antheil an dem Stadt-Rath haben¹⁶¹¹
 solten, wogegen aber der Rath protestirte, den
 Ausspruch der Kayserlichen Commission er-
 wartend, den hingegen die protestantische Bür-
 ger nicht annehmen wolten. Wegen dem Jüli-
 schen Successions-Streit ward zu Güterboch
 abermahl ein Convent gehalten, auf welchem
 Brandenburg in die Sächsische Compofsession
 mit einwilligte, worauff auch schon ein Veraleich
 abgefasset wurde; weil aber Neuburg sich dar-
 gegen erklärte, so war die ganze Mühe verge-
 bens. Endlich so entstand auch in der Kayserli-
 chen Familie ein neuer Krieg, indem die Steyer-
 märckische Linie über des Königs Matthiae Ge-
 lindigkeit gegen die Protestanten seiner Erblande,
 unwillig war, auch sich einen Weg zur Kayser-
 Würde mit Ausschließung Matthiae bahnen
 wolte, und deswegen mit dem Kayser neue Abre-
 de nahm, worauff der Erz-Herzog Leopold, Bi-
 schoff zu Straßburg und Passau, mit denen in
 dem letztgenannten Stifte, unter dem Vorwand
 eines auf das Jülichische Sequestrum noch ab-
 zielenden Dessen liegende Troupen in 12000.
 Mann stark, zusammen zog, und erst in Oester-
 reich Matthiae allerhand Schaden zufügte, her-
 nach in Böhmen gieng, um demselben mit Zu-
 thun des Kayfers die Succession dieses Reichs
 aus den Händen zuspiesen. Es hatte aber die-
 ses Unternehmen einen gar widrigen Ausgang.
 Matthias kam ihm mit 18000. Mann so eilends
 auf den Hals, daß er unverrichteter Dinge die
 Flucht aus Böhmen nehmen mußte; und der

Pp 5

Kay

Vappii aspar
Garm. p. 218
leg.
heteranuo
T. 1. p. 721.
hegeri London
suppl.

Müller Ann.
Sax. p. 259
ad h. 2.
Conig. Roab. Mx.
T. v. p. 2. p. 135.

1611 Kayser ward gezwungen, auch Böhmen Matthias abzutreten, ohne daß ihm etwas mehr als die Residenz in Prag und ein jährlicher Unterhalt gelassen wurde. Die Reichs-Stände führten zu gleicher Zeit hefftige Beschwörungen wider den Kayser, und die unürte Fürsten stellten auf dem zu Rotenburg an der Tauber gehaltenen Convent dem Kayserlichen Gesandten die Donawerthische, Zülliche, Cöllnische, Elßassische und Passauische Händel mit solcher Freyheit vor, daß sie sich erklärten, wenn der Kayser ihren Beschwörungen nicht abhülffe, sich selbst Recht zu schaffen. Ein gleiches geschah auf dem Collegial-Tage zu Nürnberg, allwo auch von einer Römischen Königs-Wahl, wiewohl vergeblich, tractirt, und der Kayser zu Ausschreibung eines Reichs-Tags ernannt wurde. Doch der Tod befreiete endlich den Kayser von dem weitem Schimpff und Unglück, so ihm vielleicht noch hätte hierauff bezeugen können.

S. XXVIII.

Das darauff erfolgte Interregnum war voller Unruhen. Denn es ward der Streit wegen der Chur-Pfälzischen Tutel, und der daran hängenden Vicariat-Gerechtigkeit zwischen Pfalz-Neuburg und Zweybrücken hefftig geführt, und ließ jeder Theil Vicariats-Patente anschlagen, wiewohl Zweybrücken, so die Tutel würcklich führte, und von dem Kayser darinn bestätigt worden war, von den meisten Ständen Beyfall erhielt. Die Stadt Aachen ward in solcher Zeit von Chur-

Mezeranus
T. 1. p. 711.
Schaden *Reich*
cent. ad h. a.

Schaden *h. p. ad h.*
Mezeranus *T. 1. p. 711.*
Belg. *T. 1. p. 711.*

1612
London *T. 1. p. 711.*
Mezeranus *T. 1. p. 711.*

Parnei *h. p. ad h.*
in praef. h. p. ad h.
Schaden *Reich*
cent. ad h. a.

Ehur-Pfalz, als Reichs-Vicario bey dem mit der 1612
 Bürgerschaft errichteten Vergleich dergestalt ge-
 schüzet, daß die Protestanten krafft eines neuen
 Recesses auf Vermittelung des Frantzösischen
 Ministri und der Possidenten von Jülich noch
 mehrere Versicherung ihrer Religion und ander-
 rer Rechte erlangten. Ehur-Sachsen machte
 hingegen solche Anstalten, die Compossession der
 Jülichischen Lande mit Gewalt zu nehmen, daß
 man sich eines öffentlichen Krieges besorgte.
 Weil auch die Possidenten den Protestanten zu
 Cölln zu gefallen das Dorff Mühlheim zu einer
 Stadt machen wolten, und alle drey Religions-
 Verwandten die freye Religions-Übung daselbst
 vergönneten, erhub sich dardurch ein grosser
 Streit mit der Stadt Cölln, welche ihre alten
 Kayserlichen Privilegien darwider anführte.
 Nebst diesem allen giengen allerhand Intriguen
 wegen der bevorstehenden Kayserlichen Wahl
 vor, indem zwar des lest verstorbenen Kayfers
 Bruder, Matthias, in grosse Consideration kam,
 viele Catholischen Fürsten aber, so wegen seines
 wenigen Religions-Eyffers nicht wohl mit ihm
 zufrieden waren, sich vor das Hauß Bayern be-
 müheten. Es hielten auch einige Fürsten zu
 Heppenheim einen Convent, und berathschlag-
 ten über ihre Befugnisse wegen Verfassung der
 Wahl-Capitulation, weil sie vermeyneten, daß
 die Ehur-Fürsten, da sie dieses Werck allein ver-
 richteten, ihre Wahl-Rechte zu weit extendir-
 ten. Endlich nahm doch die Wahl des Königs
 MATTHIÆ seinen Fortgang zu Franckfurt

*Einig Reichs-Ärtz.
 T. XII. p. 71. 73.
 Nöppel. I. c.
 p. 225.*

*Einig Reichs-Ärtz.
 T. XII. p. 357.
 Schöner. I. c.
 heteron. ad
 h. a.*

*Kassani Ann.
 Trev. ad. 1612
 n. 79.*

*London: Art.
 pub. 3.
 Mildener capit.
 lat. harmon.
 in app.*

1612 am Mayn, allwo er auch von Chur-Maynz nebst seiner Gemahlin gecrönet wurde, und die Capitation ward von den Chur-Fürsten abgefaßt, ohne daß von Fürstlicher Seiten einige Gegen-Vorstellungen geschahen. Das vornehmste, was in derselben von neuem eingerücktet worden, bestehet in folgendem: (Art. IV.) Daß der König der Chur-Fürsten Gemeine und sonderbare Rheinische Verein approbire und confirmire. (Art. IX.) Dieweil vorkömen, daß etliche ansehnliche dem Reich angehörige Herrschafften und Lehen in Italien und sonst veräußert seyn sollen, so sollte derentwegen, und wie es mit solcher Alienation bewandt, eigentliche Nachforschung geschehen. (Art. XII.) Die von dem Reich eingewilligte Steuer und Hülffe solle zu keinem andern Ende, als worzu sie bewilliget worden, angewendet werden. (Art. XVI.) Nachdem die Chur-Fürsten vor andern Ständen, von allen fremden, zu förderst aber dem Rotweilischen Gericht, sowohl für sich als ihre Unterthanen gefreyet sind, nichts destoweniger aber durch dieses Hofgerichts Proceß jezuweilen ihre Unterthanen beschwehret werden wollen, daß solches bey gedachtem Hofgericht abgestellt, dergleichen Proceß nicht angenommen, sondern diejenige, so über Verwarnung der Insinuation solcher Proceße nicht mäßig gehen wollen, von den Chur-Fürsten mit Strafen angesehen werden mögen. (Art. XX.) Weil der Rheinstrom wegen vieler hohen an verschiedenen Orten des Unter-Rheins bey vorgewesenen Niederländischen Kriegs-Empörungen angestellten Licenten

*Feldrath: Reichs-
Handel p. 88.
E. poet. imp.
T. 2. p. 170.*

centen beschwehret; auch bey kurzer Zeit unter- 1612
schiedene Ausläger und Kriegs-Schiffe aus den
Niederlanden geführt, und dadurch der Handels-
Mann und Schiffer mit noch weitern Exactionen
beschwehret worden; so soll der König mit Rath
der sechs Chur-Fürsten trachten, wie solche Aus-
läger von des Reichs Boden, und die Licenten
abgeschafft werden mögen. (Art. XXIII.) Wann
in Fällen neuer Zölle, wordurch der Chur-Für-
sten Zölle geschmälert werden möchten, die Chur-
Fürsten zu rechtlichem Ausspruch activé oder
passivé gerietzen, so soll des Streits Entscheidung
vor niemand anders, als dem König, ausgeführt
und erlediget werden, und kein Chur-Fürst schul-
dig seyn, sich derenthalben vor dem Reichs-Cam-
mer-Gericht, oder andern Gerichten, mit ordina-
riis actionibus anstrengen zu lassen. (Art. XXX.)
In alle Wege soll sich der Römische König ange-
legen seyn lassen, alle dem Reich angehörige Lehen,
inn- oder aussershalb desselben gelegen, aufrecht zu
erhalten, und zu verfügen, daß sie gebührlich em-
pfangen und recognoscirt werden; Da er auch
eines oder mehrere, ihm anhangend, befinde, solle
er solche empfangen lassen, oder den Chur-Für-
sten, zur Sicherheit des Reichs, Revers zustellen.
(Art. XXXIII.) In dem Münzwesen soll er dieje-
nigen Mittel, so a. 1603. und auf vorigen Reichs-
Tagen bedacht worden, in gute Obacht nehmen,
und was ferners zu Abwendung der Unrichtigkeit
hierinne dienlich, nicht unterlassen; (Art. XXXIV.)
auch wo er befände, daß ein Münz-Stand sein
Regale, dem Münz-Edict entgegen, mißbrauche,
ihm

1612 ihm dasselbige, vermöge der darüber verfaßten Reichs-Constitutionen, suspendiren; diejenige aber, welche dasselbe Regal nicht mit der Chur-Fürsten Bewilligung erhalten, dessen ganz priviren, und ohne Vorwissen der sechs Chur-Fürsten darzu nicht restituiren, und fürnehmlich bey den Mediat-Städten casiren, und hinführo nicht ertheilen; auch sonst den geringen Ständen mit dergleichen oder andern hohen Privilegien, ohne Mit Einwilligung der Chur-Fürsten, nicht willfahren. (Art. XXXV.) Die Chur-Fürsten mögen die Wahl eines Römischen Königs, so oft sie es einem Kayser zu Behülff oder sonst dem H. Röm. Reich nothwendig oder nützlich befinden, auch bey Lebzeiten eines Kayfers, mit, oder wann derselbige auf angelegte Bitte der Chur-Fürsten, ohne erhebliche Ursache verweigert werden sollte, ohne eines regierenden Kayfers Consens, vornehmen. (Art. XXXVII.) Was durch die zwey Reichs-Vicarios mittler Zeit des Vicariats, laut der güldenen Bulle, nach Vermögen der Reichs-Ordnung gehandelt worden, soll der Römische König genehm halten. (Art. XL.) Er soll auch allen Reichs-Ständen, und ihren Bottschaften und Abgesandten schleunige Audienz und Expedition ertheilen, denselben ihre Lehen und Lehen-Brieff nach den vorigen Tenor wiederfahren lassen; in wichtigen Sachen, so das Reich betreffen, bald Anfangs der Chur-Fürsten Rath und Bedenkens sich gebrauchen; insonderheit aber seinen Geheimen und Reichs-Hof-Rath mit Fürsten, Grafen, Herren, und von Adel, auch sonst ehrlichen Leuten, so im Reich

Reich Teutscher Nation erzogen und gebohren, ¹⁶¹²
darinn begitert, der Reichs-Sachen wohl erfah-
ren, also bestellen, damit männiglich schleunige und
unpartheyische Justiz administriret werde.
(Art. XLI.) Dem Reichs-Hof-Rath soll er auch
eine gewisse Ordnung und Instruction verfassen,
die alten revidiren, und bey nächster Versamm-
lung der Chur-Fürsten zu ihrem Gutachten über-
geben; denselben auch jährlich, oder in zwey Jah-
ren einmahl, mit Zuziehung des Chur-Fürsten zu
Maynz, als Erz-Canzlers, visitiren; und sonder-
lich das jüngst zu Nürnberg verfaßte Bedencken,
zu Förderung der Justiz, in besondere Obacht
nehmen. Sobald Matthias Kayser worden, ließ
er an die Stadt Aachen einen ernstlichen Befehl
ergehen, aller unter sich gemachten und in wahren-
der Vicariats-Regierung bestätigten Vergleiche
ungeachtet, so wohl den alten Catholischen Rath
als die Jesuiten völlig zu restituiren, und in Re-
ligions-Sachen alles, den vorigen Kayserlichen
Decretis gemäß, in alten Stand zu setzen. Er ver-
bot gleichfalls den Mühlheimer Bau durch Poe-
nal-Mandata, und handelte darbey mit solcher
Schärffe, daß, weil der Spanische General Spi-
nola kurz darauff eine Reise nach Prag that, die
Possidenten in grossen Sorgen stunden, daß, wenn
der von dem Kayser nach Erfurt der Jülichischen
Successions-Sache wegen aufs neue angelegte
Convent sich fruchtlos zerblüge, sie in einen Krieg
gezogen werden möchten. Dieser Convent nahm ¹⁶¹³
auch würcklich keinen guten Ausgang, indem
Chur-Brandenburg darbey gar nicht erschien,
und

und Neuburg in die Sächsishe Compofseß nicht willigen wolte. Nun hatte zwar der Kayser einen Reichs-Tag nach Regensburg ausgeschriben, und neue Hoffnung zu Beylegung der vielen Streitigkeiten in dem Teutschen Reiche gegeben. Es war aber solche bey den unirten Fürsten so gering, daß, nachdem die Ligitten einen Bunds-Tag in Franckfurt hielten, sie gleichfalls in dem Haag mit den Holländern eine Deventiv-Alliance aufzurichten vor nöthig fanden. Sie brachten auch auf dem Reichs-Tag viele Beschwerbden wider den Reichs-Hof-Rath, Violirung des Religions-Friedens, Majora in Religions- und Steuer-Sachen vor; und die Catholischen beklagten sich hinwieder, daß so viele Secten unter dem Schein der Augspurgischen Confession einschlichen, und daß man Protestantischer Seits vielfältig dem Religions-Frieden zuwieder gehandelt habe. Da nun die Protestanten vor Erörterung ihrer Gravaminum sich in keine Deliberationes einlassen wolten, auch protestando würcklich davon giengen, ward der Reichs-Abschied von Catholischen allein, denen Ebur-Sachsen und Darmstadt beygetreten, verfaßt, und der Religions-Frieden zwar darinnen aufs neue bestätigt, aber ausser der Türcken-Hülffe, nichts darinn verordnet, sondern die wichtigsten Dinge auf einem nächstens aufs neue anzustellenden Reichs-Tag zu Regensburg verwiesen, der aber keinen Fortgang hatte. Von dieser Zeit an nahm das Mißverständniß unter den Ständen täglich zu, und vermehrte sich insonderheit durch die unter den Possidenten der Zülischsen Lande

Müller Anna
Jap. ada: 1613
p. 264.

1613

Belli Laurea
Auct: p. 7.
cheranus T. 2.
p. 18.

Amundt allat
mit / 2. / 1614
H. 3. Regens
Tagtr. fol.
1614.

entstandene Uneinigkeit, welche endlich zu einer 1614
 öffentlichen Ruptur ausschlug, deren Ausgang
 dieser war: Daß der Herzog von Neuburg sich
 mit einer Bayerischen Princeßin vermählte, die
 Catholische Religion annahm, und mit dem Kay-
 ser, Chur-Eßln und Bayern, und dem Herzog
 Albrecht in den Niederlanden, sich in ein genaues
 Bündniß einließ; dergleichen im Gegentheile
 Chur-Brandenburg, nachdem es auch die Reli-
 gion verändert, und sich zur Reformirten be-
 kannt, mit den Holländern schlosse. Die Na-
 chische und Mühlheimische Sachen dienten end-
 lich zum Ausbruch, indem der Kayser die Achts-
 Erklärung wider beyde Orte ergehen ließ, und
 die Execution dem Erz-Herzog auftrug, der
 durch den General Spinola sofort Nachen weg-
 nahm, alle Protestanten der Religions-Freyheit
 daselbst beraubte, mit Mühlheim eben so ver-
 fuhr, und endlich auch in die Fälichische Lande
 gieng, und solche vor Pfalz-Neuburg in Besitz zu
 nehmen anfieng. Dieses machte die Holländer
 rege, daß sie sich des Chur-Fürsten von Bran-
 denburg gleichmäßig annahmen, worauff denn
 beyde Partheyen, ohne den vor etlichen Jahren
 zwischen Spanien und Holland errichteten
 zwölfjährigen Stillstand zu brechen, sich aller
 streitigen Lande bemächtigten. Es gereichte aber
 solches den Possidenten zu schlechtem Vortheil.
 Denn obgleich darauff zu Santen ein Interims-
 Vergleich gemacht wurde, krafft dessen die Hülfss-
 Völker wieder abziehen solten, so machten doch die
 Spanier sowohl als die Holländer so viel Schwü-

D. q

rigo

Lünig R. Art. 6.
 T. V. P. 3. p. 82.



1615 rigkeiten, daß sie in denen von ihnen occupirten
Plätzen blieben, ohne solche den Possidenten ein-
zuräumen; wiewohl doch der Friede dabey noch
gehalten wurde. Die Braunschweigischen Handel
waren inzwischen, ohnerachtet der Todes-Fall
Herzogs Henrici Julii eine Hoffnung zum Ber-
gleich gegeben, doch zu solchen Extremitäten ge-
kommen, daß der Herzog Friedrich Ulrich die Stadt
aufs neue belagerte; es kam aber endlich durch
Vermittelung der Holländischen und Hansestäd-
tischen Gesandten zu Steternburg auch diese Sa-
che zum völligen Frieden. Nachdem auch der Kay-
ser, den häufigen Klagen wider den Reichs-Hof-
Rath abzuhelfen, eine neue Ordnung dieses Ge-
richts abfassen lassen, so schiene sich alles wieder
zur Ruhe zu bequemen, und der Kayser bemühet
sich, die Bündnisse der beyden Religions-Ver-
wandten aufzuheben, weßwegen er an die Union
Vorstellung that. Es wolte aber diese zu Tren-
nung ihres Bundes nicht eher schreiten, biß die
Religions-Sicherheit zuverlässiger befestiget wä-
re, und diß um so viel weniger, weil sich hin und
wieder in Teutschland, vornehmlich aber in Oe-
sterreich, Böhmen und Schlesien, so viel neue Re-
ligions-Beschwehden ereigneten, daß man noch
kein Mittel sahe, die gegeneinander eingewöhnene
Gemüther zur Einigkeit zu bringen.

S. XXIX.

Das Haus Oesterreich war dabey nicht weni-
ger um die Erhaltung der Kayserl. Würde, als
auch um das Interesse der Catholischen Religion
besorgt, dafern die Römische Königs-Wahl nach
Mat-

*Rehmeyer Beyl. D.
n. 172. p. 1198.
Lünig R. Hist. S.
p. 102.*

*Lünig R. Hist.
T. 2. p. 40.*

*Offenbach de iud.
ca. imp. aul.*

Matthiae Tod verspähret, und alsdann durch des
 sen Bruders Maximiliani Wahl zu einer baldigen
 neuen Vacanz, mithin zu neuer Gelegenheit, die
 Kayser Würde auf eine andere Familie zu brin-
 gen, der Weg gebahnet wurde. Spanien war
 auch darauff bedacht, das seit Ferdinandi I. Zei-
 ten mit dem Oesterreichischen Hause in Deutsch-
 land unterbrochene gute Verstandniß wieder auf-
 zürichten, und einen Kayser aus diesem Hause zu
 haben, der mit seinen weit aussehenden Anschlägen
 einstimme. Solcher gestalt warff man die Augen
 auf Ferdinandum von Gräs, der nicht allein mit
 Erben genugsam versehen war, sondern auch einen
 ungemeinen Eyffer vor die Religion, und nicht ge-
 ringere Lust und Verstand zu regieren zeigte. Die-
 weil man aber die Succession der Oesterreichi-
 schen Königreiche und Länder gleichsam vor ein
 sicheres Unterpfand der Kayserl. Würde hielte, so
 mußte solche vor allen Dingen diesem Fürsten ver-
 sichert werden, welches dan anfangs etwas schwer
 zugieng. Doch nachdem der König in Spanien
 Philippus II. ein genaues Bündniß mit Ferdi-
 nando geschlossen, und seine Prætenſion auf Böhm-
 en und Ungarn, so er wegen seiner Mutter Anna,
 Kayser Maximiliani II. Tochter, machen konte,
 fahren lassen, so brachte man erstlich die Erz-Her-
 zoge, Maximilianum von Inspruck, und Alber-
 tum in den Niederlanden, dahin, daß sie auf die
 Succession ihres Bruders, des Kayser, Verzicht
 thaten, und erlangte endlich auch, der Gegen-
 Bor-
 stellung des Cardinal Elefels ohngeachtet, von dem
 Kayser, daß derselbe Ferdinandum an Kindes-
 1616
 1617



1617 Statt annahm, und die Stände von Böhmen bewog, daß sie ihn zum Successore designirten, und wirklich crönten, doch so, daß Ferdinand sich bey Lebzeiten des Kayser's keiner Regierung unterziehen sollte. Hierauff arbeitete man auch an der Römischen Königs-Wahl vor Ferdinandum, und brachte zwar Chur-Sachsen auf dessen Seite, fand aber sonst noch in dem Teutschen Reiche von Seiten der Union grosse Widersegligkeit, als welche wegen dieser ganzen Sache, und der dabey geführten Spanischen Rathschläge, die ziemlich an Tag gekommen waren, grosse Sorge trug, und sich beschwören zu Heilbronn aufs neue fest zusamen that. Ferdinandus erhielt bald darauff auch die Ungarische Crone, mit gleichen Beding als die Böhmisches; aber die Römische Königs-Wahl machte ihm Chur-Pfalz, indem solcher den Herzog von Bayern ihm entgegen setzte, so schwehr, daß, da noch in Böhmen grosse Unruben darzu kamen, Ferdinand bey Lebzeiten Matthiae nichts ausrichten konnte. Denn nachdem man den Protestanten in Böhmen den Kirchenbau zu Braunau und Closter-Grab disputirlich gemacht, und noch einige andere Dinge gegen sie vorgenommen hatte, wordurch sie vermeynten, daß ihrem von Rudolph II. erhaltenen Majestäts-Brief zuwider gehandelt worden wäre, so versammelten sie sich erst wider des Kayser's ausdrückliches Verbot, hernach übergaben sie bey der Regierung, die der Kayser nach der Verlegung seiner Residenz nach Wien, in Prag hinterlassen hatte, ihre Klagen, und da sie kein gütiges Gehör fanden, warffen sie nach alten Böh.

London. l. 1. f. 10.
Belii. Laur. 1618
in p. 1. 1618
Schaden. l. 1. 1618
f. 4. p. 400.
Theat. Europ. f. 1.
p. 14.
Soldat. de R. 1618
in p. 1. 1618
Nani. l. 1. 1618
Veret. l. 4.
Arana Hispanica
detecta.

Böhmischen Gebrauch und den Land-Tags-

1618

Schlüssen zu folge, den Hof-Richter Wilhelm von Slavata, den Hof-Marschall Jaroslaum v. Martinis, und den Notarium, Philippum Fabricium Platterum, zum Fenster des Schlosses hinab, die jedoch keinen Schaden nahmen. Hierbey verblieb es nicht, sondern sie setzten sogleich eine eigene Regierung, jagten alle Jesuiten aus dem Reich, setzten sich überall in Kriegs-Verfassung, und suchten in Schlessien, Lausitz und Mähren Hülffe. Dieses setzte den ganzen Kayserl. Hof in Bestürzung, deren sich der Cardinal Giesel bediente, um den Kayser zu glimpfflichen Mitteln gegen die Böhmen zu bewegen, und ihm den König Ferdinand verdächtig zu machen, der jedoch allen dessen Anschlägen zuvor kam, den Cardinal in Arrest setzte, und den Kayser so wohl als den Papst deswegen begütigte. Die Unruhe aber in Böhmen zu stillen, schiene wes der Ferdinand, noch andere Benachbarte, und am wenigsten die Uniirten, Lust zu haben, daher beydes die Böhmen, unter dem Comando des Grafen von Thurn, des Grafen Ernst von Mansfeld, und des Markgrafen von Brandenburg-Jägern-dorff, der die Schlessische Hülffs-Völcker herzuführen; der Kayser hingegen unter dem General Dampierre, und dem von dem Erz-Herkogen Albrecht aus den Niederlanden mit sechs tausend Mann zu Hülffe geschickten Grafen von Buquoy eine Armee ins Feld brachten, mit diesem Erfolg, daß die Kayserl. auffer Budweis keinen wichtigen Platz in Böhmen behielten, und der Graf von Thurn, auf dem Wege war, in Mähren, und so dann vor Wien zu gehen.

*Apologie der
F. J. M. v.
p. 20.
Salvini Epit. 7.
p. 624.*

*Theatr. Europ.
T. 1. p. 28.
Bellus h. c. p. 38.
Hand. Hist. v. v.
T. 4.*

Salvini Epit. der. v. v. p. 624. Theatr. Europ. T. 1. p. 28. Bellus h. c. p. 38. Hand. Hist. v. v. T. 4. p. 456.



Scriptores belli tri-
centales: 1619

Chenevillier Ann-
Ferdinandi

Theatrum Europae-
um.

Belli Sacrae
Austri-

Ad Circiter Anna-
les rer. Bo-

Conscripti Acta
publica.

Memoires de
Louis Saluati-

Caraffae comen-
de germania

de Germania
de Germania

Histor. Viri me-
more recon-

4. Mercurio
opus. 1619.

conf. Gryphii
Apparatus.

Scriptor: lastoli-
xvii.

In diesem gefährlichen Zustand der Sachen starb Matthias, und ob gleich Ferdinand alle Mittel anwandte, die Böhmen zu gewinnen, und die Confirmation ihrer Privilegien, und insonderheit des Majestäts-Briefs, ihnen zuschickte, wolten sie doch von ihm durchaus nichts wissen. Ihnen fielen auch nicht allein die Stände von Schlessien und Mähren bey; sondern ganz Oesterreich fieng an zu wanken, und ließ sich insonderheit das Land ob der Ens mit den Böhmen in ein Bündniß ein. Die Union und vornehmlich derselben Haupt, der Chur-Fürst von der Pfalz, gab sich auch so eysfrige Bemühung, die Kayser-Würde von dem Hause Oesterreich abzubringen, daß wenn der Graf Thurn die Belagerung von Wien etwas zeitlicher vorgenommen, und Frankreich sein Interesse besser verstanden hätte, Ferdinand vermuthlich um den größten Theil seiner Oesterreichischen Herrschaften und zugleich um das Kayserthum würde gebracht worden seyn. Nachdem aber der Graf von Thurn von der Belagerung Wien abzustehen, durch Dampierre und einen unglücklichen Scharmügel des Grafen von Mansfeld mit Baquoy gezwungen worden, so erhielt Ferdinand Nieder-Oesterreich dardurch in seinem Gehorsam. Und da Chur-Maynz die Kayser-Wahl dem Beygehenden des Chur-Fürsten von der Pfalz zu folgen nicht biß zur Beylegung der Böhmisches Unruhe verschieben wolte, noch der Böhmisches Stände Gesandten, welche Ferdinand vor keinen König in

in Böhmen gelten lassen, und ihn folglich von 1619 dem Wahl-Geschäfte ausgeschlossen wissen wolten, einiges Gehör gab; Frankreich auch sich öffentlich bey dieser Wahl für das Haus Oesterreich erklärete; und der Herzog in Bayern Maximilian sich wider Ferdinand nicht einlassen wolte; so trug dieser endlich durch die mehrere Stimmen die Kayser-Würde davon, und ward auch sogleich nach beschworener Capitulation und vollendeter Wahl gekrönt. In der Capitulation ward er noch über die vorher schon eingeführte Articul ferner verbunden: (Art. VIII.) wegen der in Italien und sonst veräußerten Reichs-Leben eigentliche Nachforschung anzustellen, und die eingeholte Berichte zur Chur-Maynßischen Cansley einzuschicken. (Art. XVIII.) Diejenigen, welchen neue Zölle mit der Chur-Fürsten Consens ertheilet werden, anzuhalten, daß sie durch einen Revers sich gegen die Chur-Fürsten verpflichten, sie und ihre Unterthanen Zoll-frey zu lassen. (Art. XXVII.) Die Reichs-Steuren der Städte, und andere Gefälle, so in sonderer Personen Hand gewachsen und verschrieben, wiederum zum Reich zu ziehen; es seye dann, daß sie mit Einwilligung der Chur-Fürsten veräußert worden. (Art. XXVIII.) Auf die dem Reich künfftig heimfallende Leben, so etwas merckliches ertragen, niemand einige Expectanz oder Anwartschafft zu geben. (Art. XXXV.) Nicht zugeben, daß die Vicariaten und deren Jura, samt allem, was denselben anhängig, von jemand bestritten werden.

D. 9 4

(Art.

*Bell. Laur. aufp.
L. 3. p. 166. et
179. f.
Caraffa. p. 68.
Theatr. Europ.
T. 1. p. 166. seq.*



1619 (Art. XXXIX.) Den Reichs- Hof- Rath nicht allein mit Oesterreichischen Untersassen und Vasallen zu besetzen. (Art. XLI.) Den Erb- und Erb- Aemtern durch die Kayserlichen Hof- Aemter keinen Eingriff thun zu lassen. (Art. XLII.) Die Capitulation den Geheimden und Hof- Rätthen bey Leistung ihrer Dienst- Pflicht ernstlich einzubinden, damit sie solche, so viel sie einen jeden berühret, vor Augen haben. Die Böhmen aber protestirten nicht allein wider alles, was auf diesem Wahl- Tag mit Ferdinando vorgegangen war, sondern erklärten sich nebst den incorporirten Landen aufs neue wider denselben, und wählten den Chur- Fürsten von der Pfalz Fridericum V. in dem Vertrauen auf die Hülffe des Königs in Engelland, Jacobi I. seines Schwieger- Vaters, und der Protestantischen Union, deren Haupt er war, zu ihrem König, worin sie sich befugt hielten, weil ihrer Meynung nach Böhmen ein blosses Wahl- Reich sey, und sich Ferdinand! alles Rechts, so er durch die Erönnung zu Matthiae Zeiten erlangen mögen, auf vielerley Weise verlustig gemacht habe. Hierauf ließ sich nun alles zu einem sehr blutigen Krieg an, worein ganz Teutschland verwickelt zu werden schien, weil die Uniirten vor den Chur- Fürsten von der Pfalz, und die Ligisten vor das Haus Oesterreich bissher so grosse Bewegungen gemacht hatten, die nun noch mit grösserm Eyffer fortgesetzt wurden. Der Nieder- Sächsishe Crayß setzte sich zuerst in Verfassung, und bestellte den Braunschweigischen Prinzen Chris- tian,

*Metern: Tr. ad h. a. p. 105
Theatr. Eur. T. I. p. 105
Soldat. de regno
Böh. P. 2.*



stian, Administratorem des Bisthums Halber-¹⁶¹⁹
 stadt, zum Craß-Obersten. Die Union und *London p. l. c.*
 Liga hielte darauff zu gleicher Zeit, jene zu Nürn-
 berg, und diese zu Würzburg ihre Convente,
 mit diesem Unterscheid, daß jene zwar dem Kay-
 serlichen Gesandten mit grosser Freyheit zu er-
 kennen gab, daß vor Abheffung ihrer Grava-
 minum und völlig hergestellter Sicherheit sie
 sich nicht trennen, auch des Königs in Böhmen
 sich annehmen würde, doch wolte sie sich zu nichts
 anders, als einer Vertheidigung der Thur-Pfäl-
 zischen Lande verstehen, ohne sich directe in die
 Böhmisches Handel zu mengen. Dahingegen sich
 die Ligisten durch Päpstliche, Spanische und
 Lothringische Hülffe verstärkten, und zu Erhal-
 tung der Catholischen Religion nöthig hielten,
 dem Hause Oesterreich in der Böhmisches Sa-
 che beizustehen. Ja, es versprach so gar Franck-
 reich dem Kayser Hülffe, und der König Jaco-
 bus in Engelland verließ seinen eigenen Schwie-
 ger-Sohn. Bethlem Gabor, Fürst von Sies-
 benbürgen, der durch Hülffe einer starcken Faction
 in Ungarn suchte König zu werden, schickte zwar
 den Böhmen Hülffe zu, und conjungirte sich,
 ohnerachtet der von Buquoy empfangenen
 Schlappe, mit dem Grafen von Thurn. Da-
 aber der König in Polen Sigismund ein Schwa-
 ger des Kayfers, dem aus Ober-Ungarn verjag-
 ten Kayserlichen General Humanai zehentaus-
 send Mann Hülffs-Bölcker gab, war dieser so
 glücklich, daß Gabor aus Böhmen zurück ge-
 hen mußte, und mit Ferdinando einen Still-
 stand



1620 stand schloß, der dardurch Ungarn und Böhmen sich versicherte. Denn er konte nummehr alle seine Macht gegen Böhmen anwenden, worzu der König in Spanien mit 23000. Mann, und der Papst mit grossen Geld-Summen behülflich waren, und in Teutschland selbst alles fataler Weise concurrirte. Die drey geistlichen Churfürsten erklärten sich nebst Chur-Sachsen, Bayern und Hessen-Darmstadt auf dem zu Mühlhausen angestellten Convent öffentlich zur Hülffe vor den Kayser in der Böhmischen Sache; viele Kriegs-Bedienten liessen sich durch die Kayserlichen Avocatoria, und viele Reichs-Stände durch des Kayfers Bedrohungen von Friderici Parthey abwendig machen; und dieser führte sich in Böhmen auch selbst nicht allzukluglich auf, indem er durch Ernennung des Fürsten Christian zu seinem General, die Grafen von Thurn und Mansfeld, und durch die Abschaffung der Bilder aus den Kirchen und anderer Catholischen Kirchen-Ceremonien, das gemeine Volk, und durch die Declaration seines Prinzen zum Cron-Nachfolger viele Stände vor den Kopff stieß; auch mehr mit Lustbarkeiten und Solennitäten die Zeit vertrieb, als auf gute Kriegs-Versaffung bedacht war, da immittelst die Kayserlichen einen Vortheil nach den andern erhielten. Den größten Stoß gab seinen Sachen der Friede zwischen der Union und Liga, welcher durch die Französische Gesandtschaft auf dem Convent zu Ulm gestiftet wurde. Denn da beyde Theile bereits zu Felde gegangen waren, und die Ligen

Theatr. Europ.

T. 1. p. 308.

Condorp. l. 1.

T. 2. p. 12.

Caraffa. p. 81.

1620



sten unter dem Herzog von Bayern bey Dona¹⁶²⁰
 werth, die Unierten unter dem Markgrafen von
 Anspach bey Ulm, und nebst diesen der Markgraf
 von Durlach in dem Breißgau das Lager aufge-
 schlagen hatten, so ward auf einmahl der Vergleich *Theatr. Europ.*
 zwischen ihnen angetroffen, daß sie untereinander *T. I. p. 337.*
 alle Feindschaft ablegen, und Friede halten, dar- *Endorp. T. 2.*
 bey denen Unierten, sich der Chur-Pfälzischen *p. 48.*
 Erb-Länder, denen Ligisten aber des Kayfers in *Carafa p. 83.*
 Böhmen sich anzunehmen frey stehen sollte. Da
 nun zu gleicher Zeit Nieder Oesterreich auf ein
 blosses Versprechen der Sicherheit der Religion
 und Privilegien sich dem Kayser gutwillig un-
 terworfen, das Land ob der Ens aber durch den
 Herzog von Bayern bezwungen worden, so ward
 der Chur-Fürst von der Pfalz alsobald an dreien
 Orten auf einmahl angegriffen. Denn der
 Spanische General Spinola rückte mit den so
 genannten Burgundischen Crayß-Trouppen, die
 sich auf 24-tausend Mann belieffen, in die Unter-
 Pfalz, und ob gleich der Markgraf von Anspach
 mit der Armee der Union, die wohl 26-tausend
 Mann stark war, desgleichen der Prinz Moriz
 von Oranien mit dreyzehntausend Mann
 sich gleichfals dahin begeben hatten, hinderten
 sie doch nicht, daß Spinola einen Platz daselbst
 nach dem andern wegnahm. Der Chur-Fürst
 zu Sachsen bemächtigte sich in noch viel kürzerer
 Zeit der Markgraffschaft Lausitz, ohne daß der
 Markgraf von Jägerndorff im Stand war, es
 zu wehren. Indem nun derselbe noch weiter in
 Schlesiens gieng, war der Herzog in Bayern
 nebst

1620 nebst Buquoy mit einer Armee, die zusammen über 50-tausend Mann ausmachte, in das Herz von Böhmen eingedrungen, und der Chur-Fürst von der Pfalz, der ihm nebst dem Fürsten von Anhalt, dem Grafen von Thurn und Mansfeld entgegen gieng, war ihm an Macht ungleich, indem er außer 9-tausend Husaren, die ihm Bethlem Gabor zu Hülffe geschickt, nur 30-tausend Mann hatte, und nachdem er bey Raabonitz eingebüßet, kam es bey Prag zu einer decisiven Schlacht, in welcher die Bayerischen und Kayserlichen den völligen Sieg besochten. Fridericus V. mußte noch denselben Abend mit seiner Gemahlin und Hoffstatt die Flucht nach Breslau nehmen, und auch gar bald diesen Ort, mit hin alles, verlassen, und sich nach Berlin retiriren, weil sich gleich nach der Prager Schlacht ganz Böhmen, Mähren und Schlesien anschickte, sich dem Kayser zu unterwerffen.

Heut. Europ.
T. 1. p. 400.
Metzger: l. c.
T. 2. p. 309.
Hölzer: l. c.
P. 3. p. 76.

S. XXXI.

1621 Der Kayser erklärte sogleich darauf den Chur-Fürsten von der Pfalz, nebst dessen Generalen dem Fürsten Christian von Anhalt, dem Markgrafen von Jägerndorff, und dem Grafen von Hohenlohe in die Acht, und trug die Execution wider den ersten dem Herzog von Bayern, und dem Erz-Herzog Albrecht, wider den andern und dritten dem Chur-Fürsten zu Sachsen, und wider den letztern dem Bischöffen zu Bamberg und Würzburg auf. So zweifelhafft die Gerechtigkeit dieses Verfahrens vielen vor

London p. l. c.
T. 2. p. 306.

vorkam, so grossen Schrecken verursachte solches ¹⁶²¹
 unter allen, die dem Hause Oesterreich abgeneigt
 waren. Der Landgraf von Hessen-Cassel ver-
 ließ die Union am ersten, und setzte sich dardurch
 vor Spinola in Sicherheit. Dessen Exempel
 folgten die Reichs-Städte, so in der Union be-
 griffen waren, und endlich ließ sich auch der
 Markgraf von Anspach, und der Herzog zu
 Württemberg, auf dem zu Maynz angestellten
 Convent, zur gänzlichen Trennung der Union
 bereden, so, daß sie Spinola freye Hände ließen,
 die Unter-Pfalz vollend wegzunehmen, der je-
 doch einen Stillstand auf etliche Monate ein-
 gieng. Der Chur-Fürst von der Pfalz war
 nun an keinem Ort in Teutschland mehr sicher,
 und begab sich daher von Berlin nach den Nie-
 derlanden. Unterwegens sprach er zu Sege-
 berg den König in Dännemark, der grosse Lust
 bezeugte, sich seiner nachdrücklich anzunehmen,
 wie dann auch Schwedische Gefandten sich die-
 serwegen allda eingefunden hatten; weil aber
 der König Jacobus in Engelland alle vigorieuse
 Anschläge wiederrieth, ließ er sich endlich auch
 dardurch abschrecken, und mußte der Chur-Fürst
 also sich zu dem Exilio in den Haag entschließen.
 Böhmen ward inzwischen aller Wahl- und an-
 derer Rechte und Freyheiten; die Protestanten
 aber daselbst aller Religions-Übung beraubet,
 und ein scharffes Blut-Gericht über die vornehm-
 sten Anhänger Friderici V. ausgeübet. Mäh-
 ren brachte Ruquoy völlig zum Gehorsam, und
 der Chur-Fürst von Sachsen halff den Mark-
 grafen

Condorpius
T. 2. p. 382.

London. l. c.
Hellur L. s.
p. 422.
Caraffa p. 97.



1621 grafen von Jägerndorff in Schlessien in die Enge treiben, in Hoffnung, daß seine Vorbitte für die Protestanten daselbst, etwas gelten würde, worinn er aber verfehlte. Der Graf von Mansfeld, welcher die zerstreuten Troupen nach der Prager Schlacht gesammelt, hatte zwar noch Pilsen, Eger, Tabor und andere Plätze in Händen; als er aber dem von dem Pfalzgrafen von Zweybrücken nach Heilbronn ausgeschriebenen Convent der noch übrigen wenigen Uniirten beizuwohnen abgereiset war, nahm Tilly und die Kayserlichen in seiner Abwesenheit alle noch übrige Plätze in Böhmen ein, und da er sich mit dem Rest seiner Troupen in die Ober-Pfalz zog, veranlaßte er den Herzog in Bayern, die schon vorhin beschlossene Irruption dahin zu beschleunigen. Denn dieses Land war ihm von dem Kayser zur Belohnung vor seine Hülffe und Ersetzung der Kriegs-Unkosten zugebracht, ob schon Pfalz-Neuburg wegen der Verwandtschaft ein näheres Recht darauf zu haben vermeynte. Nachdem nun der Herzog mit 25-tausend Mann in die Ober-Pfalz gedrungen war, mußte der Graf von Mansfeld, der nicht mehr als 18-tausend hatte, gar bald weichen, und retirirte sich nach einem listig angefangenen Tractat alsbald in die Unter-Pfalz, allwo der Spanische General Consalez de Cordoua an statt des nach den Niederlanden zurückgegangenen Spinola commandirte, und nach verstossenen Stillstand den Krieg wieder angefangen hatte. Horatius Veere befand sich mit etlich tausend Mann Englischer Troupen

Trouppen und einigen unierten Völkern da-¹⁶²¹
 selbst; mit diesem vereinigte sich der Graf von
 Mansfeld, that auch den Spaniern so tapffern
 Widerstand, daß als der Administrator von
 Halberstadt mit einem Corpo durch Hessen dar-
 zu stossen wolte, es sich zu Wiederherstellung der
 Pfälzischen Sache anließ, zumal da der Mark-
 graf von Jägerndorff in Schlessen noch herum
 streifte, und inzwischen der Krieg zwischen Spa-
 nien und Holland wieder angegangen war, weß-
 wegen Spinola zurück gehen müssen, der würcklich
 damals in dem Jülichischen agierte. Doch ein
 Spanisches und Bayerisches Corpo trieb den
 Administrator von Halberstadt im Westphäli-
 schen herum, der Kayser brachte Bethlem Gabor,
 Fürsten zu Siebenbürgen, durch vortheilhaf-
 te Conditionen zum Frieden, und bald her-¹⁶²²
 nach Böhmen und Schlessen durch Verjagung
 des Markgrafen von Jägerndorff zum völligen
 Gehorsam. Darauff war nur die Unter-Pfalz
 noch übrig, allwo Fridericus V. selbst angekom-
 men war, und der Graf von Mansfeld den
 Bayerischen General Tilly bey Mingelsheim
 und Wieseloch zwar schlug, aber der Markgraf
 von Durlach von gedachtem Tilly bey Wimp-
 pfen in einem viel wichtigern Treffen geschlagen,
 und von dem Kayserlichen Hof hernach conde-
 mnirt wurde, die seit Rudolphi II. Zeiten strei-
 tige Ober-Badische Lande den Kindern Eduardi
 Fortunati mit Ersekung alles Schadens und
 Erstattung aller Nuzungen abzutreten. Der
 Administrator von Halberstadt vereinigte zwar
 nach

*Theatr. Europ.
T. I. p. 626.*

*Caraffa l. c.
p. 122. 1622.
Theatr. Europ.
l. c.*



622 nach einer bey Höchst von Tilly und Cordona empfangenen Schlappe seine noch übrige Troupen mit dem Grafen von Mansfeld. Da aber Fridericus V. sich durch den König in England, in der Hoffnung desto eher des Kayfers Gnade zu erhalten, bereden ließ, als seine Völker abzugeben, und sich nach Sedan zu retiriren, waren seine Sachen gänzlich verlohren, und die Unter-Pfalz kam vollends in des Kayfers Hände. Dieser stunde nun nicht länger an, auch der Chur-Würde seinen Gegner zu berauben, und den Herzog von Bayern Maximilianum damit zu belehnen, welches auf dem Chur- und Fürsten-Tage zu Regensburg, aller Protestationen der Chur-Fürsten zu Sachsen und Brandenburg, wie auch des Pfalzgrafen von Neuburg obgeachtet, vorgieng. Doch versprach der Kayser dabey, daß wegen der Befugniß, so des geächteten Chur-Fürsten Kinder und Agnaten haben möchten, nächst eine eigene Zusammenkunft angestellet, und was ihnen alsdann zuerkannt würde, ihnen auf den Fall, wann der Herzog Maximilian von Bayern nicht mehr bey Leben, verliehen werden sollte. Der Landgraf zu Hessen-Darmstadt ward auch damals in den Besitz der Marpurgischen Erbschafft angewiesen: Chur-Sachsen hingegen durch wirkliche Einräumung der zum Unterpfande vor die zum Kriege aufgewandte 70. Tonnem Goldes schon im vorigen Jahr versprochenen Lausitz befriediget, und zur Einwilligung in die Bayerische Chur-Würde bewogen; auch Chur-

Koeleri Hist. novae v. l. pal. adfectus regni Rosenwald.

623
*Lünig. Hist. p. 693.
H. p. 117.
Caract. p. 117.
Kempner de Loup. p. 240.*

Lünig. Hist. p. 64.

Lünig. l. c. T. IX. p. 819.

*Gräffer Luth. p. 240.
Lünig. Hist. p. 97.*

Chur-Maynz wegen des in der Bayerischen 1623
 Chur-Sache erwiesenen Cyffers mit der Berg-
 Straffe belohnet wurde. *Johannis scriptor. rer. Mogunt. T. I. p. 928.*

S. XXXII.

Doch dieses vor den Kayser und alle seine M-
 lierten, vornehmlich aber die Catholischen, so
 glücklich und triumphirende Ende des Pfälzisch-
 Böhmischen Krieges war der Anfang neuer Un-
 ruben, worein nach der Zeit ganz Deutsch-
 land verwickelt worden. Denn da in Ober-
 Teutschland niemand mehr war, der des Prote-
 stantischen und Chur-Pfälzischen Interesse, wel-
 ches beyderseits unzertrennlich schiene, mit eini-
 gem Nachdruck sich annehmen konte; da auch
 Chur-Sachsen völlig auf Kayserlicher Seite
 war; so blieb noch allein der Nieder-Sächsishe
 Crayß übrig, der Lust und Vermögen hatte,
 dem unterdruckten Chur-Fürsten aufzuhelfen.
 Frankreich und Engelland fiengen auch an ihre
 bisherigen Staats-Fehler zu erkennen, und wa-
 ren nebst Holland, Dännemarc und Bethlem
 Gabor in Siebenbürgen, darauf bedacht, wie
 die grosse Macht und Gewalt des Hauses De-
 sterreich, die sonderlich auf dem letztern Chur-und
 Fürsten-Tag Neid und Mißgunst erwecket hat-
 te, möchte geschwächet werden. Die beyden
 Avanturiers, der Administrator von Halber-
 stadt und der Graf von Mansfeld, die noch im-
 mer in Kayserlicher Acht waren, mußten hierzu
 den Anfang machen. Der letztere hatte sich
 schon zu Ende des vorigen Jahres mit einem Cor-
 po von 5000. Mann aus denen Niederlanden in

Nr

West



1623

Westphalen eingefunden, und sich in der Grafschaft Ost-Friesland feste gesetzt, auch in Münster und andern Orten so viel Muthwillen verübet, daß bereits auf dem oberwehnten Collegial-Tag zu Regensburg beschlossen wurde, ihn von des Reichs Boden durch Kayserliche Völker wegzuschaffen, wie ihm dann auch die Spanische Generale, Don Gonzalez de Cordona, der Graf von Berghen und der Graf von Anholt in Westphalen nachgiengen. Der Administrator hielt sich in seinem Stifte und in dem Eichsfeld auf, und warb nicht allein vor sich mit fremden Gelde Troupen, sondern nachdem die Nieder-Sächsischen Crays-Stände inzwischen zu Braunschweig zu ihrer Beschüzung vor den nahe herumstreiffenden Spanischen Troupen, eine Armee auf die Beine zu bringen beschlossen, und das Commando darüber dem Administratori aufgetragen hatten, so verstärkte sich dieser dergestalt, daß er in kurtzem eine Armee von 20000 Mann zusammen bekam, mit der er Willens war, in Böhmen einzubrechen. Da nun alles so gefährlich vor den Kayser aussah, wurde auf das schleunigste der Bayerische General Tilly, so in der Wetterau stunde, nach Westphalen und Nieder-Sachsen abgeschickt, und dieser war auch so glücklich, daß er die Stände des Nieder-Sächsischen Crayses, so noch nicht in rechter Verfassung funden, zwunge, den Administrator von sich zu schaffen, der darauf in Westphalen gieng, um sich mit dem Grafen von Mansfeld zu vereinigen, aber von Tilly bey Stadlloon in dem Münster

sterischen geschlagen wurde, und nach Holland die Flucht nahm, worauff auch bald der Graf von Mansfeld dahin zu folgen sich genöthiget sahe. Hierdurch fiel zwar auf einmahl die Hoffnung des abgesetzten Chur-Fürsten und seiner Freunde nieder, aber die Jalousie, und der Vor-
 sas, der zunehmenden Macht des Kayfers sich zu widersetzen, vermehrte sich täglich. Denn die Spanier bedienten sich der Gelegenheit der Westphälischen Troublen, und eroberten das meiste von der Graffschafft Ravensberg, und dem Herzogthum Bergen; welches zwar im Nahmen des Herzogs von Neuburg geschah, aber ohne, daß dieser zum Besiz gelangen konte, weßwegen derselbe mit Brandenburg zu Düsseldorf wegen der streitigen Jülichischen Erb-
 schafft einen Vergleich errichtete. Gabor, der mit Hülffe der Türcken in Ungarn eingebrochen war, brachte der Kayser durch einen vortheilhaften Frieden auch aufs neue zur Ruhe. Chur-Sachsen willigte auf dem zu Schleusingen gehaltenen Collegial-Tag solenniter in die allda
 vorgegangene Introduction des Chur-Fürsten von Bayern, dargegen der Kayser die Herzoge von Sachsen-Weimar und Altenburg, so in dem Treffen bey Stadtlohn gefangen bekommen worden, frey ließ und begnadigte. Die Execution des in der Marpurgischen Successions-Sache in Faveur des Landgrafen von Darmstadt, wie auch in der Baadischen Sache wider den Markgrafen von Durlach, ergangenen Kayserlichen Ausspruchs, ward mit grosser

Nr 2

Schärf

1623

*Theatr. Europ.**T. I. p. 835.**Bellur. l. c. 47.**p. 521.**Caraffa p. 158.**2 1623.**Lünig l. c. T. V.**1624 p. 89.**Bellur l. 8. p.**686.**Pollreiter Ann.**Boi. l. 9. p.**p. 197.*

Belle Laur. auct.
T. 8. p. 675.

Caraffa p. 178.

La Valtelin.
Memoires sur
l'origine des
guerres.
p. 178. *Memoire*
reconforte.

Memoires de Loui-
seuliane pag.
274. 1625

Schärffe vorgenommen, und anbey aller Orten mit der Reformation auf Catholischer Seiten vornehmlich in den Kayserl. Erb-Landen eysrig fortgefahren, auch an den Nieder-Sächsischen Crayß, wegen der von den Protestanten seit dem Religions-Frieden dem Geistlichen Vorbehalt zuwider eingezogenen Stifter und Abschaffung aller andern Neuerungen in Religions-Sachen, Befehle von dem Kayser abgelassen. Diß alles nebst der von Spanien seit einiger Zeit beschenehen Occupation des zur Communication zwischen Italien und den Oesterreichischen Landen bequemen Pändgens Valtelin in Graubündten, bewog viele Potenzen von Europa, insonderheit Engelland, Frankreich, Dänemark, Savoyen, Venedig, die Schweizer und unter den Teutschen Ständen den Nieder-Sächsischen Crayß und Hessen-Cassel zu neuen Tractaten, um die überhand nehmende Spanisch-Oesterreichische Macht zu schwächen. Es erhielt auch Frankreich einiger massen seinen Zweck in Valtelin; aber die Troupen, welche Christian von Halberstadt in Frankreich geworben hatte, litten ohnweit Calais Schiffbruch, und der Graf von Mansfeld konte auch mit seinen Englischen Völkern keinen Weg nach der Pfalz finden, woran niemand als der König Jacobus selbst Schuld war. Dessen Tod gab zwar in folgendem Jahr seinem Schwiegersohn dem Chur-Fürsten von der Pfalz um so viel grössere Hoffnung zu einer Veränderung, weil Holland, Frankreich, Dänemark, Schweden, Bethlem

Bethlem Gabor, und einige Teutsche Fürsten¹⁶²⁵
 wegen seiner Restitution an einem Bündniß in
 dem Haag arbeiten. Es kam aber solches nur
 zwischen Engelland, Holland und Dännemarc
 zum Stande, und war von keiner sonderlichen
 Wirkung. Denn weil Carolus I. König in Eng-
 land mit seinem Parlement uneinig war, so konte
 er nichts anders thun, als daß er eine mächtige
 Flotte auf die Spanische Küste schickte, die aber
 weder vor Cadix, noch gegen die West-Indische
 Spanische Flotte etwas ausrichtete. Die ver-
 sprochene Armee zu Lande folgte nicht, sondern
 der Graf von Mansfeld und Herzog Christian
 von Halberstadt bekamen von Holland und aus
 Schottland nur einige wenige Völcker, mit de-
 nen sie sich fertig machten, zu den König in Dän-
 nemarc zu stoßen, der immitteltst von dem Nie-
 der-Sächsischen Crayß auf dem Convent zu Lün-
 neburg, an statt des Herzogs Christian von Lün-
 neburg, wiewohl mit großem Widerspruch des
 Kayfers, der solches den Reichs-Gesetzen zuwi-
 der hielte, zum Crayß-Obristen erwehlet worden
 war, und sehr eufferige Werbungen anstellte.
 Weil nun alle diese Anschläge dem Kayser und
 der Liga nicht verborgen waren, und die Hollän-
 der, um dem Administratori von Halberstadt
 und Grafen von Mansfeld die Communica-
 tion mit dem Nieder-Sächsischen Crayß zu öff-
 nen, den Spaniern die zur Jülichischen Erb-
 schafft gehörige Grafschafft Ravensberg ab-
 zunehmen, den Anfang gemacht hatten, so eilte
 der Ligistische General Tilly dahin, und besetzte

Nr 3

die

*London. Act. pub.
 T. 3. p. 807.*

*Tellus L. ix. p.
 743.*

Crassa. p. 173.

*Reatr. Europ.
 T. 1. p. 754.*

1625 die vornehmsten Plätze dasiger Gegenden ohne Mühe, schickte auch den Grafen von Anholt mit einem Corpo gegen Wesel und Rheinbergen, um dem Grafen von Mansfeld und Administratori von Halberstadt die Passage über den Rhein zu verwehren. Da er nun noch weiter gieng, und an gewaltsamer Restitution der, dem Geistlichen Vorbehalt zuwider, von den Protestanten eingezogenen Kirchen-Güter in dem Osnabrückischen Stifte, auch hin und wieder in dem Nieder-Sächsischen Craysse, den Anfang machte, und man wegen beyderseits verlangter Abführung der Völker einander nicht nachgeben wolte, so brach der König in Dänemark endlich völlig loß, und schlug bey Höpster auf der rechten Seite der Weser sein Lager auf. Tilly gieng ihm stracks biß über die Weser entgegen, und nöthigte ihn, sich nach Hameln zurück zu ziehen, von dar sich die Königliche Armee wegen des Königs unglücklichen Fall mit dem Pferde noch weiter biß nach Verden zurück ziehen mußte, und Tilly freye Hände ließ, das ganze Stifft Minden und viele Dörter im Nieder-Sächsischen einzunehmen, da zu gleicher Zeit Wallenstein mit einer starken Armee Kayserlicher Völker dem Tilly zu Hülffe kam, und sich bey der Dessauer Brücke an der Elbe fest setzte, nachdem er die Stifter Magdeburg und Halberstadt, größten Theils in seine Gewalt gebracht hatte. Nachdem die Chur-Fürsten zu Sachsen und Brandenburg sich wegen eines Friedens vergeblich bemühet hatten, indem die Nieder-Sächsische vereinigte Stän-

London: l.c.

T. 3. p. 807. seq.

Carafa p. 226. 231.

Theatr. Europ.

T. 1. p. 1072.

Quart. Benil. cap. de. Gallien.

Lib. Martini.

Rebmier Lib. Germ. T. 2. p. 1268.

Stände in die Abdankung ihrer Troupen vor dem Abzug der Ligistichen und Kayserlichen so wenig als in die Restitution der Kirchen-Güter willigen wolte; so gieng der Krieg noch viel eufferiger außs neue an. Der König in Dänemarc war durch die Hülffe, so Engelland und Holland durch den Administrator von Halberstadt und den Grafen von Mansfeld noch zu Ende der vorigen Campagne zugeschießt hatten, biß auf 60-tausend Mann verstärket worden, die ihm zwar grossen Muth machten, aber zum Theil ungeübtes Volk waren, und weil weder der Graf von Mansfeld, noch der Administrator von Halberstadt des Königs Ordre recht gehorsamten, und sich von ihm trennten, Tilly auch dem Landgrafen von Hessen-Cassel, der sich mit dem König vereinigen wolte, allzu zeitlich auf den Hals kam, so ward nichts sonderliches ausgerichtet. Der Landgraf ward gezwungen, die Regierung seinem Sohn abzutreten, und dieser mußte aller Gemeinschaft mit den Feinden des Kayfers absagen, und hingegen der Kayserlichen Armee den Durchzug und andern Vorschub versprechen. Der Graf von Mansfeld hatte sich vorgenommen, in die Kayserlichen Erb-Länder einzubrechen, um die unterdrückten Protestanten zum Aufstand zu bringen, dergleichen würcklich damahls in Ober-Oesterreich gemacht wurde. Doch als er in dem Anhaltischen etliche Orte weggenommen, ward er bey der Dessauer Brücke von Wallenstein auf das Haupt geschlagen, und in das Brandenburgische verjagt, allwo er

1625

1626

Bellus L. 10. p.

799.

*Polzeiter. T. 3.**ab. XI. p. 156.**Caraffa p. 267.*

1626 die zerstreute Völcker wider aufzuraffen, bemühet war. Da immittelst der König in Dänemark das Stift Hildesheim und Osnabrück, woselbst Tilly allzuschwache Besatzung hinterlassen hatte, einnahm, und in dem letztern seinen Prinzen, an statt des Bayrischen Grafen von Wartenberg, zum Bischoff einsetzte, und Münster brandschatzte; bemächtigte sich der Administrator von Halberstadt der Lande seines eigenen Bruders, des Herzogs von Wolfenbüttel, weil derselbe die Waffen nicht zugleich wider den Kayser ergreifen wolte, und agirte noch mit grösserer Feindseligkeit in des Herzogs Christian von Lüneburg Gebiete, der es öffentlich mit dem Kayser hielte. Doch er gieng mitten unter diesen Actionen unversehens mit Tode ab; und als der König in Dänemark, nachdem er durch den Grafen von Anholt, aus dem Osnabrückischen vertrieben worden, gleichfalls in das Braunschweigische gieng, kam ihm Tilly auf den Hals, da immittelst Wallenstein dem Grafen von Mansfeld, der in dem Brandenburgischen eine Armee von 15 tausend Mann wieder zusammen gebracht hatte, bis in Schlessien verfolgte, und von dar nach Ungarn verjagte, allwo Bethlem Gabor aufs neue mit dem Kayser zu brechen Lust bezeigte. Weil aber um eben diese Zeit Tilly einen grossen Sieg bey Lutter über den König in Dänemark erhielt, und denselben bis in Bremen sich zurück zu ziehen nöthigte, so bequeme sich auch Gabor zum Frieden; der Graf von Mansfeld starb auf der Reise, die er nach

Theatr. Europ.
T. 1. p. 1041.

Aeteran. T. 2. p. 500.

Belius L. XI. p.

807.
Laraffa p. 262.

nach Teutschland über Italien anstellen wolte, 1626
 zu Warcowiz in Bosnien; der Herzog, Jo-
 hann Ernst von Weimar, so von dem König in
 Dänne-marc dem Grafen von Mansfeld mit
 zehntausend Mann in Schlessien nachgeschickt
 worden, und unterschiedliche Vorthelle erhalten
 hatte, gieng ebenfalls mit Tode ab; der Auf-
 stand in Oesterreich ward gedämpffet; des
 Marckgrafen von Durlach neue Unternehmungen
 im Elsaß wurden von dem Erz-Herkog Leo-
 pold Wilhelm nicht einmahl zum rechten Aus-
 bruch gelassen; die Herzoge von Braunschweig
 und Lüneburg wurden von Tilly zu gleichmäßi-
 gen Tractaten, wie der Landgraf von Hessen-
 Cassel, gezwungen; und nachdem Wallenstein
 die Troupen, so nach des Herzogs von Wei-
 mar Tod von dem Administratore von Magdes-
 burg und dem Grafen von Thurn commandirt
 wurden, aus Mähren und Schlessien vollend
 vertrieben, und sich darauf bey Tilly in Nieder-
 Sachsen wieder eingefunden hatte, so kam nicht
 allein der ganze Nieder-Sächsische Crantz mit al-
 len Stifftern in des Kayfers und der Liga Gewalt,
 und der König in Dänne-marc ward biß in Jüt-
 land vertrieben, sondern Tilly bemächtigte sich
 auch der alten Marck, und nöthigte den Chur-Für-
 sten von Brandenburg, die bißher verzogene Ein-
 willigung in die Bawrische Chur-Würde zu ge-
 ben; hernach wurden noch andere Plätze in der
 Marck Brandenburg, und so gar des Churfürsten
 Residenz, desgleichen ganz Mecklenburg und
 Pommern, etliche wenige Orte ausgenommen, mit

Aethneger Ep.
1627. p. 1269.
Folpreiter 1.
T. 3. L. XI. p. 169.
Theat. Europ.
T. 1. p. 1044.

Caraffa p. 257.

Caraffa p. 282.

1627 Kayserlichen und Ligistischen Troupen be-
setzt.

S. XXXIII.

Ganz Europa war über diese große Macht
des Hauses Oesterreich eysersüchtig, aber wenige
Potenzen waren im Stande, sich derselben mit
Nachdruck zu widersetzen. Gustavus Adolphus
König in Schweden gab zwar durch seine große
Tapfferkeit einige Hoffnung hierzu, die aber
doch wegen seiner geringen Macht, in Ansehung
des Kayfers, bey den meisten noch gar schlecht war,
und durch des Kayfers Gegen-Verfassung end-
lich gar zerfiel. Denn da dieser König an dem
war, den bisher mit Sigismundo König in Polen
geführten Krieg zu endigen, fand der Kayser
Mittel, die Friedens-Tractaten zu unterbrechen,
indem er Sigismundo, der auf Schweden selbst
einen Anspruch hatte, versprach, durch der Spa-
nier und Hansee-Städte Hülffe eine Flotte in die
Ost-See zu bringen, auf welcher Wallenstein
zwölfftausend Mann nach Schweden übersetzen
solte, um den Sitz des Krieges dahin zu pflanzen.
Hierzu wurden auch Kayserlicher Seits gar ern-
liche Anstalten gemacht, inmittelst aber die Eut-
schen Stände nebst Frankreich durch einige Frie-
dens-Tractaten amuliret. Denn die Catholi-
schen Stände und Freunde des Kayfers selbst
hatten theils über die große Macht des Hauses
Oesterreich Besorge gefasset, theils auf einem
zu Würzburg angestellten Convent über die
Pressuren der Kayserlichen Völcker, die ohne
Ansehen auf Freunde oder Feinde Quartier nah-
men,

Caraffa p. 267.

Th

*Adolpreiter
T. 3. p. 162.*

Caraffa p. 229.

men, Klagen an den Kayser gebracht, und auch 1627
Berathschlagungen wegen eines Friedens ange-
tragen. Zu Colmar geschah hierauf wegen der
Ausöhnung des Chur-Fürsten von der Pfalz die
erster Conference zwischen dem Herzogen von
Lothringen und Württemberg; weil aber der
Kayser hart darauf bestund, daß der Chur-Fürst
in die beständige Überlassung der Chur an Bay-
ern willigen, und die Kriegs-Kosten, vor welche
die Lausitz und Ober-Oesterreich verpfändet wor-
den, ersetzen sollte; so zerbrach sich alles frucht-
los. Eben so gieng es auch mit dem zu Mühl-
hausen wegen Herstellung des Friedens in
Deutschland angesetzten Churfürstlichen Colle-
gial-Tag. Die Catholischen Stände begehr-
ten daselbst an den Kayser, daß er die Prote-
stanten dahin vermögen sollte, die seit dem Reli-
gions-Frieden, und demselben zuwider eingezo-
gene geistliche Güter wieder heraus zu geben; und
die meisten Stimmen des Churfürstlichen Colle-
gii billigten dieses Begehren, und gaben dar-
durch dem Kayser ein Recht, die Restitution der
Kirchen-Güter zu bequemer Zeit zu beschlen, mit-
hin Gelegenheit, seinen andern Sohn Leopold
Wilhelm, der bereits Bischoff von Straßburg
und Passau war, mit den besten Erz- und an-
dern Stifftern in Nieder-Sachsen, so bisher
in Protestantischen Händen gewesen, zu verse-
hen. Wegen des Chur-Fürsten von der Pfalz
gab der Kayser in dem Punct, wegen Ersetzung
der Kriegs-Unkosten, etwas nach, weil er aber auf
dem andern wegen der Chur-Würde noch im-
mer

Albrecht l. r.

T. 3. p. 163.

Caraffa p. 280.

Endorp. T. 3.

p. 992.

Memoires de

Louise d'Orléans

p. 286.



1627 mer fest beharrte, so konnte es zu keinem Vergleich gebracht werden: doch beschloffen die mehrere Chur-Fürsten, daß sie dem Kayser wider alles Unternehmen des Pfalz-Grafen beystehen wolten. Sie wiederholten aber anbey ihre Klagen über die Excessen der Kayserlichen Völcker, die Wallenstein überall auf Discretion leben ließ, und erhielten auch so viel, daß der Kayser 1628 deswegen eine Commission hin und wieder im Reich herum reisen ließ, die unterschiedliche Officiers casirte. Weil nun der Kayser an dem Chur-Fürsten von Bayern am meisten Jalousie vermerckte, so hielt er vor rathsam, ihm wegen der aufgewandten Kriegs-Kosten, die auf 13. Millionen Gulden gerechnet wurden, die Ober-Pfalz nebst vier Aemtern der Unter-Pfalz erblich zu geben, auch die Chur-Würde auf die ganze Wilhelmische Linie zu extendiren, dagegen aber Oesterreich ob der Ens, so vor die 13. Millionen verpfändet war, auszulösen, welches alles er zu folge des Mühlbäufischen Schlusses zu thun sich befugt hielt. Das in gedachtem Mühlbäufischen Convent verlangte Edict wegen der Restitution der Kirchen-Güter hielt der Kayser noch zurück, ließ aber doch in verschiedenen Reichsstädten mit der würcklichen Execution den Anfang machen, und die Bischöffe hin und wieder dergleichen in ihren Landen thun, setzte auch in seinen Erblanden, gleichwie Chur-Bayern in der Ober-Pfalz, die Reformation eyfferig fort, und nachdem er seinen andern Sohn Leopold Wilhelm zum Administratore des Bisthums Halberstadt und

*Londorp. T. 3.
in 7. et 7. 4.
Hollreiter
T. 3. p. 110.
Caraffa p. 373.
Theatr. Europ.
T. 1. p. 133.
Inferior
de Halberstadt
L. 1. 151.*

*Aug. 1627.
T. 1. p. 69.
Hollreiter
T. 3. p. 111.
Caraffa p. 373.*

M

U

E

L

und der Abtey Hirschfeld ernennen lassen, erhielt ¹⁶²⁸
 er auch von dem Papst, daß ihn derselbe in das
 Erz-Bisthum Magdeburg einsetzte, worbey ihn
 auch der Kayser, ohnerachtet der von dem Capi-
 tul, nach der Verjagung des Administratoris
 aus dem Brandenburgischen Hause, Christiani
 Wilhelmi, vorgenommenen Postulation des
 Chur-Sächsischen Prinzen Augusti, schützte.
 Das vornehmste Absehen des Kayfers war im
 übrigen noch wider Schweden gerichtet; Dan-
 nenhero Wallenstein wegen der auf dem Würz-
 burgischen und Mühlhäusischen Convent wider
 ihn vorgebrachten Klagen so wenig zu Rede ge-
 setzt wurde, daß der Kayser ihn vielmehr zum
 Reichs-Fürsten machte, ihm das Herzogthum
 Sagan in Schlesien schenkte, und das Herzog-
 thum Mecklenburg theils wegen der von ihm auf-
 gewandten Kriegs-Kosten und Verdienste, theils
 zu mehrerer Versicherung des Landes, unter-
 pfändlich einräumte, die rechtmäßigen Herzoge
 aber in die Acht erklärte, und damit er desto eys-
 feriger das Unternehmen auf Schweden zum Fa-
 veur des Königs in Pohlen ausführen möchte,
 ernannte er ihn zum Admiral auf der Ost-See,
 worauff derselbe die Hansestädte theils mit Ges-
 walt, theils mit Güte zur Hülffe in seinem Vor-
 haben zu bewegen, sich angelegen seyn ließ, auch
 Wismar und zuletzt Rostock in seine Gewalt
 brachte, aber bey den übrigen nichts ausrichtete.
 Denn sie schlugen ihm sein Begehren insgesamt
 ab, und da er Stralsund mit Gewalt erobern
 wolte, schickte Schweden der Stadt zu der Zeit,
 da

*Linig. R. Arch.
 T. VI. p. 251. et
 Spicil. Sacular.
 p. 2. p. 1458.*

1628 da sie schon capitulirte, Hülffe zu, und verursachte dardurch, daß er die Belagerung derselben aufheben mußte. So waren auch des Kayfers Propositionen an den Chur-Fürsten von Brandenburg, wegen Vertauschung des Herzogthums Preussen, und die an den Herzog von Pommern, wegen Überlassung seines Landes an den Kayser, vergeblich. Doch konnte auch der König in Schweden wegen des Pohlnischen Kriegs noch nichts weiter thun, als daß er Stralsund in seinen Schutz nahm. Der Kayser setzte sich aber in Teutschland je länger, je fester, und hielt eine Armee von 18-tausend Mann unter dem Grafen Wolffgang von Mansfeld bey Ulm, theils die von Seiten des Markgrafen von Durlach besorgte neue Unternehmungen zu hintertreiben, theils die Restitution der Kirchen-Güter, davon das Edict damals würcklich im Werke war, zu befördern, theils der Mantuanischen Succession wegen, die ganz Italien damals beunruhigte. Denn obgleich nach Vincentii II. Tode Carolus I. Herzog zu Nevers, als nächster Agnat, das beste Recht zu dieser Erbschafft hatte, auch würcklich im Besiz derselben war, so machte doch der Herzog von Savoyen allerley Ansprüche, dem auch die Spanier beystunden, welche das Monferratische mit ihm zu theilen verabredet hatten. Weil nun der Herzog von Nevers sich an Frankreich hieng, und dardurch einen Krieg in Italien veranlaßte, wolte der Kayser als Ober-Lehns-Herr das Land sequestriren, und schickte zu dem Ende einen Commissarium nach Man-

*Pufendorf de
Rebus Svecicis.
L. 1. § 82.
Carafa p. 336.*

*Pufendorf l. c.
L. 2. § 3.*

M

U

E

L

Mantua, der zwar mit allem Respect tractiret, 1628
 aber nicht zum Besiz gelassen wurde. Die beyz
 den Cronen, Spanien und Frankreich, ergrif- *liri memorie*
 fen endlich die Waffen über diesem Streit, der *recondite*
 etliche Jahr daurete; der Kayser aber ließ sich *Theatr. Europ.*
 noch nicht recht mit ein, sondern richtete noch mehr *12. p. 380.*
 auf den Zustand von Teutschland seine Gedan-
 cken, und gleichwie er den obern Theil durch das
 gedachte Mansfeldische Corpo in seinem Gehor-
 sam erhielt, also ließ er Colalto mit einer gleichen
 Anzahl Troupen in Ober-Sachsen stehen, von
 denen iedoch 30. Compagnien wegen der über
 ihre Pressuren von Chur-Bayern und Sachsen
 geführten Beschwerden, abgedancket wurden.
 Tilly brachte den Nieder-Sächsischen Crayß
 vollend unter das Joch, und Wallenstein zwang
 endlich den König in Dännemarc, daß solcher den
 Frieden suchte, den ihm auch der Kayser wegen
 der über ihn überall waltenden Eyffersucht gerne
 verwilligte. Denn auch die Liga selbst, und de-
 ren Haupt, der Herzog in Bayern, stunde mit
 dem Kayser in solcher Verfassung, daß dieser sol-
 che gerne ganz getrennet wünschte, damit nie-
 mand in Teutschland seine Macht einzuschrencken
 fähig wäre, worauf vornehmlich Wallenstein
 eyfferig drunge, dahingegen jene auf alle Weise
 des Kayfers Macht durch Befestigung der ihrigen
 zu mäßigen bedacht war, weswegen sie zu Hey- 1629
 delberg einen Convent anstellte, und beydes von
 den Mitteln, wie ihre Armee fernerhin wenig-
 stens auf 27 tausend Mann starck beybehal-
 ten, und mit der Kayserlichen, der Quartiere
 und

1628 und anderer Dinge wegen sich vergleichen möchte, Rathschläge führte, als auch den Kayser inständig zum Frieden in dem Reich ermahnte. Die se Vorstellungen nebst den verschiedenen Negotiationen des Französischen Gesandten Char- nassé an dem Bayrischen Hof und zu Coppenha- gen, beförderten den Frieden des Kayfers mit Dänemarch, der zu Lübeck auf diese Bedingungen geschlossen wurde, daß dem König alle seine Lande wieder gegeben werden, und ihm einen neuen Zoll auf der Elbe anzulegen erlaubt seyn, auch seinen Prinzen das Erz-Bisthum Bremen werden; der König aber hinführo der Deutschen Reichs- sachen sich nicht anders, als nur in Ansehung des Herzogthums Holstein, annehmen sollte. Die Herzoge von Mecklenburg wurden in diesem Frie- den so wenig eingeschlossen, daß der Kayser viel- mehr um eben die Zeit Wallenstein und dessen Agnaten mit dem Herzogthum unter der Clausul, frey davon zu disponiren, belehnte, und den Her- zogen alle Hoffnung zu einiger Restitution dar- durch benahm. Die Schwedische Gesandten, welche wegen Stralsund einige Vorträge zu thun hatten, wurden gar nicht mit auf dem Con- gress zugelassen, und vielmehr 7000. Mann un- ter dem General Arnheim dem König Sigismun- do nach Polen wider Gustavum Adolphum zu Hülffe geschickt, damit der Krieg daselbst noch so lange fortgesetzt werden möchte, biß der Kayser in Deutschland seinen Zweck völlig erlangt hät- te. Dieser war auf die Erniedrigung der Prote- stanten gerichtet, zu dem Ende der Kayser noch et- liche

Nic. Delli A. A.
publ. 7. 1. p. 50.
Kaiserlicher
T. 3. J. 14. n.
44.

König l. c.
T. VI. p.
249.

London.
T. 3. p. 1078.
et T. V. p. 849.

Th

U

U

U

liche Monate vor dem Lübeckischen Friedens- 1629
Schluß das so lange zurück gehaltene Edict we-

gen Restitution der Kirchen-Güter heraus gab,

Krafft dessen er befohl, daß alle Mediat-Stift- *Einig R. Arch.
F. 3. p. 71.*

ter, Clöster und andere Kirchen-Güter, so nach *N. Belli A. l. pub.
F. 1. p. 1.*

der Zeit des Passauischen Vertrags von dem *London. l. c.*

Protestanten eingezogen worden, den Catholis- *F. 3. et 4.
Carafa l. c.*

chen wieder eingeräumt; die übrigen Stifte, *Wargiter
F. 3. l. 14. n. 11.*

zu folge des geistlichen Vorbehalts, keinen andern

als Catholischen Bischöffen gelassen; die Ca-

tholischen Stände in dem Jure Reformationis

in ihren Landen nicht gehindert; und in dem Re-

ligions-Frieden keine, als der ungeänderten Aug-

spurgischen Confession-Verwandte begriffen,

alle widrige Lehren und Secten aber davon aus-

geschlossen seyn solten. Hierauf wurden so gleich

durch alle Reichs-Crayße Kayserliche Commis-

sarien ausgesandt, und das Edict überall, Chur-

Sachsen ausgenommen, mit grosser Schärffe,

auch mit Zuziehung der Kayserlichen und Ligisti-

schen Troupen exequiret, und unter andern der

Kayserliche Prinz Leopold Wilhelm in den

Besitz des Erz-Stifts Magdeburg eingesetzt,

wiewohl die Stadt dieses Namens auch durch

die von Wallenstein vorgenommene Bloquade

nicht konnte zum Gehorsam gebracht werden.

Weil im übrigen Teutschland zwar fast durch-

gehends mißvergnügt, aber doch niemand dar-

inn im Stand war, auch keine fremde Potenz

zu dieser Zeit fähig schien, dem Kayser einige Un-

lust zu erregen, so ließ sich derselbe den Mantua-

nischen Successions-Streit eysferiger angelegen

Es

seyn,



1629 seyn, und schickte unter Colalto, Gallas und M-tringer eine Armee von 30-tausend Mann in Ita-lien, des Vorhabens, den Herzog von Nevers wegen der seinen Lehns-Pflichten zuwider beg-Franckreich gesuchten Hülffe und dadurch began-genen Felonie seines Landes zu berauben; wes-wegen dann die Belagerung von Mantua von den Kayserlichen, und die von Casal von den Spanischen Troupen zu gleicher Zeit unter-nommen wurde. Allein die Gestalt der Sachen änderte sich gar bald. Frankreich rüstete sich mit grosser Macht zu einem Zug nach Italien, dem Herzog von Mantua zu Hülffe; der Fran-zösische Gesandte Charnassé brachte es zwischen Schweden und Pohlen zu einem sechs-jährigen Stillstand; der König von Schweden Gustav Adolph ward auch von den Protestanten in Teutschland zu Hülffe geruffen, und nachdem er den Krieg auf dem zu Stockholm gehaltenen Reichs-Tag beschlossen, gab er seinen Unwillen über die zur Zeit des Lübeckischen Congresses sei-nen Gesandten geschehene Unbilligkeit, nebst der Gerechtigkeit des Schutzes, den er der Stadt Stralsund ertheilet, in einem Schreiben an die Chur-Fürsten zu erkennen. Es wurden auch die Protestanten durch die Hoffnung seiner Hülffe dergestalt aufgemuntert, daß sie von dem Kayser die Abschaffung des Edicts, von Restituierung der geistlichen Güter, mit grosser Freyheit begehrt, und dieser auch genöthiget wurde, einen Chur-Fürsten-Tag nach Regensburg auszuschreiben, um solchen Klagen abzuhelffen. Der Convent

nahm

Chemnitz
Th. 1. p. 12.

Pustkorf

N. Behr

publ. T. 1. p. 40.

M

1

2

3

4

5

nahm zu gleicher Zeit seinen Anfang, als der Kö- 1630
nig in Schweden, der von den Dänen mit dem
Kayser zu Dantzig angestellten Friedens- Tra-
ctaten ungeachtet, seinen Zug antrat, und der in
Stralsund commandirende Schwedische Obri-
ste, Alexander Lesle, der Insel Rügen sich be-
mächtigte. Weil nun der König bald darauff
selbst anlangte, und in kurzem Stettin und andere
Orte in Pommern einnahm, auch die Kayser-
lichen aus diesem Lande, und aus Mecklenburg
und Brandenburg vertrieb, sodann in die Stadt
Magdeburg durch den geachteten Administrato-
rem, Christian Wilhelm, eine Besatzung spielte,
so waren viele Catholische Fürsten, und der Chur-
Fürst von Bayern, ja der Kayser anfangs selbst
geneigt, das Restitutions-Edict auf 40. Jahr
zu suspendiren, wodurch man die Protestanten
befriediget, und sich zu den Schweden zu schla-
gen abgehalten haben würde. Doch die gegen-
seitige Rathschläge behielten den Platz, und nach-
dem der Kayser den Klagen der Catholischen
Stände über die Excesse seiner Armee so weit
nachgegeben, daß er einen Theil derselben abge-
banckt, auch so gar Wallenstein das Commando
abgenommen, und solches dem Ligistischen General
Tilly übergeben, so vermeynte er, er würde mit
70000. Mann, die seine und der Liga Armeen zu-
sammen ausmachten, den König in Schweden, der
damals aufs höchste 20000. Mann starck war, aus
Teutschland zu vertreiben mächtig genug seyn.
Er hielt aber zugleich vor rathsam, auf diesem Re-
gensburgischen Convent, dabey sich ein Frankö-
sicher

*Puffendorf de
rebus publicis
B. P. a. Chemnitz
von J. J. W. W. W.
in der
Königl. Bibliothek
in Berlin
B. P. a. Chemnitz
1. 2.*

1630

fischer Minister eingefunden hatte, einen Frieden mit Franckreich, der Mantuanischen Succession wegen, einzugehen, wodurch Carl von Nevers die Belehnung des Herzogthums erhielt, der Kayser aber seine Armee aus Italien wieder ziehen konte. Nachdem die Eröndung der Kayserin zu Regensburg vollzogen worden, nahm der Convent ein Ende, ohne daß der Kayser von der Römischen Königs-Wahl seines Sohns Ferdinandi, der auf dem Convent mit gegenwärtig war, eine Proposition öffentlich that, wie er anfangs willens gewesen; und wurde ein anderwärtiger Convent nach Franckfurt beschlossen, um die Sache des Restitution-Edicts daselbst auszumachen, weil der Kayser die Protestanten durch gänzliche Verweigerung nicht vor dem Kopff stoßen wolte.

Pellus l. c. p. 82.

Condorp. T. IV.

Albreiter l. c.

T. 2. a. 18. p. 22.

Reichs-Act de com-

itis electoral. a.

1630. quon-

hoffmann in serie

ren gestar. à tra-

act. Passau.

rem. Gerst.

Sonst ward noch in dem Abschied des Collegial-Tages der Krieg wider Schweden, jedoch dergestalt, beschlossen, daß nicht mehr Kriegs-Volk, als man zu demselben unentbährlich bedörffen würde, beybehalten, auch kein neuer Krieg an derst, als mit Rath des Heil. Reichs Chur-Fürsten, vorgenommen; deßgleichen, daß gute Disciplin gehalten; die Mittel zum Unterhalt der Armeen durch Particular-Ersuchung der Crayße erhandelt, und so dann niemand mit Contributionen beschwehret werden solte. Wegen des geächteten Chur-Fürsten von der Pfalz erklärte sich der Kayser, auf die von Engelland geschehene Vorstellungen, daß, wenn er denen auf dem Mühlhäußischen Convent ihm vorgehaltenen Conditionen Genüge leisten würde, ihm nebst Aufhebung



bung der Aicht Gnade wiederfahren, und aus den von der Infantin inuhabenden Pfälzischen Ländern Fürstliche Alimenta verschafft werden solten. 1620

§. XXXIV.

Des Königs in Schweden Ankunfft in Teutschland zog indessen weit grössere Veränderungen nach sich, als man im Anfang vermuthen konnte.

Frankreich schloß so gleich auf 5. Jahre lang eine 1631

Allianz mit demselben, wodurch es zu vierhundert

tausend Thaler jährlicher Subsidiën, und Schweden zu einer Armee von 36000. Mann sich ver-

bände. Ob nun wol der König weder von dem

Ehur-Fürsten zu Brandenburg und Sachsen ins

besondere, noch von dem Protestanten insgemein,

welche Ehur-Sachsen nach Leipzig beruffen hatte,

um sich zu folge des letztern Regenspurgischen

Schlusses auf den nächst bevorstehenden Franck-

furter Convent zu bereiten, einigen Beytritt er-

langen konnte; so waren ihm doch die Schlüsse

dieses Leipziger Convents gar vortheilhaftig.

Dann an statt daß der Kayser verhoffte, es solten

die Protestanten dem Regenspurgischen Abschied

gemäß sich wider Schweden in Verfassung setzen,

so ward des Schwedischen Einfalls mit keinem

Worte von denselben gedacht, sondern vielmehr

wider die Unterdrückungen, womit sie sowol durch

üble Disciplin der Kayserlichen Völcker, als durch

die vorgenommene Execution des Restitution-

Edicts sich beschwehrt fanden, hefftige Klagen ge-

führet, und beschlossen, sich denselben, weil sie der

Kayserlichen Wahl-Capitulation schnurstracks



1631 zuwider lieffen, mit Gewalt zu widersehen, und zu dem Ende eine Armee von vierzigtausend Mann anzuwerben; jedoch mit den Catholischen Ständen Tractaten wegen eines Vergleichs vorzunehmen, und den Kayser zu ersuchen, daß er das Restitutions-Edict suspendiren, die Gewaltthätigkeiten der Miliz abstellen, und die Fürsten und Stände bey ihren Freyheiten ungekränket lassen möchte. Der Kayser mißbilligte zwar diese Entschliessungen im höchsten Grad, und zwang die Protestanten in Ober-Teutschland, durch die aus Italien angelangte Troupen unter dem Grafen von Fürstenberg, dem Leipziger Bund wieder abzusagen; es eroberte auch Tilly Magdeburg, und gieng darauf in Thüringen und Hessen, um die Protestanten daselbst gleichfalls von dem Leipziger Bund zu trennen. Allein nachdem der König in Schweden inzwischen den Chur-Fürsten zu Brandenburg gezwungen, in seinen festen Plätzen Schwedische Besatzungen einzunehmen, und den Herzogen zu Mecklenburg wieder zum Besiz des größten Theils ihrer Lande geholffen; Tilly hingegen, nachdem er vor dem Schwedischen Lager bey Werben nichts ausrichten können, dem Chur-Fürsten zu Sachsen auf dem Hals gegangen, und ihn auf das äußerste getrieben; so ward endlich die bisher verzogene Allianz zwischen Schweden und Chur-Sachsen zum Stande gebracht, und nachdem die Conjunction der Schwedischen Armee, so aus tausend Mann bestunde, mit der Sächsischen, die 15-tausend Mann ausmachte, bey Düben

Rufendorff

Belus. 1. c.

p. 128.

London. p. 14.

Chemnitz.

T. 1. p. 33.

Küller. Ann.

Sax. adh. q.

Rufendorff

Belus. p. 212.

Rufendorff

L. 2. p. 427.

Thaer. Eur.

T. 2. p. 422.

geschehen, so giengen beyde auf Tilly bey Leipzig
loß, und erschochten einen vollkommenen Sieg
über denselben. Es hatte aber kurz vorher der
auf dem letztern Regenspurgischen Convent an-
gesetzte Franckfurtische Compositions-Tag den
Anfang genommen; weil aber die Protestanten
nunmehr wieder einen Muth bekommen hatten,
und auf die völlige Abschaffung des Restitu-
tions-Edicts drungen, iedoch dagegen den Geist-
lichen Vorbehalt in das künftige gelten lassen
wollten, die Catholischen aber nur aufs höchste zu
einer Suspension der Execution gedachten Edicts
Hoffnung übrig ließen, so zerschlug sich aller Ver-
gleich, und der Krieg ward mit größerer Erbitt-
erung beyder Religions-Verwandten, als bishe-
ro, fortgesetzt. Schweden und Sachsen theilten
sich nach der Leipziger Schlacht, so, daß der Kö-
nig in dem Vorhaben, den zertrennten Bund
der Protestanten wieder aufzurichten, und das
Haupt derselben zu werden, durch Thüringen
und Francken einbrach, von dar sich gegen den
Rhein wandte, und von Speyer bis Coblenz
alles unter seine Gewalt brachte, da inmittelst
der Schwedische General Horn, Francken und
einen Theil von Schwaben, der Land- Graf
Wilhelm von Hessen-Cassel, die Wetterau von
den Kayserlichen befreyte, der Nieder-Sächsische
Craß sich gleichfalls unter Schwedische Prote-
ction begab, der Chur-Fürst zu Sachsen aber in
Böhmen gieng, und Prag selbst einnahm. Tilly
hatte mit den vierzigtausend Mann, die er nach
seiner Vereinigung mit Aldringer zusammen be-

Es 4

kom

1631

Lendorp. T. 4.

p. 220.

Bellin. T. 1.

p. 214.

Theatr. Europ.

T. 2. p. 427.

Refendorff

L. 3. p. 31. d. 97.

et L. 4. p. 339.

1631 kommen, genug zu thun, daß er die Baverischen Lande bedeckte, zu dem Ende er sich bey Nördlingen setzte, und der Chur-Fürst von Bayern fandte sich genöthiget, dem Vorschlag einer Neutralität der Liga, die sich Frankreich gar eysferig an-
 gelegen seyn ließ, Gehör zu geben; welches doch bloß zum Schein, um den Einbruch des Königs in Schweden in seine Lande, aufzuhalten, geschah, weil des Chur-Fürsten und des Kayfers Interesse allzugenuß verknüpffet war, daß sie durch solthane Neutralität ohne beyderseitigen Untergang sich nicht trennen konten; worzu noch kam, daß der entfeste Chur-Fürst von der Pfalz sich in Person zu dem König von Schweden begeben hatte, dessen Unterhandlung wegen seiner Restitution Chur-Bayern grosse Besorgnis verursachte, wiewohl der König schon damahls den Vorschlag einer achten Chur-Würde, als ein Mittel zum Vergleich, auf die Bahn brachte. Der Chur-Fürst zu Trier ward jedoch aus Schrecken vor einem Schwedischen Überfall, bewogen, sich in Französische Schutz zu begeben, und die Neutralität zu ergreifen. Weil aber der Chur-Fürst von Bayern solche ausgeschlagen, gieng der König auf denselben loß, und nachdem er den Lech, ohngeachtet des an demselben aufgeschlagenen feindlichen Lagers, passirt, Tylli auch in der dabey vorgefallenen Action tödlich verwundet worden, und hernach zu Ingolstadt gestorben, bemächtigte er sich eines grossen Theils von dem Bayerlande; ward aber gar bald wieder genöthigt solches zu verlassen. Denn es hatte
 der

Rejendorff

L. 4. p. 1632

Holzreiter

L. 17. n. 7.

Chemnit.

T. 1. p. 276.

Bellus T. 4. p.

18.

Holzreiter l. c.

L. 17.

Chemnit. T. 1.

p. 278.

der Kayser mittlerweile Wallenstein, der seit 1632 seiner letztern Abdankung ein Privat-Leben in Böhmen geführt, wieder hervorgezogen, und dieser hatte in kurzer Zeit eine Armee von vierzigtausend Mann in den Kayserlichen Erb-Ländern angeworben, auch die Sachsen aus ganz Böhmen vertrieben, da zu gleicher Zeit Pappenheim, der General der Liga, in Westphalen und Nieder-Sachsen nicht weniger glücklichen Fortgang hatte. Da nun Bayern in so grosser Noth war, vereinigte sich Wallenstein mit demselben, und weil er eine Armee von sechzigtausend Mann hatte, nöthigte er den König, dessen Armee auf zwanzigtausend zusammen geschmolzen war, daß er sich biß gen Nürnberg zurück ziehen mußte, allwo er zwar in kurzem dergestalt verstärket wurde, daß seine Armee auf 75-tausend Mann sich belief, und er Wallenstein weit überlegen war. Nachdem er aber das Wallensteinische Lager mit grossem Verlust vergeblich bestürmet hatte, und sich darauf nochmahls nach Bayern wandte, gieng Wallenstein mit der durch Pappenheim verstärkten Armee nach Sachsen, welches eben zu solcher Zeit durch einen in Schlesien gethanen Einfall entblöset war, und nöthigte den König ihm dahin zu folgen, da es dann bey Lützen zu einer blutigen Schlacht kam, in welcher der tapfere König Gustavus Adolphus selbst blieb. Wallenstein aber geschlagen und nach Böhmen verjagt wurde, worauf der Herzog Bernhard von Weimar, so das Commando der Schwedischen Armee nach des Königs Tod übernahm,

Es 5

men,

Adlreiter
T. 3. L. 17.
n. 4. et seq.

Pufendorf
L. 4. § 63.
et 83.
Theatr. Europ.
T. 2. p. 667.
Chemnitz. T. 1.
p. 462.

1632 men, Sachsen von den Kayserlichen gänglich be-
freyete. Man hätte hierauf allem Ansehen
nach einen Frieden erlangen können, von dem
auch wirklich unter Dänischer Mediation zu
1633 Leutmeris gehandelt wurde, wenn nur die
Schweden ihre Macht mit den Sachsen hätten
vereinigen, und in die Kayserlichen Erb-Lande
dringen wollen. Aber so große Bestürzung auch
der Tod ihres Königs, und die Minderjährigkeit
seiner einzig hinterlassenen Prinzessin Christina
unter ihnen verursachte, blieben sie doch fest auf
dem von dem König gefaßten Vorhaben, Con-
questen in Teutschland zu machen, bestehen, und
der Schwedische Reichs-Cancler, Benedict
Pufendorf L. S. 84. Orenstern, dem von dem Senat in Schweden
das Directorium des Teutschen Kriegs völlig
anvertraut worden, brachte die vier Crayse in
Ober-Teutschland dahin, daß sie auf dem zu
Heilbronn angestellten Convent einen Bund
wider den Kayser und die Liga, zu Wiederher-
stellung der alten Reichs- und Religions-Frey-
heit, untereinander errichteten, und ihm als der
Cron Schweden Bevollmächtigten, das Dire-
ctorium auftrugen; jedoch, daß sie ihm einem
gewissen Rath an die Seite setzten. Chur-Brand-
enburg hielte es gleichfalls mit den Schweden;
es erneuerte auch Frankreich die Allianz mit
denselben; und nachdem sie durch Einräumung
der Unter-Pfalz an die Kinder des verstorbenen
Chur-Fürsten Friderici V. alle derselben Freun-
de sich aufs neue verbündlich gemacht, und die
Hemmen so getheilet hatten, daß Herzog Bern-
hard

Pufendorf
L. S. 84.

London. T. 4.
P. 292.

Reli. Hist. pub.
T. 2. p. 268.

Pufendorf
L. S. 84.

Chemnitz
T. 2. p. 22. c.
61.

Pufendorf
L. S. 830.

1632

hard von Weimar und Gustav Horn in Francken, Herzog Georg von Lüneburg in Westphalen und Nieder-Sachsen, allwo die Liga gar mächtig war, und der Graf von Thurn in Schlessien agiren sollte, so gieng der Krieg wieder aufs neue an, ward aber anfangs mit schlechtem Glücke vor die Schweden und ihre Bundes-Genossen geführt. Denn Thur-Sachsen war wegen des entrißenen Directorii der Protestanten dergestalt auf Schweden eyfferfüchtig, daß es von solcher Zeit an auf Kayserliche Seite sich völlig neigte; es entstand auch unter einem Theil der Schwedischen Armee Unruhe, und weil der Spanische General, Herzog von Feria, mit einer Armee von dreißig tausend Mann aus Italien ankam, so hatten die Schweden mit ihrer eigenen Vertheidigung genug zu thun, und konnten keine sonderliche Progeßsen machen, außer daß Herzog Georg von Lüneburg einen Sieg bey Hameln erhielt, und der Herzog Bernhard von Weimar Regensburg einnahm. Jedoch richteten auch die Kayserlichen wegen der Treulosigkeit des General Wallensteins, der sich zum König in Böhmen zu machen suchte, und mit dem Französischen Gesandten Feuquieres in Teutschland, mit dem Schwedischen Cansler Oxenstirn, und mit den Sächsischen und Brandenburgischen Höfen handelte, nichts anders aus, als daß sie Schlessien völlig von den Sachsen sauberten. Die Schweden brachten es hernach auf dem zu Halberstadt gehaltenen Convent dahin, daß der Nieder-Sächsische Crayß sein Bündniß mit

dem London. p.
T. 4. p. 371.
Pufendorf
a. 6. 87.

1634 denselben erneuerte, eine ansehnliche Armee unter dem Commando des Herzogs Georgen von Lüneburg, und Johann Banners zu behalten beschloß, und den Ober-Sächsischen und Westphälischen Crayß zum Bejtritt und zur Vereinigung mit den vier Ober-Crayßen und der Cronen Schweden einlud. Dieserwegen ward ein fernerer Convent aller Protestanten zu Frankfurt angestellt, auf welchem zwar Orenstirn und der Französische Gesandte Feuquières sich wegen gedachter Vereinigung große Mühe gaben, aber anfangs wenig ausrichteten. Denn Chur-Sachsen stellte beyder auswärtigen Cronen Absichten auff Teutsche Conquieten verhaßt vor, und weil Frankreich bereits die Chur-Frierische Lande, nebst Lothringen, und einen Theil vom Elß in Besiß hatte, und Philippsburg öffentlich begehrte, wiewol es solches nach dem Frieden wieder abzutreten versprach; die Schweden auch durch ihren Cansler Orenstirnen deutlich zuverstehen gaben, daß sie weder mit einer Geld-Summe, noch mit einigen Stücken Landes von dem, was man der Liga und dem Hause Oesterreich abgenommen, sich begnügen könnten, sondern Pommern begehrten, und an Chur-Brandenburg, so darauff nach dem Tode des damals noch lebenden letztern Herzogs Bugislai XIV. ein ganz ungezweiffelts Recht hatte, einige Bisthümer zum Equivalent anboten, so waren die meisten auf dem Convent geneigter, die fremden Gäste aus Teutschland zu vertreiben, als ihnen zu den vorhabenden Conquieten behülfflich

London:

T. 4. p. 378.

Weller T. 2.

p. 281 seq.

Aufsenboß

L. 6. fol.

sich zu seyn; und bleib sonderlich Chur-Sachsen ^{1634.}
 in diesem Vorhaben fest bestehen. Nachdem
 aber inzwischen Wallenstein des bishero so ver-
 rätherisch geführten Commando entsetzt und um-
 gebracht worden, machte der Kayserliche Prinz
 Ferdinandus, König in Ungarn und Böhmen, der
 das Commando hierauff antrat, grosse Progres-
 sen, und nachdem er Regensburg erobert, und sich
 daselbst mit dem Chur-Fürsten von Bayern, und
 bald darauf mit zwölf tausend Mann Spanischer
 Troupen, welche der Cardinal Infant Ferdi-
 nandus aus Italien zuführte, vereinigt hatte,
 befochte er bey Nordlingen über die Schweden,
 die von dem Herzog Bernhard von Weimar
 und dem General Horn commandirt wurden,
 einen völligen Sieg. Weil nun die Schwedi-
 sche und Protestantische Sachen dardurch in die
 äusserste Gefahr gerathen waren, so schlossen
 endlich die auff dem Franckfurtischen Convente
 versammelte Stände eine Allianz mit der Cro-
 ne Frankreich, der sie vorher Philippsburg biß
 auff den Frieden zu behalten verwilliget hatten;
 und bald darauff brachten sie zu Paris einen an-
 dern Tractat zuwege, krafft dessen Frankreich
 versprach, sich öffentlich wider das Hauß De-
 sterreich zu erklären, und nicht allein selbst eine
 Armee an den Rhein-Strom agiren zu lassen,
 sondern auch von Teutschen Völkern 12-tausend
 Mann auf seine Kosten zu erhalten, dargegen
 man demselben Elßaß einräumete, mit dem Be-
 ding, daß solches nach dem Frieden wieder ohne
 Entgeld zurück gegeben werden sollte. Dieser
 Tra-

Theatr. Europ.
T. 3. p. 182.

Ferdinandus
L. 6. § 13.

Polareiter
T. 3. L. 19. n. 7.

Chemnitz
T. 2. p. 328.

Theatr. Europ.
T. 3. p. 334.

Chemnitz
T. 2. p. 466.

- 1634 Tractat ward auf dem von Franckfurt nach Worms verlegten Convent, wiewohl mit einigem Widerwillen der Schweden, bestätigt; aber er hinderte nicht, daß die Kayserlichen die Früchte des Sieges bey Nordlingen sammelten, und sich von ganz Ober-Teutschland Meister machten. Chur-Sachsen, welches nach der Eroberung von Bittau bis vor Prag gekommen war, und durch seine genaue Vereinigung mit Schweden und den Obern Craysen den Kayserlichen noch großen Verdruß hätte erwecken können, hielt einen Frieden mit dem Kayser vor ratsamer, und stellte deswegen zu Pirna wirkliche Tractaten an, die nur deswegen sich verzögerten, weil Sachsen auf eine gängliche Amnestie vor die in Krieg wider den Kayser verwickelte Protestanten, und auf einer Abschaffung des Restitutions-Edicts bestunde. Diesem ohngeachtet, und ob gleich die Kayserlichen täglich neue Progressen an dem Rhein-Strohm machten, und unter andern auch
- 1635 Philippsburg, so den Franzosen kurz vorher eingeräumt worden, überrumpelten, so bezeugten doch die nach Worms aufs neue zusammen gekommene Protestanten der Obern Craysen nur viel größern Eyffer zur Fortsetzung des Krieges; Schweden und Frankreich erneuerten ihre Allianz; Frankreich schloß auch mit Holland eine Off- und Defensiv-Allianz wider Spanien; und da die Spanier hierauf den Chur-Fürsten von Trier, der bisher in Französischer Protection gestanden, unversehens aus der Stadt Trier gefangen nach den Niederlanden wegföhreten,

ten, so erfolgte endlich die würckliche Kriegs-Er- 1635

klärung der Crone Frankreich gegen Spanien.

Diß geschah zu eben der Zeit, da der zu Pirna

verabredete Friede zwischen dem Kayser und

Ehur-Sachsen endlich zu Prag geschlossen wur-

de; und zwar mit diesen Bedingungen: Daß

die geistlichen Güter, welche nach dem Reli-

gions-Frieden in der Protestanten Gewalt ge-

kommen, ihnen noch biß auf 40. Jahr lang in

dem Stand wie sie solche Anno 1627. besessen,

ruhig gelassen werden; das Erß-Stift Mag-

deburg dem Sächsischen Princken Augusto, und

die 4. Aemter Duerfurt, Jüterbock, Damm und

Borgß, dem Ehur-Fürsten; das Stift Halber-

stadt aber dem Erß-Herkog Leopold Wilhelm

verbleiben; wegen Gleichheit der Religion un-

ter den Assessores an dem Cammer-Gericht

und am Reichs-Hof-Rath nächstens weiter ge-

handelt; Ehur-Pfalz an das Mühlhaußsche

Decret angewiesen; die Herkoge von Mecklen-

burg, wenn sie diesen Frieden annehmen, bey ih-

ren Länden gelassen; dem Kayser und allen As-

sistenten die seit dem Schwedischen Einfall ent-

rissene Länden und Güter restituiret, und die aus-

wärtige Potenzen, Frankreich und Schweden,

auch diejenigen Reichs-Stände, so sich zu diesem

Frieden nicht bekennen würden, zu solcher Resti-

tution mit gesammter Hand gezwungen wer-

den, hingegen auch den Protestanten und ihren

Kriegs-verwandten Ständen alles seit 1630.

abgenommene, und der Nieder-Sächsische

Crayß, desgleichen Brandenburg in den Stand

Lünig R.R.

T. 5. p. 109.

J. d. Heru de-

plorat. p. p. p.

Roman. rae

lam in fausto

quam in iusto

factae. Euty.

in fol. Euty.

verus auctor

est. Clem. 1635

la.

la.

la.

la.

la.

la.

la.

la.

la.

la.

la.

la.

la.

la.

la.

la.

la.

la.

la.

la.

la.

la.

la.

1635 vor den daselbst angegangenen Unruhen, restituiret; Brandenburg insonderheit bey der Anwartsung auf Pommern geschützet; allen Ständen, so sich diesem Frieden bequemen würden, etliche wenige, als die Herzoge von Würtemberg, die Marckgrafen von Baden-Durlach &c. ausgenommen, vollkommene Amnestie ertheilet; und darauf alle Troupen der Stände mit der Kayserlichen Armee vereinigt werden solten, damit Se. Kayserliche Majestät diesen Friedens-Schluß zum Stande bringen mögen. Durch einen besondern Neben-Vergleich ward die ganze Marckgraffschafft Lausitz dem Chur-Fürsten zu Sachsen eigenthümlich abgetreten, auch wegen der Religion in Schlesiens eines und das andere verordnet. *Müller Annal. Saxon. ad h. p. 7643.*

S. XXXV.

Durch den Pragischen Frieden veränderte sich die ganze Gestalt des Krieges. Chur-Brandenburg, welches kein ander Mittel sah, Pommern zu erhalten, nahm diesen Frieden am ersten an, und seinem Exempel folgten nach und nach die übrigen Protestanten, so, daß in kurzem ausser denen von der Amnestie ausgeschlossenen, so, aber alle von ihren Länden vertrieben waren, und der Sache kein Gewicht geben konnten, der Landgraf von Hessen-Cassel es allein mit Schweden hielt, und fast ganz Teutschland sich vereinigte, Frankreich und Schweden aus seinen Grängen zu vertreiben. Man both erst den Schweden dritthalben Millionen Meißnische Gulden an, wenn sie gütlich aus Teutschland

land ziehen wolten; und sie schienen anfangs ¹⁶³⁵
 in den zu Schönbeck in dem Sächsischen Lager
 angestellten Tractaten, sich damit zu begnügen,
 weil ihre ganze Macht, so unter dem General
 Baner bey Magdeburg versammelt war, aus
 20-tausend Mann bestund, darunter außs höchste
 dreytausend Schwedische National-Völcker, der
 Rest aber lauter geborne Deutsche waren, wel-
 che theils wegen ausbleibender Bezahlung, theils
 wegen der Kayserlichen Avocatorien bereits an-
 fingen zu tumultuiren, so, daß der Cangler
 Drenstirn genöthiget ward, sich nach Wismar zu
 retiriren, von dannen er im Sinn hatte, wieder
 nach Schweden zu gehen, allwo man geneigter
 war, die von Gustav Adolph in Pohlen gemach-
 te Conqueren zu erhalten, als in Teutschland
 welche zu suchen. Nachdem aber Frankreich
 durch neue Versprechungen Schweden ermun-
 tert, und einen Stillstand mit Ladislao König in
 Pohlen auf 26. Jahr vermittelt hatte, worauf ein
 Corpo von 12000. Schweden aus Pohlen nach
 Teutschland marchiren konte, so entschlossen
 sich die Schweden um so viel eyfferiger zur Fort-
 setzung des Krieges, weil sie dardurch an Con-
 queren in Teutschland diejenigen, so sie in Preus-
 sen gehabt, und durch den Stillstand mit Pohlen
 zurück gegeben, reichlicher zu ersetzen verhofften.
 Solcher Gestalt kam es also einer Seits
 zwischen den übrigen Protestanten, die den
 Frieden angenommen hatten, und den Schwe-
 den zur öffentlichen Ruptur, gleichwie anderer
 Seits der Kayser gegen Frankreich agirte, ohne

Et

erach-

*Ref. d. d. 1635.
 1634-70.*



- 1635 erachtet zwischen beyden keine Kriegs-Erklärung vorgegangen war. Die Kayserlichen waren unter dem General Gallas so glücklich, daß sie die Franzosen und den Herzog Bernhard von Weimar, so sich in derselben Dienste begeben, über den Rhein zurück trieben, und durch ihre vortheilbaffte Postirung zu Franckfurt ihre Vereinigung mit dem Landgrafen von Hessen-Cassel hinderten. Aber der Sächsischen Armee Absichten, welche dahin giengen, den Schweden den Paß nach der Ost-See abzuschneiden, und zu dem Ende die Elbe zu besetzen, wurde zu nichte, indem ihnen der Schwedische General Baner zuvor kam, und sie unter ihrem General Wandis bey Dömitz aus dem Felde schlug. Es geschahen hierauf den Kriegenden Partheyen von allerley Orten her Friedens-Vorschläge: indem der Herzog Adolph Friedrich von Mecklenburg sich einen Vergleich zwischen den Schweden und Sachsen angelegen seyn ließ, und bey dem letztern sonderlich anhielt, die Protestanten zu einem Convent nach Lüneburg einzuladen, um daselbst von der Satisfaction vor die Crone Schweden und von der Wieder-Einsetzung der von ihren Landen vertriebenen protestirenden Stände zu handeln. Weil aber die Schweden darauf bestanden, daß man ihnen einige Länder zu ihrer
- 1636 Satisfaction abtreten sollte, so zerschlug sich alle Handlung, nachdem sie bey einem Jahr lang gewähret hatte. Nicht anders gieng es mit der Bemühung, welche sich der König in Dänemark gab, unter seiner Mediation einen Frieden zwischen

Rusendorf
L. 8. 86.

Rusendorf L. 7.
§ 195. - 117.
L. 8. 877.

sehen dem Kayser und der Crone Schweden zu 1636
 stiftten. Er hatte zwar zu dem Ende einen Con-
 greß nach Lübeck angesetzt, und der Chur-Fürst
 zu Sachsen war bevollmächtigt, in des Kayfers
 Mahmen daselbst zu tractiren, und zwar derge-
 stalt, daß der Vergleich der wider den Kayser in
 Krieg begriffenen Protestanten ihnen selbst und
 ihren Intercedenten, die sich bereits zu Wien
 gemeldet, überlassen, und nur von der Ausräu-
 mung der von Schweden in Besiz genommenen
 Plätze in Teutschland, gehandelt werden, und zu
 deren Beförderung den Schweden eine Summa
 Geldes, von denjenigen, so dieselbe zu Hülffe ge-
 ruffen, bezahlet werden sollte. Die Schweden
 aber hatten um eben diese Zeit zu Wismar eine
 viel genauere Allianz, deren Ratification aber
 von ihnen noch aufgehalten wurde, mit Franck-
 reich geschlossen, krafft deren beyde Theile den
 Protestanten, so bey dem Heilbronner Bund
 fest beharren würden, und insgesammt allen
 Teutschen Ständen, zu Wiederherstellung ihrer
 vor dem Böhmischen Krieg gebabten Rechte und
 Freyheiten, sich selbst aber zu einer rechtmäßigen
 Satisfaction vor ihre dabey aufgewandte und
 noch aufzuwendende Kosten alle frentliche Hülf-
 fe, und Franckreich insonderheit an Schweden
 jährlich eine Million Livres Geld, versprachen.
 Es wolten auch die Schweden nicht einwilligen,
 daß die Protestanten, so ihnen anhiengen, von
 dem Friedens- Tractat solten ausgeschlossen
 seyn, und weil sie inmittelst grosse Vortheile im
 Felde erhalten hatten, so ward die ganze Däni-

Rufendorf
 8. 8. 10.
 et 47.



1636 sche Friedens-Handlung darnach auf einmal abgebrochen. Denn als die Sachsen sich mit einem Corpo Kayserlicher Völcker vereinigt und Magdeburg erobert hatten, marchirten sie mit einer grössern Macht als im vorigen Jahr nach Pommern und Mecklenburg; es kam aber bey Wittstock abermal zu einem blutigen Treffen, in welchem Baner den Sieg besochte, und die Schwedische Waffen und derselben Glück dardurch um so viel mehr wieder in die Höhe brachte, weil auch in diesem Feld-Zug die Kayserlichen unter Gallas in Burgund und Lothringen wenig ausrichteten, die jedoch unter Gözen die Hessen, welche ganz Westphalen vorher erobert hatten, daraus größten Theils wieder vertrieben. Der Papst hatte sich inmittelst ebenfalls um Wiederherstellung des Friedens zwischen Frankreich und dem Hausz Oesterreich sehr bemühet, und so viel erhalten, daß ein Congreß zu Cölln würcklichen angesetzt, auch solcher von dem Papst und der Republic Venedig, als Mediatoribus, wie auch von dem Kayser, Spanien und Frankreich zu beschicken beschloffen wurde. Die weil aber die Schweden an dem Ort, wo die Päpstlichen Legati als Mediatores zugegen waren, wegen verschiedener Ursachen nicht erscheinen wolten, es auch Frankreich heimlich kein rechter Ernst, so gieng es mit der Handlung sehr langsam. Der Kayser hatte zu eben der Zeit einen Churfürstlichen Collegial-Tag nach Regensburg ausgeschriben, um so wol von dem Friedens-Werck, als auch vornehmlich von der Wahl

Heatr. Europ.

T. 3. p. 707.

Chemnitzius

T. 2. p. 739.

*Pa.
L. 8*

P. Rensdorf

L. 9. p. 83.

Siri Memor.

repondite

ad h. a.

Nani histor. Veneta L. 9.

Wahl seines Sohns Ferdinandi, Königs in 1636
 Ungarn und Böhmen, zum Römischen König
 darauf zu handeln. Allda both man den Schwes-
 den an, wann sie einen Gesandten an den Kay-
 serlichen Hof abschicken würden, mit ihnen ins
 besondere zu tractiren, so daß aus dem Chur-
 Fürstlichen Collegio, Mayns und Branden-
 burg, oder auch die übrigen, wenn sie wolten, dar-
 zu gezogen werden solten, und wurde dem
 Markgrafen Sigmund von Brandenburg auf-
 getragen, die Schweden darüber zu vernehmen.
 Die größte Schwürigkeit bey den auf diesem
 Chur-Tag angestellten Friedens-Rathschlägen
 war der Punct der generalen Amnestie aller
 Protestanten, die es bissher wider den Kayser ge-
 halten, auf welchem die Chur-Fürsten von Sach-
 sen und Brandenburg anfangs so hart bestunden,
 daß sie vor dessen Einwilligung nicht zur Wahl
 des Kayserlichen Prinzens stimmen wolten, da-
 hingegen der Kayser gleichfalls die Nichts-Erklä-
 rung des Landgrafen von Hessen-Cassel, deren
 Execution der Darmstädtschen Linie zgedacht
 war, bey sich beschloffen hatte. Doch die Sächs.
 Niederlage bey Wittstock änderte beyder-
 ley Schlüsse, so daß der Kayser dem Herzogen
 von Württemberg Amnestie ertheilte, und die
 beyden Protestantischen Fürsten in die Römi-
 sche Königs-Wahl Ferdinandi III. willigten,
 die hierauf ohne Schwürigkeit vor sich gieng, in-
 dem der Chur-Fürst zu Trier, so derselben noch
 allein hätte zuwider seyn können, gefangen ge-
 halten, und wegen beschuldigter Untren gar sei-
 ner

Pufendorf

L. 2. p. 884

Londorp:

T. 4. p. 576.

Heatr. Eur.

T. 3. p. 692.



1636 ner Stimme unwürdig geachtet wurde. Doch ward der Römische König durch die Capitulation mehr als seine Vorfahren eingeschränkt, indem er versprechen mußte: (Art. IV.) In seinem Hofe den Chur-Fürstlichen Gesandten unmittelbar nach den Königlich die Præcedenz zu lassen; (Art. VII.) den Chur-Fürstlichen Consens zu Bündnissen nicht durch absonderliche Erklärungen, sondern auf einer Collegial-Zusammenkunft zu erlangen; es wäre dann, daß publica salus und utilitas eine mehrere Beschleunigung erforderte; wie denn auch der Modus, so aus gewissen erheblichen Ursachen bey Tractation des Pragischen Friedens gehalten worden, ins künftige zu keinem Præjudiz angezogen werden sollte; (Art. XII.) dasjenige Krieges-Volk so zu des Reichs Defension allbereit auf die Beine gebracht, oder ins künftige geworben werden möchte, ohne der Reichs-Stände, oder zum wenigsten der Chur-Fürsten, Vorwissen und Bewilligung, außerhalb des Reichs nicht zu führen, sondern zur Defension desselben zu gebrauchen; auch da von ihm oder andern einig Volk zu ausländischer Potenzen Hülffe geworben, die Verfügung zu thun, daß die Stände des Reiches bey dessen Versammlung und Durchföhrung, mit keiner Einquartirung, Musterplätzen, Durchzügen, oder sonst in andere Wege den Reichs-Constitutionen zuwider nicht beschwehret, wie nicht weniger nach dem Frieden das Volk, ohne männigliches Belästigung, abgedanket werden solle; (Art. XIII.) die Reichs-Täge

Pa
L. 8

Pa
L. 8

Tage nicht aufzuschreiben, ehe und zuvor der¹⁶³⁶
Chur- Fürsten Consens durch sonderbahre
Schickung darzu eingehohlet worden. (Art.
XIV.) So oft auch die Nothdurfft erfordert,
einiger Steuer halben etwas an die Stände des
Reichs gelangen zu lassen, sich darzu der ordent-
lichen Mittel, als Crayß- und Reichs- Tage,
oder da es ie die äusserste Nothdurfft erforderte,
mit Rath und Gutachten der Chur- Fürsten zu
verfahren; und weil in Zeit dieses noch fürwäh-
renden Kriegs in Aufsehung und Einbringung
gemeldter Steuer die Reichs- Geseze und das
löbliche alte Herkommen vielfältig überschritten
worden, soll solches ins künftige zu keiner Con-
sequenz gezogen werden; (Art. XV.) Nebst
andern des Reichs Aemtern seinen Kriegs-
Rath und hohe Kriegs-Officia mit keiner an-
dern Nation, dann gebornen Teutschen, zu be-
setzen; (Art. XX.) Auch die alten Zölle nicht zu
erhöhen noch zu prorogiren, ohne besondern und
zwar Collegial-Rath der Chur- Fürsten; ge-
stalten auch alle und jede ohne des Churfürstlichen
Collegii Einwilligung ausgebrachte Zoll- und
Niederlag- oder Stapel-Concessionen null und
nichtig seyn, auch iedem Chur- Fürsten, welcher
sich damit beschweret findet, frey und bevor stehen
solle, sich solcher Beschwerde, so gut er kan, selbst
zu entheben; (Art. XXVIII.) Die Chur- Fürsten
und Stände des Reichs mit ihren Angehörigen
Lehen, wann derselben Vasallen oder Untertha-
nen solche ex crimine læsæ Majestatis oder sonst
verwürrt, nach ihrem Willen schalten und wal-



1636 ten zu lassen, keinesweges aber dieselben zum Kayserlichen Fisco einzuziehen, noch ihnen vorige oder andere Vasallen aufzudringen; gleicher Gestalt die Allodial-Güter, so auf gleiche Art verwürckt, und in derjenigen Stände Landen gelegen, welche mit den Juribus fisci belehnt, oder dieselbigen sonst beständig hergebracht, nicht einzuziehen, sondern die Landes-Obrigkeiten mit derer Confiscirungen ohne Hinderung gewähren zu lassen; (Art. XXIX.) Die Reichs-Stände auch selbst nicht mit Durchzügen oder Einquartierungen, ohne höchste unumgängliche Noth, und auch alsdann nicht, als mit Bewußt der Crayß-Obersten, und deren Nach- und Zugeordneten, wie auch der Crayß-Stände, die damit betroffen werden, zu beschwehren; (Art. XXX.) Keinen Stand ohne Vorwissen, Rath und Verwilligung der Chur-Fürsten in die Acht zu erklären, auch in Fällen, da die That ganz notorisch, und der Friedebrecher in seinem Verbrechen ganz beharrlich und thätlich fortführe. (Art. XL.) Nebst andern Reichs-Gesetzen auch die Anno 1555. aufgerichtete Cammer-Gerichts- und Reichs-Executions-Ordnung zu beobachten, und derselben zuwider nichts zu verfügen. (Art. XLIV.) Was einmahl in dem Reichs-Hof-Rath in contradictorio judicio, cum debita caussa cognitione, ordentlicher Weise gehandelt und geschlossen worden, es dabey verbleiben, und dessen Execution nicht hindern zu lassen; (Art. XLV.) und was mit Rath der Chur-Fürsten wegen Aufrichtung der Reichs-

Reichs-Hof-Raths-Ordnung oder Abschaffung¹⁶³⁶
 der eingerissenen Mißbräuche von ihm geschlossen
 werde, unverbrüchlich halten zu lassen. (Art.
 XLVI.) Die Expeditiones in Gnaden-Sa-
 chen, insonderheit aber Diplomata über Stan-
 des-Erhebungen, Privilegia &c. die er als Rö-
 mischer Kayser ertheilen werde, bey keiner andern
 als der Reichs-Canzley geschehen, noch die gül-
 dene Bulle an einig ander Diploma, als welches
 bey gedachter Reichs-Canzley ausgefertigt
 worden, hengen zu lassen, noch auch das Reichs-
 Hof-Canzley-Tar-Amt mit Nachlassung der
 gewöhnlichen Tar-Gelder oder anderer Aufsla-
 gen, ohne des Chur-Fürsten zu Maynz Vor-
 wissen und Bewilligung zu beschwehren. (Art.
 XLVII.) Die Fürstlichen und Gräfflichen Di-
 gnitäten alleine denen zu ertheilen, die es vor an-
 dern wohl meritirt, im Reich gesessen und Mittel
 haben, den affectirten Stand pro dignitate aus-
 zuführen. (Art. L.) Nachdem auch vor dißmahl
 aus erheblichen Ursachen der Chur-Fürst zu
 Trier der Königlichen Wahl weder für sich noch
 durch Gesandten beywohnen können, soll solches
 in künftigen Fällen zu keiner Consequenz ge-
 reichen. Wegen dieser zuletzt erwähnten Exclu-
 sion, und weil auch Chur-Pfalz bey der Wahl
 übergangen war, wolte Frankreich eine Zeitlang
 FERDINANDUM III. nicht vor einen recht-
 mäßig erwählten Römischen König erkennen.
 Doch dieser wurde von allen Ständen davor
 angenommen, und gelangte auch nach dem kurz¹⁶³⁷
 darauf erfolgten Tod seines Vaters zur mürk-
 lichen



1637 lichen Regierung. Der Krieg ward hierauf überall mit großem Eyffer und nicht geringern Glücken von ihm fortgeführt. Denn er jagte mit Hülffe vieler Teutschen Stände die Schweden biß in Pommern, nahm auch durch Wallas dem Schwedischen General Wrangel Vorpommern ab, so daß Baner noch allein mit wenigen Troupen Hinter-Pommern erhielt, mit desto zweiffelhaffter Hoffnung, solches zu behaupten, weil der letzte Herzog Bogislaus XIV. starb, und Chur-Brandenburg sich nun eysriger als bißher angelegen seyn ließ, die ihm gebührende Erbschafft den Schweden zu entreißen, mit denen er auch darüber in grossen Streit verfiel. Es verlohren auch sonst noch die Schweden unterschiedliche Plätze, so sie hin und her in Teutschland besessen hatten. Der Landgraf von Hessen-Cassel gieng mit Tode ab, und hinterließ unter der Vormundschafft seiner Wittwe Amalia einen minderjährigen Nachfolger, der durch die Kayserlichen, welche dem Landgrafen von Darmstadt die Administration des Landes zu spielen wolten, in grosse Noth gesetzt, und allein durch die zum Schein angestellte Tractaten, die man lange verzögerte, daraus gerettet wurde. Da auch der Herzog Bernhard von Weimar über den Rhein gegangen war, schlugen ihn die Kayserlichen zurück, und machten sich von allen festen Plätzen am Ober-Rhein-Strom Meister. Man unterließ zwar nicht mitten unter diesen Kriegs-Actionen auf allerley Wege von dem Frieden zu handeln, der Teutschland wegen

Puffendorf
L. 9. 841.

Puffendorf
L. 9. 831.
2432.

wegen des grossen Elends, so durch die üble Dis-¹⁶³⁷
ciplin der Kriegs- Völcker an allen Orten ent-
standen, höchst nöthig war. Der Marckgraf
Sigmund von Brandenburg fieng, dem letztern
Regenspurgischen Schluß zu folge, gleich in dem
Anfang des Jahrs eine Handlung im Namen
des Churfürstl. Collegii mit den Schweden an,
die zur Vorbereitung des rechten Friedens die-
nen sollte. Nachdem aber auf dem Congreß zu
Bieraden, und hernach weiter durch Briefe
über die Titul und andere Worte der Voll-
machten das ganze Jahr gestritten worden,
nahm die ganze Handlung ein fruchtloses Ende.
So war auch die Bemühung, welche sich
die Herzoge von Braunschweig, Lauenburg und
Mecklenburg, wie auch der König in Dänne-
mark, wegen eines Friedens gaben, umsonst.
Zu Eöln war zwar der Päpstliche Nuncius ange-
kommen; weil aber Frankreich den Kayser Fer-
dinandum III. nicht agnosciren, und die Schwe-
den auf diesem Congreß zu erscheinen sich nicht
entschliessen, Frankreich aber ohne sie sich nicht
in Tractaten einlassen wolte, so fanden sich keine
Gesandten von den kriegenden Potenzen ein.
Und obgleich hernach der Vorschlag, daß mit
den Schweden an einem besondern Orte, als zu
Lübeck oder Hamburg, gehandelt werden sollte,
Gehör fand, und der Kayser die nöthige Pässe
und Sicherheit zu Führung der Correspondenz
zwischen beyden Orten der Friedens- Handlung
verwilligte, und Frankreich von seinem Wi-¹⁶³⁸
derspruch der Kayserlichen Würde Ferdinandi
nach

Rufendorf

L. 9. 254.

Rufendorf

L. 9. 458.



1638 nachließ, so stieß es sich doch wiederum daran, daß der Kayser die Teutschen Stände nicht zu den Tractaten mit zulassen, und ihnen aufs höchste weiter nichts verwilligen wolte, als daß sie ihr Anliegen durch Frankreich vorbringen möchten. Mit allen diesen Streit-Puncten wurden zwey ganze Jahre zugebracht, ohne daß man sich recht darüber vergleichen konte, oder auch der von dem Papst in Vorschlag gebrachte zehnjährige Stillstand angenommen wurde. Vielmehr brachten die
Rufendorf
 2.9.987. Schweden die vor zwey Jahren zu Wißmar mit Frankreich geschlossene Allianz zur Nichtigkeit, ob gleich der Kayser alle Mühe anwandte, solches zu hindern, und durch die Herzoge von Sachsen-Lauenburg den Schweden einen vortheilhaften Frieden anbieten ließ, indem man ihnen Hoff-
Rufendorf
 2.9.88.
 2.2.10.
Historie des Roy
de Prusse
 T. 1. p. 312. nung gab, daß durch ein öffentliches Edict Amnestie erteilet, dem Pfälzischen Hause durch Einführung einer Alternation der Chur-Würde zwischen der Wilhelminisch- und Rudolphischen Linie, gerathen, und den Schweden Pommern entweder mit Gelde abgekauft, oder Vor-Pommern eigenthümlich gelassen werden sollte. Doch weil der Kayser nicht anders als mit Ausschließung Frankreichs dieserwegen mit Schweden handeln wolte, diese aber einen besondern Frieden weder vor sicher, noch auch wegen bereits ratificirter Allianz mit Frankreich vor erlaubt hielten, so blieb es dabei, daß zu gleicher Zeit der Friede mit Frankreich zu Cölln, und mit Schweden zu Lübeck, und zwar dieser unter Dänischer Mediation tractirt werden sollte. Es fand sich
 auch

auch ein Dänischer Mediator würdlich zu Lübeck, und von Kayserlicher Seiten der Graf Kurf, zu Hamburg bey dem Schwedischen Bevollmächtigten Saluo ein, und ließ es geschehen, daß der Französische Gesandte Avaux zu Hamburg den wegen der Præliminarien angestellten Berathschlagungen beywohnte. Es ward aber auch hier über der Form der Geleits-Brieffe und Zulassung der Reichsstände das ganze Jahr hindurch gestritten, ohne daß man recht einig werden konnte, und mittlerweile von den kriegenden Partheyen nichts an eysriger Fortsetzung des Krieges erspähret. Da denn einerseits der Schwedische General Baner, nachdem er mit frischem Volcke aus Schweden verstärket worden, so glücklich war, daß er Galassen aus Pommern und Mecklenburg vertrieb, wiewohl die Kayserlichen inmittelst, nachdem sie den Churfürsten von der Pfalz, Carl Ludwig nebst seinem Bruder Ruperto aus dem Felde geschlagen, in Westphalen den Meistern spielten. Anderer seits brachte sich Herkog Bernhard von Weimar an dem Rhein-Strohm durch einige tapffere Actiones und Eroberung der 4. Waldstädte Freyburg und Breisach, dergestalt in die Höhe, daß er auch ohne Französische Dependens vor sich zu agiren im Sinn hatte, und in dieser Absicht auf eine Heyrath der verwittibten Landgräfin von Hessen, die sich inzwischen noch immer mit gar sonderbahrer Klugheit durch Verzögerung der Tractaten mit dem Kayser zu erhalten wußte, bedacht war, wordurch er grosse Dinge zu unternehmen im Stande gewesen seyn würde.

*Histoire du
Commarechal de
Quebriant &c.*

c. 13.

*Rufen dorff
10. 163-70.*

1638 So grossen Vorthail als die Schweden hieraus hoffeten, so bedenklich kam ihnen das Verhalten des Königs in Dännemarck vor, der sich heimlich mit dem Kayserlichen Hof verstande, und den Nieder-Sächsischen Crayß dahin brachte, daß solcher unter dem Vorgeben, sich wider die verschiedene Kriegs-Völcker und derselben eigenmächtige Einquartierungen zu schützen, eine Armee aufzurichten, und ihm das Commando aufzutragen beschloß. Der Kayser verhoffte durch dieses Mittel den Nieder-Sächsischen Crayß auf gleiche Art, wie er es bey dem Ober-Sächsischen erhalten hatte, zur öffentlichen Ruptur mit Schweden zu bringen, welche endlich auch einen Krieg zwischen Schweden und Dännemarck nach sich ziehen würde. Es wandte sich aber das Blat gar bald, indem der Crayß die Neutralität und eigene Beschüzung wider die Beschwehrungen der Kayserlichen sowohl als der Schwedischen Völcker vor nöthig hielt, auch durch die Vorstellung des Kayserlichen Gesandten, der selbst von Hamburg nach Lüneburg zu der Versammlung der Crayß-Stände abgereiset war, sich nicht davon abhalten ließ, worbey sich der Herzog Georg von Lüneburg dem Kayser sonderlich verhaßt machte, der die Schweden, als sie die Campagne eröffneten, die Elbe frey passieren ließe, auch ihnen mit Proviand an Hand gieng, deswegen dann der Kayserliche Hof hernach in der Hildesheimischen Streit-Sache ein Decret ergehen ließ, wordurch dem Herzog befohlen ward, das Stifft Hildesheim an Cölln heraus

Pufendorf
L. 10. § 43. et
L. XI. § 25.
N. Bellas
T. 4. P. 2.
p. 66.

heraus zu geben, welches den Herzog vollends ¹⁶³⁹ erbitterte, und auf die Gegenseite neigte. Die Schweden hatten inmittelst mit dem Herzog Bernhard von Weimar verabredet, daß sie durch Sachsen, er aber durch Bayern in die Kayserlichen Erb-Lande einbrechen wollten; sie bewerkstelligten solches auch auf ihrer Seite unter Anführung des General Baners so glücklich, daß sie nach verschiedenen Actionen mit den Kayserlichen und Sachsen, darinn sie allemahl den Sieg behielten, biß nach Prag eindringen, auch in Schlessen sich ausbreiteten. Aber zu eben der Zeit, da der Herzog von Weimar im Begriff war nach Bayern zu gehen, und sich mit den Schweden zu vereinigen, gieng derselbe mit Tod ab, und Frankreich, welches die von ihm eroberte Festungen so wohl als seine Armee, die aus der besten Troupen bestunde, an sich zog, übte nicht allein an dem Churfürsten von der Pfalz, der im Handel mit dieser Armee stand, Gewalt aus, indem es denselben unter dem Vorwand, daß er ohne Vorwissen des Königs durch das Land gereiset, in Gefangenschaft nahm, und biß in das folgende Jahr darinn behielt, sondern verfiel auch mit den Schweden in einen Streit deswegen, wodurch die schöne Armee von dem Zug nach Bayern zurück gehalten, und der Kayserlichen Zeit gelassen ward, unter dem Ober-Commando des Erz-Herzogs Leopold Wilhelm ihre ganze Macht nach Böhmen zusammen zu ziehen, und damit auf die Schweden los zu gehen. Es ließ sich auch Bajer mit allerley Friedens-

Müller Ann.

Tap. ada:
1639 p. 360.

Histoire du
maréchal de
Fuebrion
Engelström

Barthol. von
der Pfalz
J. Bernhart
von Weimar
Pufendorf

J. 21. 541.

Histoire des
traités de
Paris 17.
p. 511.

7.
a.
5.



¹⁶³⁹
Pufendorf
^{2. XI. 75.}

dens Vorschlägen auffhalten, womit er sich so
 gar auch bey vielen Schweden verdächtig, und
 insonderheit bey dem Schwedischen Bevollmäch-
 tigten Saluo verhaßt machte, der eigentlich zum
 Friedens-Geschäfte instruiert war, und solches
 zu Hamburg noch immer so wohl öffentlich unter
 Dänischer Mediation, als insgeheim mit dem
 Kayserlichen Gesandten, Graf Kurzen, und da
 solcher nach Wien zurück gereiset war, mit dem
 Herzogen von Pauenburg, wiewohl vergeblich
 trieb; indem man theils über die Formalien des
 sichern Geleits vor die Reichs-Stände, denen
 der Kayser nicht durchgehends das Recht vor sich
 selbst bey der Handlung zu erscheinen, verstaten
 wolte, theils über den Besiz von Pommern, wel-
 ches Schweden zu eigen, als ein Reichs-Lehen
 haben, der Kayser aber nur als ein Unterpfand
 biß zur Bezahlung einer Summe Geldes ver-
 willigen wolte, nicht einig werden konte. Nach-
 dem inzwischen der Erz-Herzog Leopold mit ei-
 ner mächtigen Armee, die Piccolomini unter ihm
 commandirete, in Böhmen angekommen war,
 trieb er Banern bald daraus, und nöthigte ihn,
 nach Meissen und Thüringen zu gehen, allwo
¹⁶⁴⁰
 aber die Franzosen unter dem Herzog von Lon-
 geville mit der Weimarischen Armee, desglei-
 chen die Troupen der Landgräfin zu Hessen
 und des Herzogs von Lüneburg, so sich beyde vor
 Frankreich und Schweden erklärten, zu ihm
 stießen, so, daß die conföderirte Armee bey 32
 tausend Mann ausmachte, und der Kayserlichen
 überlegen war. Nichts destoweniger postirte
 sich

sich Piccolomini allemahl so vorthailhaft, daß sie ¹⁶⁴⁰
 nichts wider ihn ausrichteten, auch weder in
 Francken und Bayern, noch in die Kayserliche
 Erb-Lande eindringen konnten, sondern den gan-
 zen Feldzug hindurch in Thüringen, Hessen und
 Westphalen herum zogen.

§. XXXVI.

Einem so langwierigen und Land-verderblichen
 Kriege ein Ende zu machen, hatte der Kayser bald
 mit dem Anfang des Jahrs einen Chur-Fürsten-
 Convent nach Nürnberg veranlasset, und dar-
 auf zu berathschlagen vorgestellet, wie der Friede
 wieder hergestellt, oder widrigenfalls der Krieg
 dergestalt mit Nachdruck geführet werden möch-
 te, daß Teutschland einmahl von dem Joch der
 Fremden befreyet würde. Nachdem nun ver-
 schiedene Beschwörden von einigen Reichs-
 Fürsten, die sich gleichfalls in guter Anzahl auf
 diesem Chur-Tag eingefunden hatten, überge-
 ben, und die Nothwendigkeit, daß allen Reichs-
 Ständen ohne Unterschied zu den Friedens-
 Tractaten zu concurriren zugelassen würde,
 erst von ihnen, hernach von den Dänischen Me-
 diatore, und endlich von den Chur-Fürsten selbst
 erwiesen, und solches vor das einzige Mittel zu
 Wiederherstellung des Friedens erkannt worden,
 so ließ sich der Kayser bewegen, einen Reichs-Tag
 nach Regensburg auszuscheiden, welches seit
 sieben und zwanzig Jahren nicht geschehen war.
 Dieser Reichs-Tag währte über ein ganzes Jahr,
 und weil unter wärender Zeit die Allianz zwi-
 schen

*London. T. 4.
 p. 816.
 Pufendorf
 T. 12. § 80.
 Aleger
 P. 3. c. 25.
 n. 3.*

1640 schen Frankreich und Schweden zu Ende lieff, so wurden auff denen auf demselben mit den Reichs-Ständen angestellten Berathschlagungen des Friedens noch besondere Tractaten durch den Reichs-Hof Rath Lügow, und zwar erst insgeheim mit dem Schwedischen Bevollmächtigten, Salvio, vorgenommen, um die Erneuerung gedachter Allians, darum der Französische Gesandte, Graf von Avaux, sich sonderlich bearbeitete, zu hintertreiben, und desto eher einen besondern Frieden mit Schweden zu erlangen. Die Reichs-Stände hielten größten Theils dergleichen besondern Frieden vor sich nicht zuträglich, und vermeynten es dahin zu bringen, daß mit Schweden und Frankreich entweder zu Regensburg, oder wenigstens in der Nähe zu Nürnberg tractirt werden sollte. Es beharrte aber der Kayser dabey, daß es bey den bisherigen Orten, Cölln und Lübeck, zu lassen, und dort mit Frankreich, hier mit Schweden zu handeln sey.

1641 Doch da hernach Schweden und Frankreich

Rufendorf ihre Allians erneuerten, und dabey verabredeten, daß der Friede zu Münster und Osnabrück abgehandelt werden sollte, ließ sich der Kayser auch solches gefallen. Der bisher so lang bestrittene Punct wegen der Formalien der sichern Geleits-Brieffe, ward auch bald zu Anfang des Reichs-Tags dergestalt verglichen, daß der Kayser einwilligte, nicht allein die mit ihm noch nicht ausgeföhnte Reichs-Stände, sondern überhaupt alle, so Frankreich und Schweden anhiengen, zur Friedens-Handlung zu lassen. Wegen einer

Rufendorf
L. XII. 853. 2.
L. XIII. 874.

ner General-Amnestie ward lange gerathschlaget, und endlich von dem Kayser eine besondere Verordnung deswegen publiciret, krafft deren die in dem Pragischen Frieden geschene Aus-
 schliessung einiger Stände von der Amnestie auffgehoben, und allen Reichs-Ständen ohne Ausnahm Kayserliche Gnade und Restitution in alle weltliche Güter, so sie vor Ankunfft des Königs in Schweden auff Teutschen Boden gehabt, und in alle Geistliche, die sie den 12. Nov. 1627. besessen, versprochen wurde, jedoch mit der angehängten Clausul, so bald sie nur sich mit dem
 Kayser, als ihrem Ober-Haupte, wider des Reichs und desselben allgemeine Feinde zusammen setzen würden. Die Pfälzische Sache aber ward hierinn ausgeschlossen, und mit gutem Willen des Churfürsten Carl Ludwigs auf besondere Tractaten verwiesen, die hernach zu Wien angestellet wurden. Die beyden Häuser Lüneburg und Cassel waren jedoch mit der ertheilten Amnestie, weil sie dardurch zu Aufhebung des Bündnisses mit Frankreich und Schweden verbunden wurden, nicht zufrieden, und deswegen mußten ihre Gesandten von der Reichs-Versammlung weichen. Zuletzt ward auch von der Art und Weise, wie die Friedens-Handlung von Rechtswegen mit den ausländischen Potenzen anzustellen, gerathschlaget, und nachdem das Fürstliche Collegium insonderheit vor nöthig befunden, bey der von dem Churfürstlichen in Vorschlag gebrachten Deputation seine Rechte dergestalt zu beobachten, daß es eben so wenig als

11 u 2

das

1641

Pufendorf
 L. 13. § 92.

Pufendorf
 L. 13. § 96. 98.
 L. 14. § 11.
 72.
N. Bellus T. 4.
 in fine.



1641 das Chur-Fürstliche davon ausgeschlossen werden möchte; so ward endlich verabschiedet: daß die Chur-Fürsten entweder insgemein, oder absonderlich, wie sie es rathsam finden, die ihrigen zu den bevorstehenden Friedens-Handlungen ein und andern Orts abordnen mögen; wie dann auch allen und jeden Reichs-Fürsten zugelassen seyn solle, die ihrige dahin eben sowohl, und zwar zu dem Ende abzuschicken, damit sie mit den Kayserlichen Commissariis des Heiligen Römischen Reichs und ihrer Principalen Nothdurfft in Zeiten communiciren mögen. Zu Untersuchung der Religions-Gravamina ward auch eine besondere Deputation ausgeset, und beschlossen, daß auf dem nächsten ordinari Deputations-Tag weiter davon geredet werden sollte. Nebst diesem Friedens-Punct ward auch von der Fortsetzung des Kriegs auf diesem Reichs-Tag gehandelt, und unter andern von den Ständen 120. Römer-Monate zur Conservirung der allbereits auf den Beinen stehenden Mannschafft verwilliget. Endlich geschah auch in der Kayserlichen Proposition auf dem Reichs-Tag der Verbesserung des Justiz-Wesens Meldung, es ward aber hierzu ein eigener Deputations-Tag angesetzt, der zu Speyer oder Frankfurt im folgenden Jahr gehalten werden sollte. Mittlerweile hatte der Kayserliche Gesandte Lügow, mit dem Schwedischen und Französischen Ministro Salvio und Avaux, zu Hamburg öffentliche Tractaten wegen der Präliminarien des Friedens angefangen, womit es auch gegen Ende des

*Reichsabsch.
de h. a.*

London. T.

4. T. p. 860.

Meyeri London.

*Suppl. T. 7.
p. 264.*

Pufendorf L. 12. § 81. c. 2. § 13. § 97.

Polareiter. T. 3. L. 25. n. 6.



des Jahrs zum Schluß kam, krafft dessen die ¹⁶⁴¹ Städte Münster und Osnabrück, an statt Cölln ^{Kuxendorff} und Lübeck, nochmahl zum Congress bestimmt. ^{L. 13. 8 90.} ^{Greiter d. 28.} ^{n. 4.} wurden, so daß an dem ersten Orte mit Frankreich, an dem andern mit Schweden tractiret, beyderseitiger Congress aber vor einen, und kein Friedens-Schluß vor Errichtung des andern vor vollkommen gehalten, im übrigen beyden Städten von den Kriegenden Partheyen eine Neutralität, und alle Sicherheit verstattet, die nöthigen Geleits-Briefe binnen zwey Monaten ausgewechselt, und gleich einen Monat darnach an der würclichen Friedens-Handlung der Anfang gemacht werden sollte. In dem Felde waren diese Zeit über die Schweden und Franzosen unglücklich. Denn der Anschlag, welchen Baner und Guebriant in wäherender Winter-Zeit auf Regensburg hatten, ward durch das unermuthet entstandene Ehn-Wetter zernichtet, und da sich die Schweden und Franzosen hier auff trennten, ward Baner von seinem vorhabenden Zug nach Böhmen durch den Erz-Herzog Leopold Wilhelm, und den unter ihm commandirenden General Piccolomini abgehalten, und ohnerachtet der mit Geubriant wieder erfolgten Vereinigung biß nach Halberstadt zurück getrieben, allwo er mit Tod abgieng. Weil nun seine Armee mißvergnügt, und kurz zuvor der Herzog Georg von Lüneburg, der in der Allianz mit Schweden nebst Hessen-Cassel beständig beharret, und eben damahls Wolfenbüttel belagert hatte, gestorben war, suchten die

Uu 3

Kaysers



- 1641 Kayserlichen diese Stadt zu entsetzen, und zugleich die vermittelte Herzogin von dem Schwedischen Bündniß abziehen, welches sie dann auch, ohnerachtet der bey Wolffenbüttel von Guebriant und der Schwedischen Armee erlittenen Niederlage, bewerkstelligten. Nachdem hierauff der neue Schwedische General Torstensohn bey seiner Armee angekommen war, sonderte sich Guebriant mit der Französischen von demselben ab, und nachdem sich die Hessischen Troupen mit ihm vereinigt, passirte er
- 1642 den Rhein, und erhielt einen Sieg über den Kayserlichen General Lamboi, welcher seiner Armee gute Quartiere in dem Jülichischen und Cöllnischen, und ihm selbst den Marschall-Stub zurwege brachte, auch zum Besten der gemeinen Sache unterschiedene gute Wirkungen hatte. Denn es erfolgte bald darauff die Ratification der zu Hamburg regulirten Friedens-Präliminarien, womit es sonst vielleicht noch länger würde angestanden haben, inmassen es mit dem Friedens-Geschäfte allerseits ganz langsam gieng, und über der Ratification gedachter Präliminarien, und derselben Auswechslung das ganze Jahr zugebracht wurde. Gleichwie dann auch die in der Pfälzischen Sache angestellte Conferenzen fruchtlos waren, indem der Kayser zwar die Restitution der Unter-Pfals mit gewisser Bedingung verwilligte, die Ober-Pfals aber nicht anders als gegen Bezahlung 13. Millionen, und die Chur-Würde erst nach Abgang der männlichen Erben des Chur-Fürsten Maximilian

Pfaffendorf
2. 14. 651.

liani



liani von Bayern, und zwar so, daß alsdenn die ¹⁶⁴²
 Wilhelmische und Rudolphinische Linie dar-
 inn alterniren solten, wiedergeben wolte, womit
 der Pfalzgraf nicht zufrieden war. Es erfolgte
 endlich auch um diese Zeit der Schluß der Hof-
 larischen Tractaten des Kayfers mit dem Hause
 Braunschweig und Lüneburg, welchem die Neu-
 tralität vergönnet wurde. Torstensohn war
 indessen nicht weniger glücklich als Guebriant.
 Denn nachdem er den Herzog von Sachsen-Lau-
 enburg geschlagen, machte er sich fast von ganz
 Schlessien Meister, eroberte so gar Olmütz in
 Mähren, und setzte den Kayser zu Wien in
 Schrecken. Da er fast mit eben der Geschwin-
 digkeit von dem Erz-Herzog Leopold Wil-
 helm und dem General Piccolomini aus Mäh-
 ren, Schlessien und der Lausitz wieder vertrieben
 worden, besochte er bey Leipzig einen Sieg, der
 ihn doch nicht viel nützte, und noch in grössere
 Gefahr würde gesetzt haben, wenn nicht Gue-
 briant mit der Französische Armee zu ihm ge-
 stossen wäre. Sie trennten sich aber bald wie-
 der, und ob gleich Torstensohn die Belagerung
 von Freyberg in Meissen aufzuheben gezwun-
 gen wurde, drung er doch hernach wiederum
 durch Schlessien bis in Mähren, ohne daß es der
 Kayserliche General Gallas verhindern konnte. Die
 fernere Progressen aber unterbrach die Ruptur
 mit der Crone Dännemarc, worzu sich Schwe-
 den um diese Zeit entschloß, theils weil sich Dän-
 nemarc in verschiedenen Dingen seit einiger
 Zeit abgeneigt und trotzig gegen die Schweden

Pufendorf
c. 14. § 67. et

15. § 25.

Petheneyer
Ant. Gron:

T. 3. p. 1432.

Lind. A. Ant.

T. 2. p. 138.



1643 erwiesen hatte, theils damit diese der Dänischen Mediation bey dem Friedens-Werke, die ihnen sehr beschwerlich war, dardurch am ersten loß kommen möchten; wiewohl das Vorhaben noch so lang geheim gehalten wurde, biß die Schwedische Armee mit dem Ausgang des Jahres an der Gränze von Holstein stunde. Doch hinderte die zu gleicher Zeit entstandene Ruptur des Siebenbürgischen Fürsten Ragoczy mit dem Kayser, daß dieser sich solcher Diverſion nicht recht zu seinem Vortheil bedienen, noch Gallas nach Torstensohns Abzug aus den Erblanden nach Holstein die Plätze in Mähren und Schlesien wieder erobern konnte. Über die Franzosen aber behielten die Kayserlichen die Oberhand. Denn nachdem sich Guebriant von Torstensohn entfernt hatte, ward er gar bald über den Rhein getrieben, und als er mit frischen Völkern wieder kam, und Rothweil belagerte, starb er an einer empfangenen Wunde, und seine Armee ward darauf bey Duttlingen gänzlich geschlagen, und der Rest wiederum über den Rhein zurück gejaget. *Historie du maréchal de Guebriant. Dernière fin et fin de sa vie.*

Der nach Frankfurt dem letztern Reichs-Abschied gemäß ausgeschriebene Deputations-Tag nahm endlich nach langer Verzögerung unter wählenden diesen Kriegs-Actionen seinen Anfang; es ward aber gleich anfangs das Justiz-Wesen, weswegen solcher angesetzt worden, auf einen andern Convent verwiesen, und viel mehr von dem Friedens-Geschäfte, vornehmlich

lich aber von dem Punct, ob und wie die Reichs-¹⁶⁴³
 Stände bey der Reichs-Handlung concurrir-
 ren sollten, gehandelt. Einige wolten das Chur-
 Collegium allein, andere die höhern Collegia
 mit Ausschließung der Städte darzu lassen; et-
 liche wolten die Deputirte aus den Reichs-Col-
 legien, etliche aus den Crayßen genommen
 wissen; es war auch die Frage: Ob diese Depu-
 tirte zu Franckfurt bleiben, oder an dem Ort der
 Friedens-Handlung selbst, zu Münster und Of-
 nabrück sich einfänden? desgleichen ob sie bey
 allen und ieden Articulu des Friedens, oder nur
 bey etlichen nebst den Kayserlichen Gesandten
 mit tractiren helffen sollten. Über diesen Pun-
 cten wurde biß in das dritte Jahr gestritten, und
 die Reichs-Stände von Schweden und Franck-
 reich enfferig ermahnt, sich durch den Kayser von
 den Friedens-tractaten nicht ausschließen zu
 lassen. Nachdem inzwischen die Schwürigkei-
 ten wegen der Ratification der Hamburgischen
 Præliminarien gänzlich gehoben, und solche aus-
 gewechselt, auch den beyden Städten Münster
 und Osnabrück die Neutralität und alle Si-
 cherheit ertheilet worden, so sänden sich die Kay-
 serliche, Päpstliche, Venetianische, Dänische,
 Französische und Schwedische Ministri nach und
 nach daselbst ein, und wurden auch die Reichs-
 Stände von Frankreich und Schweden durch
 verschiedene Briefe dahin eingeladen. Es ver-
 ursachte aber gleich anfangs der Dänische Krieg
 an dem Fortgang der tractaten einige Hinder-
 niß. Denn mitten in dem Winter fiel Torsten-

Uu 5

sohn

London p. 821. seq.
Rufendorf p.
2. xv. 489. seq.
23. de rebus
gestis Fris. Wil.
L. 2.



1644 sohn gang unversehens in Holstein, und Horn
 in Schonen, und machten beyde so schleunige
 Progressen, daß sonderlich in Holstein und Züt-
 land den Dänen wenig feste Plätze übrig blie-
 ben, und Torstensohn im Stande war, der Kay-
 serlichen Armee, die unter Gallas ihm bissher in
 Holstein nachgegangen war, um ihn in Zütland
 einzuschließen, nicht allein genugsam zu wider-
 stehen, sondern auch dieselbe bis nach Magdeburg
 zurück trieb, und auf dem Marsch dergestalt rui-
 nirte, daß gegen Ende des Jahrs nicht mehr als
 etwan 1000. Mann davon übrig waren, die
 nach Böhmen entkamen. Und ob gleich die meis-
 ten Städte in Schlesien, die die Schweden in
 der vorigen Campagne erobert hatten, inzwi-
 schen verlohren giengen, so wehrten sich doch eini-
 ge, und darunter Olmütz in Mähren, sehr tapf-
 fer; die Franzosen erfochten auch unter dem Her-
 zog von Enghien und Turenne einen blutigen
 Sieg über die Bayern bey Freyburg, und nah-
 men verschiedene Plätze an dem Ober-Rhein
 weg; und Ragoczj machte den Kayserlichen in
 Ungarn viel zu schaffen, so, daß vor dieselben die-
 ser ganze Feldzug übel ablieff. Ob nun wohl
 gleich zu Anfang der Ruptur zwischen Schwe-
 den und Dännemarcß die Dänischen Mediato-
 res von dem Friedens-Congreß von freyen Stüs-
 sen abgereiset, und nur einen Gesandten, ihr In-
 teresse darbey zu beobachten, hinterlassen, so
 wolte doch der Kayser anfänglich nicht ohne Dän-
 nemarcß tractiren; es setzten sich aber die Schwe-
 den mit solchem Nachdruck dagegen, daß er von
 seinem

*Boerlesius de
 bello Sueco-
 Dan:
 Lugdun. A.
 1. 16.*

seinem Begehren abstehe mußte. Mit Frankreich ¹⁶⁴⁴ ward also zu Münster unter Päpstlicher und Venetianischer Mediation, mit Schweden aber ohne Mediatoren zu Osnabrück tractirt, und nach untersuchten allerseitigen Creditiven und Vollmachten zu den Friedens-Propositionen geschritten, da dann der Kayser die Anno 1635. zwischen Schweden und Chur-Sachsen zu Schönbeck gepflogene Tractaten zum Fundament der Handlung mit Schweden, und den Anno 1630. zu Regensburg mit Frankreich geschlossenen Frieden zum Fundament der Handlung mit Frankreich zu legen begehrte, worein aber diese beyde Potenzen nicht willigen wolten, sondern vor dem wüthlichen Anfang der Haupt-Handlung die Zuziehung der Reichs-Stände, welche sie abermal zu dem Congreß einluden, die Franzosen aber insonderheit die Loslassung des gefangenen Chur-Fürsten von Trier, eiffrig erforderten. Ohnerachtet nun der Kayser lieber gesehen hätte, daß zwar diejenige von den protestirenden Ständen, welche ihre eigene Ansprüche vor sich hätten, sich bey dem Friedens-Congreß einfänden, und vermittelst der beyden Cronen ihr Anliegen vorbringen, er aber die allgemeine Reichs-Sachen allein, mit Zuziehung etlicher Chur-Fürsten als Rätthe, mit den auswärtigen Potenzen abhandeln, und das beschlossene aufs höchste nur mit der zu Frankfurt versammelten ordinari Reichs-Deputation communiciren möchte; so willigte er doch endlich, nachdem verschiedene von solchen Deputir-

Rufendorf
L. 16. 47. 60.



1645 ten sich würcklich noch Osnabrück begeben hatten, ein, daß die Reichs-Deputation von Franckfurt nach dem Friedens-Congreß translociret, und zu den Tractaten mit gezogen werden sollte.

Spanner Hist. Fac. Westph. 2. 2. 810.

Dieß geschah nun zwar durch die Abreise aller Deputirten nach Münster und Osnabrück, und hatte solchergestalt der Franckfurtische Deputations-Tag ein Ende; weil aber Schweden sich hieran noch nicht begnügte, sondern auch die übrigen Reichs-Stände, welche in der Zahl dieser ordinari Deputirten nicht begriffen waren, zugelassen wissen wolte, so gab auch der Kayser hierinnen nach: es ward aber aufs neue über die Art und Weise, wie von den Reichs-Ständen hier verfahren werden sollte, noch etliche Monate gestritten.

Müllers Quak Cabinet P. II. p. 1.

Ruffenordt de reb. fac. 2. 11. 89-81.

Spanner l. c. 2. 2. 821.

Ludewig de iur. ad legand. ordinam imp. c. 1. 627.

Denn der Kayser und unterchiedene Stände waren der Meinung, daß die Reichs-Deputation als ein Corps beyammen und in ihrem Esse bleiben, die übrigen Stände aber ihre Meynungen durch besondere Vota eröffnen sollten; andere hatten noch andere Gedanken darbey. Endlich vergliche man sich unter Kayserlicher Genehmhaltung, daß die Reichs-Deputation zu dissolviren, und alle und jede Stände ohne Ausnahm cum pleno jure suffragii zu der Handlung zuzulassen, und ihnen frey stehen sollte, sich zu Münster oder zu Osnabrück aufzuhalten; Die Berathschlagungen aber sollten nach der Form, wie auf dem Reichs-Tag gebräuchlich, nemlich durch die drey Collegia und gewöhnliche Re- und Correlationes und Uebergebungen der Reichs-Gutachten an die Kayserliche

serlie



serliche Commissarios, jedoch so, daß von jedem ¹⁶⁴⁵
 Collegio einige zu Münster, einige zu Osnabrück
 sich aufhalten, und also die drey Collegia an die-
 sen beyden Orten vertheilet seyn solten, angestel-
 let werden. Der Chur-Fürst zu Trier ward
 immittelst auch seiner Gefangenschafft befreyet,
 nachdem er versprochen, sich an den Pragischen
 Frieden gänglich zu halten, und alles, was bey der
 Wahl und Erönung des Kayfers vorgegangen,
 vor gültig zu erkennen. Hierauf hinderte nun
 nichts mehr den Fortgang der würcklichen Tra-
 ctaten, und geschahen von Schweden folgende
 Friedens-Propositiones: Daß die Schönbe-
 rische Tractaten zwar wiederum zur Hand
 genommen, aber nach den gegenwärtigen verän-
 derten Umständen accommodirt; allen und je-
 den Reichs-Ständen ohne Ausnahm, insonder-
 heit dem Königreich Böhmen, und den Häusern
 Pfalz, Würtemberg und Baden, eine allge-
 meine uneingeschränckte Amnestie von dem Kay-
 ser ertheilet, und solche in alle Güter und Wür-
 den, die sie Anno 1618. gehabt, aller bisher er-
 gangenen Urtheile, oder besondern Vergleiche
 ungeachtet, restituiret; die Reformirten mit
 in den Religions-Frieden eingeschlossen; ein Rö-
 mischer König hinführo nicht eher als nach erei-
 gnender Vacanz des Kayserlichen Throns erwähl-
 et; von Reichs wegen keine Gesetze gegeben,
 Krieg geführt, Friede geschlossen, Satzungen
 aufgelegt, oder ein Stand des Reichs seiner Gü-
 ter und Würden beraubet, oder sonst etwas der-
 gleichen anders als nach vorhergegangennem all-
 gemei-

Rufendorf
de Ref. Auer.
L. II. 665.
Kanner l. c.
L. 2. 612.

1645 gemeinen Reichs: Schlusse vorgenommen; und sonderlich den Ständen Bündnisse unter sich, und mit auswärtigen Potenzen zu ihrer Erhaltung und Sicherheit zu errichten erlaubet: die Religions: Streitigkeiten auch Politische Beschwerden, so beyderley Religions: Verwandten über den Verstand und Verordnung des Religions: Friedens geführt, auf diesem Tractat zugleich mit beygelegt; den beyden Cronen gebührende Satisfaction gegeben, und ihren zugehörigen Armen ihre Anforderungen bezahlet, und insonderheit die Landgräfin von Hessen, und der Fürst von Siebenbürgen und ihre Armeen ebener massen vergnüget, und nach Erfüllung alles dieses die Kriegs: Heere beyderseits abgeführt werden sollen. Die Franzosen eröffneten an eben dem Tage zu Münster gleichfalls ihre Pro-

Pufendorf positiones, welche zwar der Abrede gemäß mit den Schwedischen übereinstimmen sollten, aber
 2. 17. 664. doch in verschiedenen Dingen anders lauteten, indem bey Erwähnung der Amnestie weder des Hauses Pfalz, noch eines andern durch den Pragischen Frieden ausgeschlossenen mit Namen gedacht, und bey derselben Restitution die Clausul hinzugesetzt worden, es seye denn, daß in diesem Tractat etwas anders verordnet würde. Von Beylegung der Religions: Streitigkeiten thaten sie gar keine Meldung. Der Kayser erklärte sich hingegen auf die Schwedischen Propositiones: daß eine allgemeine und unumschränckte Amnestie gleich derjenigen, welche auf dem Reichs: Tag zu Regensburg Anno 1641. publi-

Pufendorf
 2. 17. 663.

publiciret worden, außs neue ertheilet werden ¹⁶⁴⁵
solte, doch mit Weglassung der Clausul: wor-
durch die Wirkung der Amnestie suspendiret
worden; wegen der Reformirten wolten Kayf.
Majestät nicht zuwider seyn, daß solche auch dem
Religions-Frieden eingeschlossen werden; die
Anforderungen, so die Verfassung des Teutschen
Reichs betreffen, gehörten zwar nicht auf diesen
Friedens-Congreß, doch trügen Kayserliche
Majestät gar kein Bedencken, einzuwilligen, daß
in Sachen die Reichs-Gesetze, Krieg, Frieden,
Bündnisse und Schatzungen angehend, mit Zu-
ziehung aller Reichs-Stände auf Reichs-Ta-
gen gehandelt werde; doch mit Vorbehalt der
Vorzüge und Rechte des Kayfers und der Chur-
Fürsten, und daß alles nach dem alten in dem H.
R. Reich üblichen Herkommen geschehe; Der
Punct aber von der Römischen Königs-Wahl
seye den Reichs-Grund-Gesetzen und Freyhei-
ten der Chur-Fürsten zuwider, und wenn ein
Stand seiner Güter und Würde beraubet wer-
den solte, müste solches nach den Reichs-Gese-
zen und Kayserlichen Wahl-Capitulationen ge-
schehen; Bündnisse soll den Ständen zu er-
richten gleichfalls unverwehret seyn, wenn nur
solche nicht wider den Kayser und das Reich,
noch dessen Land-Frieden, oder wider den Eyd,
womit jeder dem Kayser und Reich verbunden,
geschlossen würden; Den Cronen seyen Kayser-
liche Majestät keine Satisfaction schuldig, son-
dern habe solche vielmehr an dieselbe zu fordern;
doch wolten sie endlich nicht zuwider seyn, wann es
den

1645 den Reichs-Ständen gefiele, den Schönbeckischen
 Tractat disfalls gelten zu lassen; Mit der Land-
 gräfin von Hessen seye bereits vor etlichen Jah-
 ren ein Tractat richtig gemacht worden, den
 wolten Kayserliche Majestät ratificiren; Der
 Fürst von Siebenbürgen aber gehöre nicht hie-
 her, 2c. Bald darauf erfolgte die zu Anfang
 dieser Antwort versprochene Amnestie, und da
 die Schweden wiederum eine Gegen-Antwort,
 und die Protestanten die Beschwehrden, so sie
 über den geistlichen Vorbehalt, Geistliche Me-
 diat-Stifter, Religions-Freyheit der Unterthanen,
 Geistlichen Einkünften, Geistlichen Juris-
 diction, und die wider den Religions-Frieden
 herausgegebene Schrifften, desgleichen über
 die Pluralität der Stimmen auf Reichs-Con-
 venten, über die Ungleichheit bey Reichs-Depu-
 tationen, über die Donawerthische Sache, und
 über die Einrichtung und den Proceß der Reichs-
 Gerichte, führten, heraus gegeben hatten, so
 ward von allen diesen Puncten zu handeln ange-
 fangen, aber wegen der vielen Streitigkeiten,
 so sich dabey gefunden, noch drey ganzer Jahre
 zugebracht, und würde es sich wohl länger damit
 verzogen haben, wenn nicht der Schweden glük-
 liche Progressen in dem Felde, so sie dieses und die
 folgende Jahre gemacht, die Friedens-Handlung
 befördert hätten.

*Meiern Acta pacis Westphal.
 Condorp. T. VI. Theatr. Europ. T. V. et VI. Gaertn.
 T. VII. Handb. Europ. T. I. S. 100. Memoires de la Paix de
 S. XXXVIII.*

Diese schlossen zu Brömsebroo mit Dänne-
 mark einen vortheilhaftten Frieden, und nach

*Boisganc. Hist. de la Paix de Westph.
 la Paix de Westph.
 Pufendorf. de reb. pub.
 Tac. et Gronov.
 Panner hist. pac.
 Westph.
 Ad. Adam. relat. de
 Westph.
 Hist. de la Paix de
 Paris T. 2.*

dem bey Jancomitz über die Kayserlichen erschoch 1649

tenen Sieg und darauff erfolgten Einbruch in
Mähren und Oesterreich, auch daselbst geschehe-
ne Conjunction mit Ragoczyn, einen Stillstand

*Pufend. de R. l.
L. 17. § 27.*

mit Chur-Sachsen, wodurch sie den Rücken
völlig frey hatten, nachdem schon seit etlichen
Jahren Brandenburg die Neutralität ergriffen.

Pufendorf

Alles schiene nach der Vereinigung mit Ragoczyn,
da zu gleicher Zeit auch die Frangosen unter Tu-
renne biß in Francken eingedrungen waren, zu ei-
nem gänßlichen Ruin der Kayserlichen auszu-
schlagen; aber der Erfolg war ganz anders.

*de reb. Luc.
L. 13. § 59.
et de R. Brand.
L. 1. § 8. c.
L. 2. § 32.*

Die Frangosen erlitten zu Herbsthausen bey
Mergentheim eine Niederlage; Ragoczyn hat-
te schlechte Troupen, und schloß einen besondern
Frieden mit dem Kayser; darauf mußte For-
stersohn die Belagerung vor Brinn aufheben,
und nachdem er Königsmarken mit einer flie-
genden Armee in Schlesien und Mähren gelaß-
sen, sich an die Eger in Böhmen zurückziehen; da
inmittelst die Frangosen abermahl unter dem Her-
zog von Enghien und Turenne zu Allerheim bey
Nördlingen geschlagen, und über den Rhein zu-
rück gejaget wurden. Carl Gustav Wrangel,

1649

der nach diesem das Commando der Schwedi-
schen Armee führte, ward von dem Erz-Herzog
Leopold Wilhelm, zu dem der Bayerische General
Gleen gestossen war, gar bald aus Böhmen nach
Meissen und Thüringen getrieben, und die von
den Schweden in Oesterreich besetzte Orte, nebst
einigen andern in Schlesien und Mähren, wieder
erobert.

Da sich Wrangel bey Gießen mit

Er

Turen-

1646 Turenne vereinigt hatte, giengen beyde zusammen auf Bayern loß; Weil aber der Franköfische Hof, der seit langer Zeit mit dem Churfürsten von Bayern im Verständniß gelebet, wegen der Neutralität besondere Tractaten mit demselben anfieng, und heimlich auf der Schwedischen Waffen Fortgang eyfferfüchtig war, Turenne also den Schweden nicht recht in Bayern folgen wolte, giengen beyde wieder zurück, und nahmen in Schwaben, Turenne an der Donau, Wrangel aber in der Gegend von dem Bodensee, die Winter-Quartiere. Die Tractaten wegen der Neutralität wurden darauff noch ferner fortgesetzt, worzu die Streitigkeiten, welche bey der Friedens-Handlung um diese Zeit in der Pfälzischen Sache geführt wurden, und die dabey sich geäußerte Eyfferucht des Kayfers gegen Bayern, desgleichen der Frankosen und Schweden, Anlaß gaben. Es währte auch nicht lang, so ward der Tractat mit Einschließung des Churfürsten zu Cölln und der Landgräfin zu Cassel zu großem Verdruß des Kayfers, auf die Conditionen geschlossen: Daß alle Feindseligkeiten zwischen Bayern und Cölln auf einer, und Schweden, Frankreich und Hessen-Cassel auf der andern Seite biß zum Friedens-Schluß aufhören, und Bayern seine Völcker von der Kayserlichen Armee abziehen solte. Nachdem aber der Kayser den Churfürsten durch nochmalige Versicherung der Chur-Würde und Ober-Pfals wiederum begütiget hatte, so ward gleich etliche Monate darnach der ganze Tractat den Schweden

*memoires du
Mareschal
de Gramont*



den und der Landgräfin wieder aufgekündet, 1647

mit Frankreich aber noch fortgehalten. Da sich
hierauf die Bayerischen wieder mit den Kayser-
lichen vereinigten, so wurden die Schweden, wel-
che inzwischen Eger erobert hatten, aus Böhmen
bis in Westphalen zurück getrieben, allwo die-

selbigen, gleichwie die Kayserlichen in Thüringen,
und die Bayerischen in Francken die Winter-
Quartiere bezogen, nachdem sonderlich das Cas-
selsche hart mitgenommen worden. Zu diesem

allem trug nicht wenig bey, daß die Frankosen
die ganze Campagne sich des Kriegs in Deutsch-
land nicht angenommen, und wegen des Über-
gangs des Weimarischen Corpo zu den Schwe-

den, mit diesen, gleichwie diese hinwiederum we-
gen des in der Bayerischen Neutralitäts-Sache
bewiesenen Betrugs mit den Frankosen in heff-
tigen Streit verfallen waren. Sie vereinigten

sich aber gleich im Anfang des folgenden Jahres
wieder, und giengen mit gesammter Hand nach
Bayern, da zu gleicher Zeit Königsmarck von

Brangeln mit einem Detachement nach Böh-
men abgeschicket wurde. Nachdem ganz Bay-
ern verheert, und der Chur-Fürst nach Salzburg
zu flüchten genöthiget worden, fand sich Piccolo-

mini mit einem starcken Succurs aus den Nieder-
landen ein, und trieb die Feinde in Schwaben.
Königsmarck hatte inzwischen die kleine Seite
von Prag überrumpelt, und da zu gleicher Zeit

der Pfalz-Grav Carl Gustav als Schwedischer
Generalissimus nebst frischer Mannschafft aus
Schweden in Deutschland angelanget, und sich

Ex 2

erst

Pufendorf
L. 18. § 21.
L. 19. § 5.
Albreiter l. c.
L. 32.

Pufendorf
L. 19. § 16.



1648 erst mit Königsmarcken bey Prag conjungiret, worauf Brangel gleichfalls zu ihm zu stoßen Willens war, so würde allem Ansehen nach Böhmen in die äusserste Gefahr gerathen seyn, wenn nicht eben zu solcher Zeit der so lang gewünschte Schluß des Westphälischen Friedens, nach so grossen Schwierigkeiten, die sich sonderlich über den Religions-Streitigkeiten der Teutschen Stände, über die Pfälzische Sache, und über die Schwedische Satisfaction hervorgethan, denen seit dreyßig Jahren her gewährten Unruhen ein erfreuliches Ende gemacht hätte.

§. XXXIX.

Der Inhalt dieses heilsamen Friedens, und zwar erstlich des zu Osnabrück verfaßten Instrumenti gehet dahin:

Art. I. Es soll ein Christlicher, allgemeiner und beständiger Friede und wahre Freundschaft zwischen Sr. Kayserlichen Majestät, dem Hause Oesterreich, und allen dessen allirten Fürsten und Ständen auf der einen, und dem König in Schweden und dessen Bundsgenossen auf der andern Seite seyn.

Art. II. Desgleichen sollen alle vor und in währendem Krieg gegeneinander vorgenommene Feindseligkeiten in gänzlicher und beständiger Amnestie und Vergessenheit bleiben.

Art. III. Diesem zu folge soll auch ieder Stand des Reichs nebst dessen Vasallen und Unterthanen in alle Güter und Würden wieder eingesetzt werden, die ihm bey Gelegenheit des bisherigen

1648
rigen Krieges genommen worden, ohne daß einige darbey vorgegangene Veränderungen dargegen angezogen werden mögen. Doch unbeschadet der Rechte und Befugnissen, welche ein anderer Stand auf sothane Güter und Würden haben mag, die jedoch die Restitution nicht hindern, sondern nach derselben Erfolg durch den Weg Rechts ausgeführt werden sollen.

Art. IV. Insonderheit, was die Pfälzische Sache betrifft, so soll die Pfälzische Chur-Würde, und alles, was derselben anhängig, nebst der Ober-Pfalz und der Grafschaft Cham bey dem Herzog zu Bayern, Maximiliano, und dessen Nachkommen, auch der ganzen Wilhelminischen Linie, so lange männliche Erben darvon vorhanden seynd, bleiben: gedachter Churfürst Maximilian hingegen auf die Schuld der 13. Millionen und auf allen Anspruch dieserwegen auf Oesterreich renunciiren. Vor das Pfälzische Haus aber und die ganze Rudolphinische Linie soll die achte Chur-Würde aufgerichtet seyn; dasselbe auch in die Unter-Pfalz vollkommen restituiret werden, nur daß die von dem Erz-Stift Maynz an Pfalz ehemahls verpfändete Aemter in der Bergstrasse wieder eingelöset werden mögen. Sollte die Wilhelminische Linie aussterben, da die Pfälzische noch übrig wäre, so soll alsdenn die Ober-Pfalz nebst der alten Pfälzischen an Bayern vergebenen Chur-Würde wieder an das Pfälzische Haus fallen, und die achte Chur ganz aufhören. Der Streit der Bischöffe von Bamberg und Würzburg mit den Markgrafen
E r 3 von

1648 von Brandenburg wegen Kisingen soll binnen zwey Jahren entweder gütlich oder vor Gericht ausgemacht werden, oder der verzögernde Theil widrigenfalls seines Rechts verlustig seyn. Das Haus Württemberg soll auch in alle geistliche und weltliche Güter, die es vor dem Krieg besessen, wieder eingesetzt werden. Und eben dergleichen soll dem Markgrafen Friderico von Baden, in Ansehung der Markgraffschafft Durlach und Hochberg, und der Herrschafften Röteln, Badenweiler und Gausenberg, auch der Kleinter Stein und Renchingen wiederfahren, und der ganze Proceß wegen der Fructuum perceptorum und percipiendorum mit der Linie von Baden-Baden, nebst der bißher an diese bezahlten Pension soll cassiret seyn, hinführo auch zwischen beyden Linien in Sitz und Stimmen auf Reichs- und Crayß-Tägen alterniret werden. Die Unterthanen der Oesterreichischen Erb-Königreiche und Lande sollen in der Amnestie nicht anders als nur in Ansehen ihrer Personen und guten Rahmens, und derjenigen Güter, so sie durch Gelegenheit des Schwedischen und Französischen Krieges verlohren, begriffen seyn. Die Zülichische Streit-Sache soll nach dem Frieden entweder durch ordentlichen Rechts-Proceß oder vor Kayserl. Maj. gütlich ausgemacht werden.

Art. V. Der Passauische Vertrag und darauf gefolgte Religions-Friede, soll nebst denen im gegenwärtigen Friedens-Schluß darüber gemachten Erklärungen, ohngeachtet aller in oder ausser dem Reich geschehenen, oder hinführo gesche-

geschehenden Protestationen, als welche alle vor 1648
nichtig zu halten, heilig und unverbrüchlich beob-
achtet werden; und im übrigen zwischen den bey-
gen Religions-Verwandten, so viel die Reichs-
Verfassung leidet, eine genaue Gleichheit seyn,
dergestalt, daß, was einem Theil Recht ist, dem
andern auch Recht seyn, und alle und jede Thät-
lichkeit unter beyden aufhören solle. Der erste
Tag des Jan. Anno 1624. soll der Termin seyn,
auf welchem die Restitution aller in geistlichen
Sachen vorgenommenen Veränderungen ge-
schehen solle; insonderheit sollen die Städte,
Augsburg, Dünckelspiel, Vieberach und Ravens-
burg alle Güter, Rechte und Religions-Ubung,
so sie zu gleicher Zeit gehabt, behalten, in den
Raths- und andern Collegiis derselben aber eine
Gleichheit der Religions-Verwandten beob-
achtet werden, und die Mehrheit der Stimmen
in Sachen, welche die Religion directe oder in-
directe angehen, nicht gelten. Von Dona-
werth soll auf dem nächsten Reichs-Tag gehan-
delt werden. Mit den unmittelbaren geistlichen
Gütern und derselben Einkünften, soll es gleich
wie mit andern so gehalten werden, daß, welche
Religions-Conforten den 1. Januar. 1624. in
wirklichem Besiz derselben gewesen, dieselbe
ferner darinn bleiben; und welche zu solcher Zeit
einen Catholischen oder Protestantischen Präla-
ten gehabt, hinführo auch dergleichen dergestalt be-
halten sollen, daß, falls ein solcher Prälat die Re-
ligion änderte, er so gleich aller Rechte zu dem
Bisthum oder Beneficien verlustig seyn solle.

Xy 4

Die



1648 Die Wahlen und Postulationes sollen nach altem Herkommen in allen Stifftern dergestalt gelassen werden, daß nichts dabey eingeführet werde, so dem Gewissen einiges Religions-Verswandten, oder den Rechten der Capitula oder Collatorum zuwider seyn möchte. Wo die Kayserliche Majestät das Jus primarium precum exerciret, mag dieselbe es ferner exerciren, nur daß in Stifftern Augspurgischer Confession, oder wo die Religion gemischt ist, das vacante Beneficium einem Precisten, der der Religion, die daselbst üblich, beygethan seye, gegeben werde. In unmittelbaren geistlichen Gütern Augspurgischer Confession sollen keine Annaten, Jura Pallii, Menfes Papales und andere dergleichen Rechte gültig seyn; wo aber in Capitula die Canonici krafft obgemeldten Termini aus beyderley Religionen bestehen, da sollen sie bey Ersetzung der abgehenden Catholischen Canonico-rum ferner bleiben. Die Prälaten Augspurgischer Confession sollen auch nach ihrer Wahl oder Postulation von Kayserlicher Majestät ohne Hinderung wegen ihrer Lehen und Regalien belehnt, und sie so wohl als ihre Capitula sede vacante auf Reichs- und Crayß-Tägen, gleich andern Reichs Ständen, zugelassen werden; sie sollen aber sich des Tituls erwählter oder postulirter gebrauchen, und auf Reichs-Versammlungen auf einer Quербanc zwischen der geistlichen und weltlichen Fürsten-Banc sitzen. So viel Capitularen bey einem Stifft den 1. Januar. 1624. Catholisch oder Protestantisch gewesen, so viel

viel sollen auch ferner bleiben, und allezeit an der 1648
abgehenden Stelle eben dergleichen Religions-
Conforten angenommen werden. Alle Klöster
und andere geistliche mittelbare Güter, in deren
Besitz die Augspurgische Confessions-verwand-
te Stände den 1. Januar. 1624. gewesen, sollen
ihnen ferner verbleiben. Dergleichen sollen die
Catholischen in allen Klöstern und andern mittel-
baren geistlichen Gütern, worinn sie den 1. Jan.
1624. gewesen, ob gleich solche in den Landen der
Augspurgischen Confessions-verwandten Stän-
den liegen, bleiben. Eben so soll es auch an Or-
ten, wo beyderley Religionen vermischet gewesen,
bey dem Zustand des 1. Jan. 1624. gelassen wer-
den. Und in welchen mittelbahren Stifftern
Kaysrerliche Majestät den 1. Jan. 1624. die
preces primarias exercirt, da soll dieselbe solche
ferner exerciren, auf Art, wie von dem unmittel-
baren geistlichen Gütern verordnet worden, nach
welcher es auch eben so wegen der mensium pa-
palium zu halten. Wo auch die Augspurgischen
Confessions-Verwandten in oft angeführtem
Jahre in mittelbahren geistlichen Gütern die Ju-
ra praesentandi, visitandi &c. gehabt, sollen sie
dieselben ferner behalten, auch die Wahlen, so
nicht rechtmäßig geschehen, ex jure devoluto,
jedoch ohne Praejudiz der Catholischen Religion,
an sie fallen. Mit den Kaysrerlichen Verpfän-
dungen soll es gelassen werden, wie die Wahl-
Capitulation erfordert. Was aber die Stän-
de unter sich über Menschen Gedencken einander
verpfändet, das soll nicht anders als nach genug-



1648 samer Untersuchung der Sache eingelöset werden können, wo aber dergleichen Güter in wäh- rendem letztern Krieg entweder ohne Rechts- Erkenntniß, oder Abtragung des Pfand-Schil- lings occupirt worden, sollen solche ohne Ver- zug den vorigen Besitzern wieder gegeben wer- den, und denselben zwar ihr Religions-Exerci- tium publice darinn einzuführen, keinesweges aber die Unterthanen zu ihrer Religion zu zwin- gen, frey stehen. Die freye Reichs-Ritterschafft, deßgleichen die Reichs-Städte, sollen in allen Stücken, und insonderheit in Ansehen des auff den 1. Januar. 1624. gesetzten Termins, die Rechte genießen, wie die übrigen Reichs-Stän- de. Ob auch gleich den Reichs-Ständen krafft des Juris territorialis auch das Jus reformandi zustehet, so sollen doch die Landsassen und Ge- meinden, so den unmittelbaren Reichs-Stän- den krafft des Juris territorialis & superiorita- tis unterworffen, und keiner andern Religion als der Lands-Herr, beygethan sind, bey der Re- ligions-Ubung, darinn sie 1624. gewesen, gänz- lich und ungekränckt verbleiben; auch sollen die zwischen Lands-Herrn und Lands-Ständen er- richtete Pacta wegen der Religion der Untertha- nen, in so weit sie gegenwärtiger Verordnung nicht zuwider seynd, gültig seyn. Diejenige Land- assen und Unterthanen aber, so 1624. kein Re- ligions-Exercitium gehabt, oder die nach diesem Frieden eine andere Religion, als der der Lands- Herr beygethan ist, ergreifen, sollen ruhig tole- tirt, und wenn sie emigriren wollen, oder von dem

dem Landes-Herrn ihnen solches befohlen wird, 1648. ihnen wenigstens eine Zeit von drey Jahren darzu verstattet, keine ungewöhnliche Abzugs-Gelder abgefordert, oder Geburts-Briefe und andere Zeugnisse verweigert, oder verboten seyn, ihre Güter in dem Lande zu behalten, und abwesend durch Bediente zu verwalten. Die Schleßische Fürsten, so der Augspurgischen Confession verwandt sind, nebst der Stadt Breslau, sollen bey ihren vor dem Krieg erlangten Rechten und Freyheiten, und der aus Kayserlicher Gnade ihnen vergönneten Augspurgischen Confessions-Ubung gelassen werden. Den übrigen Grafen, Herren und ihren Unterthanen aber, so unmittelbar unter der Königl. Cammer stehen, verwilligt der Kayser auf Intercession der Königin in Schweden und der Augspurgischen Confessions-verwandten Ständen, daß sie wegen ihrer Religion aus dem Lande zu ziehen nicht gezwungen, noch in benachbarten Orten ihre Religion zu üben ihnen verboten werden solle; überdiß verspricht Se. Kayserl. Majest. in obgedachten Herzogthümern vor die Protestantische Unterthanen bey den Städten Schweinitz, Jaur und Glogau, noch drey Kirchen auf ihre Kosten erbauen zu lassen; es behalten sich auch Königl. Majestät in Schweden, und Protestantische Reichs-Stände bevor, wegen Erlangung noch mehrerer Religions-Freyheit bey Sr. Kayserl. Majest. Ansuchung zu thun und gütlich zu handeln. Das Jus reformandi soll weder von der qualitate feudali, noch der Criminal-Jurisdiction

1648 ction oder jure patronatus dependiren. Das Jus Diecefanum und die ganze Jurisdiction Ecclesiastica soll in Ansehen der Augspurgischen Confessions-verwandten Stände bis auf dermahleinige gängliche Religions-Vereinigung suspendiret seyn, und sich nicht aussen den Gränzen des Territorii dessen, der dasselbe hat, erstrecken, ausgenommen was die Kirchen-Einkünfte betrifft, die ein Theil in des andern Länden Anno 1624. besessen. Desgleichen sollen der Catholischen Stände Unterthanen Augspurgischer Confession, die Anno 1624. die Jurisdictionem Ecclesiasticam erkannt, solche noch fernerhin in denenjenigen Stücken, so der Augspurgischen Confession und ihren Gewissen nicht zuwider, zuerkennen; und hinwiederum der Augspurgischen Confessions-verwandten Catholische Unterthanen gleiches zu beobachten, gehalten seyn. Es soll durchgehends scharff verboten werden wider den Religions-Frieden und gegenwärtigen Vergleich nicht zu lehren, noch zu schreiben, und was darwider geschieht, soll nichtig seyn; wenn auch Streit und Zweifel vorkielen in Sachen, die von dem Religions-oder gegenwärtigen Frieden herrühren, sollen solche auf Reichs-oder andern Conventen gütlich verglichen werden. In ordinaren Reichs-Deputationen soll eine gleiche Zahl beyder Religions-Verwandten gehalten, und in aussereordentlichen, wenn die Sachen einen Theil der Religions-Verwandten allein angehen, solche allein; wo sie aber beyde zugleich berühren, von beyden

beyden eine gleiche Anzahl deputirt werden. In¹⁶⁴⁸
Religions- und allen andern Sachen, wo die
Stände nicht als ein Corpus angesehen werden
können, dergleichen wenn die Catholische und
Augsburgische Confessions-verwandte Stände
sich in zwey Theile absondern, soll der Streit al-
lein durch gütlichen Vergleich beygelegt, und
keine Vielheit der Stimmen beobachtet werden.
Wegen Vielheit der Stimmen in Collecten-
Sachen, wie auch von Translocation und besse-
rer Einrichtung des Cammer-Gerichts soll auf
nächstkommenden Reichs-Tag gehandelt wer-
den. Inzwischen soll ausser dem Cammer-Rich-
ter, und vier Präsidenten, unter welchen zwey
der Augsburgischen Confession beygethan seyn
sollen, die Zahl der Assessorum auf 50. vermeh-
ret seyn, dergestalt, daß mit Einschlußung der
vom Kayser allein zu präsentirenden zwey As-
sessoren, die Catholischen 26, die Augsburgischen
Confessions-Verwandten aber 24. setzen, und
in den Crassen vermischter Religion zwey A. C.
Verwandte genommen werden mögen und
sollen. In vorfallenden Religions-Streitig-
keiten sollen aus beyderley Religions-Verwand-
ten Assessores in gleicher Anzahl richten. Und
eben so soll es auch in dem Reichs-Hof-Rath
gehalten, und zu dem Ende bey demselben auch
A. C. verwandte Rätthe in solcher Anzahl ange-
nommen werden, daß in gedachten Fällen eine
Gleichheit der Religions-verwandten Assesso-
ren beobachtet werden könne. Die Cammer-
Gerichts-Ordnung soll auch bey dem Reichs-
Hof

1648 Hof-Rath in dem Proceß durchgehends beobachtet, und dem gravirten Theil das Remedium supplicationis verstatet werden. Die Visitation des Reichs-Hof-Raths soll von Chur-Mayns geschehen, so oft es nöthig seyn wird. Von Abschaffung des Rothweilischen Hof- und anderer Land-Gerichte soll auf nächstem Reichs-Tag Verordnung geschehen.

Art. IV. Die Stadt Basel und übrige Schweizer Cantons sollen in possessione vel quasi einer völligen Freyheit und Exemption von dem Reich bleiben, und dessen Gerichten keinesweges unterworfen seyn.

Art. VII. Was durch den Religions- und gegenwärtigen Frieden auch alle andere Reichs-Gesetze den Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten zugeschrieben wird, soll auch den so genannten Reformirten zu gut kommen. Unter diesen und andern Protestanten aber soll es wegen des Juris reformandi so gehalten werden, daß der Landes-Herr zwar seine Hof-Prediger halten, aber den Unterthanen, so der andern Religion beygethan, in ihrem Religions-Exercitio keinen Eintrag thun, oder ihre Kirchen-Ordnungen ändern möge. Neben denen obgenannten Religionen aber soll sonst keine andere in dem Heil. Röm. Reich angenommen noch geduldet werden.

Art. VIII. Die Reichs-Stände sollen bey allen von Alters hergebrachten Rechten, und Freyheiten, Regalien und Landen ungefräncket bleiben, und ein Jus suffragii über alle Berathschlagungen

gungen in Reichs-Sachen haben, absonderlich ¹⁶⁴⁸
wann Geseze gegeben oder erkläret, Kriege an-
gekündet, Auflagen ausgeschriben, Werbung
und Einquartirung angestellt, neue Bestungen
in der Stände Landen nomine publico erbauet,
oder alte mit Besatzung versehen, Frieden oder
Bündnisse geschlossen, oder andere dergleichen
Sachen ausgemacht werden sollen. In allen
diesen und dergleichen Fällen soll nichts ohne Co-
mitial-Berathschlagung aller und jeder Stände
geschehen; insonderheit aber den Ständen frey
stehen, unter sich und mit auswärtigen zu ihrer
Erhaltung und Sicherheit Bündnisse aufzurich-
ten, doch daß solche nicht wider den Kayser und
das Reich, dessen Land-Frieden und gegen-
wärtigen Vertrag, sondern dem Eyd, womit
jeder dem Kayser und Reich verpflichtet ist, ge-
mäß seyen. Innerhalb 6. Monaten aber von
dato dieses Friedens an soll ein Reichs-Tag ge-
halten, und auf demselben der vorigen Reichs-
Tage Mängel verbessert, auch von der Römi-
schen Königs-Wahl, der beständigen Wahl-
Capitulation, der Art und Weise einen Reichs-
Stand in die Acht zu thun, von Ergänzung der
Crayße, Erneuerung der Matricul, Wiederher-
bringung der eximirten Stände, Moderation
der Reichs-Anlagen, Reformation der Policcy
und Justiz, von der Taxe der Sporteln an dem
Cammer-Gericht, von rechter Einrichtung or-
dentlicher Reichs-Deputationen, von dem Am-
te der Directorum in den Reichs-Collegiis, auch
andern Sachen, die vorjeho nicht haben ausge-
macht

1648 macht werden können, gehandelt werden. Ubrizgens soll den Reichs-Städten auf allgemeinem Reichs-Tage so wohl als besondern Conventen ein votum decisivum gebühren, und ihre Regalien, Freyheiten und völlige Jurisdiction innerhalb ihrer Mauren und in ihrem Territorio ruhig verbleiben. Es soll auch Kayserliche Majestät durch Reichs-Hof-Raths-und Cammer-Gerichts-Vota, so hernach auf dem Reichs-Tag zu Gesetzen abzufassen, einen billigen Weg untersuchen lassen, um die Klagen wider die durch den Krieg und übermäßige Zinsen ruinirte Schuldner zu endigen; inzwischen aber soll niemand mit übereilter Execution beschweret werden.

Art. IX. Alle neuerlich und ohne der Chur-Fürsten Einwilligung angelegte Zölle, der Brabantischen Bulle Mißbräuche, und andere Zeit letzten Kriegs eingeführte Beschwehrden, sollen abgeschafft, und die völlige Handlungs-Freyheit durch ganz Teutschland wieder hergestellet seyn.

Art. X. An die Cron Schweden soll ganz Vor-Pommern, nebst der Insel Rügen, und von Hinter-Pommern noch Stettin, Garz, Damm, Golnau und die Insel Wollin, nebst der darzwischen fließenden Oder und dem frischen Haaf, mit allen Regalien und Rechten, derer die vorigen Herzoge in Pommern genossen, als ein erbliches Lehn abgetreten werden. Dieselbe soll auch in dem Capitul zu Cammin die Rechte der vorigen Herzoge von Vor-Pommern haben, und die Canonicate ihres Antheils einziehen kön-

können; auch den Titul und Wapen nebst ¹⁶⁴⁸
Brandenburg von ganz Pommern führen, und
nach männlichem Abgang des Brandenburgi-
schen Hauses auch in Hinter-Pommern succe-
diren. So soll auch an Schweden abgetreten
seyn, die Stadt Wismar, doch mit Vorbehalt
der Privilegien derselben; desgleichen das Erz-
Bisthum Bremen, und Bisthum Verden, mit
dem Amt Wilsbusen und allem Recht, so den
legstern Erz-Bischöffen über das Capitul und die
Diece von Hamburg zugestanden, und diß al-
les zu einem immerwährenden Reichs-Lehen,
doch mit dem Titul eines Herzogthums, so, daß
die Capitul keine Wahl-Gerechtigkeit oder Ad-
ministration hinführo mehr haben mögen. Doch
soll die Stadt Bremen in gegenwärtigem Stan-
de und bey ihren Freyheiten gelassen, und die mit
derselben etwan vorfallende Streitigkeiten güt-
lich abgehandelt werden. Im Ansehen aller
obgemeldten Lehen wird die Königin und das
Königreich Schweden zu einem unmittelbaren
Stand des Reichs, so, daß solche auf den Reichs-
Tägen, gleich andern Reichs-Ständen, mit dem
Titul eines Herzogs von Bremen, Behrden,
und Pommern, Fürsten zu Riga und Herrn
von Wismar beruffen werden, und ihr wegen
Bremen der fünffte Sitz auf der weltlichen
Bank im Fürsten-Rath, und wegen Behrden
und Pommern die sonst gewöhnliche Ordnung
zustehen soll. In dem Ober-Sächsischen Crayß
sollen sie gleich vor den Herzogen von Hinter-
Pommern sitzen; in dem Westphälischen und
Nieder-



1648 Nieder-Sächsischen aber nach bisher gewöhnlicher Art, so, daß das Directorium des letztern zwischen Bremen und Magdeburg alternire, und dem Hause Lüneburg sein Con-Directorium in salvo bleibe. Desgleichen wird ihnen in allen diesen abgetretenen Ländern das Privilegium de non appellando ertheilet, doch daß sie an einem bequemen Ort in Teutschland ein Ober-Appellations-Gericht anlegen; und wenn sie selbst als Herzoge von Bremen, Behrden und Pommern wegen einer Sache belanget werden, die besagte Länder angehet, soll ihnen frey stehen, sich vor dem Reichs-Hof-Rath oder dem Cammer-Gericht einzulassen.

Art. XI. Zum Equivalent vor die Abtretung von Vor-Pommern soll dem Chur-Fürsten von Brandenburg, und dessen männlichen Descendenten und Agnaten das Bisthum Halberstadt, nebst Sitz und Stimme auf Reichs- und Crayß-Tagen abgetreten, und folglich in Besitz gegeben werden; doch daß es mit der Religion und den geistlichen Gütern in dem Stand bleibe, wie es der zwischen dem Erz-Herzog Leopold Wilhelm und dem Capitul errichtete Vergleich mit sich bringet. Es wird aber dieses Bisthum ihm als erblich dergestalt überlassen, daß das Capitul kein Recht zu wehlen oder zu administriren mehr haben, sondern der Chur-Fürst eben die Gewalt als andere Reichs-Fürsten in ihren Länden, darinnen haben, ihm auch frey stehen soll, den vierdten Theil der Canonicate, die Probstei ausgenommen, einzuziehen. Die Graf-

schafft

schafft Hohenstein, so fern sie ein Halberstädti-
sches Lehn ist, soll gleichfalls bey diesem Bisthum,
und folglich bey dem Chur-Fürsten und dessen
Nachfolgern bleiben; so soll auch der Chur-Fürst
den Grafen von Tettenbach in dem Besiz der
Graffschafft Rheinstein lassen. Nicht weniger soll
dem Chur-Fürsten und obgedachten seinen Nach-
folgern das Bisthum Minden, doch mit Vorbe-
halt der Freyheit der Stadt Minden, auf eben die
Art wie Halberstadt; wie auch das Bisthum
Camin, und zwar so, daß dem Chur-Fürsten all-
hier frey stehen soll, alle Canonicate einzuziehen,
und das ganze Bisthum dem Herzogthum Hin-
ter-Pommern zu incorporiren, überlassen seyn.
Endlich wird gedachtem Churfürsten die Anwart-
schafft auf das Erz-Bisthum Magdeburg ertheilt,
so, daß solches alsobald nach dem Tode des Admi-
nistrators Augusti ihm und seinen männlichen
Descendenten und Agnaten, auf die Art und
Weise wie Halberstadt, zugehören, und die Un-
terthanen ihm so gleich die Eventual-Huldigung
leisten sollen; Der Stadt Magdeburg aber sol-
len ihre Freyheiten vorbehalten seyn, und die vier
Aemter, Oerfurt, Züterbock, Damm und
Borgk, bey Chur-Sachsen bleiben, dargegen
aber dem Chur-Fürsten das Amt Eglen einge-
räumet werden, und frey stehen, nach erhaltenem
Besiz des Erz-Stifts den vierdten Theil der
Canonicate einzuziehen. Im übrigen sollen in
allen vorgedachten Erz- und Bisthümern den
Ständen und Unterthanen ihre Rechte, und vor-
nehmlich die Übung der Augspurgischen Confes-



1648 sion gelassen werden, und das Hauß Brandenburg wegen derselben den Titul, Herzoge zu Magdeburg, Fürsten zu Halberstadt und Minden führen.

Art. XII. Vor den Abgang der Stadt Wißmar sollen dem Herzog Adolph Friedrich von Mecklenburg-Schwerin, und seinen männlichen Erben, die Bisthümer Schwerin und Rügenburg, doch mit Vorbehalt des Rechts des Hauses Sachsen-Lauenburg, mit der Gewalt alle Canonicate darinn einzuziehen, und der Sessionen und Stimmen auf Reichs- und Crayß-Tagen mit doppelten Titul eines Fürsten; und dann die Commenden des Johanniter-Ordens, Mirow und Nemerow, jenes der Schwerinischen, dieses der Güstrowischen Linie, doch mit Vorbehalt der Rechte, so dem Chur-Fürsten von Brandenburg, als Patrono, zustehen, gelassen werden.

Art. XIII. Die in dem Stifte Osnabrück bedungene alternirende Succession des Hauses Lüneburg mit den Catholischen Bischöffen soll dergestalt fest bestehen, daß nach dem Tod des gegenwärtigen Bischoffs Francisci Wilhelmi, der Herzog Ernst August von Braunschweig-Lüneburg, oder wo solcher mit Tod abgegangen wäre, ein anderer von Herzogs Georgen Nachkommen succediren, hernach aber wiederum von dem Capitul ein Catholischer Bischoff gewählt, und also eine beständig alternirende Succession der Descendenten Herzogs Georgen, und nach deren Abgang Herzogs Augusti, mit den Catho-

Catholischen Bischöffen beobachtet werden solle; ¹⁶⁴⁸
In der Religion aber soll alles in dem Stifte
bleiben, wie es den 1. Jan. 1624. gewesen, und
die obige Verordnungen mit sich bringen. Das
Closter Walkenried soll den Herzogen von
Braunschweig-Lüneburg als ein beständiges
Lehen gelassen, und das Closter Gröningen
gleichfalls ihnen restituiret; die Belehnung des
Grafen von Tettenbach auch nebst dem deswegen
errichteten Vergleich aufrecht erhalten werden.

Art. XIV. Der Marckgraf Christian Wil-
helm soll vor die ihm aus dem ErzbisMagdeburg jährlich zu bezahlende 12000.
Thaler das Closter und die Aemter Zinna und
Loburg auf Lebens-Zeit haben und genießen, und
überdiz noch aus dem ErzbisThaler empfangen; seine Descendenten und Er-
ben auch nach seinem Tod gedachte Aemter noch
fünff Jahr besitzen, nach welcher Zeit solche wie-
der mit dem Erzbissollen.

Art. XV. Das Haus Hessen-Cassel soll in-
sonderheit der allgemeinen Amnestie und Resti-
tution gleich andern Ständen, desgleichen alles
dessen, was oben in dem VII. Articul gesetzt wor-
den, genießen. Es soll ferner die Abtey Hirsch-
feld als ein beständiges Lehen haben, mit Vor-
behalt der dem Hause Sachsen darinn zustehen-
den Rechte. Desgleichen soll ihm das directum
und utile dominium über die Aemter Schaum-
burg, Bückenburg, Sachsenhagen und Stadt-
hagen, so vormahls dem Bis



1648 kannt worden, zu allen Zeiten zugehören. Vor die Restitution der von Hessen-Cassel occupirten Orte soll demselben von Maynk, Cölln, Paderborn, Münster und Fulda 600-tausend Thlr. bezahlet werden. Und weil der Streit wegen der Marburgischen Succession zwischen Cassel und Darmstadt in dem lest verwichenen April zu Cassel gütlich verglichen worden, soll solcher Vergleich sowohl als derjenige, so Anno 1635. den 11. April zwischen dem Landgrafen Wilhelm und den Grafen von Waldeck errichtet worden, nebst dem in beyden Hessischen Linien eingeführten Primogenitur-Recht, hiermit bestätigt seyn.

Art. XVI. Der Kayser soll so gleich nach dem Schluß dieses Friedens den Crayß-ausschreibenden Fürsten und Crayß-Obersten, und in Fällen, wo diese selbst an einer Sache Theil haben, der benachbarten Crayße ausschreibenden Fürsten und Obersten die schleunige Execution des Friedens anbefehlen; auch wo Kayserliche Commissarii darzu sollten ausgebeten werden, solche verwilligen. Ja, es soll ein ieglicher Restituendus selbst nebst dem Restituente einige Commissarios ernennen dörfen, aus welchen der Kayser zwey zur Execution wehlen mag, doch daß die Gleichheit der Religion dabey beobachtet werde. Und die Executores sollen die Widerseßliche auch mit Gewalt zum Gehorsam bringen. Endlich sollen alle Stände der sieben Crayße, Chur-Rhein, Ober-Sachsen, Francken, Schwaben, Ober-Rhein, Westphalen und Nie-

Nieder: Sachsen zu Abdankung der Schwedi- 1648
schen Mißs 5. Millionen Thlr. zusammen schies-
sen, und in dreyen Terminen bezahlen, und als
sobald nach dem ersten Termin, und nach geschehe-
ner Restitution ex capite Amnestiæ & Grava-
minum sollen überall die Kriegs-Völcker aus
der andern Herren Länder abgeführt, und biß
auf eine solche Anzahl abgedancket werden, die
ein jeder zu seiner Sicherheit vor nöthig hält.

Art. XVII. Dieser Frieden soll ein beständi-
ges Reichs-Gesetz seyn, und unter die übrigen
Grund-Gesetze, insonderheit dem nächsten
Reichs-Abschied, eingerücket werden, und alle
und jede Stände, Unterthanen und Gerichte des
Reichs verbinden; auch wider denselben keine
Rechte, Privilegia, Capitulationen, Appellatio-
nen, Protestationen, Vergleiche, vielweniger
aber das Edict von Anno 1629. oder der Pragi-
sche Frieden, oder die Concordata mit dem
Papst 2c. angezogen, und der darwider handelt,
und der Restitution sich widersetzt, als ein Land-
Friedens-Becher bestraft werden. Hinführo
auch soll keinem Stand, sein Recht mit Gewalt
auszuführen, erlaubt, sondern ein jeder bey
Straffe des Land-Frieden-Bruchs verbunden
seyn, solches vor Gericht abzuhandeln. Zu meh-
rerer Erhaltung der Ruhe sollen die Crayse wie-
der in rechte Verfassung gebracht werden, und
wenn ja ein Stand den Durchzug durch eines
andern Land mit seinem Krieges-Volck nehmen
will, soll solches auf seine eigene Kosten, und ohne
einigen Schaden des andern geschehen, und die



1648 Reichs-Gesetze, die von Erhaltung des gemeinen Land- Friedens handeln, überall beobachtet werden.

Die vornehmsten Articuli des zu Münster mit Frankreich geschlossenen Friedens sind folgende:

§. 3. Der Burgundische Crayß soll ein Reichs-Glied bleiben, und nach Endigung der Streitigkeiten zwischen Frankreich und Spanien in diesem Frieden eingeschlossen seyn; in zwischen aber in den daselbst noch fürwährenden Krieg weder der Kayser noch einiger Reichs-Stand sich mischen. Ins künftige soll auch mit dem Reich insgemein und dem Königreich Frankreich die Verbindung fest bleiben, daß keines des andern Feinden bestehe; einem jeden Stand aber für sich erlaubt seyn, einem oder dem andern König außer den Reichs-Grenzen, jedoch den Reichs-Constitutionen gemäß, Hülffe zu leisten.

§. 4. Die Lothringische Streitigkeit soll entweder durch Arbitros, oder in den nächsten Frieden zwischen Frankreich und Spanien verglichen werden.

§. 70. Die völlige Ober-Herrschaft über die Bisthümer und Städte, Metz, Tull und Verdun, und ihre Districte, nahmentlich auch Moyenvic soll auf die Art, wie sie bisher dem Teutschen Reich zugestanden, hinführo der Krone Frankreich auf ewig überlassen seyn, dem Erzbischoff von Trier allein sein Jus Metropolitani vorbehalten.

§. 72. Eben so soll auch die völlige Ober-Herr-

Herrschaft des Reichs über Pignerol dem Könige 1648
nigreich Frankreich abgetreten seyn.

S. 73. Desgleichen tritt der Kayser sowohl vor sich als vor das Haus Oesterreich, wie auch das Reich, alles Recht, so sie auf der Stadt Breisach, auf die Land-Grasschaft Ober- und Unter-Elsas, Sundgau und auf die Land-Vogtey der zehn vereinigten Reichs-Städte im Elsas gehabt haben, der Crone Frankreich auf ewig mit aller Ober-Herrschaft ab.

S. 47. Doch daß der König verbunden seye, die Catholische Religion in dem Stand daselbst zu lassen, wie sie unter dem Hause Oesterreich gewesen.

S. 76. Es soll auch der König das Recht haben in Philippsburg Besatzung zu halten, doch in solcher Anzahl, daß die Benachbarten keinen Verdacht einer Gefahr darüber schöpfen; und dem Stifte Speyer seine Rechte darüber vorbehalten.

S. 82. Es sollen von Frankreich disseit Rheins von Basel bis Philippsburg keine Festungen erbauet werden.

S. 85. Der Allerchristlichste König soll dem Hause Oesterreich die vier Wald-Städte, die Grasschaft Hauenstein, den Schwarzwald, ganz Ober- und Unter-Breisgau, die Ortenau, und die der Land-Vogtey Ortenau unterworffene Reichs-Städte, Offenburg, Gengenbach und Zell am Hammerspach, mit allem und jedem Zugehör restituiren. Es soll auch die Schiff-Fahrt auf dem Rhein frey seyn, und mit



1648 Feinen neuen Zöllen und andern Beschwörden be-
leget werden.

§. 86. Alle Vasallen und Unterthanen des
Hauſes Oesterreich, oder die dem Reich unmittel-
bar oder dessen Ständen unterworfen sind,
sollen in alle ihre Güter, die ihnen in währendem
Krieg genommen und an andere gegeben wor-
den, diß und jenseit Rheins wieder eingesetzt
werden.

§. 87. Der allerchristlichste König soll ge-
halten seyn, nicht allein die Bischöffe zu Straß-
burg und Basel, nebst der Stadt Basel, sondern
auch alle übrige des H. Reichs unmittelbare
Stände durch ganz Elsaß, die Abtey Murbach,
Euders, Andlau, das Kloster S. Georgenthal,
die Pfalzgrafen von Ruzelstein, die Grafen und
Baronen von Hanau, Fleckenstein, Oberstein,
die Ritterschafft im Unter-Elsaß, und obgedach-
te zehen Reichs-Städte der Land-Vogtey Ha-
genau in ihrer Reichs-Freyheit ungekränkt,
und sich mit den Rechten begnügen zu lassen, die
das Hauß Oesterreich an denselben gehabt, und
die ihm durch gegenwärtigen Tractat abgetreten
werden. Jedoch soll auch hierdurch der obge-
dachter massen der Crone Frankreich überlasse-
nen Ober-Herrschaft nichts abgehen.

§. 92. Der Friede, so zu Chierasco, Anno
1631. geschlossen, und wordurch die Streitigkei-
ten mit dem Hauß Savoyen und Mantua bey-
geleget worden, soll mit allen seinen Articuli hier-
mit bestätiget seyn.

§. 95. Se. Kayserliche Majestät sollen auf
gebüh-

gebührendes Ansuchen dem Herzog von Savoyen die Beilehnung über Montferrat reichen. 1648

S. XL.

So gleich nach geschlossenem Frieden ließ der Kaiser ein Edict ausgehen, wodurch er die Execution des Friedens anbefahl; es gieng aber mit demselben so schwer zu, daß es etliche mahl das Ansehen einer neuen Ruptur gewann. Denn erstlich kamen die Ratificationen von etlichen so langsam an, daß die Auswechselungen derselben erst nach einem Viertel-Jahr zu Münster geschehen konte. Die Schweden verlangten gar, daß noch vor solcher Auswechselung die Restitution ex capite Amnestiæ & Gravaminum und einige andere Dinge geschehen sollten, doch gaben sie mit gewissen Clausuln endlich nach. Die wirkliche Restitution aber ward von vielen theils gar verweigert, theils verzögert, worzu die Protestationes des Päpstlichen Nuncii wider den Frieden nicht wenig beytrugen. Dahero der Kaiser aufs neue wegen eines arctioris modi exequendi an die Graysauschreibende Fürsten Befehl ergehen lassen mußte. Die Spanier, welche ihren Frieden mit Frankreich zu Münster nicht zum Stande gebracht, und deswegen wider den ganzen Friedens-Schluß gleichfalls protestiret hatten, verweigerten insonderheit ihre Besatzung aus Franckenthal zu ziehen; und die Schweden wolten vor gänglicher Execution des Friedens ihre Völcker weder abdanken, noch aus den festen Plätzen wegziehen. Weil
nun

*Lünig R. Arch.
T. I. p. 964.*

*Pufendorf L. 20.
6210.*

*Lünig l. c. T. I.
p. 966.*



1649 nun auch über die Eintheilung der an die Schwedische Militz zu bezahlenden fünff Millionen weitere Berathschlagungen vonnöthen waren, und inzwischen von der Kayserlichen und Schwedischen Generalität, und zwar jenerseits von Octavio Piccolomini, Herzog zu Amalfi, dieserseits aber von dem Pfalzgrafen Carl Gustav, die zu Prag wegen Abdankung der Armeen gepflogene Tractaten nach Nürnberg verleget worden, so verfügten sich auch die Kayserlichen, Schwedischen, Französischen und der Reichs = Stände Gesandten von Münster dahin, um von allen zur Execution des Friedens gehörigen Puncten zugleich mit zu handeln, da dann erstlich durch einen Præliminar - Executions - Recess die Restituendi ex capite Amnestie & Gravaminum zu folge einer darüber fertigigten Designation in zwey Classen getheilet, und einige davon unverzüglich, andere innerhalb der nächsten drey Monaten durch gewisse Deputatos aus beyderley Religionen zur Restitution angewiesen; der Schwedischen Militz auch an den Satisfactionsgeldern 3. Millionen gleich baar in dreyen Terminen zu bezahlen assigniret, von Kayserlicher Majestät auch insonderheit vor die Evacuation von Böhmen 200 = tausend Reichs = Thaler an Schweden verwilliget; und wie die Plätze gegeneinander zu evacuiren seyn sollten, verabredet; hernach in denen mit der Cron Schweden, desgleichen mit der Crone Frankreich erfolgten 1650 Friedens = Executions = Haupt = Recessen das übrige, was noch zur völligen Execution des Friedens

Rufendorf
2. 21. § 10.

Lünig Fl. p. 467.

Friedens gehörte, verordnet wurde. Kaum hatte man solchergestalt die allgemeine Ruhe wieder hergestellt, so entstande in dem Jülichischen durch die von Pfalz-Neuburg in Religions-Sachen vorgenommene Veränderungen, denen sich Brandenburg widersetzte, eine neue Unruhe, die wegen der nicht allein von beyden streitigen Partheyen, sondern auch von andern Potenzen, deswegen geschehenen Kriegs-Rüstungen zu einem öffentlichen Krieg hätten ausschlagen, und einen völligen Friedens-Bruch um so viel eher nach sich ziehen können, weil die Gemüther noch nicht ausser aller Bewegung und Eyffer gesetzt, und unter andern Schweden und Brandenburg wegen der Gränzscheidung in Pommern starck miteinander verwickelt waren. Es kam aber doch endlich zu Eßen zu einem Stillstand, krafft dessen eine Kayserliche Commission zu gutlichem Vergleich dieser Streit-Sache beliebt wurde. Alle diese seit dem Schluß des Friedens vorgefallene Schwürigkeiten verursachten, daß die Ausschreibung eines Reichs-Tages nach Regensburg, so zu folge des Friedens 6. Monate nach desselben Schluß geschehen solte, nicht eher als nach vierthhalb Jahren; und der würckliche Anfang desselben, wegen der von dem Kayser vorher zu Prag mit den Chur-Fürsten angestellten besondern Zusammenkunft, und von der vorhabenden Königs-Wahl seines Prinzen, des Königs in Ungarn und Böhmen Ferdinandi, dabey gepflogener Handlung, noch später geschah. Die Wichtigkeit aber der in dem Frieden dahin ausgesetzten

1650

Pufendorf
 2. 21. § 56
 1651
Meiern Acta
Executionis pa-
cia

Pufendorf
 de reb. brand.
 L. 4. § 25

Art. VIII. § 3.
habentur.
 1652



1652 gefestigten Puncten und die grosse Streitigkeiten, welche sich unter den Reichs-Ständen hervor thaten, verlängerten den Reichs-Tag bis in das zweyte Jahr, ohne daß der in dem Friedens-Schluß abgezielte Zweck erhalten wurde. Die gröste Bewegung zwischen dem Chur-Fürsten und übrigen Reichs-Ständen verursachte die unter währendem Reichs-Tag von den Chur-
 1653 Fürsten zu Augspurg vorgenommene Römische Königs-Wahl und darauf erfolgte Erönung Ferdinandi IV. Denn weil in den Westphälischen Frieden ausdrücklich verordnet worden, daß die Frage von der Römischen Königs-Wahl bey Lebzeiten eines Kayfers, desgleichen die Sache von der beständigen Wahl-Capitulation, so zugleich hier mit vorkam, auf diesem Reichs-Tag entschieden werden sollte, man auch bereits davon zu handeln angefangen hatte, so waren sonderlich die Protestantische Fürsten sehr unwillig, daß vor Entscheidung dieser beyden Puncten eine Wahl vorgenommen, und die Capitulation von den Chur-Fürsten allein verfasset wurde. Sie ließen es aber doch dem Kayser zu gefallen, theils in der Hoffnung, daß nach geendigter Wahl die zwey streitigen Puncte noch auf diesem Reichs-Tag ausgemacht werden würden, geschehen, daß die Wahl vor sich gieng; und übergaben denen Chur-Fürsten ihre Monita zu der Capitulation, die aber nur zum Theil beobachtet wurden. Die vornehmsten unter den neuen Zusätzen dieser Capitulation, die zum Theil aus gedachten Monitis herfloßen, waren diese: (Proöm.) Daß die Chur-

Chur-Fürsten meldeten, daß sie die Capitulatio¹⁶⁵³ für sich und sämtliche Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs dem König übergaben (Art. I.) daß die Advocatie des Päpstlichen Stuhls dem Religion- und Profan-Frieden zum Präjudiz nicht angezogen werden solle. (Art. II.) Daß der Westphälische Friedens-Schluß und dessen Execution bestätigt, und bey scharffer Straffe verboten worden, wider denselben, und den darinn bestätigten Religions-Frieden, als ein immerwährendes Band zwischen Haupt und Gliedern, etwas zu schreiben. (Art. IV.) Daß die Churfürstlichen Gesandten an den Kayserlichen Hof immediate nach der gecrönten Häupter ihren, vor allen andern auswärtigen Republicken und Fürsten in Person, folgen sollen. (Art. VI.) Daß der Kayser verspricht, keinen Potenzen, so der Reichs-Jurisdiction nicht unterworfen, Schirm-Briefe über mittelbare Städte und Landschafften zu ertheilen, auch die von vorigen Kaysern ertheilte nach Möglichkeit zu reduciren suchen, und zu verschaffen, daß die Mißbräuche der Brabander güldenen Bulle eingestellt, und die 10. Reichs-Städte im Elsaß dem Heil. Reich gleich wie andere Immediat-Stände beständig einverleibet bleiben. (Art. VII.) Kein Bündniß mit Fremden oder im Reich ohne aller Stände Einwilligung zu schließen, es seye dann, daß publica utilitas eine mehrere Beschleunigung erforderte, da der Churfürsten sämtlicher auf einer Collegial-Zusammenkunft erklärter Wille genug seyn solle. (Art. XI.) sich in keinen Krieg einzulassen,

1653 zulassen, noch einig fremdes Kriegs-Volk in das Reich zu führen, oder führen zu lassen, ohne Einwilligung der Reichs-Stände, oder wenigstens der Chur-Fürsten, in Sachen da in dem Verzug Gefahr stünde. (Art. XIV.) Die Steuern in zugelassenen Fällen anders nicht als nach Anweisung des Westphälischen Frieden-Schlusses durch die ordentlichen Wege auf Reichs- und Crayß-Tägen anzusehen; die Reichs-Täge auf Erinnerung der Stände auszuschreiben; keinem an den bewilligten Reichs-Hülffen seinen Antheil nachzulassen; (Art. XV.) jeden Stand bey seiner Immedietät, Privilegiis de non appellando & evocando, bey der ersten Instanz und deren ordentlichen unmittelbaren Richtern zu lassen; den Beschwehrden wider das Rothweilische, Weingärtische und andere Land Gerichte in Schwaben abzuhelfen, und der Chur-Fürsten und ihrer Unterthanen hergebrachten Exemption von berührtem Rothweilischen Hof-Gericht zu erhalten. (Art. VII.) Die Mißbräuche, dardurch die causæ civiles von ihrem ordentlichen Gericht im Heil. Reich ab, und ausser daselbe ad Nuncios Apostolicos, und wohl gar ad curiam Romanam gezogen worden, ernstlich zu verbieten. (Art. XVIII.) Keine Privilegia auf Monopolia zu ertheilen. (Art. XIX.) Denjenigen Zoll-Privilegien, welche zur Zeit, da der Chur-Fürsten Consens per pacta & Capitulationes noch nicht nöthig gewesen, rechtmäßig erlangt worden, ruhig zu lassen. (Art. XX.) Die an einigen Orten eingeführte Accisen und ande-
re

re dergleichen Imposten, die für nichts anders als 1653
 neue Zölle zu halten, aufzuheben, doch den Reichs-
 Städten auf ihre angehörige Bürgerschaft et-
 was wegen der Consumtion zu schlagen, unbe-
 nommen. (Art. XXX.) Eröffnete Lehen ohne
 Vorwissen der Chur-Fürsten ferners niemand zu
 verbieten, oder Expectanz darauf zu geben. Art.
 XXXIII.) Den Ständen in ihren gegen das Erz-
 Haus Oesterreich habenden Irrungen schleuni-
 ges Recht wiederfahren zu lassen. (Art. XL. Der
 Stände ihre Confirmationes Privilegiorum oh-
 ne einige Contradiction, als welche zum rechtli-
 chen Austrag zu verweisen, wiederfahren, dabey
 auch dieselbe über die Edition der alten Pactorum
 familiæ mit Exhibition ein oder ander Haus al-
 lein concernirender, neuer, und von dem Lehen-
 thum keine Dependenz habender, nicht beschwe-
 ren zu lassen; in wichtigen Reichs-Sachen, so
 von hohen Präjudiz und weitem Aussehen, bald
 anfangs der Chur-Fürsten, auch nach Gelegen-
 heit der Sachen, Fürsten und Stände Raths-
 Bedenckens sich zu gebrauchen, und ohne dieselbe
 hierinn nichts fürzunehmen. (Art. XLI.) Zu Kay-
 serlichen Reichs-Hof-Räthen solche zu setzen, die
 niemands dann ihm, und sonst weder Chur-Für-
 sten noch Ständen des Reichs, noch auch inn-oder
 ausländischen Potentaten mit Dienst-Pflichten
 verwandt sind; in Bestellung der Reichs-Hof-
 Raths-Cansley dem Chur-Fürsten zu Maynz,
 als Erz-Canslern, keinen Eingriff zu thun. (Art.
 XLIII.) Die am Cammer-Gericht anhängig ge-
 machte Sachen nicht von dar ab und an den
 Reichs-



1653 Reichs-Hof-Rath zu avociren; auch keinen Stand in Sachen, so præviam causæ cognitionem erfordern, mit Kayserlichen Decretis aus dem geheimden Rath zu übereilen. (Art. XLIV.) Die Expeditiones in Gnaden-Sachen, insonderheit Standes-Erhöhungen, nicht in den Böhmischen oder Oesterreichischen Cansleyen, unter Kayserlichen Titul vorzunehmen. (Art. XLV.) Niemand von neu-erhöheten Fürsten, Grafen und Herren dem Fürstlichen Collegio ad Sessionem & Votum wider Deroselben Willen aufzudringen, sondern neben dem Chur-Fürstlichen auch dasjenige Collegium oder Banck, darinn sie auffgenommen werden sollen, vorher genugsam dabey zu hören. Wegen dem Erönungs-Recht wurde auch zwischen Maynz und Eöln gestritten, der Actus aber von Maynz zu Regenspurg verrichtet. Die Haupt-Sache aber wegen der Wahl und Capitulation ward auf dem Reichs-Tage so wenig als die übrigen in dem Frieden dahin verschobene Streitigkeiten ausgemacht, sondern theils auf einen Deputations-Convent nach Franckfurt, theils auf einen Anno 1656. zu Regenspurg zu haltenden anderweiten Reichs-Tag noch weiter verschoben, und in dem Reichs-Abschied von nichts anders als der Verfassung der Justiz-Sachen und Einrichtung der Reichs-Gerichten disponirt. Bald nach Endigung des Reichs-Tags gieng der neu-erwehlete Römische König Ferdinandus IV. mit Tode ab. Um eben diese Zeit machten der Stadt Bremen Streitigkeiten, welche theils mit Schweden wegen

Pfanneri histo-
ria comitiorum
L. 2. § 71. et
L. 3. § 72.

Meiern Acta comi-
tial: Imperii
Concordia: T. VI.
et VII.

Theatr. Europ.
§ 7.

Pfanneri historia comitiorum.

Reusendorff de rebus Brandenburg. L. 4. - 6.
Recessi imperii de h. a.

gen der unmittelbaren Reichsstandschafft, theils 1654
mit dem Grafen von Oldenburg wegen des We-
ser-Zolls geführt wurden, grosses Aufsehen.
Wegen des letztern Streits war die Stadt noch
vor dem wirklichen Anfang des letztern Reichs-
Tags in die Acht erkläret worden. Nachdem sie
aber vermittelt einer grossen Geld-Summe sich
mit Oldenburg ausgesöhnet hatte, ward sie von
dem Kayser nicht allein der Acht entlassen, sondern
auch in die Rechte einer freyen Reichs-Stadt re-
stituirt, und als die Protestation des Schwedisch-
Bremischen Gesandten nichts dargegen half,
so fieng der Schwedische General Königsmark
die Feindseligkeiten wider die Stadt und deren
Gebiet an, die aber durch Vermittelung der Hol-
länder, wiewohl ohne Entscheidung der Haupt-
Sache, eingestellt wurden. Der in dem Reichs-
Abschied veranlaßte Franckfurtische Deputations-
Tag nahm hierauf seinen Anfang, und ward vor-
nehmlich dasjenige, was wegen der Restituen-
dorum ex capite Amnestiæ & Gravaminum in
den Friedens-Executions-Recessen noch übrig
gelassen worden, untersucht und berathschlaget.
Es starb aber noch vor Endigung desselben der
Kayser Ferdinandus III. nachdem er kurz vorher
den Herzog von Mantua bey Gelegenheit des in
Italien zwischen Spanien und Frankreich noch
imer fortgesetzten Krieges, nach verlassener Fran-
kösischer Parthen, unter grosser Protestation der
Herzogs von Savoyen, zum Reichs-Vicario in
Italien gemacht hatte. Er hinterließ unter andern
Kindern Leopoldum, den er nach Ferdinand IV.

*Winkelmann
oldemb. Jurist.
p. 430 - 463.*

*Liniq. Anst.
ausf. Jur.
p. 460.
Insendorf
de rebus gest.
Caroli Sextani
l. p. 415 - 41.
Hanner l. c.
1656. 7. 549.
Cortesi Jus
publ.*

*Liniq. Codex
Ital. de plo-
maticis.
Lod. J. 1. p. 1489.
Münchhausen R.
de vicariatu Ital.*



1657 Tod zum König in Ungarn, und hernach zum König in Böhmen crönen lassen, in der Hoffnung, ihn noch bey seinen Lebzeiten zur Römischen Königs-Würde zu befördern, woran er aber durch den Tod verhindert wurde.

S. XLI.

Das Teutsche Reich war nunmehr in einen solchen Zustand gesetzt, daß es zwar von einem der allergrausamsten innerlichen Kriege, den jemahls ein Staat erlitten, befreyet, und die seit Carolo V. unter den Reichs-Ständen entstandene Mißbeligheiten, die meistens von der unter gedachten Kayser vorgegangenen Religions-Veränderung herkamen, und diesen beschwerlichen Krieg veranlasseten, größten theils beygelegt waren. Gleichwie aber solches nicht anders als mit Verlust ganzer Landschaften geschah, die ein Raub der beyden Cronen Frankreich und Schweden wurden; also sind auch die Kräfte unsers ehmahls so mächtigen Reichs dergestalt dadurch geschwächet worden, daß solches nun nicht mehr anders, als durch die Erhaltung der Macht des Hauses Oesterreich vor den Anfällen und der gänglichen Unterdrückung der benachbarten Potenzen, und vornehmlich der Crone Frankreich, sicher seyn kan. Zugleich aber ist durch die eingeführten Wahl-Capitulationen und durch verschiedene Articul des Westphälischen Friedens die Kayserliche Gewalt vollend gänglich eingeschränckt; die Reichs-Stände hingegen beydes in die Gemeinschaft der allgemeinen Regierung, als auch in ihren Landen insbesondere in so außerordentliche Hoheit gesetzt wor-